

wurt und lütering ze geben, damit das göttlich wort mit züchten und bescheidenheit, doch der waarheit unab-
brüchlich ze predigen fry gelassen werde. Sy wellint ouch iren botten in befälch geben, den Nyntalern uffs
trüwlichst by den Eidgnossen beraten und beholfen ze sin und allen möglichen styß zuo entladung irer beschwärdn,
fryung göttlichs worts und ives cristenlichen gloubens fürzewenden, der zuoverficht, so sy ire beschwärdn ver-
nemen, sy sich aller billigkeit besyßen und by inhalt des fridens schirmen, inen ouch solichs wol und zuo guoten
ruowen erschießlich sin und da ein antwurt nach irem benüegen gefallen werde. Wo aber sy an solich antwurt
nit komen möchten, soll dieselbe widerumb an mine herren langn; die werdint dann der sach wyter nachgedenken,
wie und welcher maaß doch den biderwen lüten, es syge mit recht oder andern füegklichen zymlichen wegen zuo
hilf ze kommend syg, damit sy by göttlichem wort lut und vermög des fridens und wie es derselb vermag, be-
lyben und gehandhabet werden mögind; dann sy wyter nit begerend, dann daß dem friden styß gelept und niemand
umb der waarheit willen vertriben oder gesehdet werde.“

715.

Glarus. 1532, 5. Mai.

Val. Fschudi (Archiv IX.), p. 442, 443.

1. Abermalige Versammlung der Landsgemeinde, jedoch nach Glaubensparteien getrennt. Deshalb ver-
mitteln die Boten der V Orte in dem Sinne, daß nur Landleute theilnehmen und mehren sollen. 2. Nach
Erwählung des Landammanns (Dionys Bussi) eröffnen die V Orte den Entschluß, die Anhänger des alten
Glaubens zu schirmen und dabei zu handhaben; diese stellen Bedingungen für ihre Theilnahme an den Ge-
schäften, fordern unter Anderm die Abschaffung des Ehegerichts und beschwären sich über ungebührliche Schel-
tungen. 3. Das Ehegericht wird beseitigt, dem Landschreiber ein (katholischer?) Gehülfe beigeordnet, als Vogt
nach Uhnach Ulrich Stucki von Oberurnen ernannt und das Reuenergericht besetzt; des Glaubens halb beharren
indessen die Parteien bei ihren besondern Erklärungen.

Auch hier vermissen wir manche nähere Aufschlüsse, da die Chronik durch anderweitige Berichte sich nicht
ergänzen läßt. Um so eher mag es sich rechtfertigen, wenn das glücklicherweise im Glarner Kantonsarchiv er-
haltene (uns von Dr. J. J. Blumer mitgetheilte) Protocoll der Gemeinde nach seinem wesentlichen Inhalt
wörtlich beigelegt wird.

1. „Und als dann unser insunders guoten fründ und getrüwen lieben Eidgnossen von den fünf Orten
abermalen ir ersam wys botschaft vor einer ganzen landsgemeind zuo Glarus gehept und erschinen sind, ouch
zuo beiden teilen uns gar fründtlich gebetten und ermant, daß wir den landsfriden und die geschwornen pündt
trüwlich und erlich an inen halten und erstatten, desglischen bi dem alten waren unbezwysloten christenlichen
glouben, guoten brüchen und hartkomen belyben, uns nit von inen ze sündern zc., ouch wer bemelt unser lieb
Eidgnossen von den fünf Orten wider billichs und recht von dem ivo (sic) tryben oder trengen, unser eer, lyb
und quot zuo inen setzen zc., mit mer Worten unnot zuo melden.

2. „Darauf habent sich die an einem teil diser antwurt beraten und * entsch(lossen, namlich) daß sy wellend
die geschwornen (pündt und den) landsfriden trüwlich und erlich an benempten) iren lieben Eidgnossen ha(ften,

*) Die eingeklammerten Stellen dienen zur Ausfüllung der durch Moder und Mäusefraz entstandenen Lücken des
Originals. — Eine nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts gefertigte Copie des Haupttextes, die im N. A. Schwyz (A.
Glarus) liegt, weicht in einzelnen Stellen, jedoch substantiell unerheblich, ab.

sofer man die) an inen ouch halte, und dem (statt thuon und) wer si wider billichs und recht tryben, (wellten sy) ir eer, lyb und guot zuo inen setzen, beiderseits einander allwegen nach inhalt der geschwornen pündten beholfen und beraten ze sin und sich mit sündern, ouch der jeh und vor ergangnen zuosagung, zuo Tenniberg beschehen, nachkomen und statt thuon, und sagent bemelten iren getrüwen lieben Eidgnossen von den fünf Orten hohen flyßigen dank ives großen kostens, müeg und arbeit, mit erpichtung, wo sy sölichs um (die) genannten iren getrüwen lieben Eidgnossen jemer beschulden und verdienen (könnend), wellend sy allwegen geneigt und guotwillig erfunden werden, mit ernstlicher pitt und beger, sy hinfür (zuo) halten und achten als ire[n] getrüwen lieben Eidgnossen, inen das best ze thuond, beholfen und beraten ze sin und an diser antwort ein benüegen (ze) haben ze.

3. „Uf sölichs sind die am andern teil iren getrüwen lieben Eidgnossen von den fünf Orten uf (das anbri)ngen, an sy gethon, mit solicher antwort (begegn)et, als hernach folget.

„Namlieh daß sy wellend die geschwornen pündt mitsampt dem nüw ufgerichteten landsfriden trüwlich und erlich an inen halten, erstatten und dem nachkommen, ouch by dem alten waren christenlichen glauben, loblichen brüchen und harkommen, wie die von iren frommen altvordern an sy komen, mit lyb und guot helyben und verharren; desßglichen wer (die) bemelten ire[n] lieben Eidgnossen von dem landsfriden, den geschwornen pündten, allen iren fryheiten, gerechtigkeiten und alten harkommen und insonders von dem alten waren christenlichen glauben tryben oder trengen, daran wellent sy ir eer, lyb und guot zuo inen setzen nach irem besten vermögen und sich dheins wegs von inen sündern, ouch der nächsten zuosagung trüwlich und erlich statthuon. Dero und anderer zuosagungen, so hinwider gegen inen von benempten iren getrüwen lieben Eidgnossen beschehen, (haben) sy hohen und flyßigen dank gesagt, mit ernstlicher pitt und beger, sy als ir lieben Eidgnossen alwegen für befolchen ze haben.“ Datum ze.

4. „Diß antwurten hat der fromm (. . . Dionys) Bussy den obgenannten unsern I(lieben Eidgnossen) uf gheiß und befehl der landt(lüten von beiden?) teilen an offner landsgmein(b eroffnet).“

Es folgen noch die getroffenen Wahlen; das Neumergericht ist aber nicht erwähnt.

716.

Bern. 1532, 10. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 233, p. 266, 267, 268.

I. 1. Die Boten von Savoyen eröffnen, wie es den Herzog freue, daß man mit ihm eine engere Freundschaft schließen („fründen“) wolle; doch bitte er um einige Rücksicht in Betreff der Verpfändung der Waat; die 7000 Kronen seien jetzt hier und in Freiburg vorhanden; er wünsche dafür quittirt zu werden und für den Rest bis Lichtmeß (1533) Frist zu erhalten. 2. Einige Artikel des Bündnisses seien ihm beschwerlich, weshalb er sich mit seinem Bruder noch berathen wolle und bitte, das nicht zu zürnen. Er habe eine Botschaft nach Baden geschickt, um für Erneuerung des allgemeinen Bundes zu werben, und ersuche Bern, seinen Boten deshalb zu schreiben. 3. Den Genfern wolle er, wenn sie etwas fordern, gutes Recht halten; daher möge man sie zur Ruhe weisen. Zudem sei zu klagen, daß dieselben im Land umherfahren, den Leuten das Schrige nehmen und nicht bezahlen, was auch abgestellt werden sollte. Ueber die Marchen gegen Aelen werde weiterer Bericht gegeben werden.

II. (Antwort). 1. Das Geld soll in Freiburg erlegt werden. Für das Uebrige wird, wenn Freiburg zustimmt, Ziel bis Weihnachten bewilligt. 2. Des Bundes halb will man zuwarten, bis des Herzogs Bruder

(heim) kommt. Was der Bund enthält, bei dem will man bleiben. 3. Des Gubernators Schreiben über die Marchen wird gewärtigt. 4. Die Genfer werden schriftlich ermahnt, sich künftig ruhig zu verhalten. Der von ihnen geforderten Kosten halb bestätigt man den frühern Beschluß.

717.

Baden. 1532, 10. bis c. 16. Mai (Freitag nach der Auffahrt Christi f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. I. 2. f. 401. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bb. 11, f. 260, 264.

Staatsarchiv Bern: Allg. Abschiede EE. 137. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bb. 13. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 19. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Diethelm Köst, Bürgermeister; M. Hans Haab. Bern. Peter Stärker; Hans Pastor. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, alt-Annmann. Schwyz. Gilt Rychmuoth, Annmann. Unterwalden. Hans Amstein, alt-Annmann. Zug. Oswald Toff, Annmann. Glarus. Fridolin Dolder. Basel. Jacob Götz, Salzherr. Freiburg. Holman Tschtermann. Solothurn. Hans Hugi; Benedict Mannsleib. Schaffhausen. Spendmeister (Konrad Mayer). Appenzell. Ammann Broger. — G. N. N. fol. 42b.

a. 1. Der Receptor des St. Johannis-Ordens zeigt im Auftrag des Oberstmeisters an, es sei der Comthhur zu Tobel, Konrad von Schwalbach, vor einiger Zeit gestorben, und er habe nun Befehl erhalten, jenes Gotteshaus zu „inventiren“, um es nach dem Brauch des Ordens wieder zu versehen; der Landvogt im Thurgau habe ihm solches nicht bewilligen wollen und ihn auf gegenwärtigen Tag gewiesen; darum stelle er nun seine Bitte hier, weil gemäß dem Landfrieden jeder wieder zu dem Seinigen kommen solle. Heimzubringen. 2. Es wird indessen dem Landvogt im Thurgau befohlen, wohl Obacht zu geben, daß nichts aus dem Haus entfremdet werde. Auf dem nächsten Tag ist Antwort zu geben, wie man sich hierin verhalten wolle. **b.** Auf letztem Tage (?) war von den X Orten Wilhelm von Bayern zum Vogt auf Gottlieben bestellt worden. Nun meldet derselbe, daß der Bischof von Constanz gegen seine Anstellung Schwierigkeiten gemacht, und daß die Schutzwehren des Schlosses zerbrochen und zerfallen seien. Es wird an den Bischof geschrieben, er möge jenem Vogt keine Hindernisse in den Weg legen. Heimzubringen, ob man von zwei Orten eine Botschaft ins Schloß schicken wolle, um für dessen Herstellung zu sorgen. **c.** 1. Glarus fordert Antwort auf sein Gesuch um Bezahlung der Forderungen seiner Knechte zu Gottlieben, des Vogtes Brunner und der Erben Vogt Döcker's. Die V Orte erwidern, jene Besatzung sei nicht nothwendig gewesen; zudem habe sie sich den V Orten feindlich gezeigt. 2. Da Glarus bemerkt, sie habe in dem Span zwischen den Edelleuten und den Untertanen gute Dienste geleistet, und die fragliche Summe sei ja gering, so wird es in den Abschied genommen, um auf der Jahrechnung zu Baden Antwort zu geben, wie man bezahlen wolle. **d.** (V Orte:) Heimzubringen das Begehren einer Botschaft des Bischofs von Constanz, das Bündniß, das der verstorbene Bischof Hugo mit den Eidgenossen gehabt, zu erneuern. Antwort auf dem nächsten Tag. **e.** Nachdem schon einmal berathschlagt worden, ob man von den V Orten eine Botschaft an den Kaiser absenden wolle, um ihre Freiheiten und Anderes zu begehren, wird jetzt erkannt: Es soll jeder Bote darauf dringen, daß eine solche Botschaft bestellt werde, und darüber auf dem Tag zu Lucern Antwort geben. **f.** Auf Begehren der Botschaft des Herzogs

von Savoyen wird ein Tag nach Lucern angesetzt auf Mittwoch in den Pfingstfeiertagen (22. Mai).*) **g.** Mit denen ab dem Wädenswyler-Berg kommt man gütlich überein und verspricht ihnen 170 Gld. rhein. nach Pfingsten; dabei ist Roß und Sattel des krummen Sattlers und des Bruppachers Kuh vorbehalten. **h.** Da durch die Gnade Gottes alles wieder billiger geworden, aber nichts desto weniger die Metzger, Wirthe zc. bei ihren hohen Preisen geblieben sind, so haben die Boten der XIII Orte aus schuldigen und göttlichen Pflichten, um übermäßigen Gewinn und Bedrückung des gemeinen Mannes abzustellen, auf Genehmigung der Obern hin folgende Artikel festgesetzt: 1. In Betreff des Fleisches, da ein Metzger dem andern aus den Händen kauft, weil man verschiedene Preise geduldet hat, wird der schweren Ochsen und andern „vinderhaftigen“ Viehs halb, indem Gewicht und Münze fast in allen Orten ungleich, auch die Zehrungskosten nicht überall dieselben sind, für das Thunlichste erachtet, daß jede Obrigkeit sich erkundige, wie an andern Orten gekauft werde, damit nicht einer theurer als der andere kaufe; wo aber solches nicht geschähe, werde man Anstalt treffen, daß dahin nichts mehr zu kaufen gegeben werde. 2. Für ein Mahl soll kein Wirth mehr als 6 gute Kreuzer, für die Morgensuppe, das Abendbrot und den Schlastrunk mehr als je 3 Kreuzer fordern, außer wenn jemand zu viel („unzimlich“) trinken würde, in welchem Fall der Wirth, um sich schadlos zu halten, die Zeche nach Verhältniß stellen darf. 3. Betreffend den Haber soll ein Wirth für ein Nachtfutter nicht mehr als 2 Schl., für ein Tagfutter nur 1 Schl., für eine „Stallmiete“ 2 Schl. Lucerner Währung nehmen. **i.** Um das Zutrinken, das in der Eidgenossenschaft leider so sehr überhand genommen, und woraus so viele Laster und Ungehorsam entstehen, zu verhindern, wird beschlossen, es sollen in allen gemeinen Herrschaften folgende Bußen unablässig erkannt werden: Wenn einer dem andern „eins bringt“ oder „wartet“, so wird er um 10 Bz. bestraft; wer dermaßen trinkt, daß er's „wiedergibt“, verfällt in eine Buße von 50 Bz.; ist der zu Bestrafende arm, so soll er bei Wasser und Brot also büßen: Für einfaches Zutrinken einen Tag und eine Nacht im Thurm; wer sich übertrinkt, vier Tage und vier Nächte, ohne alle Gnade. Damit dem desto besser nachgelebt werde, sollen alle Wirthe und ihre Bediensteten zu Gott und den Heiligen schwören, jeden anzuzeigen, der sich dagegen verkehle. Auf dem nächsten Tage ist endliche Antwort zu geben, ob man diese Artikel annehmen wolle. **k.** Um dem verführerischen Wesen der Wiedertäufer zu begegnen, wird auf Genehmigung der Obern hin beschlossen: Es soll jedes Ort die Wiedertäufer in seinem Gebiet nach Verdienen strafen; in den gemeinen Vogteien soll der Landvogt sie durch Leute, welche der Schrift kundig sind, davon abweisen lassen; welche aber nicht davon absteigen wollten, die soll er ohne alles Rechts ertränken, um die großen Kosten mit den Landgerichten zu ersparen. **l.** Heimzubringen das Begehren einer Botschaft des Priors der „großen Karthause“, das Gotteshaus Ittingen gemäß dem Landfrieden wieder dem Orden zu Handen zu stellen. Antwort auf dem nächsten Tag. **m.** 1. Bern beschwert sich, daß Einige auf seinem Gebiete Lannäste tragen**), woraus Unruhen und Todschläge folgen könnten, und begehrt, daß man solches verbiete. 2. Demnach stellen die übrigen Orte an die V Orte die freundliche Bitte, die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit Keiner außer ihrem Gebiete Lannäste trage, und die Fehlbaren nach Verdienen hart zu bestrafen; auch soll man sich bei

*) Das Lucerner Exemplar läßt hier einen durchgestrichenen Artikel folgen, der nicht übergangen werden dürfte: „Es sollen auch allbann unser Eidgenossen von Luzern ein vollkommen gvalt (dem Großen Rath?) haben und die iren, so in dem hwell zu Müllingen hufgehalten, beschicken, dann wir von den vier Orten etwas mit inen reden und handeln werden, wie jeder bott witer davon sagen kan.“

**) Der Lucerner Abschied enthält eine Veilage, dd. Hallwyl 5. Mai: Erzählung eines Auftritts in Fahrwagen, bei welcher Leute von Schongau theilhaftig gewesen.

Strafe beiderseits aller Schmähreden und Lästerungen müßigen, um desto eher Friede, Ruhe und Einigkeit zu erhalten. **ii.** 1. Das Hauptgeschäft dieses Tages ist der Streit zwischen dem röm. König und den Städten Zürich und Bern in Betreff der gegenseitig verfügten Arreste. Da die eilf Orte aus den Instructionen der Parteien gesehen, daß die Sache sich gütlich nicht vereinbaren lasse, so stellen sie an die Gesandten des Königs das dringende Gesuch, die Beschlagnahme der Einkünfte der Klöster Stein und Königsfelden aufzuheben, in der Hoffnung, daß man durch Gottes Gnade und Hülfe bald wieder zur Einigkeit des Glaubens gelange, da Zürich dann daselbe thun werde, und Bern es bereits gethan. 2. Die Commissarien des Königs erklären sich nicht befugt, diesen Vorschlag anzunehmen, wollen ihn aber ihrer Herrschaft schriftlich mittheilen und deren Gefallen weiter berichten. **iii.** Ueber die Artikel einer Verkommniß, welche der Herzog von Mailand auf letztem Tage vorgeschlagen, sind die Ortsstimmen ungleich, indem einige zu dieser Zeit gar nichts eingehen, jedoch dem Herzog gute Nachbarschaft und Freundschaft erweisen wollen, andere aber einige Artikel abzuschließen geneigt sind, jedoch auf Hintersichbringen. Nachdem man diese Artikel, wie sie folgen, angehört, hat man gefunden, daß solche niemandem schädlich, sondern vielmehr für die Eidgenossenschaft vortheilhaft sind; darum bringt man sie heim, um sich auf dem nächsten Tag über deren Annahme zu erklären: 1. Es soll der Herzog allen Eidgenossen und ihren Angehörigen, und hinwider die Eidgenossen dem Herzog und seinen Unterthanen, feilen Kauf zukommen lassen nach jedes Theils Vermögen. 2. Der Herzog soll die Eidgenossen mit Salz und aller Hab und Gut zoll- und geleitfrei fahren lassen bis an den Graben zu Mailand, wie es unter den alten Herzogen Brauch gewesen. 3. Entsteht unter einzelnen Personen ein Span, so soll der Kläger den Andern suchen, wo er sesshaft ist, und nichts Gewaltthätiges gegen ihn vornehmen; dem Kläger soll auch innert Monatsfrist Recht ergehen. Sollte der Herzog mit den Eidgenossen insgemein oder einzelnen Orten Anstände bekommen, so soll das Recht mit gleicher Anzahl Schiedsrichter an passender Malstatt gebraucht und über die Bestellung des Obmanns, wenn jene zerfielen, eine Uebereinkunft getroffen werden. 4. Wenn Ungehorsame aus dem Gebiet des Einen in das des Andern entweichen, so soll man beiderseits auf erhobene Klage Recht über sie ergehen lassen. 5. Im Uebrigen sollen beide Theile einander alle Freundschaft, Liebe und gute Nachbarschaft erweisen. **iv.** 1. Eine Botschaft des Herzogs von Savoyen bringt vor, daß derselbe mit den Eidgenossen die Vereinung zu erneuern und zu beschwören wünsche, damit man sich beiderseits daran halten könnte, wenn einem Theil etwas Widerwärtiges zustößen würde. Heimzubringen, da man jetzt ohne Vollmacht ist. 2. Beinebens wird jedoch dem Gesandten bemerkt, es sei früher nie gebräuchlich gewesen, solche Vereinungen zu beschwören; auch hat man die ausstehenden Pensionen gefordert. **v.** Die von Lauis, Luggarus und Mendris entrichten die Hälfte der ihnen auferlegten Steuer, wovon jedes Ort erhält 143½ Kronen an Gold, 4½ Kronen an wälscher Münze (die Krone zu 22½ Bz.), 20 Kronen an dicken Plaparten und 1 Gulden an Gold*), und bitten inständigst, man möchte ihnen die andere Hälfte in Gnaden erlassen, weil sie schon dieses Geld nur kümmerlich haben aufbringen können. Heimzubringen. **vi.** Uri und Schwyz machen die Anzeige, daß sie eine Botschaft an den Kaiser zu schicken gedenken, um ihre Freiheiten und Privilegien bestätigen zu lassen; Unterwalden und Zug äußern diese Absicht auch und wollen sich hiemit gegen allfällige Verdächtigungen verantwortet haben. **vii.** Da das Schloß Luggarus niedergerissen und die Besatzung entfernt worden ist, so wird dem Vogt zu größerer Sicherheit gestattet, einen Weibel zu halten, und der Schreiber angewiesen, ihm ebenfalls zur Verfügung zu stehen. **viii.** Heimzubringen, daß man die von Baden, Bremgarten und Mellingen, die schon seit vielen Jahren den

*) Dieser Posten ist im Lucerner Abschied durchgestrichen.

Eidgenossen nicht mehr geschworen, und deren Freiheiten man nicht gehörig kennt, wieder schwören lasse und hiefür einen Tag ansehen wolle. **ii.** Da man erfährt, daß in der Grafschaft Sargans allerlei Frevel vorgehen wider den Landfrieden, und nicht weiß, ob der Landvogt dieselben strafft, so soll auf Fronleichnamstag (30. Mai) jedes Ort einen Boten nach Sargans senden, um die Sachen zu untersuchen und nach Gebühr zu verfügen. **v.** Abgeordnete der vier Höfe im Rheinthal, von beiden Religionen, berichten über die Streitigkeiten, welche zwischen ihnen obwalten. Es wird ihnen folgender Bescheid: Sie sollen in jeder Kirche aus dem gemeinen Kirchengut die Altäre, Kelche und andere Zierden wieder anschaffen; die Kirchenpfleger sollen ihnen über die bisherigen Einnahmen Rechnung abstatten; in Zukunft soll jede Partei einen Kirchenpfleger setzen und von ihm alljährlich Rechnung empfangen; die Pfründen sollen sie nach Markzahl der Personen theilen und einander unangefochten lassen. **w.** Bern und Zürich ziehen an, daß Schultheiß Honegger und Ulrich Nutschli einige der alten Rätthe zu Bremgarten um Bezahlung des Weins belangen, der ihnen im Kriege weggetrunken worden, obschon diese Rätthe daran unschuldig seien, und bitten, solches zu wehren. Da jedoch die Rätthe, als die Beiden ihren Wein wegführen wollten, dafür gutgesprochen, so soll man denselben billig das Recht gestatten. **x.** Auf letztem Tage hatten die V Orte denen von Solothurn der Kriegskosten wegen drei Mittel vorgeschlagen*). Nachdem nun Solothurn abermals weitläufig erzählt, wie große Kosten es gehabt, und wie es nur des Friedens wegen ausgezogen sei; da auch Zürich und Bern, die Rathsboten der drei Schiedorte und die französischen „Herren“ die V Orte dringlich bitten und ermahnen, diese Kosten nachzulassen, so versprechen Letztere, es nochmals heimzubringen; es soll sich dann jedes Ort auf dem Tag zu Lucern erklären, damit man auf der Jahrrechnung zu Baden einhellige und endliche Antwort geben könne. **y.** Auf den Tag zu Lucern soll jeder Bote Vollmacht bringen, denen von Glarus (den Altgläubigen) die geforderte Verschreibung aufzurichten. **z.** 1. Abgeordnete der Gemeinden Gossau, Rorschach und Waldkirch beschwerten sich gegen den Abt von St. Gallen, daß er ihre Prediger vertreiben und ihnen dafür Meßpfaffen geben wolle, was gegen den Landfrieden sei; denn sie wünschen bei dem Gotteswort zu verbleiben, ohne jemand der die Messe begehrte, daran zu hindern; auch wollen sie dem Abte treulich alles verabsolgen, was sie schuldig seien. 2. Der Hauptmann des Abtes erwidert, der Abt sei ein freier Fürst und könne mit seinen Gotteshausleuten schalten nach Gefallen; er gebe ihnen auch nur fromme Priester, die das wahre Evangelium verkünden, und hoffe, die IV Schirmorte werden ihn dabei schützen und die Leute zum Gehorsam weisen. 3. Die IV Orte eröffnen hierauf ihre Instructionen: Zürich will dem Abt nicht gestatten, (die Leute) von dem Gotteswort und dem Landfrieden zu drängen, bietet ihm Recht und begehrt, daß er bis zum Austrag desselben nicht weiter handle. Lucern und Schwyz wollen hingegen den Abt bei seinen Freiheiten, Briefen und Siegeln bleiben lassen. Glarus hat keinen besondern Befehl gehabt und nimmt dies alles in den Abschied. **aa.** Da Uri seine Botschaft nach Bünden schickt, so ersuchen die andern Orte Lucern, sich darin nicht zu fündern. **bb.** Lucern wird beauftragt, an den Zoller zu Laus zu schreiben, daß er „die ausstehende Summe“ bezahle. **cc.** Heimzuberichten, was für Reden den Knechten des Schultheißens Frei und Hieronymus Mehger, des Raths zu Baden, begegnet sind. **dd.** Hans Widmer von Blikenstorf bittet jedes Ort um ein Fenster, worüber dem Boten von Zug auf dem Tage zu Lucern Bescheid zu geben ist. **ee.** „Zäh**) sol auch nit särgässen au(ze)zien von des abscheiß von Prunnen wägen, antreffen(d) die Benziger („bänzigon“?)

*) Der Abschiedert wiederholt die früher mitgetheilten Bestimmungen.

**) Nachtrag von der Hand Golber's.

und anders". **ff.** Die Thurgauer erscheinen „abermals“ und bitten dringlich, ihnen von den 30,000 Gulden, die der Herzog von Mailand von dem müßlichen Kriege her schuldig sei, etwas zu verabreichen, weil sie darin ebenfalls große Kosten gehabt. Man ist darüber nicht instruiert, soll aber auf dem nächsten Tag Antwort geben, ob man ihnen „eine Ehrung thun“ wolle oder nicht. **gg.** Die gleiche Bitte haben die Toggenburger vorgebracht. **hh.** Auf den erneuerten Anzug von Zürich und Bern, daß die von Bremgarten und Mellingen bei dem Landfrieden bleiben und des Glaubens wegen nicht vertrieben werden sollten, haben die V Orte geantwortet wie auf dem letzten Tag und wollen es bei jenem Abschied gänzlich bleiben lassen. **ii.** Zürich und Zug sollen auf nächsten Donnerstag Abends (16. Mai) ihre Botschaften zu Dießenhofen haben, um sich zu erkundigen, „wie es ergangen“, und den Leuten rund heraus zu sagen, wenn sie sich künftig nicht schicklicher verhielten, so würde man nach Inhalt des Landfriedens mit ihnen verfahren. Zürich soll seinem Boten eine Copie des Schirmbriefs mitgeben, damit beide wissen, was sie fordern können; auch sollen die von Dießenhofen die Boten bezahlen. **kk.** Walter Heid bittet um ein Fenster in sein neuerbautes Haus. **ll.** Caspar Göldli, Ritter, begehrt von Zürich Geleit dahin und zurück oder gütliche Herausgabe der 400 Gulden, die er von seiner seligen Schwester her beansprucht; wenn es keines von beiden bewillige, so möge es wenigstens an gebührenden Orten deßhalb des Rechts sein. Die Boten von Zürich eröffnen vor den andern Orten, sie haben Befehl, demselben nicht zu antworten, aber ihnen anzuzeigen, daß die Obern ihm ein Geleit zum Rechten geben wollen und ihm freistellen, dasselbe anzunehmen oder der 400 Gulden wegen einen Anwalt zu schicken. Sie werden nun freundlich ersucht, die Bitte heinzubringen, daß dem Caspar Göldli jene Summe gütlich verabsolgt werde, oder im Fall der Verweigerung das Recht an einem geeigneten Orte gestattet würde, worüber sie auf dem nächsten Tag Antwort geben sollen. **mmm.** 1. Auf die Bitte der V Orte, dem Weibschhof von Constanz Geleit zu geben, wenn er solches begehrt, um in den gemeinen Vogteien die Kirchen zu weihen, antwortet Zürich, derselbe möge durch sein Gebiet kommen, wann es ihm gefalle; ein Geleit werde es aber nicht geben; sollte ihm dann etwas widerfahren, so wäre solches der Obrigkeit-leid. 2. Die V Orte äußern ihr Bedauern über diesen Bescheid und machen bemerklich, daß sie die Prädicanten in ihren Gebieten auch frei und sicher wandeln lassen, weshalb sie Zürich nochmals ernstlich bitten, das Geleit nicht abzuschlagen, da es doch nur für die gemeinen Vogteien verlangt werde; wenn es aber nicht entspräche, so würden sie die Prädicanten auch nicht mehr passieren lassen, und dürfte auch sonst nichts Gutes daraus folgen. Wenn Zürich das Geleit geben will, so soll es dies dem Landvogt zu Baden anzeigen. **nnn.** Die V Orte bringen ferner zur Sprache, daß Etliche im Gericht Lunkhofen sie arg beschimpft und zwei biderbe Leute, die sie verteidigt, schwer verwundet haben. Die Boten von Zürich sollen dies heimbringen, damit die Thäter bestraft werden. **oo.** Gemeine Eidgenossen verwenden sich bei Zürich für „Margeli“ Werdmüller mit der freundlichen Bitte, „ihm“ die Stadt wieder zu öffnen und „sie“ da wohnen zu lassen, wogegen sie sich ehrbar zu halten verspricht. **pp.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie Zürich dem Bischof und der Domstift zu Constanz die Häfte und Verbote in seinem Gebiete aufgelöst und um das von deren Amtleuten Dargeliehene einen gütlichen Tag auf Montag nach Corporis Christi (2. Juni) in Zürich angenommen hat. Dagegen werden die Anwälte der Domstift freundlich ersucht, sich der Bezahlung halb billig finden zu lassen und nicht zu viel zu fordern; inzwischen soll Zürich bei dem Vogt zu Andelfingen erfragen, was von dem Amtmann (der Stift) zu Ossingen entlehnt worden sei. **qq.** Zürich beantwortet den Heini Vogt und einen Andern von Rapperswyl, und namentlich den erstern wegen eines Spans, den er mit dem Büelmann gehabt; es wolle deßhalb förderlich das Recht ergehen lassen. Die V Orte zeigen dagegen an, was für ungebührliche Dinge derselbe treibe, wie

er z. B. einmal Nachts in Rapperswyl einem vor sein Haus gekommen sei und ihn herausgefordert und dabei gedroht habe, jeden von Rapperswyl oder aus den V Orten, der ihm begegne, zu erstechen oder, hinter einer „Staubde“ lauend, zu erschießen, was alles wider die Bünde sei; darum begehren sie, daß Zürich ihn verhafte, nach Verdienen strafe und in seinem Gebiete nirgends mehr dulde, indem die Bünde vorschreiben, daß kein Theil den Feinden des andern Aufenthalt geben solle. Es werden auch die von Schwyz die Geständnisse der zu Rapperswyl Gerichteten nach Zürich schicken, damit es über den Handel gründlichen Bericht erhalte. **rr.** Es ist angezogen worden, wie der alte Commenthur von Hitzkirch, nämlich der von Müllinen, den Abt von St. Urban auf einem Feste schwer mißhandelt und ihm gefluht habe, so daß derselbe habe fliehen müssen; dergleichen soll künftig vermieden werden. **ss.** Heinrich Schönbrunner, Landvogt zu Baden, Hauptmann Ueberlinger und der Heuberger haben angezeigt, „wie die Franzosen jeß gau Töringen, sye der weibel kommen und inen dryen nachgefragt und geredt, er sölte si fachen.“ Sie begehren zu wissen, ob sie sich des Landfriedens getrüsten dürfen. Darüber sollen die Boten (von Bern) auf den nächsten Tag Antwort bringen. **tt.** Die Botschaft von Bern hat dem Weibbischof von Constanz für die gemeinen Vogteien das Geleit bewilligt (?). **uu.** Auf die Anfrage des Schaffners zu Leuggern wegen Viberstein hat Bern geantwortet, die Mannschafft gehöre ihm, das Haus ertrage wenig und befinde sich in schlechtem Zustand; es könne sich daher nur um 3—400 Gl. handeln, wofür die Boten Gewalt hätten. Darauf ist ihnen abermals gesagt worden, sie sollen den Kaufbrief lesen und den Pfandschilling geben oder das Haus zurückerstatten oder ins Recht treten; auf den nächsten Tag sollen sie Antwort bringen. **vv.** Hauptmann Zeller von Zürich beklagt sich über die Verbote, welche Basel, Freiburg und Solothurn auf etliche Summen Gelds gelegt haben, und bemerkt, daß diese Gelder nicht ihm, sondern den Knechten gehören, für die er gebürgt, bittet also ernstlich, sie ihm verabsolgen zu lassen, zumal er nicht schuldig sei, die „Kempter“ zu bezahlen, und man deshalb dem Herzog abermals geschrieben habe. Das soll jeder Bote heimbringen und bei den Herren bitten, daß sie die Ansprecher des Verbots halb abweisen; wollen sie den Hauptmann rechtlich befangen, so sollen sie ihn den Bänden gemäß an seinem Wohnsitz suchen. **www.** Da auf dem letzten Tage Dr. Sturzel in folge Vermächtigung der V Orte („unser verm.“) der Stadt Basel die (früher) verfallenen Pensionen bezahlt hat, so ist man der Meinung gewesen, sie werde dem Commenthur von Zuggen (J. v. Andlan) den Haft auflösen; weil dies aber nicht geschehen, so hat er jeß die letztverfallene Pension nicht ausrichten wollen, sondern bei dem Landvogt zu Baden hinterlegt, (wo sie bleiben soll), bis das Verbot aufgehoben sein werde; dabei erbietet er sich, sobald der Haft gelöst sei, so viel zwischen dem Landcommenthur und Ludwig von Reichach zu handeln, daß dieser wohl befriedigt werde. Nun will man rathen, den Arrest fallen zu lassen; würde dann aber nicht beförderlich unterhandelt (vermittelt), so mag Basel ihn wieder herstellen.

ff—qq aus dem Zürcher, **rr—uu** aus dem Berner, **vv** aus dem Freiburger, **ww** aus dem Basler Exemplar. Im Zürcher fehlen **d—g, y, aa—ee**; Bern hat **a—c, h—t, w, ff—hh**, nur in veränderter Reihenfolge; **x, rr—uu** bilden einen Anhang auf besonderem Bogen. Freiburg hat **a—c, h—s, x, ff, gg**, Basel **h—k, m—s, ff, gg, vv** etc., Solothurn wie Freiburg, Schaffhausen **h—k, m** bis **s, ff, gg**.

Zu **n.** Im Zürcher und Berner Abschied findet sich dieser Artikel erheblich weitläufiger ausgeführt:

1. Nachdem die Parteien . . . (Wiederholungen) ab dem letzten Tage heimgebracht, daß man (se. die eilf Orte) versuchen wolle, ihren Span gütlich auszutragen, haben des Königs Räte und Commissarien, nämlich Dr. Jacob Sturzel von Buchheim und Adam von Homburg, laut ihrer Instruction eröffnet, daß der König glaube, den beiden Städten kein Erbeinungsgeld schuldig zu sein, bis sie die Klöster Stein und Königs-

selben völlig restituirt und in den alten Stand gesetzt hätten, wie dieselben von den Stiftern fundirt und seit Jahrhunderten erhalten worden, und zugleich den Gotteshäusern in den österreichischen Landen, die noch ihrer Stiftung gemäß bestehen, ihr Einkommen unverkürzt verabsolgen ließen; sobald dies geschehe, werde der König die ausstehenden Erbeinungsgelder gütlich entrichten und die Nutzungen jener zwei Klöster auch wieder freigegeben. 2. Diese Meinung hat man den Boten von Zürich und Bern vorgelegt, worauf sie geantwortet haben, es ver-rathe ein solcher Befehl keine Neigung zu gütlicher Handlung; da sie auf dem letzten Tage ausdrücklich erklärt, daß ihre Obern bei der angenommenen Reformation fest beharren werden, und die königlichen Rätthe keine Vollmacht zu gütlicher Verhandlung haben, so sei alle Arbeit umsonst. Letztere erwidern, sie dürften von ihrer Instruction nicht abweichen; wenn Zürich und Bern ihre Zumuthung verwerfen, so sollen sie laut der Erbeinung des Rechts sein, ob sie zuerst die Gotteshäuser zu restituiren und die gethanen Häste zu relaxiren, oder ob der König die Einkünfte der Klöster Stein und Königsfelden freizugeben und die Erbeinungsgelder zu entrichten habe. 3. Zürich und Bern wiederholen, daß dieses Ansinnen nur auf das Recht ziele. Zürich bemerkt, daß es nur den außerhalb der Eidgenossenschaft gelegenen Gotteshäusern die Zinse verboten habe, während der König das Einkommen des Klosters Stein, dessen rechter Schirmherr es sei, verperrere; sobald er diesen Haft aufhebe und das bisher Eingezogene ersetze, werde es seinerseits alle Verbote lösen und das Zurückbehaltene gütlich herausgeben; es sei deßhalb nicht schuldig, mit gebundenen Händen („verpfändt“) in das Recht zu stehen; die Erbeinung wolle es treulich halten, sofern sie ihm auch gehalten werde. Die Boten von Bern zeigen an, daß ihre Herren alle ihnen bekannten Häste gegen auswärtige Klöster bereits aufgehoben; sie wollen aber gerne vernehmen, ob noch etwas fehle. Die Commissarien antworten, sie wissen jetzt nichts anders, als des Abtes von St. Peter Gerechtigkeit zu Herzogenbuchsee. 4. Bern trägt hierauf weiter vor, es hoffe, daß nun der Haft zu Waldshut auch gelöst werde; denn es sei rechter Schirmherr und Kastvogt zu Königsfelden, habe das Gotteshaus mit dem Schwerte gewonnen und werde es, wenn jemand es davon drängen wollte, mit dem Schwerte zu behaupten unterstehen; auch gebe der Vertrag von Basel zu, was es dort innehabe; demnach erwarte es, daß das Erbeinungsgeld ihm auch gereicht werde; im andern Fall frage es zwar nicht viel darnach und wolle die Erbeinung dessen ungeachtet treulich halten, wenn der König sie auch halte. 5. Nachdem man die Parteien noch weiter angehört und ihnen verschiedene Mittelwege vorgeschlagen, hat man, weil alle bei ihren Befehlen geblieben, die königlichen Commissarien gebeten, die Häste gegen Stein und Königsfelden zu entschlagen zc. (wie oben), und schließlich ersucht, den beiden Städten die Erbeinungsgelder zu verabsolgen, was sie aber nur an ihre Herrschaft bringen wollen.

Zu **hh.** Der Berner Stadtschreiber (Cyro) bemerkt hiezu: „Des habt dank, daß ir so vil meister sind, alles bis uf sin zyt.“

718.

Weesen. 1532, 14. Mai (Dienstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Gappelerkrieg.

Gesandte: Schwyz. Bogt Geißer; Bogt Gupfer; Bogt auf der Maur. Glarus. Bogt Stufli; Bogt Vogel; Bogt Stüßli.

Die Boten schreiben an Zürich, sie haben auf die Anzeige, daß es zu Weesen schriftlich durch einen Käufer eine Schuld um neun Hakenbüchsen, die es der Stadt geliehen, gefordert, jene Haken zu Händen der beiden Orte genommen und glauben dazu volles Recht zu haben; da nun aber Alle wieder gute Eidgenossen seien,

so wollen sie, wenn sich je eine allgemeine Gefahr erhöhe, dieses Geschütz auch „darstellen“ und ihre Pflichten treu erfüllen; sie bitten daher Zürich, die von Weesen ruhig zu lassen und als gute Nachbarn zu behandeln.

719.

Bern. 1532, 22. Mai f.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 234, p. 3, 13.

I. (22. Mai). Die Boten von Frankreich legen im Namen des Königs einen schriftlichen Vortrag ein, worauf man erwidert, den Frieden wolle man getreulich halten und was dawider sei, abwenden; man betrachte den König als guten Freund und Bevatter.

II. (24. Mai). Auf das Anbringen derselben Boten antwortet man, den Frieden werde man halten. Der Bund mit dem Herzog sei alt (älter) und dem König nicht zuwider. Man werde alles thun, was guten Freunden gezieme. „Kein schriftliche antwort, sich witer nit inlassen, in dheim vereinung.“

720.

Bern. 1532, 23. und 24. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 234, p. 7, 8, 13—15

I. (23. Mai). 1. Als Bote von Savoyen zeigt der Herr von Lullin an, daß der Herzog sich Vivis nähere und eine Botschaft schicken werde, um den gemeinen Bund zu erneuern. Dabei klagt er, daß etliche Peterlinger nicht seine Unterthanen sein wollen, und daß Bern ihnen Beistand biete; es handle sich um Abstellung des Prädicanten, da (dessen Predigt zc.) den Statuten (der Stände?) zuwider sei; er gedenke diese Leute gehorsam zu machen und bitte Bern, ihm hierin behülflich zu sein. Für die gegönnte Frist danke er; Freiburg habe sich noch nicht erklärt; eine Antwort wünsche er schriftlich zu empfangen. 2. Antwort: (Der Herzog?) möge sich in seinen Landen aufenthalten, wo es ihm beliebe. Was der gemeine Bund vermöge, werde man halten und über die Erneuerung bei der Erörterung des letzten Abschieds Beschluß fassen. Denen von Peterlingen sei man durch ein Bündniß verwandt; bei diesem bleibe man und werde es nächsten Sonntag wieder erneuern. Den Prädicanten habe ihnen der Bischof zugeschiedt; man wolle übrigens des Herzogs Rechten nicht Abbruch thun und dahin wirken, daß die Gemeinde leiste, was sie mit Leib und Gut schuldig; den Bund habe man voriges Jahr mit dem Vorbehalt des Glaubens erneuert. (Dieser Angelegenheit wegen) an den großen Rath zu gelangen, sei nicht nöthig und würde nur Unwillen erregen. Eine schriftliche Antwort müsse man abschlagen.

II. (24. Mai). 1. Die Botschaft verdankt, daß man den Herzog bei seiner Herrlichkeit wolle bleiben lassen, und bittet, die Boten nach Peterlingen in diesem Sinne zu instruiren. 2. Antwort wie gestern. Die Boten werden bezügliche Weisungen erhalten. 3. Vor dem großen Rath wiederholt die Botschaft ihre Vor-

träge und Wünsche. Noch fügt sie bei, der Herzog begehre, daß man keiner Klage über ihn Gehör gebe, sondern ihn (jeweilen) benachrichtige, damit er zu antworten wisse. Der von Musso sei nicht bei ihm; jetzt baue er freilich ein Schiff, aber nur zur Kurzweil für sich und seine Frau; wohin er jetzt geritten, wisse der Bote nicht. 4. Daraus antwortet man wie früher. Den Herzog ersuche man, die von Peterlingen bei dem Gotteswort bleiben zu lassen, um Unruhen vorzubeugen, und den alten Bund zu berücksichtigen. Um jenes neue Schiff kümmere man sich nicht viel. Wenn Klagen gegen den Herzog eingehen, so werde man ihm darüber schreiben, was zwar nicht nöthig schein, da er es sonst erfahre.

721.

Lucern. 1532, 23. und 24. Mai (Donstag nach Pfingsten f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 438.

Tag der V Orte.

a. Da ein Anstand waltet in Betreff eines Waldes, welcher an der Landmarch des Meyenberger Amtes liegt, so soll das heingebracht werden, um auf nächster Jahrrechnung zu Baden zu beschließen, wem man zur Vereinigung der Marchen Auftrag geben wolle. **b.** Junker Ulrich Mutschli und Jacob (Hans!) Honegger, alt-Schultheiß zu Bremgarten, stellen das Gesuch, man möchte ihnen auf der nächsten Jahrrechnung das Recht eröffnen gegen die von Bremgarten in Betreff des ihnen abhanden gekommenen (Weins). **c.** Heimzubringen und auf der Jahrrechnung Beschluß zu fassen, ob man den Brandbeschädigten zu Müßegg eine Beisteuer geben wolle. **d.** Der Kirchherr zu Lunthofen beschwert sich über das, was ihm von Zürichs Unterthanen im Freien Amt begegnet ist. Es wird dieser Bericht in Schrift verfaßt und heingebracht; was darüber an Zürich geschrieben worden, weiß jeder Bote. **e.** 1. Es soll jeder Bote seinen Obern Bericht erstatten, wie Einige aus der Stadt und Landschaft Zürich den Anschlag gemacht, Zug mit 2000 Mann zu überfallen, was aber ohne der Obrigkeit Wissen geschehen, der es leid sei. Ferner, daß unter den Bernern ein Gerücht gehe, als ob die V Orte samt Wallis und einigen tausend Wältschen die Absicht hätten, die Berner zu überfallen, und die Berner sich deswegen gerüstet haben und „Erstmann“ sein wollen. 2. Dieser und anderer Warnungen wegen wird nun beschlossen, es solle jedes Ort sich gerüstet halten, damit man nicht unversehens zu Schaden komme. **f.** Jeder Bote kann berichten über die unschicklichen Predigten und Reden, welche der Prädicant zu Bischofszell gehalten, und was deshalb an den Bischof geschrieben worden. **g.** Es wird der Antrag gestellt, die schlechten Münzen, namentlich die Fünfschillinge, zu verbieten, damit nicht der gemeine Mann zu Nachtheil komme. Antwort auf nächstem Tag. **h.** Uri und Schwyz werden von den drei Orten ersucht, in Betracht der Zeitumstände keine Botschaft an den Kaiser zu senden und den väterlichen guten Rath zu beachten, den der Bischof von Verulam schriftlich gegeben, daß nämlich der Kaiser alle Händel, welche die Italiener oder die Eidgenossen betreffen, seinen Anwälten zu Rom übergeben habe, daß sie also große Kosten haben und doch zu keinem Ziele gelangen würden wegen der an Höfen gewöhnlichen Langsamkeit in Folge der vielen Geschäfte; auch würden sie bei ihrer Gegenpartei den Argwohn erregen, als ob sie etwas gegen dieselbe im Sinne hätten, was dann zu einem plötzlichen Ueberfall Anlaß geben dürfte, was nicht nur ihnen, sondern auch dem heiligen

Stuhl den größten Schaden brächte; darum ermahne und bitte er sie, noch zu warten bis zur Ankunft Stephan's und Baptista's de Insula. **i.** Schwyz wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Verhöre der Gefangenen von Rapperswyl denen von Zürich mitgetheilt werden. **k.** Lucern ersucht Schwyz nochmals, ihm die Abzugskosten für die gefangenen Toggenburger ohne weiteren Verzug zu senden. **l.** Zur Berathung der Händel, die sich etwa zutragen möchten, und zur Festsetzung einer Belohnung zu dem verdienten Solde für die Eschenthaler Haupt- und Amtleute wird ein anderer Tag angefezt auf Mittwoch nach Fronleichnamstag (5. Juni), zu früher Rathszeit. **m.** Betreffend die drei Vorschläge, welche man Solothurn gemacht hinsichtlich der Kriegskosten, beschließt man einstimmig, nicht davon abzugehen, und daß Solothurn einen derselben anzunehmen habe. **n.** Jeder Bote kann berichten, was Uri, Unterwalden und Zug an Zürich geschrieben in Sachen des Abtes von St. Gallen. **o.** Der Herzog von Savoyen stellt das Begehren, das Bündniß mit den V Orten zu erneuern und in das unter ihnen des Glaubens wegen geschlossene Bündniß aufgenommen zu werden, damit er wüßte, wessen er sich zu ihnen zu versehen habe, wenn er mit Bern in einen Krieg verwickelt würde; endlich wünscht er, daß die V Orte sich an seiner Statt bei Bern und Solothurn verbürgen möchten, als denen er einige Städte und Schlöffer verpfändet habe, indem er ihnen die Pfandschaft und Versezung seiner Lande und Leute lieber gönnen würde, als den zwei Städten. **p.** 1. Der Gesandte des Herzogs von Savoyen zeigt weiter an, er wolle den V Orten nächsten Montag die Pensionen für zwei Jahre hier ausbezahlen, das Uebrige in drei oder vier Wochen, oder sobald es ihm möglich sei; die Boten mögen bis nächsten Montag auf des Herzogs Kosten zu Lucern bleiben. 2. Schließlich bittet er, den gestellten Antrag heimzubringen und zu empfehlen, damit die V Orte mit dem Herzog „etwas handeln oder machen“ würden; auch drückt er die Hoffnung aus, daß sie dem Herzog behülflich wären, wenn die Berner dieser Verhandlungen inne werden und ihn deshalb angreifen sollten. 3. Beschluß: Ihm gute Worte zu geben, wie er es auch gethan, und sich auf nächsten Montag (27. Mai) wieder in Lucern einzufinden, um da in Empfang zu nehmen, was er gebe.

q. (24. Mai: Freitag nach Pfingsten). 1. Der Abgeordnete des Abtes von St. Gallen, Jacob am Ort, Hauptmann zu Wyl, begehrt zu wissen, ob man dem Abt das Burgrecht und die mit ihm und seinem Gotteshaus aufgerichteten Briefe halten wolle. 2. Antwort: Der Abt solle dessen versichert sein; der Hauptmann möge aber dem Abte rathen, daß er mit Absezung der Prediger innehalte und das Recht, welches ihm Zürich angeboten, erwarte; denn nach den Bänden sowohl als dem Landfrieden sei man verpflichtet, der Recht vorschlagenden Partei dasselbe zu gewähren. 3. Auch wird von Lucern und Schwyz an Zürich geschrieben, es möge das Recht nicht verschieben und einstweilen, bis zum Austrag des Handels, mit der Aufstellung von Predigern (auch) zurückhalten. 4. Dasselbe schreiben Uri, Unterwalden und Zug an Zürich und bitten zugleich den Abt, das Recht nicht abzuschlagen, indem es befremdlich erscheinen würde, immer nach Recht zu schreiben, und es doch selbst nicht gestatten zu wollen.

Et. N. Lucern: N. Abte St. Gallen.

r. Verschreibung der V Orte gegen (die Altgläubigen von) Glarus, daß man zufolge den gemachten Versprechungen, beim alten Glauben zu bleiben, die geschwornen Bünde und den neuen Landfrieden an ihnen treulich halten wolle und ihnen auch mit Leib, Ehre und Gut beistehen werde, wenn sich jemand unterstünde, sie von dem alten Glauben oder den Bänden zu drängen.

Et. N. Lucern: N. Glarus.

Zu **d** sind wenigstens folgende Acten beizurücken:

1) 1532, 23. Mai (Donstag nach Pfingsten), Lucern. Die Boten der V Orte schreiben an Zürich: Der Kirchherr zu Lunkhofen und Andere berichten, wie von Einigen aus dem Freienamt an diesem Priester

Gewalt und Hochmuth verübt worden sei, wider die Bünde, den neuen Frieden und alle Nachbarschaft; ja die Thäter haben unverholen herausgesagt, sie werden dergleichen weiter thun zc. Zürich habe deßhalb an Schultze heiß Golder geschrieben, daß es diese ungeschickte Handlung bedaure und die Uebertreter strafen werde, wenn es die Schuldigen erfahren könne. Man möge nun glauben, daß Zürich solches mißfalle, und bekenne auch, daß es beiderseits muthwillige böse Leute gebe, welche Zwietracht mehr (zu stiften) begehren als Frieden und Ruhe; dem müsse aber von beiden Theilen vorgebaut, und die Unglückmacher nach Verdienen bestraft werden. Die Betheiligten wisse man nicht alle zu nennen, da deren eine große Zahl gewesen, wohl aber einige Rathgeber, nämlich Peter Suter von Affoltern, Heini Schnebli (Schneebebi?), Steiner von Dussen, Uli Suter, Bernhard Suter von Affoltern; die werden, recht befragt, Anfang und Verlauf der Sache, auch die Mithaften wohl angeben können. Man erwarte nun, daß Zürich die Thäter nach Gebühr bestrafen werde. Ferner wüßte man umgehend schriftliche Antwort, ob es den Priester wieder zu der Pfründe kommen lassen und vor weitem Angriffen sichern wolle, zc.

Et. A. Zürich: A. Lucern u. a. D.

2) 1532, 25. Mai (Samstag Hl. Dreifaltigkeit Abend). Zürich an die V Orte (gemeinsam). Antwort auf ihre Zuschrift betreffend den Handel in Lunkhofen (Recapitulation). Man sei fest gesonnen, mit solchem Ernste zu strafen, daß die Frevler einsehen, daß sie Unrecht gethan, und in Zukunft wohl ruhig sein werden; denn freundliche Nachbarschaft und Liebe zu beweisen und Unruhen zu vermeiden, sei man gutwillig geneigt, zc.

Et. A. Lucern: Miffvoen. — Et. A. Zürich: Miffvoen.

722.

Peterlingen. 1532, 26. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instructionen B. 168 b.

Gesandte von Bern — (Hans) Franz Nägeli und Jörg Schöni — haben folgende Befehle zu vollziehen: 1. Bevor sie den Eid für die Erneuerung des Bundes angeben, sollen sie an das erinnern, was (den Rätthen und der Gemeinde) schon voriges Jahr bei diesem Anlaß dort und in Bern zugemuthet und daraufhin auch zugesagt worden, nämlich die Anhänger des Gotteswortes nicht zu strafen, und ihnen einen Prädicanten zu geben. Der Bischof von Lausanne habe dann einen Prediger geschickt, den sie aber abstellen wollen, da er ihnen die evangelische Wahrheit verkündige; auch versuchen sie, deren Anhänger mit Drohungen und Strafen abfällig zu machen, was man zum höchsten bedaure; deßhalb werden sie des allerdringlichsten ermahnt, den Prädicanten und seine Zuhörer nicht mehr anzusechten. 2. Der Herzog von Savoyen habe zwar durch seine Boten in Bern begehrt, vielleicht auch die von Peterlingen ersucht, den Prädicanten zu entfernen und die für seine Lande erlassenen Mandate betreffend den Glauben zu halten, wogegen Etliche von Peterlingen behaupten, er habe sie nicht zu regieren; darüber habe man heute dem Gubernator der Waat die Antwort gegeben, man sei nicht Willens, ihm an der Herrlichkeit etwas abzubrechen, die er da haben möchte, sondern die Gemeinde zum Gehorsam in Dingen, welche Leib und Gut berühren, zu ermahnen; aber des Glaubens halber bitte man den Herzog, die von Peterlingen und Andere, die des göttlichen Wortes begehren, um der Ruhe willen unangefochten zu lassen; denn wo sie deßwegen bedrängt würden, könnte man ihnen vermöge des Bundes, der viel älter sei als der mit dem Hause Savoyen, die (nöthige) Hülfe nicht versagen; das soll der Gemeinde angezeigt werden. (23. Mai; als Tag der Verhandlung ist der nächste Sonntag — Trinitatis — bezeichnet).

723.

Sargans. 1532, 31. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 414. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 281

Gesandte: Zürich. (Hauptmann Heinrich Rahn). — (Die andern nicht bekannt).

a. Auf die Anzeige des Landvogtes, daß Einige den Zoll „verfahren“ (umgehen), werden Maßregeln dagegen ergriffen. **b.** Der Prediger zu Melz, Fridolin Brunner, hat nach eingenommenen Verhören gepredigt: 1. Da Christus mit Leib und Seele gen Himmel gefahren und bis zum jüngsten Tage nicht wieder herabkomme, so könne weder sein Fleisch noch Blut im Brot und Wein sein. 2. Er hat die Beichte angefochten, sie „Ohrenbeichte“ genannt und dabei gesagt, alle Menschen, Jung und Alt, Frauen und Männer, seien Priester. 3. Es sage Mancher, er wolle im Glauben seiner Väter leben und sterben und auch mit ihnen fahren, wenn dieselben verloren seien; er aber sage darüber, die Altvordern haben „das“ unwissentlich geglaubt, und ihre Unwissenheit werde ihnen von Gott nicht zur Verdammniß angerechnet; aber jetzt, da das Licht an- und ihre Unwissenheit werde ihnen von Gott nicht zur Verdammniß angerechnet; aber jetzt, da das Licht an- gebrochen, könne sich damit niemand vor Gott verantworten. 4. Es wird erkannt, er solle einen Eid schwören, innert acht Tagen das Land zu verlassen und ohne Bewilligung nicht mehr zurückzukehren, zudem als Buße 20 Gl. auf St. Verentag (1. Sept.) zu entrichten, oder 15 Gl., wenn er sogleich bezahlt. **c.** Caspar Scherer und Sebastian Sager haben thätlich den Frieden gebrochen; was darüber verfügt ist, wissen die Boten. (Caspar ist um 40 Gl. gestraft, die er gegeben; Bastian um 2 Gl.; auch bezahlt). **d.** Hans Madlener wird um 1 Gl. gebüßt, da er gegen den Landfrieden gehandelt. (Er hat nämlich geredet, wer ihn bei den Herren verklage, sei ein Erzbösewicht; und Hr. Flori(n) müsse innert zehn Tagen wieder predigen und im Pfarrhaus sitzen, dafür setze er 10 Gl. an 2 Baken. Hat bezahlt). **e.** Hans Thöni (von Ragaz), der sich geäußert, lauterer Wasser sei ihm eine gute Taufe, wird um 5 Gl. gebüßt (oder soll fünf Tage und Nächte bei Wasser und Brot im Thurm liegen; 1 Gl. wird ihm jedoch nachgelassen). **f.** Konrad Kluser zu Ragaz wird um 1 Gl. gebüßt, weil er geredet, man habe den Frieden gebrochen, denn man brauche die Glocken zur Gaulterei („Buß ist kalt“). **g.** In Betreff des Predigers zu Ragaz, der laut der zu Sargans liegenden Kundschaften auf verschiedene Weise gegen den Landfrieden gepredigt hat*), wird beschlossen: Er soll einen Tag und eine Nacht im Gefängniß liegen und dann bis auf weitem Bescheid das Land verlassen. **h.** Es sind auch noch Andere bestraft worden wegen Vergehen gegen den Landfrieden, was der auf dem Schloß zu Sargans niedergelegte Abschied näher ausweist.**)

*) Der Zürcher Abschied gibt den Inhalt der Kundschaft: Er hat gepredigt, 1. das alte Testament gelte nichts mehr; 2. Christus sei für diejenigen nicht geboren, die auf die Ceremonien des N. T., die man eben jetzt brauche, als Altarvöcke, geweihtes Wasser und allerlei Kirchengierden, halten; 3. die das jetzt klare Gotteswort nicht annehmen, seien Pöcke, ja Hunde und Säue; 4. die Mutter Gottes, St. Petrus und andere Heilige können für uns nicht bitten; es sei auf sie kein Trost zu setzen. Und viel anderes mehr.

**) Statt dieses allgemeinen Artikels gibt der Zürcher Abschied folgende Sätze:

1. „Item etliche zu Ragaz, so einen priester mit schwächlichen worten und plären angeschruwen hend, ist jeder gestraft umb

feld, eine Brücke über den Rhein zu bauen, was aber die von Ragaz nicht zugeben wollen. Jeder Theil will nun seine Gründe zu Tagen schriftlich übergeben. **k.** Es wird Kundschaft eingenommen über gewisse Aeußerungen des Untervogtes zu Ragaz*). Darüber haben die Boten nicht weiter eintreten wollen, sondern die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage zu Baden Antwort zu geben. Es wird jedoch einstweilen der Untervogt im Amte eingestellt. **l.** Lienhard Gantner von Ragaz wird (um 5 Gld.) gestraft, weil er gesagt, reines Wasser sei hinlänglich zur Taufe; wenn er Kinder hätte und sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes getauft würden, so wäre es ihm genug. Auch seine Frau wird (um 1 1/2 Gld.) gebüßt, da sie gesagt: Der Priester, welcher zu Ragaz Messe lese, predige Lügen und treibe Gaukelei. **m.** Jeder Bote kann berichten, was in Betreff des Träyers und des Predigers zu Flums verhandelt und was dem Vogt deswegen aufgetragen worden. Zürich hat jedoch nicht dazu eingewilligt. **n.** Es wird in der ganzen Landschaft ein Verbot erlassen, daß niemand weder den Landvogt noch andere Amtleute früherer Handlungen wegen hassen oder anfeinden solle, bei Strafe an Leib und Gut. **o.** Es werden noch viele andere Geschäfte behandelt, worüber die Boten mündlich berichten können. Es sind jedoch alle in einem Abschied verzeichnet und (dieser) dem Landvogt zur Aufbewahrung übergeben worden. **p.** Da der Zoller von Nymoos, der am Scholberg an der Rheinfähre den Zoll bezieht, sein Amt aufgeben will, weil der Vogt oder der Zoller von Baduz ihm Eintrag thue, indem er auf der Eidgenossen Gebiet Zoll beziehe, so wird dies in den Abschied genommen, um es unverzüglich auf Tagen zu verhandeln und an den Grafen von Sulz, als Herrn zu Baduz, deßhalb zu schreiben. **q.** Hr. Oswald Cordell wird um 4 Gld. bestraft, weil er wider die Segnung der Taufe geredet. **r.** Es soll auf dem Tage zu Baden beantragt werden, an die III Bünde zu schreiben, daß sie ihre Prediger, welche an der Grenze von Sargans wohnen, anhalten, die Priester, welche Messe lesen, nicht zu lästern oder zu verkehren; namentlich soll der Bote von Lucern diesen Artikel nicht vergessen, da er der Eile wegen nicht in alle Abschiede gekommen ist. **s.** Dietrich Goll von Flums, der Einem seine Frau aus dem Lande entführt hat, ist um 35 Gulden bestraft, woran er bereits 20 gegeben. **t.** Luci Mentler zu Mels ist zu 10 Pfund Heller Buße verfällt; er hat nämlich demjenigen, der den Sand „zum Altar“ (zu dessen Bau) gefahren, vorgeworfen, er handle damit wider die ganze Gemeinde. **u.** Andres Schwickli und „Ober Heinrich Ges“ (?) haben sich gleich vergangen, erhalten auch dieselbe Strafe. **v.** Jeder Bote hat 10 Gld. alte Münze zum Lohn und für Zehrung erhalten, jeder Knecht 2 Gld. Münze. **w.** Die Boten sind damit einverstanden („zuofriden“) gewesen, daß jedermann bei dem Seinen bleibe, wie der Landfriede besagt; sie haben auch mit dem Landvogt und dem Schultheiß Kramer geredet, daß sie einander beholfen seien, damit jeder nach seinem Gefallen bei dem Gotteswort oder bei der Messe bleiben könne; auch sollen sie jeden Theil bei seinem Rechte schirmen, nichts hinter einander handeln und beiderseits nach Frieden und Ruhe trachten; wo es nöthig sei, mögen sie Prädicanten oder Messpfaffen annehmen lassen laut des Landfriedens; auch können die Pfründen nach Anzahl der Leute getheilt werden. **x.** Schwyz und Glarus begehren Antwort und eine Uebereinkunft „des Fahrts“ wegen,

i gl., sind ivo siben; zwen hend zalt.“ 2. „Item Placi Meli hat zuo einer frowen grebt, do sy zur mess hat wellen gan, ich wett, daß du mit bloßem ars nebst dem pfaffen uff dem altar säßist, und derglichen me hat (er) gredt. Darumb ist er gestraft umb xv gl. minder viij bayen, hat er zalt.“ — „Wie von Nappen (?) weist jeder bott ze sagen.“

*) Die im Original erwähnten Aeußerungen erscheinen unverständlich und jedenfalls nicht besonders verhänglich, was den Suspensivbeschuß erklären dürfte.

weil unter den Schiffleuten viel Unruhe (Streit) walte. Was der Landvogt dem Boten von Zürich deshalb gesagt, will er („ich“) mündlich berichten.

r fehlt im Zürcher Abschied; dieser enthält dagegen **s** bis **x** und mehrere Zusätze, die theils als Parenthesen, theils in Noten mitgetheilt sind; **w** und **x** dürften Zusätze von der Hand des zürcherischen Gesandten sein.

724.

Lucern. 1532, 1. Juni (Samstag nach Corp. Christi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. r. 419.

Tag der V Orte (vgl. Nr. 726).

a. Heimzubringen und auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben, ob man den Kaltwetter, gegenwärtig Untervogt zu Baden, bei seinem Amte lassen wolle. **b.** Behufs Abordnung einer Botschaft in die Bünde soll Uri an Lucern Anzeige machen, wann in Bünden Landrath gehalten werde, damit man die Botschaft (rechtzeitig) abfertigen könne. **c.** In Betreff der schlechten („fulen“) wältschen Münzen wird beschlossen, es solle jedermann gewarnt werden, sie anzunehmen, damit sie aus dem Land kommen. Auf der Jahrrechnung soll man sich dann entschließen, ob man sie verrufen, und ob die V Orte gemeinsam münzen wollen. **d.** Auf der Jahrrechnung zu Baden ist Antwort zu geben über das Begehren der Klosterfrauen von (. . . ?) in Betreff einer Capelle, die man ihnen früher schon zugesagt hat; es soll die Sache „hie ussen“ erledigt werden. **e.** Der vielfältigen Warnungen, Drohungen und unschicklichen Reden wegen, welche sich die von Zürich und Bern zu Schulden kommen lassen, wird beschlossen, es solle jeder Bote auf dem nächsten Tage zu Brunnen die Meinung seiner Obern eröffnen, ob man Boten zu ihnen senden und wie man darüber mit ihnen reden wolle. **f.** Zu Brunnen soll man auch endgültig beschließen, ob man wegen der bedenklichen Zeiten Boten an den Kaiser senden wolle. **g.** Es soll sich jeder Bote Mühe geben, damit dem Schurter zu Rübnacht die Zehrungskosten für die Gefangenen vom letzten Kriege her auf dem Tage zu Brunnen vergütet werden. **h.** Heimzubringen, ob man ab dem Tag zu Brunnen an Stephan de Insula und Andere über die gefährlichen Umstände etwas Weiteres schreiben wolle. **i.** Da einige Luggarner während des letzten Krieges dem Schreiber a Pro zu Handen der V Orte viel Freundschaft und Gutes erwiesen, so soll dies jeder heimbringen, damit den Boten auf die Jahrrechnung zu Luggaris Vollmacht gegeben werde, ihnen dafür zu danken. **k.** Die Boten wissen, was der Botschafte des Herzogs von Savoyen geantwortet, und wie er mit guten Worten abgewiesen worden ist. Der Gesandte hat dafür mit freundlichen Erbietungen und gebankt, einen besiegelten Abschied begehrt und sich erboten, die zwei verheißenen Jahrgelder zu geben. Man hat ihm Freude bezengt, daß er mit jener Antwort zufrieden sei, und sie schriftlich zu geben bewilligt, ihn aber nochmals gemahnt, seinen Zusagen nachzukommen. Der „Savoyer“ bemerkt, sein Versprechen sei im Auftrage des Herzogs geschehen; von sich aus habe er weder ein Jahr noch zwei, drei oder vier zu geben verheißten zc. **l.** (Für Schwyz:) Die Toggenburger haben mit Lucern abgerechnet für die Akzungskosten (ihrer Gefangenen) sowie für das baar Vorgeschoffene und Anschaffung von Schuhen und andern Bedürfnissen; Summe 187 Gl. Die Namen der Gefangenen sind auf dem beigelegten Zettel verzeichnet.

725.

Murten. 1532, e. 3. Juni f.

Archive Bern und Freiburg.

Verhandlungen betreffend die Verwendung der Kirchengüter. Gesandte: Bern. (Peter von Werb und Michel Augsburger). Freiburg. (Hans Studer).

Das Wesentliche dürfte folgender Act enthalten:

1532, 5. Juni (Murten). Abschied der Boten von Bern und Freiburg. **a.** Nach abermaliger Erörterung des Handels betreffend das Kirchengut zu Murten wird auf Grund des Vorschlags der Murtner auf Genehmigung der Obern hin, freundlich folgende Vereinbarung getroffen: Die Herren von Freiburg erhalten für die angesprochene Hälfte, die sie aber nicht erlangen konnten, den Zehnten von Fabernach (Farvagny), wie die Priesterschaft zu Murten denselben genossen; den Zehnten von Gambach, der sich mit dem Abt von St. Andreas und mit dem Pfarrer von Saoug („Pfauen“) theilt, wie das Gotteshaus St. Katharinen zu Murten ihn vordem besessen; dazu 10 Pfund Pfening Freiburger Währung an jährlichem Zins, die der Goldschmid Meister Caspar von Freiburg schuldig ist. Das Uebrige lassen sie theils den Herren von Bern, theils denen von Murten zur Verwendung für ihre Armen, behalten sich jedoch ausdrücklich vor, über diese Kirchengüter eine andere Verfügung zu treffen, und fordern, daß ein jeweiliger Schultheiß zu Murten darüber wache, und der dazu verordnete Schaffner den Boten beider Städte alljährlich ehrbare Rechnung gebe. **b.** Auf die Bitte der Murtner, ihnen für den Zehnten, der früher zu ihrer Pfarre gehört, und den jetzt der Schultheiß den beiden Städten zugehändig, einen Ersatz zu leisten, wollen die Boten sich (auch diesmal) nicht einlassen, sondern nach Inhalt des vorausgehenden Abschieds die Entscheidung ihren Herren übergeben. **c.** Der Prädicant aus dem Wistlach begehrt, daß die seine Pfarre betreffenden Schriften, die bei dem Schultheiß zu Murten liegen, ihm zugestellt werden, damit er seine Einkünfte zu beziehen wisse.

(R. N. Freiburg: Murtner Absch. A. f. 346).

Die Berner Instruction datirt 1. Juni (Samstag); daher läßt sich wohl der 3. Juni als Anfangstag voraussetzen, was eine bezügliche Aufzeichnung des Freiburger Rathsbuches bei näherer Prüfung bestätigt.

726.

Brunnen. 1532, 5. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2, f. 417.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist vorzüglich angefaßt worden, um mit den Eschenthalern für die geleisteten Dienste sich abzufinden, damit sie um so bereitwilliger wären, wenn man sie wieder nötig hätte. Da nun der Hauptmann

50 Kronen fordert für das, was er ausgegeben, auch ein Geschenk anspricht für sich und die Amtleute, als Fähndrich, Lieutenant, Caplan, Dolmetsch, Fourier, Rottmeister u. dgl., und außerdem einen Schlachthold begehrt, so kann jetzt die Sache nicht abgethan werden, indem man nicht für so viel Vollmacht hat und einige Orte keine deutliche Rechnung gestellt, was sie diesen Leuten schon gegeben haben. Es wird nun hiefür ein Tag nach Lucern angesetzt auf nächsten Montag (10. Juni), wo dann jedes Ort eine deutliche Rechnung vorlegen und Vollmacht haben soll, den Handel endlich abzuthun. **b.** Auf die freundschaftlichen Antworten aus Wallis, von Rothweil und von dem Statthalter des von Ems wird (Lucern) befohlen, ihnen verbindlich zu danken. **c.** Heimzubringen das Begehren von Wallis, daß die Schmähreden, Lieder und Sprüche verboten werden. **d.** Da den V Orten von den Zürichern und Bernern wieder vielerlei zur Last gelegt wird, was sie gegen jene gethan haben oder zu thun vorhoben sollen, so wird beschloffen, eine gemeine Botschaft auf nächsten Sonntag nach Zürich zu senden, um sich da zu verantworten. Deshalb hat man dahin um Versammlung „eines Gewalts“ geschrieben und begehrt, daß auch die Zwei ab der Landschaft, welche (den Frieden) besiegelt, dazu berufen werden. Der Schreiber von Schwyz soll für die Boten eine Instruction aufsetzen. **e.** Da der Antrag, eine Botschaft an den Kaiser zu senden, um die Freiheiten erneuern zu lassen u., auf diesen Tag gewiesen worden, die Boten aber ungleich instruiert sind, so findet man für gut, noch die Antwort Zürichs abzuwarten; es wird deshalb die Sache auf den Tag zu Baden verschoben, wo dann jeder Bote Vollmacht haben soll, in der Sache zu beschließen, was man für zweckmäßig erachtet. **f.** Der Antrag von Uri, betreffend den von Muffo, ist besprochen und den Boten zur Berichterstattung empfohlen. **g.** Mit Ulrich Schurter („Schütter“) von Rüznacht wird um seine Ansprache für Verpflegung der Gefangenen abgerechnet; es trifft auf jedes Ort 4 Gl. weniger ein Ort. **h.** Heimzubringen, daß man einem armen Gesellen aus dem Eschenthal, der schwer verwundet worden, etwas an seinen Schaden verabfolgen soll. **i.** Man soll der Warnung eingedenk sein, welche der Decan „aus“ Bellenz gemacht hat.

Zu **d.** Ein Abschied über die projectirte Verhandlung in Zürich ist nicht vorhanden.

727.

Baden. 1532, 10. Juni f. (Montag vor St. Vitstag f.) Fahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 421. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 287.
 Staatsarchiv Bern: Allgem. Absch. EE. 185. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.
 Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Rudolf Stoll; M. Hans Haab, beide des Raths. Bern. Peter Stürler; Hans Pastor, beide des Raths und Benner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, alt-Ammann. Schwyz. Gilg Rychmuth, Ammann. Unterwalden. Heinrich von Matt, Ammann und dem Wald. Zug. Oswald Loß, Ammann. Glarus. Dionysius Bussy, Ammann. Basel. (Jacob Göß, Salzherr?)* Freiburg. Wolman Lechtermann. Solothurn. Hans Hugli, Benner; Benedict Mannsleib. Schaffhausen. — Appenzell. Heinrich Baumann, Ammann. — E. N. N. fol. 43a.

*) Die Basler Abschieds-Exemplare haben gewöhnlich eine Notiz auf der Rückseite, von der Hand des Stadt- oder Rathschreibers, enthaltend die Namen der Boten; hier ist ausdrücklich gesagt, es seien keine „da oben“ gewesen.

a. 1. Eine Rathsbotschaft von Baden bringt vor, sie sei vor einiger Zeit in Wettingen vor der Eidgenossenschaft Rätthen erschienen und habe dieselben freundlich gebeten, ihnen behülflich zu sein, daß ihre Leutpriesterfründe aus den Einkünften des Klosters Wettingen verbessert würde, da letzteres um die Stadt her viele Zehnten beziehe, damit sie desto eher einen tüchtigen Leutpriester bekommen könnten; es sei ihnen darauf geantwortet worden, man nehme dieses Begehren in den Abschied und werde auf der nächsten Jahrrechnung darüber Bescheid geben; um diesen bitten sie nun. 2. Da man (wieder) ohne Vollmacht ist, so wird der Landvogt beauftragt, nach Wettingen zu gehen, daselbst dem Leutpriester zu Baden mit Hilfe des Schaffners eine Competenz auszusetzen und dieselbe auf dem nächsten Tage anzuzeigen, wo dann jeder Bote Gewalt haben soll, sie zu mehren oder zu mindern oder bleiben zu lassen. **b.** 1. Da man auf dem letzten Tage verabschiedet hat, geht in Baden, Bremgarten und Mellingen den Eid abzunehmen und ihre Freiheiten zu erneuern, was zu Baden auch geschehen ist, so eröffnet dann Bern, es könne nicht weiter Theil nehmen, bis die V Orte denen von Bremgarten und Mellingen die ihnen lezthin entzogenen Freiheiten zurückerstattet, den Thurm zu Bremgarten der Stadt wieder abgetreten haben werden und gemäß dem Landfrieden beide Städte in Glaubenssachen gewähren lassen. 2. Zürich fügt hinzu, es habe Vollmacht, dahin auch zu reiten, sofern keine Neuerung vorgenommen werde; dagegen bleibe es bei dem Rechtsbote Berns, in Betreff des göttlichen Worts. 3. Die V Orte erwidern: Sie haben weder Zürich noch Bern an ihren Freiheiten daselbst geschmälet; denn beide haben ja auch ihre Stimme bei der Besetzung des Schultheißenamtes; der Thurm sei zur Verfügung des Vogtes in den freien Aemtern gestellt, bloß um Gefangene da versorgen zu können, und in Glaubenssachen habe man ihnen keinen Zwang angethan. 4. Bern entgegnet: Wenn man Bremgarten und Mellingen bei ihren Freiheiten, nämlich der Selbsterwählung ihrer Schultheißen belasse und auf den Thurm verzichte, so werde es sich im Artikel des Glaubens wegen nachgiebiger zeigen. 5. Heimzubringen, namentlich an die VII Orte, ob man einen Thurm zu Muri bauen wolle; man sieht nämlich ein, daß die Baukosten bald an der Zehrung der Gefangenen erspart werden könnten. **c.** In Betreff der fremden und wälschen Münzen beschließen die V Orte, es möge jedermann die dicken Pfenninge wälschen Schlags, die 5 Schilling werthigen Röpfer und alle andern wälschen Münzen annehmen und selber zusehen, ob er sie wieder los werde; doch soll niemand genöthigt werden sie zu nehmen; es soll auch jedes Ort auf das strengste verordnen, daß diejenigen, welche mit Vieh oder anderer Waare nach Mailand fahren, nicht mehr solche Münzen herausbringen; die Fehlbaren sollen hart gestraft und überdies genöthigt werden, die ausgegebene Münze wieder einzulösen. **d.** Da man gefunden, daß jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt wäre, den Klöstern (im Thurgau) Rechnung abzunehmen, so wird dies bis auf St. Gallentag (16. Oct.) verschoben; dann soll jedes der X Orte einen Boten dahin verordnen, um die Haushaltung der Klöster zu untersuchen und untaugliche Schaffner zu entfernen. **e.** Es wird angezogen, daß auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggaris oft Urtheile und Beschlüsse früherer Jahrrechnungen aufgehoben oder abgeändert werden; „mit was vorteil sölichs beschicht, mag ein jeder wol gedenken“; darum wird auf Genehmigung der Obern hin beschlossen: Es sollen die Boten auf die dortigen Jahrrechnungen keine Vollmacht haben, frühere Urtheile und Beschlüsse umzustossen; sondern wenn sich jemand über ein Erkenntniß zu beschweren hat, mögen sie denselben vor die Obern weisen. **f.** Sodann ist auch angezeigt worden, daß jenseit des Gebirgs großer Wucher auf Kosten der armen Leute getrieben werde; deshalb wird den Boten zu dortiger Jahrrechnung schriftlich befohlen, die Wucherei bei der höchsten Buße zu verbieten; wer sich dagegen verkehrte, soll von den Vögten ohne alle Schonung bestraft werden. **g.** Der Sohn des verstorbenen Vogtes von Gottlieben macht eine Anforderung von 39 Gl., Glarus eine von 24 Gl.

als Sold für seine Knechte daselbst und 20 Gl., die der Vogt (Brunner?) dargeliehen. Da die V Orte erklären, daß sie zu jener Besatzung ihre Stimme nicht gegeben, daß also die bezahlen mögen, die solche verordnet haben, so antwortet Zürich, es habe den Zusatz allen Orten zu Gutem dahin gelegt und glaube, man müsse diese Kosten einander tragen helfen. Auch Clarus bittet die V Orte, sich nicht zu weigern, indem es ja eine unbedeutende Summe sei. **ii.** Jacob Stocker von Zug schreibt, er habe nicht mit jedermann abrechnen können, als er die Vogtei im Thurgau abgeben müssen; nun sei er dem Wirth zu Frauenfeld noch 50 Gl. für Bekehrung schuldig geblieben, die im Namen der Eidgenossen aufgelaufen; er bitte, diese Summe gütlich zu bezahlen. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag endliche Antwort zu geben. **i.** Da die Boten von Zürich, wenn sie einen Vogt beidigen, allein Gott nennen und die Heiligen auslassen, und gewisse „Antworten“, die wider ihre Befehle und Ansichten („Räthe“) sind, nicht geben wollen, woraus etwa Wortgezänke entspringen, so soll jeder Bote dies heimbringen und seinen Obern die Frage vorlegen, ob jeweiligen das erste die Eide und Antworten geben, oder ob nicht auch Boten der andern Orte, die der Sachen kundig, die Antworten geben könnten, namentlich bei Vögten, die noch des alten Glaubens sind. Antwort auf nächstem Tag. **k.** Der Treyer von Nels trägt vor: Er habe, seit er die Prädicator verloren, weder heimlich noch öffentlich gepredigt und keinerlei Unruhe angestiftet, auch nichts von dem Erscheinen der Boten im Sarganserland gewußt; dennoch haben sie ihn auf ungerechte Anklage hin aus der Grafschaft verwiesen; er bitte, ihm die Heimkehr wieder zu erlauben. Obwohl ohne Befehl, hat man verabredet, ihm die Rückkehr nach Sargans zu gestatten, wenn er den Boten, die in das Rheinthal gehen, Kundschaft bringen könne, daß er von der Ankunft jener Rathsboten nichts gewußt. **l.** Abgeordnete der Gemeinden aus dem Rheinthal führen Klage über („uff und ab“) Ammann Vogler, 1. daß er, obwohl er in Folge des erhaltenen Geleits drei Wochen lang zu Hause gewesen, das Recht nicht angerufen, und nachdem man ihm eines Abends das Recht verkündet, am folgenden Morgen weggeritten sei; 2. daß er einige von etlichen Gemeinden bei der Ueberziehung Oberrieds ausgesandte Kundschafter habe fangen und vor das Hochgericht stellen lassen und den Richtern sein vorgeschlagnes Urtheil aufgenöthigt; 3. daß er den Ludwig von Grünenstein, der mit einem Geleitsbrief der Boten von Zürich und Clarus in das Rheinthal gekommen, um da seine Angelegenheiten zu ordnen, habe verhaften lassen; 4. Lienhard Sellenwäger von der Weinleiter, Klaus Kuni von Lustnau und Andere beschwerten sich, daß Vogler einige von ihnen selbst gefangen, etliche verhaften lassen und Andere bedroht habe, so daß sie haben weichen müssen und dadurch in große Unkosten gekommen, die er ihnen billig ersetzen sollte. Mit großem Mißfallen über solche Frevel wird, da man jetzt nicht darauf eintreten kann, beschlossen, daß die wegen eines Spans zwischen Appenzell und Oberried in das Rheinthal abgehenden Boten die Klagen genau verhören und gütlich oder rechtlich entscheiden sollen. **iii.** Die Boten von Appenzell haben (nämlich) angezeigt, es sei ihr alter Span (mit denen von Oberried, Zsh. Absch.) noch nicht im Reinen, und bitten, daß man dieselben Boten, die schon letztes Jahr in der Sache gehandelt, wieder damit beauftragen möchte, um sie gütlich oder rechtlich zu vertragen. Deshalb ist beschlossen, es sollen die VII Orte auf Sonntag nach St. Ulrichstag (7. Juli) ihre Boten nach Appenzell senden.*) **ii.** 1. In dem Span zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Gotteshausleuten samt Zürich trägt zuerst der Abt vor, er sei als freier Fürst und Herr des Reiches an den Landfrieden nicht gebunden, sondern berechtigt, seine Untertanen zu versehen, wie er es gegen Gott zu verantworten hoffe;

*) Im Lucerner Exemplar durchgestrichen, im Zürcher nicht: „Es sol auch jedes Ort den usgangnen abscheid us dem Rintal wider herfürnemen und uff die selben artikel ze handlen sinen botten gwalt geben.“

er wolle nur fromme Priester einsetzen, damit aber niemand zum Glauben zwingen, sondern jedem freistellen, zur Messe oder zur Predigt, und wenn diese ihm nicht gefalle, außerhalb der Landschaft zu „den Prädicanten“ oder „zum Tisch“ zu gehen; er hoffe, daß ihn niemand von diesem Vorhaben, weder mit noch ohne Recht, drängen werde. 2. Dann eröffnen die Schirmorte ihre Instructionen. Zürich: Da der Abt des Landfriedens genieße und sich darauf stütze, so sei er verpflichtet, die Unterthanen auch dabei bleiben zu lassen und die Prädicanten nicht zu vertreiben, wo man sie begehre, da ja auch die Messe niemandem verweigert werde; es sei doch unbillig, daß fünfzehnhundert Personen (Gosau) nicht so viel Recht haben sollten als dreißig. Ferner solle der Abt die Untleute nach den abgelegten Rechnungen nicht weiter belangen und rechtfertigen; wenn er aber in diesen zwei Artikeln nicht nachgebe, so habe er Zürich mit dem Recht zu suchen. Lucern und Schwyz wollen den Abt bei Burg- und Landrechten und seinen Freiheiten bleiben lassen und halten sein Unternehmen nicht für unziemlich. Glarus will mit niemandem rechten, aber einem rechtlichen Spruch nachleben; es bittet jedoch beide Theile, diesen Span gütlich austragen zu lassen. 3. Nachdem die Boten der übrigen Orte alle Mittel und Wege versucht, um sie zu vereinbaren, aber nichts Endliches zu Stande gebracht, wird den Parteien folgender Vorschlag in den Abschied gegeben: Der Abt soll die Prädicanten predigen lassen, wo man ihrer begehrt; dieselben sollen sich aber nicht gegen den Landfrieden vergehen, was Zürich ihnen beförderlich zuschreiben soll, wie der letzte Abschied der IV Orte bestimmt; dergleichen soll die Messe allen, die sie begehren, gemäß dem Landfrieden bewilligt werden; dabei soll es bleiben, bis die Boten der VII Orte aus dem Rheinthale heimkehren und nach St. Gallen kommen; dann sollen auch die Schirmorte ihre Boten dahin abfertigen; wenn dann aber die gütliche Verhandlung erfolglos bliebe, so soll gemäß dem Landfrieden das Recht gebraucht werden. Heimzubringen, um die gehörigen Instructionen ertheilen zu können. **o.** Da die Heiden und Zigeuner trotz allen ergangenen Abschieden wieder das Land durchziehen, dem gemeinen Mann zur Last fallen, Diebstahl und Mord verüben, so soll man dies treulich heimbringen, um zu berathen, wie man dieselben abwehren und fernhalten könne. **p.** Auf dem letzten Tage sind verschiedene Beschlüsse gefaßt worden über (die Preise der) Mahlzeiten, Abenddürten und Schlafrünke, auch des Habers und der Stallmiete halb, das Zutrinken, den Fleischlauf u. dgl. betreffend. Es melden nun alle Boten, daß ihre Obern diese Beschlüsse gänzlich genehmigt haben und begehren, daß dieselben in allen Orten und in den Vogteien bekannt gemacht werden, damit sich hernach niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne. **q.** In Betreff des Vieh- und Fleischverkaufs wird jedoch (nochmals) besonders verfügt, daß jedes Ortes Obrigkeit, weil Gewicht und Münze so gar ungleich, auch die Zehrungskosten verschieden seien, sich nach den Preisen in andern Orten erkundige, um die mögliche Gleichmäßigkeit zu erhalten. **r.** Der (alte) Landvogt im Thurgau, Vogt Brunner von Glarus, legt Rechnung ab und begehrt für 74 Tage, an denen er wegen Amtsgeschäften im Thurgau hin und her geritten, eine Vergütung von je zwei diden Pfennigen, wie wenn er außerhalb der Grafschaft geritten wäre. Heimzubringen, um sich bei den alten Vögten zu erkundigen, ob es früher auch so gehalten worden*). **s.** Da von der letzten Fahrrechnung in den Abschied gekommen, daß die Vögte im Rheinthale und den Freien Aemtern für den Wein, Korn und Haber, den sie beziehen, den niedrigsten Anschlag begehren, während die

*) Anmerkung von R. Gysat: „Dieser zwinglich tropfshals und usrüerer hette wol ein strick an hals darfür verbient, dann dz er umbher geritten, hat er than, die underthanen allenthalben usrüerisch ze machen wider die catholische oberkeit, die 5 alten Ort, die gottshüser, kirchen und closter ze plündern, rouben und zerhören, und alles übel anzefahen; hat Wyl yngenommen und schon gebochet, er sye jets herr und abt zuo St. Gallen, und seiner fromen zuogprochen, jets sye sy ein fürstin.“

Boten der Ansicht sind, es sollte nur der dritte Theil des gewöhnlichen Preises erlassen werden, so soll dies jeder heimbringen und den Entscheid der Obern auf dem nächsten Tage zu Baden eröffnen, damit es eingeschrieben und künftig so gehalten werden könne. **t.** Der vorstehenden Artikel wegen ist ein anderer Tag nach Baden angelegt auf den 21. Junimonat. **ii.** Dem Gesandten des Herzogs von Savoyen wird auf sein wiederholtes Ansuchen die Antwort ertheilt: Die Eidgenossen wollen die Vereinung treu und ehrlich halten, seien aber nicht verpflichtet, dieselbe zu beschwören; sobald der Herzog einmal die ausstehenden „Erbeimungs“-Gelder bezahlt habe, und er dann etwas Weiteres begehre, werde man ihm auch gebührende Antwort geben. **v.** 1. Eine Botschaft aus dem Tanneggeramt beschwert sich, daß man ihnen die Messe nicht wieder gestatten wolle, und bittet, ihnen vermöge des Landfriedens dazu behülflich zu sein. 2. Der Gesandte von Zürich, Meister Rudolf Stoll, Bruder des Abtes von Fischingen, erwidert, sie hätten ihre Klage auch dem Abte von Fischingen mittheilen und ihm hieher Tag verkünden sollen. Beschluß: Es soll den nächsten auf den Tag zu Wyl abgehenden Boten Vollmacht gegeben werden, die Parteien zu verhören und nach Gebühr zu verfügen. **w.** 1. Heinrich Rahn, (Gyrspreß-)Gesandter von Zürich, trägt vor, wie seine Obern auf das ihnen zugesandte Schreiben ihn abgeordnet haben, um den V Orten die (fälligen) 1000 Kronen an die Kriegskosten zu bringen und dabei die Erklärung abzugeben, daß sie den Landfrieden treu und ehrbar halten wollen, sofern er auch an ihnen gehalten werde. 2. Es sei jedoch neulich, ohne Vorwissen des Landvogtes, ein Tag nach Sargans ausgeschrieben worden; daselbst habe man einige Prediger wegen unwichtiger Aeußerungen bestraft und verwiesen, was sie zum höchsten bedauern, weshalb sie ernstlich bitten, es ihnen anzuzeigen, wenn je der Landvogt seine Pflicht nicht erfüllte oder diejenigen nicht strafe, die dem Landfrieden zuwider gehandelt; sie würden dann nicht versäumen, dafür zu sorgen, daß der Friede gehalten werde zc. 3. Die V Orte erwidern, auch sie gedenken den Landfrieden stat und fest zu halten; sie sehen nicht ein, daß ein Mißverständnis obgewaltet; den Tag zu Sargans haben sie allerdings ohne Vorwissen des Landvogtes gehalten, weil sie Dinge vernommen, die er vielleicht nicht erfahren, und besorgt haben, daß er solches nicht strafen „möchte“; die Kosten haben sie aus den gesprochenen Bußen bestritten. **x.** Zürich hat vor einiger Zeit ein Mandat*) erlassen, worin es unter anderem sagt, daß die Messe nicht zu kleiner Schmälerung des Leidens Christi diene**). Auf das deßhalb erlassene Schreiben hat sich Zürich über alle Punkte verantwortet, diesen einen ausgenommen; es wird darüber Bedauern ausgesprochen, indem solches gegen den Frieden und den katholischen („unfern“) Glauben sei; wenn die Obern davon Kunde erhalten, so werden auch sie Mandate erlassen; das würde dann aber beiden Theilen nicht zur Freundschaft reichen. Heimzubringen, damit die Obern zur Abstellung so ungeschickter Reden zu handeln wissen. **y.** Doctor Jacob Sturzel schreibt, daß der, welcher dem Landgrafen von Hessen im Elsaß Knechte geworben, wieder davon gelaufen sei; ferner daß er Briefe ab dem Reichstag zu Regensburg erhalten, des Inhalts, daß der türkische Kaiser in eigener Person nach Deutschland ziehen wolle, der König von Frankreich aber dem Kaiser keine Hülfe leiste; denn der „von der Wyden“ (Woiwode?) habe eine Botschaft zu ihm geschickt, die durch die Eidgenossenschaft geritten und

*) Dasselbe (dd. Mittwoch nach der hl. Dreifaltigkeit, 29. Mai) findet sich gedruckt bei Bullinger, III. 315—318, im Auszug bei Salat, im Archiv f. d. schw. N. G., I. 354, 355.

**) Die berührte Stelle lautet etwas bestimmter so: „Wiewol wir vornaher us grund bewärter heiliger gchriit, auch us ganz cristenlichem hier, den mißbruch der bapstlichen mäjs und sacraments, wie die bißhar by der römischen kiltchen, mit zuo kleiner schmele- rung und verkleinung des bitteren lydens und sterben Jesu Christi, der allein das opfer für die sünd und unser seligmacher ist, brucht worden, abgethan“ zc.

zunächst zu Meigret und Boisrigault gekommen sei etc. **z.** 1. Der Schaffner von Leuggern fordert von Bern Antwort in Betreff des Hauses Biberstein, worauf es eröffnet: Das Gotteshaus Biberstein liege auf seinem Gebiete, und die Mannschaft sei ihm zugehörig; daher gedenke es, dasselbe auch in Händen zu behalten; wollten sich aber die andern Orte dazwischen legen und einen Kauf vorschlagen, so wollen die Boten auf Hintersichbringen darüber unterhandeln. 2. Weil aber der Schaffner keine Vollmacht zum Verkaufe hat und man die Parteien nicht vereinigen kann, so wird es in die Abschiede genommen; man läßt „ihnen“ indessen die Wahl, entweder das Haus zu kaufen oder „ihnen“ zurückzustellen, oder vor Recht zu stehen, worüber sie auf dem nächsten Tage sich bestimmt erklären sollen. **aa.** Zürich verwendet sich für Heini Vogt und meldet, daß derselbe klage, es sei ihm Unrecht geschehen. Die V Orte bedauern, daß Zürich sich einen solchen ehrlosen Mann lieber sein lasse, als ihre Obern, weßhalb sie nochmals ernstlich begehren, daß es den Vogt nach Berdienen bestrafe und gemäß den Bünden ihm keinen Aufenthalt gestatte. **bb.** Zürich bringt auch vor, Heini Suter von Rapperswyl bitte um Recht vor vier oder acht oder allen XIII Orten. Heimzubringen. **cc.** Jacob May von Bern verantwortet sich wegen einiger über ihn ergangenen Reden. Da die Boten hievon nichts gewußt haben, so soll jeder es heimbringen. **dd.** Das Begehren der V Orte, daß Bern mit ihnen dem Weibbischof von Constanz Geleit in die gemeinen Herrschaften ertheilen möchte, ist abschlägig beantwortet. Heimzubringen. **ee.** Da Bern und Mühlhausen die ihnen auferlegten Kriegskosten auf den bestimmten Termin nicht geleistet haben, so wird ihnen schriftlich zugemuthet, das Geld auf nächsten Tag nach Baden zu schaffen. Heimzubringen, was man weiter thun wolle, wenn solches nicht geschehe. **ff.** Solothurn bittet abermals dringend um Erlaß der Kriegskosten, wird auch von Zürich und Bern und den Boten der drei Schiedorte unterstützt; die V Orte beharren aber auf ihrer Forderung, es solle 400 Kronen auf nächsten Tag zu Baden und 400 Kronen auf folgende Pfingsten erlegen oder einen andern der drei Vorschläge annehmen. **gg.** Auf den 1. Juli sollen Zürich und Lucern Boten nach Hohenrain senden, um daselbst mit dem Comthur und denen von Au die Grenzen zu berichtigen. **hh.** Dem Landammann von Frauensfeld ist geschrieben, er solle die Strafe von Schultheiß Mörkofser und Töcher von Steckborn einziehen und auf dem nächsten Tag überantworten. **ii.** Heimzubringen den Anzug des Landvogtes zu Baden (Heinrich Schönbrunner) und des Ammanns Toß von Zug in Betreff dessen, was Schönbrunners Tochter in Unterwalden begegnet ist. **kk.** Rechnungsabnahme von den Vögten. Es erhält jedes Ort: 1. von der Steuer zu Dießenhofen 7 Kronen; 2. aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 5 Pfd. 3 Schl. Badener Währung; 3. aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 15 Pfd. 12 Schl.; 4. aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 1 Pfd. 8 Schl.; 5. Philipp Brunner von Glarus, (gewesener) Vogt im Thurgau, legt Rechnung ab, wonach ihm jedes Ort 21 Gl. 1½ Constanzer-Baßen schuldig bleibt; von den niedern Gerichten bleibt er dagegen 50 Gl. schuldig; trifft auf jedes der VII Orte 7 Gl. 3 Schl. 6 Pfg.; 6. Vogt Schießer von Glarus legt Rechnung ab von den hohen Gerichten im Thurgau; Einnahmen und Ausgaben gleichen sich aus; von den niedern Gerichten erhält jedes Ort 4 Gl. 4½ Pfg.; 7. vom Landvogt zu Sargans, Gilg Tschudi von Glarus, 10 Pfd. Heller; 8. von dem Vogt in den Freien Aemtern, Konrad Ruffbaumer von Zug, 36 Pfd. 6 Schl. Hr.; 9. von den Strafgeldern erhalten die V Orte 100 Pfd. Bad. W. von ebendenselben; die Ausrichtung seines Jahrgehaltes ist auf nächstes Jahr verschoben; 10. aus der Geleitsbüchse zu Koblenz erhält jedes Ort 1 Krone; 11. aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 1 Pfd. 7 Schl.; 12. aus der Büchse zu Klingnau 1 Pfd. 2 Schl.; 13. die VIII Orte erhalten vom Schinderhof zu Baden 15 Kronen; 14. vom Stadthof daselbst 3 Gl. 2 Pfg.; 15. Heinrich Schönbrunner von Zug, Landvogt zu Baden, bleibt schuldig 62 Pfd. 4 Schl. 4 Heller, die er nächstes Jahr bezahlen soll; 16. von dem

Bogt im Rheinthal, Frey von Unterwalden, erhält jedes Ort 12 Gl. (zu 16 Bz.); 17. aus der Geleitsbüchse zu Baden 4 Gl. an (schlechter) wälscher Münze, 10 (al. 11) Kronen an Gold, 3 Gl. (zu 16 Bz.) und 1 Kr. an Münze (al. Gold). **ii.** Die Boten von Zürich ziehen „abermals“ an, daß etliche Hakenbüchsen, die es an Muffo gebraucht und wieder bis Weesen gefertigt, dort hinter Schwyz und Glarus gelegt worden, und zu Muffo begehrt, daß dieselben, weil sie aus keinem andern Anlaß dahin gekommen seien, ihm zu Handen gestellt werden. Weil aber die Boten der beiden Orte nichts davon wissen, so haben sie es in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **iii.** Der Ammann von Schwyz antwortet auf das Begehren Zürichs, die Klosterfrauen von Fahr, die ausgetreten sind oder Chemänner genommen haben, (auszusteuern), man werde ihnen nichts geben, dagegen diejenigen, die wieder eintreten und der Stiftung gemäß singen und lesen wollen, gütlich „hineinkommen“ lassen. **iiii.** Der Ammann von Zug hat angezeigt, daß ein Kohrenbach von dort, der vor einiger Zeit auf dem Markt in Zürich Anten feilgeboden, von „der alten Näfin“ um seinen Namen befragt und dann Schelm und Mörder gescholten worden, indem er ihren Sohn getödtet habe, mit andern „schalkhaften“ und bösen Worten. **v.** Ferner seien etliche von Zürich am „Höfstein“ gewesen, wo sich auch Zuger befunden; da haben jene angefangen über den Unfall zu reden, der ihnen begegnet, und zu drohen, es werde nicht dabei bleiben; hierauf haben die Zuger sich entfernt und auf die Laube verfügt, wohin die Zürcher ihnen nachgekommen, und dieselben gebeten, dies zu lassen; da sie dann mit Gewalt haben hinaufbringen wollen, so habe einer der „Ihren“ eine Kanne nach „ihnen“ geworfen; aber Rudi Göttschi (von Horgen?) habe zu wehren versucht, worüber man ihn selbst fragen könne. Dies sollen die Boten von Zürich heimbringen, damit die Schuldigen gestraft und dergleichen Händel abgestellt werden. **vi.** Sie können auch berichten, wie der Prädicant von Zurzach vertrieben worden, weil er öffentlich, dem Landfrieden zuwider, gepredigt hat, die Messe sei das größte Uergerniß zc.; er taufe mit lauterem Wasser und nehme weder Del noch Salz dazu. **vii.** Ferner sollen sie ihren Herren anzeigen, daß man (Stift Einsiedeln) den Prädicanten zu Meilen und Weiningen künftig nicht mehr geben werde, als das alte „Corpus“. **viii.** Der Bitte Walter Heids um ein Fenster in sein neues Haus zu gedenken. **ix.** Sobald es Zürich gelegen ist, den Marchstein auf das Hönli zu führen, soll es dies allen Parteien verkünden, damit er in ihrer Gegenwart aufgerichtet werde. **x.** Die Boten von Zürich können ihren Obern auch melden, daß die V Orte ihrem Schreiben und Fürbitten zu Ehren den Peter Jos und Rudi Müller gnädig gestraft haben. **xi.** Anwälte von Kaiserstuhl bringen vor, wie sie letztes Jahr dem Leopold Grebel, Burger von Zürich, ihres Spitals wegen eine Pfründe abgekauft und von ihm einen Sicherungsbrief erhalten haben, jetzt aber von dem Caplan, der dieselbe innegehabt, deßhalb mit Recht belangt werden zc. Zürich wird nun ersucht, den Grebel anzuhalten, daß er die von Kaiserstuhl vertrete. **xii.** Der Bitte gemeiner Eidgenossen für Margeli Werdmüller und deren Versprechen guten Verhaltens sollen die Boten von Zürich (nochmals) eingedenk sein. **xiii.** Dem Ammann Bogler hatte man zu Anfang Geleit bewilligt; nachdem man aber gehört, wie er sich dawider vergangen, hat man es ihm wieder abgeschlagen, nämlich nicht weiter als bis zum Recht gewährt; nimmt er solches an, so soll „der Schreiber“ es ihm zuschicken; im andern Falle soll er (Bogler) den angefügten Tag durch einen Anwalt besuchen. **xiiii.** Nachdem die Rätthe der Eidgenossen leßthin zu Sargans dem Lienhard Locher, Untervogt zu Ragaz, Urlaub gegeben und jetzt Gorgius Locher an seiner Statt angenommen, hat der alte Landvogt, Gilg Tschudi, berichtet, daß dieser nicht tauglich sei, und den alten empfohlen. Heimzubringen und zu erfragen, welcher dem Amte besser vorstehen könne, und auf nächstem Tag Antwort zu geben. **xv.** Da der Erbfälle wegen in allen gemeinen Herrschaften Mißverständnisse walten und ungleiche Rechte beobachtet werden, wodurch die Leute

in große Kosten kommen, so soll der Landvogt im Rheinthal (resp. jeder Vogt) in seiner Vogtei verkünden, die Angehörigen mögen sich frei erklären, ob sie ein gemeins und gleiches Recht in den Erbfällen wünschen, und ihre Antwort mit Beförderung schriftlich melden. **zz.** Der Vogt in den Freien Aemtern trägt vor, 1. es seien den Klosterfrauen zu Gnadenthal von zwei Nonnen, die sich vererbt haben, auf einen Zins von 11 Gl. in Zofingen seit zwei Jahren Verbote gelegt worden, und Bern habe ihm auf ein bezügliches Schreiben geantwortet, er solle das Verbot mit dem Recht entkräften. 2. Die von Dintikon in Fahrwangen haben die Zehnten der Gotteshäuser Einsiedeln und Muri verbraucht und wollen nichts dafür geben; er aber meine, daß der Landfriede solche Verbote aufhebe und jedem Theil für das Seinige Ersatz verheißt. In diesem Sinne wird ernstlich mit den Boten von Bern geredet und auf den nächsten Tag Antwort begehrt.

aaa. 1532, 13. Juni. Die Gesandten von Zürich schreiben an ihre Obern (§ 1): „Uewer schreiben antreffend den zenden zu Ransfen und in üvern nideren gerichtenz, so die Keiserischen oder Künigischen gnommen, habend wir gestern Mitwuch um die achtend stund nach mittag empfangen und dieselb gschrift unsern Eidgnossen von Bern ouch vorglesen und morgens früe unsern Eidgnossen von den acht Orten, dann die übrigen Ort nit da sind, dieselb gschrift, ouch mundtlich, was uf nächst gehaltenem tag alhie zu Baden des spans halb ghandlet, ernstlich fürghalten und sy darauf treffentlich ermant und angnuocht, darin dermaß ze handeln, daß uns sömlicher gwalt nit mer beg(eg)ne, alles mit mer worten, lut üwers schribens . . . Als nun unser Eidgnossen sölichen handel ghört und verstanden, habend sy derglichen (than), sam sy gar ein mißfal darab habend, (und hand) darauf angends an die von Zell ufs treffentlichist schriben lassen, daß sy ein ganz (ernstlich?) mißfallen* ab sölicher handlung tragend; es siße ouch iren . . . beger, (daß) sy mit den iren verschaffind, damit sölichs witer nit beschehe, dann darus nit guots erwachsen möchte, wie dann sy . . . üch hiemit ouch ein mißsiße zuoschribend, darin ir wol verstan werdend, was irs gfallens des handels halb ist zc.“

St. A. Zürich: A. Tagabugung.

(Der übrige Inhalt dieses Schreibens, §§ 2—5, kann hier übergangen werden).

bbb. Die Boten der V Orte schreiben an Zürich (13. Juni): 1. Da seine Gesandten angezogen, daß der Schreiber zu Baden es im letzten Abschied lutherisch genannt habe, und begehren, daß solches künftig unterlassen werde, so sei zu erwidern, daß wohl etwa Personen, die hier Geschäfte anbringen, in ihren Vorträgen unbedacht den lutherischen Glauben nennen, was man nicht gerne höre, daß aber ein Schreiber die Reden aufzeichne, wie sie fallen. 2. Es sei aber den Boten ein Mandat behändigt worden, das Zürich vor kurzer Zeit in seinem ganzen Gebiet habe ausgehen lassen, worin das hochwürdige Sacrament der hl. Messe päpstlich genannt und weiter gescholten werde, womit es ihren Glauben schmähe, da sie wie die frommen Altvordern festiglich daran glauben; daher begehren sie, daß Zürich das Mandat mit dem Frieden vergleiche, wo es dann wohl finden werde, daß dieselben einander ganz ungleich seien. 3. („Zum andern“:) Sie vernehmen auch, daß der Priester zu Lunkhofen denen, die es begehren, nicht Messe halten dürfe, und auch anderswo in ge= meinen Vogteien solches versperrt werde. 4. Zu Birmenstorf, Urdorf und Schlieren haben Etliche in den Wirthshäusern geredet, wenn der Landvogt von Baden nach Dietikon komme, um den Eid einzunehmen, und einen Priester mitbringe, so wollen sie beide erstechen. Deshalb stelle man nun die ernstliche Bitte, diese Artikel, die wider den Landfrieden gehen, abzustellen, damit Ruhe und Einigkeit gepflanzt werde, und begehre darüber, und namentlich auf die Frage, ob Zürich den Frieden halten wolle, eine schriftliche und bestimmte Antwort bei diesem Boten.

St. A. Zürich: A. Landfrieden.

II—XX aus dem Zürcher Exemplar, **yy** aus einem „Rheinthaler Abschiedbuch“ im Staatsarchiv Zürich, **zz** aus dem Berner Abschied. Dem Zürcher mangeln hinwider **y**, **ee—ee**, **hh—kk**, **e** aber auffallender Weise nicht. Bern hat **a—i**, **n**, **p—r**, **t—w**, **z**, **ee**, **ff**, **kk**; Freiburg **d—h**, **n—r**, **s** (gestrichen), **t**, **kk**, § 5, 6; Solothurn **d—h**, **n—r**, **t—x**, **ff**; Basel **e**, **f**, **n—q**, **t**, **u**, **w**, **x**; Schaffhausen **e**, **f**, **n—p**, **t**, **u**, **w**, **x**. Ein Specialabschied für den Landvogt im Rheinthal, **p**, **q**, **yy** zc. umfassend, ist im Stiftsarchiv St. Gallen (Original).

p und **q** des obigen und **h**, **i** des letzten Abschieds von Baden wurden in einem eidgenössischen Mandat zusammengefaßt, das vom 24. Juni datirt ist. Eine Abschrift dieses Actes, aus der Kanzlei Baden, hat die Basler Abschiedsammlung.

Zu **ee**. Bern hat einen bezüglichen Artikel im Abschied, nur in etwas veränderter Fassung.

Zu **xx**. Dieser Artikel ist in einer für Starus zu Baden gefertigten Abschrift des rheinthalischen Abschieds vom 15. December 1531 (Nr. 661) als Nachtrag gegeben, mit dem Eingang: „Lieber Herr Ammann, es ist im abscheid ein artikel vergessen, also wissende“, wörtlich mit obigem Text übereinstimmend.

Zu **yy**. Dieser Erlass bildet § 2 von einer Instruction für den neuen Landvogt im Rheinthal, Göttschi Zhag von Zug, d. d. 24. Juni; die übrigen Artikel sind Wiederholungen der letzten Beschlüsse über die Wiederzäufer, den Fürkauf zc. zc.

728.

Lucern. 1532, 11. Juni (Auf Barnabä).

Staatsarchiv Lucern: Actenband 43, p. 366.

Tag der V Orte.

a. Da Schwyz um Rath bittet, wie es sich in seinem Span mit den Toggenburgern verhalten solle, so wird ihm geantwortet, es sei weise genug, um von niemandem Rath zu bedürfen; daher möge es in der Sache handeln nach Vorschrift des Landfriedens; man werde es dabei unterstützen. **b.** Der Abt von Engelberg stellt an Lucern das Ansuchen, es möchte auf nächsten Sonntag (17. Juni) Boten senden, um Rechnung abzunehmen. **c.** 1. Das Hauptgeschäft dieses Tages ist die Berichtigung der Ansprachen der Eschenthaler. Den gemeinen Knechten ist man am Sold noch schuldig geblieben 155 Kronen, dem Hauptmann 100 Kronen, dem Lieutenant 15 Kronen, dem Fähnrich 15 Kronen, dem Vorfährnrich 100 Kronen; dem Dollmetsch und Furrier 15 Kronen, dem Priester, dem Wachtmeister und den Weibeln hat man 15 Kronen gegeben, für ihr Fähnchen 6 1/2 Kronen; Zehrungskosten bei dem Commissär Aufdermauer 6 Kronen, dem Baptist Knecht, Schreiber und Weibel zu Lucern, 4 Kronen. 2. An Lucern werden verabfolgt 235 Kronen 3 Testones, an Uri 491 Kronen; Schwyz bleibt man 143 Kronen und 4 Schilling schuldig, Unterwalden 13 Kronen, und Zug 160 Kronen 2 1/2 Test. **d.** Mit Baptist de Insula, der glaubt, es sei ihm an der Befoldung der italienischen Kriegskleute etwas abgezogen worden, wird darüber Rücksprache genommen. **e.** Heimzubringen, um auf den nächsten Tag Vollmacht zu erhalten zur Abfindung mit Stephan de Insula für die ihm erwachsenen Kosten.

Romont. 1532, 16. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg: Acten Savoyen.

a. Den Gesandten von Freiburg wird folgende Antwort gegeben: 1. Der Herzog verdanke ihren Herren die Mühe, die sie sich genommen, um ihn zu besuchen, dergleichen ihre Erbietungen und die Abordnung so angesehener Personen; er erbiete sich hinwider zu allen möglichen Diensten, als ihr guter Bundesfreund. Die Hauptabsicht seines Begehrens, Gesandte zu ihm zu schicken, sei gewesen, Gesandte von ihnen zu sehen und ihnen zu beweisen, wie freundschaftlich er gegen sie gesinnt sei und wie geneigt, das Bündniß zu erhalten, indem er von ihnen das Gleiche hoffe. 2. Ueber ihr Anbringen betreffend etliches Geschütz ist ihnen genügender Bescheid zu Theil geworden, zumal sie das Gegentheil gesehen haben, und bei der bestehenden innigen Freundschaft habe daher Freiburg keinen Anlaß zu Verdacht gegen den Herzog. Die Aeußerung der Gesandten, daß das bisher Geschehene wohl wieder gut gemacht werden könne, erwidert er dahin, daß er diese Hoffnung immer gehegt und deshalb viel ertragen habe. 3. Die Ansprachen Freiburgs wolle er befriedigen, soweit er es schuldig sei, wobei er erwarte, daß es seines Orts dasselbe thue. In dieser Angelegenheit gedente er bald Gesandte nach Freiburg zu schicken; einläßliche Antwort vermöge er jetzt nicht zu geben, weil der Landvogt der Waat die Abschriften der auf dem See verloren gegangenen Briefe noch nicht übergeben habe.

b. (Entsprechende Verhandlungen mit einer Botschaft von Bern).

c. (Dergleichen mit Boten von Solothurn).

Zu **a.** (Der benutzte Act trägt alle Zeichen der Richtigkeit, aber keine Spur eines Siegels, auch keine Unterschrift).

Zu bemerken sind folgende Acten:

1) 1532, 11. Juni, Freiburg. „Min herr Schultheiß (S. Petermann von Perroman) und (Lorenz) Brandenburger sind gan Romont zum Herzogen von Savoye geordnet.“

2) 1532, 13. Juni, ebendort. Versammlung der Burger, „der red halb von Romont und des Herzogen von Savoye wegen.“ — „Ist den botten, so zuo im keren, angehenkt, darumb erkundung und red by im zuo halten.“

3) 1532, 14. Juni. Freiburg an Bern. „Wir sind bericht, wie dann ir willens syen, uf f. Dt. von Savoye begere über anwält zuo im gan Romont ze fertigen; diewyl dann uns landmärs wyse fürkommen, wie dann solicher platz heimlich mit etlichem großen geschütz, ouch einer anzal hakenbüchsen, ouch sunst verzechen und noch vorhanden sin solle, in mit pollwerk und in ander weg für einen gegenstand (sic) bas ze bewaren und ze stercken lassen, wolten wir ouch semlichs bester meinung angezöngt haben, damit, ob es ouch gefellig, obbemelten üwern botten . . . deshalb etwas anzehenken und zuo beselchen, mit bemelter f. Dt. hierumb zuo verwalten (sic), daß ir es thyon mögen“ . . . Bitte um Antwort.

St. A. Bern: A. Freiburg.

4) 1532, 19. Juni. Brandenburger erstattet Bericht, was er und der Schultheiß zu Romont bei dem Herzog von Savoyen gehandelt haben; dafür „wüssen mine herren inen beiden dank und gönnen inen der schenke.“

R. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 49.

Zu **b.** 1) 1532, 10. Juni, Bern. Eine Botschaft von Savoyen bringt vor, der Herzog wäre wohl geneigt, persönlich herzukommen; da es aber jetzt nicht möglich sei, so bitte er, Boten zu ihm zu schicken, um den alten

Bund zu erneuern. — Dieses Begehren wurde am 12. Juni wiederholt und erhört; als Boten sind (Joh. Jacob von) Wattenwyl und (Jörg) Schöni genannt. Nathsb. 234, p. 66, 69, 73.

2) 1532, 22. Juni, Bern. 1. Die Botschaft von Savoyen dankt im Namen des Herzogs für die Abordnung einer Botschaft und begehrt, daß für die (zweite?) Zahlung bis Weihnachten Frist gegeben werde; er hoffe, das in Freiburg auch zu erwirken. Ferner bitte er, ihm mit einer Botschaft nach Genf beholfen zu sein. 2. An Freiburg wird deshalb geschrieben.

3) 24. Juni. 1. Wiederholung dieses Vortrages. 2. Schöni berichtet, was bei dem Herzog gehandelt worden. 3. Antwort: Wenn Freiburg entspreche, sei man auch bereit zu warten, obwohl das Verfallene jetzt bezahlt werden sollte. Lassen sich die Genfer bewegen, eine Botschaft zu dem Herzog zu senden, so werde man auch eine abordnen. Nathsb. 234, p. 103, 107, 108.

Zu c. 1532, 12. Juni, Solothurn. Instruction für Niklaus von Wenge und Johann Heinrich Winkeli als Gesandte zu dem Herzog von Savoyen. 1. Gruß und Glückwünsche zu der (ins Waatland) unternommenen Reise. 2. Erinnerung an die geleistete Bürgschaft und die öfter verschobene Ledigung von derselben, nebst Auftrag, für Bezahlung der schuldigen Summe auf das Fest der Geburt St. Johannis mit allem Nachdruck zu arbeiten etc. 3. Forderung der verfallenen Jahrgelder, da die V Orte die ihrigen schon empfangen haben, und Solothurn in den Angelegenheiten des Herzogs nicht weniger gutwillig und eifrig gewesen als jene. R. A. Solothurn: Absh. Bd. 19 (Latein. Concept).

730.

Engelberg. 1532, 17. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Actenband 34, p. 17.

Tag der Schirmorte.

a. 1. Am Ort, Vogt des Gotteshauses Engelberg, und Schaffner Heinrich Stulz geben Rechnung für zwei Jahre. Im ersten Jahre haben sie eingenommen 3888 Pfd. 13 Schl. 3 Hlr., dagegen ausgegeben 3893 Pfd. 14 Schl. 8 Hlr.; daher ist an Stulz zu vergüten 5 Pfd. 1 Schl. 5 Hlr. 2. Das Kloster ist schuldig 1861 Pfd. 13 Schl.; dagegen besitzt es an Gebäuden, Zins und offenbarem Nutzen 769 Pfd. und 11 Schl., an Vieh 46 Kühe, 2 Stiere, 18 Ochsen, 31 Meiszrinder, 6 Zeitrinder, 1 Zeittier und 20 Kälber; 1 jähriges (Pferd), 2 jährige Hengste, 2 Mänche, 60 Geißen; ferner an Korn bei 14 Malter, 10 Malter Haber, und 11 Saum Wein. 3. Im andern Jahre haben sie eingenommen 3139 Pfd. 1 Schl. 5 Hlr., dagegen ausgegeben 3090 Pfd. 9 Schl. 6 Hlr.; daher hat der Schaffner abzugeben 49 Pfd. 9 Schl. 8 Hlr. und der Vogt 120 Pfd. 5 Schl. 4. Das Kloster ist schuldig an Geld 1900 Pfd. 10 Schl. 8 Hlr.; dagegen ist man ihm schuldig 171 Pfd. 6 1/2 Schl. 5. Es besitzt an Gebäulichkeiten etc. 542 Pfd. 12 Schl. 1 Hlr.; an Vieh 41 Kühe, 1 Stier, 22 Kälber, 9 Ochsen, 16 Zeitrinder, 2 Zeittiere, 6 Zeitochsen, 32 Meislin, 2 Hengste, 1 Mänch, 1 zweijähriges Füllen, 1 jährigen Hengst und bei 70 Geißen, 9 Schweine und 300 Käse; an Korn im Nargau bei 40 Malter, und bei 40 Malter Haber; an Wein am Zürichsee 9 Saum. **b.** Der neue Vogt Sonnenberg hat eingenommen 6 Doppelducaten, 3 Kronen, 153 Gl. an Gold, welches Geld zu Lucern liegt. **c.** Der Vogt soll nach Lucern heimbringen, daß die Brienzler mit der Pfründe umgehen, als wäre sie ihr Eigenthum, und einen dem Kloster gehörenden Zehnten innehalten im Werth von 200 Gl.; daß sie (überhaupt) zu Handen genommen, was eigentlich den Bepfründeten gehört. Man soll das

Gotteshaus dafür entschädigen und Sorge tragen, daß die Kirchengüter nicht verkauft werden. **d.** Der Vogt soll ferner heimbringen, daß die von Stans den Kornzehnten nicht mehr entrichten wollen, weil sie seit Langem nicht mehr gesäet, und daß das Kloster deßhalb Recht vorschlage. **e.** Lucern und Schwyz bringen vor, es sollten die Kosten auf die Jahrrechnung nach Engelberg gebracht werden (?), worauf der Abt und der Vogt das Gesuch stellen, man möge das Kloster bei dem alten Herkommen bleiben lassen, oder dann nur alle zwei Jahre Rechnung halten, weil es arm und das Frauenkloster nicht reich sei. **f.** Rechnung des Frauenklosters. Vogt Hünenberg bleibt schuldig an Geld 165 Pfd. 1 Hkr., an Kernen 19 Mütt 2 Luc. Maß, an Haber 17 Mr. 1 Mütt 2 Bg. **g.** Vogt Ambüel legt Rechnung ab; nach Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen bleibt er schuldig 398 Pfd. 5 Schl.

731.

Lauis. 1532, 25. Juni f. (Dienstag nach Johannis Baptista f.) Jahrrechnung.

Staatsarchiv Zürich: Emetbirg. Abschiede I. 62. Tschud. Absch. Sammlung Bd. 6, Nr. 3. Kantonsarchiv Basel: Abschiedsschriften.
Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede EE. 173. Kantonsarchiv Freiburg: Emetbirg. Abschiede (Bd. 103).

Gefandte wie in Nr. 732.

a. 1. Der Seckelmeister übergibt die Landsteuer, 7026 Lauiser Pfund 19 Spagürli, in Kronen nach gewöhnlicher Währung (1 L. Pfd. zu 10 Krz., 1 Kr. zu 106 Krz. gerechnet); 2. die Commune Sontico gibt 640 Pfd. in Gold wie oben; 3. Ponte entrichtet 392 Pfd. 3 Spag., ebenfalls in Kronen; 4. die Zoller liefern 800 Sonnenkronen; 5. die Commune Morco gibt 320 Pfd. in gleicher Währung; 6. das Malefiz bringt dieses Jahr 218 Kronen, die der Fiscal bezahlt und für die üblichen Ausgaben verrechnet hat. **b.** Jeder Bote weiß, daß das früher für das Schloß Luggaris verwendete Almosen jetzt, nachdem das Schloß geschleift ist, dem Spital zu Lauis wieder zugewiesen ist und dabei bleiben soll. **c.** Dem Peter Pocobell von Lauis hat man 50 Gl. rh. bezahlt von den zwei Erkenntnissen her, die im Klösterli und in Solothurn von den zugesetzten Richtern in den Ansprachen zwischen dem König und der Eidgenossenschaft ergangen sind. **d.** Die von der Treiß fordern den Zoll von der Brücke, damit sie dieselbe in Ehren zu halten vermögen, haben deßhalb auch schon eine Zusage erlangt. **e.** Die Boten sollen die freundliche Bitte deren von Lauis, Luggaris und Mendreis, um Nachlaß der Zell, die sie auf Weihnachten geben sollten, an ihre Obern bringen und zu Tagen darum Antwort geben. **f.** Jeder Bote von den fünf Städten weiß, daß ihnen noch 100 Sonnenkronen geworden sind von dem gefangenen Spongini her; davon sind ausgegeben 20 Kr. für Steine, Pulver und Anderes, was Basel geliefert hatte. Nach Abrechnung aller Kosten bleiben für jedes Ort 10 Kr. übrig.

f aus dem Berner, Freiburger, Basler Exemplar.

732.

Luggaris. 1532, 3. Juli f. Fahrrechnung.

Staatsarchiv Zürich: Emmenthal. Abschiede I. 68, 61. Tschud. Abschiede-Sammlung, Bd. 6, Nr. 4. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede EE. 177.
Kantonsarchiv Freiburg: Emmenthal. Abschiede (Bd. 103).

Gesandte: Zürich. Jacob Werdmüller. Bern. J. Franz Nägeli. Lucern. Heinrich Fleckenstein. Uri. Peter a Pro. Schwyz. Martin Aufdermauer. Nidwalden. Melchior Wildrich. Zug. (Heinrich) Zigerli. Glarus. Fridolin Mathys. Basel. Wolf Hüttchi. Freiburg. Ulrich Rix. Solothurn. Niklaus Leitmann. Schaffhausen. Wilhelm Büchelmann. — (Aus Urk. m).

a. Heimzubringen, ob der reiche Bernard aus dem Maienthale die Teil von den Gütern, die er dort hat, geben soll oder nicht; das Weitere wissen die Boten. **b.** Es soll Jeder seinen Obern berichten, wie die Bögte hier die „Erbmeitke“ überschätzen und ihnen großes Geld abnehmen, wenn man sie vermählen will, womit die guten Leute merklich beschwert werden. **c.** Denen von Verzasca hat man ein Ziel gesetzt auf S. Gallen Tag, um die ihnen auferlegte Steuer zu bezahlen. **d.** Die Boten wissen anzuzeigen, wie die Bögte Diebe freilassen, „solches“ Geld zu ihren Händen nehmen und der Obrigkeit keine Bußen davon rechnen. **e.** Der neue Bogt hat begehrt, daß man ihm zwei Waibel beigebe und besolde, und erläutert, warum er dies brauche. **f.** Es kommt das Geschütz, das im Schloß zu Luggaris gewesen, zur Sprache, bezüglichen der Unterhalt des Büchsenmeisters; einige Orte wollen keine Kosten mehr haben. Dies soll man heimbringen und auf dem nächsten Tag darüber Antwort geben. **g.** Uebersicht des Einnehmens: 1. Von dem Zoller 820 Kronen; 130 Kr. sind ihm nachgelassen an den erkittenen Verlust, dessen Ursachen er nachgewiesen. 2. Von der Commune Brissago 68 Pfd. (zu 5 Groß). 3. Von dem „großen Consul“ von Gambarogno 275 Pfd. genannter Währung. 4. Von dem Sackelmeister von Luggaris 1825 Pfd. 5. Von denen von Verzasca 112 Pfd. 6. Von denen aus dem Maienthal 600 Pfd. 7. Malefizgeld ebendorther für den an Peter Romer begangenen (Frevel?) 80 Kr.; 100 Kr. bleibt „er“ noch schuldig. 8. Der Fiscal gibt Rechnung über das Malefiz; die Einnahmen betragen 16 Kronen 10 Pfd. 10 Spag.; nach Abzug der Ausgaben und seines Jahrlohns bleibt man ihm schuldig 6 Kr. 6 Pfd. 6 Spag. **h.** Der Commissar legt die Rechnung über sein Ausgeben vor, das sich auf 83 Kr. beläuft; dagegen hat er aus dem Schloß gelöst 94 Kr. und für Malefiz bezogen 75 Kr. **i.** Uebersicht der (weiteren) Ausgaben: Dem Büchsenmeister Gyger 45 Kr. als Jahrlohn; dem Schreiber 50 Kr. bezüglichen; dem Waibel von Zürich 3 Kr.; dem Fiscal zum Geschenk 2 Gld.; den Mönchen zu S. Francisco 2 gute Gulden; dem Mönch auf „dem Stein“ 1 g. Gld. **k.** Nach Abrechnung aller Ausgaben zu Lanis und hier hat jeder Bote empfangen 145 Kr. und 13 Ducaten, gute und schlechte. **l.** Bogt Hubelmann von Bern verantwortet sich darüber, daß er bei seinen Herren im Krieg gewesen, und gibt darüber genauen Bericht, mit der Bitte, ihm das nicht nachzutragen. Man hat darauf erkannt, es solle ihm das gar nicht zum Vorwurf gereichen, indem er sich wohl gerechtfertigt habe.

m. Da das Schloß mit Ausnahme der Behausung für den Landvogt geschleift worden ist, so haben die Boten rätlich gefunden, den gewonnenen Platz, der sonst den Herren unnütz wäre, zu verkaufen, und deshalb einen Ruf ergehen lassen; es sind darauf mehrere Angebote eingelangt, und schließlich wurde mit

Miser Battista Appian ein Kaufvertrag geschlossen, in welchem sich der Käufer unter Anderm verpflichtet, die Straße durch „das Rabelin“ über dem Schloßgraben gegen dem Dorf hin mit (samt?) einer guten Brücke zu machen, einstweilen den nöthigen Raum für eine Stallung dem Landvogt zur Verfügung zu halten; auch ist ein Hof und Garten für denselben einbedungen, und es soll auf dem übrigen Platze keine Beste mehr aufgebaut werden. An den Kaufpreis sind 100 Kronen sofort bezahlt worden; die übrigen 180 Kronen soll Appian auf der nächsten Jahrrechnung ausrichten. Der Brief wird mit dem Siegel des jetzigen Landvogtes, Caspar Gysler von Uri, ausgefertigt am 10. Juli.

St. N. Lucern: N. Luggaris.

I aus dem Berner Exemplar. Freiburg hat nur **a—f**; das Uebrige scheint verloren.

Zu m. Es liegt nur ein Fragment einer spätern Copie vor; es fehlt derselben vermuthlich ein ganzer Bogen, der eine Reihe von andern Kaufbedingungen enthalten haben muß. — Zu bemerken ist die beiliegende Instruction Lucerns, die vielleicht ins Jahr 1533 oder später gehört: Sie gibt dem Schultheißen Auftrag und Vollmacht, mit andern Orten auf Rückkauf der veräußerten Schloßgüter und Stücke hinzuwirken.

733.

Freiburg und Bern. 1532, 3. bis 10. Juli.

Archiv Freiburg und Bern.

Verhandlungen mit Boten von Genf, laut folgender Aufzeichnungen:

1) 1532, 3. Juli, Freiburg. 1. Vor den Sechszig „ist ein botschaft der statt Jenf erschinen mit der presentierung, mit mine herren ein abrechnung ze thuond, das so si inen ze thuond sin möchten. 2. Herr Antoni Pavilliard ist mitsamt venner Würsing zuo dem herzogen von Savoye geordnet, zuo handeln lut ir instruction.“

2) 1532, 5. Juli, Sitzung der Burger. 1. Es „sind dero von Jenf anwält erschinen und hand nach getanem groß und entbieten mine herren angelangt, (daß) si sich der vij^m kronen, so inen zuo teil in der Petterlingischen urteil bekant, benüegen und ansehen wöllen (die) vile des kostens und übels, so ein statt Jenf erlitten und getragen. 2. Hieruf (ist) abgeraten, daß mine herren sich derselben summa vernüegen, doch allein für den reiskosten leifstgethans zugs achten und haben, und darin vorverbrucht rytkon und andren kosten ivothhalb erlitten usgeschloffen haben wöllen. 3. Und als si angezogen, wie inen ein fürtrag ze Jenf durch herren alten Seckelmeistern des lutherischen und nünen gloubens halb beschehen, syen sy genzlichs willens, by dem alten wesen ze beliben und inschen ze thuond, daß desselben gloubens halb in ir statt dhein infal begegne. 4. Daruf inen ze antwurten abgeraten, was min herr Seckelmeister gethan, sye uf befelch miner herren ergangen.“

R. N. Freiburg: Rathsb. Nr. 50.

3) 1532, 8. Juni, Bern. Ein Bote von Freiburg übergibt das von Genf erlegte Geld, an dem eine kleine Summe fehlt; die wollen die Genfer bis zur Augustmesse bezahlen, und Freiburg erklärt dafür „gut zu sein.“

Rathsb. 234, p. 147.

4) 1532, 8. Juli, Bern. 1. Boten von Genf beklagen sich über die Noth und Armut der Stadt und bitten, daß man sich mit dem erlegten Geld begnüge und das Uebrige nachlasse, da sie es nicht aufzubringen vermögen; sie erinnern, daß die Stadt alles bezahlt habe, was von den Knechten verzehrt worden, mit Ausnahme des Hauptmanns und der Büchschützen. 2. Antwort: Wenn Freiburg dafür gutstehe, so wolle man noch etwas warten; käme aber das Geld nicht bis Ende August, so würde man es von Freiburg fordern. Den Beschluß des großen Rathes könne man (der Rath) nicht ändern; die Angehörigen wollen eben befriedigt sein;

aus Schonung habe man nur einen (einfachen) Sold für den Mann berechnet und müsse aus der Summe doch noch Solothurn zufriedenstellen.

5) 1532, 10. Juli. 1. Die Genfer legen ihr Begehren schriftlich vor. Der große Rath erwidert, es werde ihnen mehr Gutes bringen, wenn sie zahlen, was sie schuldig seien; denn es würde zu Unruhen führen, wenn die Leute den Sold (holen wollten). Die 7000 Kronen, die der Herzog geben soll, seien versprochen als Ersatz für Munition und Uebersölde (u.) und gehören gar nicht zu der andern Summe. 2. Die Boten antworten, es seien 5000 Kronen bereits bezahlt; mit den 14,000 Kronen, (welche von dem Herzog zu erwarten), befaue sich die Kostensumme auf 19,000 Kronen. Damit möge man sich begnügen; denn die 7000 Kronen, die (ursprünglich) für Bern gesprochen seien, sollten dabei auch in Betracht kommen; zudem haben die Boten, die hier die Rechnung machen geholfen, dazu keine Vollmacht gehabt. 3. Man bleibt jedoch bei dem erklärten Beschlusse; die Rechnung sei von Ehrenleuten gestellt; man erbiete sich aber, dieselbe nochmals zu prüfen, wenn die Genfer es haben wollten.

Rathsb. 234, p. 147, 148, 152, 153.

734.

Baden. 1532, 9. (und 10.) Juli.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. I. 2. f. 458; 464.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Vb. 11, f. 308; Vb. 10, f. 47; Vb. 12, f. 244. Tschud. Sammlung, Vb. 6, Nr. 6.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede EE. 165. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Vb. 13. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Vb. 19.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Diethelm Rüst, alt-Bürgermeister; M. Hans Haab. Bern. Hans Pastor, Benner. Lucern. Moriz von Nettenwyl. Uri. Jacob Troger, Ammann; Hans Brügger, Bannerherr. Schwyz. Gilt Rychmuth, Ammann. Unterwalden. Hans Amstein, alt-Ammann. Zug. Hans Volfinger, des Raths. Glarus. Jost Hösle, des Raths*). Basel. Jacob Böh, Salzherr; Anton Schmid, beide des Raths. Freiburg. Wolman Tschertmann. Solothurn. Hans Hugi, alt-Benner; Benedict Mannsleib. Schaffhausen. Hans Jacob Murbach, Zunftmeister. Appenzell. Konrad Zellweger. — C. N. N. fol. 43b.

a. Gorius Locher von Ragaz trägt vor, wie er vernommen, daß er auf letztem Tage schwer verklagt worden sei, und bittet um Gottes willen, ihm die Anklagepunkte mitzutheilen oder den Kläger zu nennen, damit er sich verantworten könne. Nachdem er einige Artikel widerlegt hat, aber andere nicht, wird dem Gilt Tschudi, der ihn verklagt hat, schriftlich befohlen, auf nächstem Tage sich einzufinden, damit man beide Parteien gegen einander verhören könne. Heimzubringen und Erkundigungen einzuziehen, wie sich obgenannter Locher bisher gehalten, und wer (etwa) zum Amtmann in Ragaz tauglicher wäre, und auf nächstem Tage zu Baden darüber Antwort zu geben. **b.** Eine Botschaft des Bischofs von Como bittet, ihn bei seiner Jurisdiction und seinen Gerechtigkeiten und Einkünften in den Herrschaften Lauis, Luggarus, Mendris und Bellenz gemäß einem Abschiede von Lucern zu schirmen, ferner ihn diejenigen Priester in den genannten Herrschaften, welche sich ungebührlich halten, strafen zu lassen. Sein Gesuch unterflüßt auch ein Schreiben des Königs von Frankreich. Heimzubringen u. **c.** Die Boten von Zürich sollen daran denken, wie Caspar Göldli, Bürger zu Rapperswyl, „das Geld“ von ihnen gefordert hat. **d.** Der Landvogt zu Baden klagt „abermals“, daß die

*) Nach einer andern Quelle erschien auf diesem Tage von Glarus Hans Bichler, Sedelmeister.

von Dietikon ihm noch nicht geschworen haben, auch keinen Altar in ihrer Kirche wollen aufrichten lassen, die Anhänger der Messe am Leben bedrohen und immer nach Zürich laufen und dort allerlei Lügen vorgeben. Dies wollen die andern Orte nicht länger dulden, sondern Leib und Gut daran setzen, um sie zum Gehorsam und zur Beobachtung des Landfriedens zu nöthigen; wenn je der Landvogt sie davon drängen würde, so sollen sie es allen Orten anzeigen, nicht einem allein nachlaufen; deßhalb begehrt man von Zürich, daß es sie abweise, wenn sie wieder kämen, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß.

•. (Dem Lucerner Exemplar ist der Vortrag der französischen Gesandtschaft mit angehängter Antwort der Tagsatzung beigelegt; wir geben denselben in möglichst gedrängtem Auszug und verweisen zur Ergänzung auf die Verhandlung vom 2. August).

I. Die Herren Eidgenossen mögen aus dem ihnen zugesandten verdeutschten Schreiben des Königs, vom 25. vor. Mts., und aus demjenigen seiner Gesandten bereits wissen, daß der König von der Annäherung der Türken gegen Deutschland und Italien Nachricht habe und seinerseits Willens sei, alles Nöthige dagegen vorzusehen und von seinen guten Freunden, Bundesgenossen und Gebattern zu vernehmen wünsche, mit welcher Anzahl Leute es ihnen gefällig wäre, in seinem Solde auszuziehen, wenn der Fall wirklich eintrete. Weil nun die Sache so dringend sei, daß eine noch so behende Rüstung zu spät kommen möchte, so hoffen die Gesandten auf eine gute Antwort, die der ganzen Christenheit zum Nutzen diene; sei doch dieselbe offenbar so hart angefochten, daß jeder Gutherzige, christliche Liebe Fühlende Mitleid haben müsse wegen der Unmenschlichkeit, die der Türke verübe, da er sich nicht mit Leib und Gut begnüge, sondern auch die Seelen der Unterworfenen beherrschen wolle, indem er ihre ältesten Kinder wegnehme und zwingt, nach seinem Geheße zu leben.

II. Der König lasse das angezeigte Begehren aus drei Gründen stellen, 1. um seines Eifers willen, den ihm Gott verliehen, die Unterdrückung der Christenheit zu verhüten; 2. weil er den Namen des Allerchristlichsten, den seine Vorfahren gewonnen, nur mit Leib und Gut verlieren wollte; 3. weil er seine wahren und vollkommenen Freunde immer geschätzt und die Zubersticht habe, daß er vereint mit den Eidgenossen und mit Gottes Hilfe etwas Gutes ausrichten könnte. Darum richten die Gesandten an sie die Bitte, alle Stöße und Späne, die seit einiger Zeit unter ihnen gewesen, hintanzusetzen und zur Einigkeit zu kommen, damit sie gegen den Feind aller Christen streiten könnten, um dieser Gefahr ein Ende zu setzen.

III. Da jedoch Etliche ausgestreut, die „Forderung“ des Königs habe den Zweck, einige christliche Fürsten zu bekriegen, welche ihm gehörendes Gebiet besitzen, so wollen die Gesandten zeigen, daß kein Vernünftiger einen solchen Argwohn fassen könne. Erstens würde er damit die Eidgenossen betrügen, wenn er vorgäbe, ihre Leute zur Beschirmung der Christenheit brauchen zu wollen, und dann solche, wenn auch nur zum geringsten Theile, zum Angriff gegen jene Fürsten verwendete; dies könnte er, der den Namen des Christlichsten trage, nicht unternehmen wollen, wenn er die Christenheit auf allen Seiten überzogen sähe. Zweitens, wenn er auch, was doch unmöglich sei, dies thäte, so würde ihm ein solcher Auszug nichts nützen, weil er gewärtigen müßte, daß die Eidgenossen ihre Leute zurückriefen, woraus dem König nichts als Nachtheil und Schaden erwachsen könnte, indem er dann auch leicht die (Kosten der?) Rüstung verlieren möchte. Wer also das Geschrei ausjäte, daß der König nicht gegen die Türken kriegen wolle, thue ihm große Unbill und Unrecht an, wie sich aus Folgendem weiter ergebe.

IV. Es werde den Eidgenossen vorgetragen und geschrieben, 1. daß kürzlich die Botschaft des „von der Wyden“ durch dieses Land zu dem König abgefertigt worden, woraus zu schließen sei, daß er mit jenem und

dem Türken ein Verständniß habe; 2. er wolle sich gegen diesen nicht rüsten. Obwohl die Gesandten keinen Befehl haben, dies zu verantworten, weil sie nicht Zeit gehabt, dem König solches zu berichten, so wollen sie doch, um allen Argwohn zu beseitigen, sich darüber erklären. Zum ersten sei freilich wahr, daß eine Botschaft des v. W. hier durchgeritten, die ihnen die Credenz an den König auch angezeigt habe; diese laute aber dahin, daß der Türke ihm schriftlich befohlen, von Stund an allen christlichen Fürsten zu melden, daß sein Auszug keinen andern Zweck habe, als den v. W., der ihm gegebenen Verheißung gemäß, in seinem Königreich Ungarn zu schützen, so daß er, wenn der Kaiser und sein Bruder Ferdinand denselben ruhig lassen, nicht gegen die Christen ausziehen werde; demnach habe der v. W. den König gebeten, bei dem Kaiser und Ferdinand zu verschaffen, daß sie ihn unangefochten lassen, da sie sonst dem Türken Ursache gäben, heranzuziehen; daß der erwähnte Bote andere Befehle gehabt, werde sich niemals erfinden, und alle, die den König beschuldigen, mit dem Türken in einer Practik wider die Christenheit zu stehen, reden wider Gott und die Wahrheit. Wohl habe dann auch der König eine Botschaft zu dem v. W. abgeordnet, aber mit dem Auftrag, denselben zu bitten, so viel immer möglich den Auszug des Türken zu verhüten, wogegen der König mit andern christlichen Fürsten unternehmen würde, den Streit um das Reich Ungarn beizulegen. Wenn der Türke, wie man sage, zu Constantinopel und in seinem ganzen Lande habe ausrufen lassen, daß die Franzosen, Engländer und Venediger in seinem Gebiete werben dürfen wie vormals, so sei dies ohne des Königs Ansuchen geschehen, und könne dies auch in keiner andern Absicht geschehen sein, als zur Erfüllung des obberührten schriftlichen Versprechens. Nichtsdestoweniger wolle der König sich nicht auf diese Umstände verlassen, sondern rüsten, wie er schon angezeigt. — Zum andern habe der Kaiser von dem König dreierlei begehrt, nämlich dessen Galeeren und (andere) Schiffe, um Italien zur See gegen die Türken zu schützen, ferner den größern Theil der Kürassiere, in des Königs Kosten, endlich Geld zur Bezahlung von Fußvolk. Der König habe dies mit Gründen abgeschlagen, indem er zur Beschirmung seines offenen Landes alles selbst brauche, dabei aber geantwortet, daß er entschlossen sei, den Namen des Christlichsten zu behaupten und mit seiner Macht für die Christenheit einzustehen; er wolle jedoch mit seinem Kriegsvolk selbst ausziehen, in der Hoffnung, mit Gottes Hülfe dem Türken erfolgreich zu begegnen, wo er es für gut und nützlich erachte; er getraue sich, daß kein christlicher Fürst mehr geneigt sei als er, Leib und Gut daran zu setzen. Dies haben die kaiserlichen Boten schriftlich empfangen, und nach solchen Erklärungen sei wohl zu gedenken, daß der Kaiser niemandem Befehl gegeben, jene unwahren Reden gegen den König auszugießen; dieselben seien also gänzlich erdichtet, wie z. B. eben von Nürnberg eingetroffene Briefe anzeigen, daß dort die Sage gehe, der König habe mit seinem Heere schon Savona eingenommen und rücke nach Genua vor, um dann das Herzogthum Mailand zu erobern; es sei dies eine so offenbare Lüge, daß niemand solches glauben könne; denn es sei gewiß wie Gott, daß der König jetzt keinen andern Krieg im Sinne habe, als zur Erhaltung der Christenheit; wäre je an diesem angeblichen Zug gegen Italien etwas, so hätten es die Eidgenossen wohl auch erfahren.

V. Deshalb bitten die Gesandten, ungeachtet solcher heillosen Reden, zur Wahrung der Ehre Gottes und zu gemeinem Nutzen der Christenheit mit ihren Leuten dem König behülflich zu sein, in seinem Solde, damit jedermann seinen Ernst sehe, den Namen des Christlichsten nicht zu verlieren; er hoffe auch, daß ihm diese Hülfe nicht abgeschlagen werden könne, und daß die Eidgenossen ihren bekannten guten Eifer für die Christenheit, ihre Liebe gegen Gott und die allezeit bewiesene Freundschaft für die christlichsten Könige darin bewähren werden.

VI. Da man keine andern Befehle gehabt, als anzuhören und heimzubringen, so hat man die hierauf

verlangte Antwort nicht geben können, aber, um etwas Bestimmtes zu wissen, die Frage gestellt, wie viele Knechte der König eigentlich begehre und wohin er sie führen wolle, da man nicht annehmen dürfe, daß der Türke nach Italien komme, sondern höre, daß er in eigener Person gegen Oesterreich ausziehen werde; darüber wünsche man genauen Bericht, damit man desto statlicher rathschlagen und auf nächstem Tag vollkommene Antwort geben könne.

VII. Die Gesandten erwidern, sie wissen nicht, wie viel der König verlange; der Grandmaitre habe nur geschrieben, er wolle 50,000 Fußknechte führen und die nöthige Zahl zu dem Volk, welches die Eidgenossen bewilligen, aus dem eigenen Lande nehmen; der König wolle den Türken „besuchen“, ob derselbe in deutschen oder wälschen Landen einrücke; es sei aber zu vermuthen, daß er an mehr als einem Orte sich werde „sehen lassen“; doch wollen sie diese Anfrage dem König in aller Eile zuschreiben und zur Eröffnung der (beidseitigen) Antworten einen andern Tag in Baden bestimmen auf den 1. August (Abends); da gar viel an der Sache gelegen ist, so soll dies jeder Bote heimbringen und auf dem benannten Tage endlichen Bescheid geben; was mit den Gesandten deshalb weiter geredet worden, weiß jeder zu melden.

f. Die Botschaft des Königs hat angezogen, daß die Hauptleute größtentheils bezahlt seien, etliche über 1200 Kronen weggetragen, und einige nur noch 2—300 Kr. zu fordern haben; dennoch bezahlen Viele ihre Knechte nicht, unter dem Vorwand, daß sie selbst nichts erhielten; daher laufen die Knechte den Gesandten immer nach, was große Kosten verursache. Heimzubringen, damit die Hauptleute zum ernstlichsten angehalten werden, die armen Leute zu befriedigen und nicht so betrüglich aufzuziehen. g. Auf nächstem Tage (1. Aug.) soll auch jeder Bote Gewalt haben, nach Gebühr in dem Span zu richten, der zwischen dem Herrn von Boisrigault und Jacob May (von Bern) besteht.

Et. Bern: Allg. Absh. EE. 117—128. — R. A. Basel: Abshiede. — R. A. Solothurn: Abshiede, Bb. 19. — R. A. Schaffhausen: Absh.

h. Da der Bote von Glarus, obwohl man auf Dienstag Abend eintreffen sollte, auch am Mittwoch Nachmittags, als man endlich zu handeln anfangen wollte, noch nicht erschienen, aber Jos Hößli in eigenen Geschäften hier gewesen, so hat man ihn, um Kosten zu ersparen, gebeten, (vorläufig?) mitzufügen, und da er sich geweigert, sich Glarus („üwer“) vermächtigt und ihn mithandeln geheißt, was man zu entschuldigen bittet.

i. „Römischer keis. Mt. verordneten Räten, herr Steleggen von Rüsach (sic), Ritter, und herr Jacob Sturzel von Buchheim, Doctor, fürtrag uff dem tag zuo Baden, so den 1 tag Julij gehalten, bescheiden.“
1. Nach Uebergabe der Creditive und Berrichtung des Grußes zeigen sie an, der Kaiser habe gewisse Kunde schaft, daß der tyrannische Türke in eigner Person mit aller Macht Constantinopel verlassen und seinen Zug nach Ungarn und gegen Deutschland gerichtet habe, mit dem Vorsatz, die ganze Christenheit und deutsche Nation zu „vertreiben“, und daß derselbe auch bereits in Ungarn angelangt sei; darum habe sich der Kaiser entschlossen, in eigner Person und mit seinem ganzen Vermögen ihm entgegen zu ziehen; er habe auch viele Potentaten und Häupter der Christenheit um Hülfe ersucht und von vielen solche erhalten, besonders von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches. Weil nun die Eidgenossen Verwandte des Reiches und nicht der kleinste Stand der deutschen Nation seien, so habe der Kaiser ihnen über das grausame Unternehmen des Türken Bericht geben wollen, mit dem Begehren, daß sie zur Erhaltung der Christenheit und der Nation nach ihrem Vermögen einen ansehnlichen Zuzug ausrüsten und bis zum 15. August auf dem Musterplatz vor Wien neben dem Heere des Kaisers und der Reichshülfe mit demselben erscheinen möchten. Wenn sie aber Bedenken trügen, mit einer kleineren Anzahl so weit zu ziehen, so anerbiete er einige tausend Mann zur Begleitung,

so daß sie zusammen einen starken Haufen ausmachen würden, und falls sie gegenwärtig nicht im Stande wären, auf eigene Kosten zu reisen, hingegen bereit, in des Kaisers Sold gegen die Türken zu kämpfen, so sollen sie auf dem nächsten Tage bestimmte Antwort geben, wie viele Tausend sie schicken wollen, und mit welchem Sold dieselben abzufertigen seien. Sie mögen bedenken, daß dieser Krieg nicht sei wie ein anderer, und wenn sie mittlerweile von jemand um Knechte ersucht würden, die anderswohin als gegen des Türken eigne Person geführt werden sollten, dies gänzlich abschlagen, da jetzt für die Christenheit und deutsche Nation Friede und Einigkeit auf dem Spiele stehen, und dazu verhelfen, daß dem Türken desto stattlicher Widerstand gethan werden könnte. 2. Da die Boten keinen Befehl gehabt, dies weder zu- noch abzusagen, sondern allein anzuhören, so soll dies jeder zum treulichsten heimbringen und auf dem nächsten Tag zu Baden, der am 21. Juli statifinden wird, endliche Antwort geben, was hierin zu thun sei, indem die Sachen wohl berathen und überlegt werden müssen; denn man hat mit den kaiserlichen Räten vielerlei geredet, worüber die Boten weiter zu berichten wissen.*)

St. A. Zürich: Absch. Bb. 10, f. 47. — St. A. Bern: Allg. Absch. EE. 167—169. — St. A. Basel: Absch. — St. A. Solothurn: Absch. Bb. 19.
St. A. Schaffhausen: Absch.

k. Der Bote von Bern eröffnet, daß er beauftragt sei, an Verhandlungen mit der Botschaft des r. Königs nicht theilzunehmen, bevor derselbe die Häfte entschlage und die Erbeinung halte; denn die auf den nächsten Tag versprochene Antwort über die aufgesetzten Vergleichsartikel sei jetzt noch nicht gegeben. — Darauf erwidert Dr. Sturzel, er habe die Sache in allen Treuen gefördert, erkläre sich aber das Ausbleiben einer Antwort daraus, daß der König erst kürzlich aus Böhmen auf den Reichstag gekommen sei; jetzt haben die Boten von ihm gar keine Befehle, sondern nur von dem Kaiser. — Die andern Orte haben hierauf den Boten von Bern ernstlich gebeten, sich nicht abzusondern, indem sie mit der k. Botschaft dermaßen geredet, daß eine Lösung der Häfte zu erwarten sei; er hat aber nicht mitstehen wollen und (jedoch) erklärt, seine Herren erbieten sich, zu allem mitzuwirken, was zur Wohlfahrt der Eidgenossenschaft und der Christenheit diene. Das hat man ihm in den Abschied gesetzt mit der Bitte, auf den nächsten Tag Vollmacht zu geben, da der Handel die ganze Christenheit und unser Aller Ehre und Nutzen berühre. **l.** Solothurn bittet die V Orte, ihm die 800 Kronen um des Friedens willen nachzulassen, und übergibt deshalb jedem Boten eine Abschrift der Instruktion. Zürich und Bern und die drei Schiedorte verwenden sich im gleichen Sinn.

e, d aus dem Zürcher, **h** aus dem Glarner, **k** aus dem Berner, **l** aus dem Solothurner Exemplar. Bern hat **b, e, f, g, i** getrennt; Basel desgleichen, Schaffhausen **b, e—g, i**, Freiburg **b, i**, Solothurn **b, e**.

Zu **e.** 1) 1532, 25. Juni, Bitche. R. Franz an Boisrigault und Maigret. „Lieben herren, ich hab von dem Bischof von Nperra (Nuxerre?), minem gesandten zuo unserm heiligen vatter dem Pappst, brief des rijten tags biß manots usgangen, desgelichen ander von dem herrn von Veli auch empfangen, by denen des Türken zuolenden sich sicherlichen haltet, und biewyl es ein handel ist, der jettliches cristenlichen fürsten herz berühren sol, so will ich wol mins teils notwendig fürsehung darin thun und nüt daran sparen, desß ich ouch wol hab wöllen berichten, darmit ir es minen lieben guoten pundtgnossen, verwandten und gewattern, den herren den Eidgnossen anzügend, und daß ir wüßend von inen, mit wie vil lüten si mir hilfflich sin wöllend (wo solliche sach sich begeben) und si bezalende (?); so ir dann die antwort empfangen, bitt ich ouch, mich in aller yl zuo berichten“ . . .

St. A. Lucern: A. Frankreich (Deutsche Uebers.) — St. A. Bern: A. Türckentrieg (Deutsch).

*) Unter dem „vielelei“, was der Abschied nicht ausführt, dürfte (vgl. k und Nr. 741 k) vorzüglich der Streit um die gegenseitigen Häfte begriffen sein.

2) 1532, 5. Juli. Zürich an Lucern (und andere Orte). Die französische Botschaft in Solothurn habe schriftlich angezeigt, daß sie auf den 9. d. M. in Baden die Antwort der Eidgenossen über des Königs Werbung gegen die Türken erwarte. Nun haben die kaiserlichen Boten, nämlich Eck von Nischach und Dr. J. Sturzel, ohne Zweifel in gleicher Angelegenheit, um eine Tagsatzung ange sucht; darauf habe man ihnen gemeldet, daß sie auf den genannten Tag die Eidgenossen bei einander finden werden. Dies berichte man, damit die Botschaft desto mehr bevollmächtigt werde; denn allem Anschein nach erleide die Sache keinen langen Verzug, zc.

St. A. Lucern: Mißiven. — St. A. Zürich: Mißiven. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen. — K. A. Freiburg: A. Zürich.

Das Zürcher Exemplar des französischen Vortrags ist in den folgenden Band versetzt.

Zu I. 1532, 2. Juli (Dienstag vor St. Ulrich). Zug an Lucern. Der Landvogt zu Baden habe eifens geschrieben, daß Herr Eck von Nischach ihm schriftlich gemeldet, er habe von dem Kaiser und r. König etliche Aufträge an die V Orte zu bringen und wünsche, daß beförderlich ein Tag dafür bestimmt werden möchte. Weil sich nun derzeit mancherlei zutrage, so habe man für gut erachtet, ihn zu verhö ren, und deßhalb auf nächsten Montag, Abends an der Herberge in Lucern zu erscheinen, einen Tag anberaunt und dem gedachten Herrn durch den Vogt in Baden verkünden lassen. Man bitte nun, denselben auch in Unterwalden anzuzeigen; denn in gleicher Weise schreibe man nach Uri und Schwyz, zc.

St. A. Lucern: Mißiven.

2) 1532, 6. Juli. Zug an Lucern. Erinnerung an die leztlin verkündete Tagsatzung zc. Nun seien von den französischen Gesandten in Solothurn Briefe gekommen, worin sie melden, daß der König gegen die Türken eine Anzahl Eidgenossen begehre, und deßhalb auf den gleichen Dienstag einen Tag in Baden bestimmen. Da hierin eine Zweigung zu erkennen sei, so halte man für rätzlich, aus den beiden Tagen einen zu machen und (zwar) den in Baden zu besuchen, um zunächst anzuhören, was beide Theile begehren. Sofern Lucern dies billige, ersuche man es, Uri und Unterwalden auch zu benachrichtigen; von hier aus gebe man nach Schwyz Bericht. Doch sei man willig, einem besseren Rathschlag zu folgen und bitte um eilige Antwort.

St. A. Lucern: Mißiven.

735.

Rheinthal; Altstätten und Rheineck. 1532, 10. Juli f. (Mittwoch r Tag Heumonats).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. I. 2. f. 477. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 312; Rheinthal. Absch. Buch f. 50.

Tag der acht regierenden Orte.

Gesandte: Zürich. (M. Rudolf Stoll; Felix Weingarter). — (Die übrigen in Note c).

1. Ammann Bogler's Verwandtschaft begehrt für ihn freies Geleit. Nachdem man die Klagen deren von Altstätten und der andern Höfe im Rheinthal angehört, ebenso Ammann Bogler's Frau und deren Vogt, wird erkannt: Es soll der Landvogt zu Rheineck, jezt Göttschi Zhag von Zug, Bogler's Habe, Liegendes und Fahren des, Kleines und Großes, bevogten; auch sind die Kläger und Ansprecher verhö rt und die Artikel in Copieen beigelegt worden. Diese bringt man heim in der Hoffnung, daß die Obern nach Prüfung derselben „ihn“ auf andere Tagleistungen vergleiten werden. 2. Darum soll auf nächstem Tag zu Baden, Sonntag vor St. Jacobstag (21. Juli), ein anderer Tag dahin angesetzt und dem Bogler verkündet und alsdann die Sache abgethan werden. Es soll jedoch unterdessen seine Frau über ihr Vermögen frei verfügen dürfen, es wäre denn, daß sie „daran“ auch Schuld trüge. Die Kläger sollen nichts Anderes vorbringen, als was sie gehörig beweisen können. 3. Da einige Boten den Auftrag haben, ihre Kosten aus Bogler's Gut zu nehmen,

die Sache aber noch nicht erledigt und das Vermögen mit Beschlagnahme belegt ist, so werden die Zehrungskosten zu Altstätten von Bogler's Freunden bezahlt, die Besoldung aber bis zu Austrag des Handels verschoben.

4. Auch den hiezu gebrauchten Schreibern, Meister Jörg von Bernegg und Jacob Kollin, Stadtschreiber von Zug, wird jetzt nichts verabfolgt; dieselben sind jedoch den Boten auf dem Tag zu Baden treulich empfohlen.

b. Heimzubringen den Antrag, dem Meister Ulrich Stoll, der Verweser der Vogtei Rheineck gewesen, seine Besoldung zu verabfolgen. **c.** Es wird von sieben Orten ein Mandat für das Rheinthal erlassen des Inhalts, daß kein Prediger noch Messpriester die Kanzel besteigen dürfe, er habe dem zuvor 100 St. Bürgschaft geleistet, daß er nichts gegen den neuen Landfrieden predigen wolle. Zürich hat dazu nicht gestimmt. **d.** Der Span zwischen den Appenzellern und denen von Oberriet wird nach langer Verhandlung berichtigt. **e.** Rudi Procker von Balgach beschwert sich, er habe von Sebastian Krez von Unterwalden ein Geleit zum Rechten erlangt, das ihm aber nichts geholfen, und erzählt, wie die Regenten im Rheinthal, welche von den Gemeinden hinter dem Landvogt bestellt worden, ihn wider alle Billigkeit vergewaltigt haben. Es wird daher dem Landvogt Auftrag gegeben, solchen Ausprechern gegen die Regenten ein unparteiisches Recht zu setzen, wenn sie sich gütlich nicht vertragen könnten. **f.** Eine Botschaft des Mark Sittich von Ems klagt über einen Frevel, welcher ihm in seiner Herrschaft zu Dickenau begegnet. Auf die Verantwortung deren von Bernang hat man die Botschaft vermocht, die Sache in der Eidgenossen Hände zu legen und ihr dann eine besiegelte Erkenntnis gegeben. **g.** Die von Oberriet haben sich beklagt, wie man ihre Kirchenzierden, wider das Mehr der Gemeinde, in Gegenwart des Meister Felix Manz von Zürich, zerstört habe etc. Dies wird den Boten von Zürich in den Abschied gegeben und denen von Oberriet das Recht gegen die angezeigten Widersacher gestattet.

h. 1. Leute ab „dem Berg“ aus dem Appenzellerland zeigen an, wie sie etliche Pfennigzinse oder Steuern an die Vogtei zu Rheineck schuldig seien, welche sie abzulösen wünschen. Da man eingesehen, daß dieselben auf gar kleine Stücke vertheilt sind, so daß der Vogt sie nicht „mit Liebe“ einziehen kann, so zieht man vor, sie ablösen zu lassen und den Ertrag auf ein gutes Stück anzulegen; doch sollen je 20 Pfening (Hauptgut) mit 25 abgelöst werden. 2. Sodann haben sie einen Zehnten, der früher einen Pfarrer „ertragen“, jetzt aber täglich abnehme (weil die Leute nach Willkür zehnten), und den sie auch mit Geld abzulösen begehren. Dies alles soll treulich heimgebracht und auf dem „andern“ Tag zu Baden verhandelt werden. **i.** 1. Der Prädicant zu Marbach, der noch dort ist, hat an der ersten (Versammlung der) Kirchhöre, die man der Messe und des Mandats der X Orte wegen nach dem Landfrieden gehalten, sich geäußert, er habe die göttliche Wahrheit gelehrt und wolle dabei sterben; wer es mit ihm halte, solle die Gemeinde verlassen; damit hat er dieselbe, die wieder die sieben Sacramente aufzurichten begehrt, zertrennt und geschmäht; dafür ist er um 10 Gulden gestraft. 2. Derselbe hat, als das Volk zu Ostern das hl. Sacrament empfangen, auf der Kanzel gepredigt, es sei so wenig Fleisch und Blut Christi darin, als der Himmel das Erdreich sei oder umgekehrt, mit andern ungeschickten Reden; weiter hat er gesagt, der Helfer von Appenzell habe die göttliche Schrift „gebuckt und gebogen“ wie einen Mörder auf dem Rad, und als „unsere Herren“ (die V Orte?) mit offenen Pannern im Felde gelegen: wer zu ihnen ziehe, sei kein Wiedermann und verdiene das Rad oder Biertheilung. Darum hat man ihm die vorgenannte Strafe aufgelegt. **k.** Der Landvogt wird auf die Bitte „der Schwester“ von Altstätten, ihr wieder zu dem Ihrigen zu verhelfen, angewiesen, mit Hilfe anderer Ehrenleute gütlich oder rechtlich in der Sache zu handeln. **l.** Betreffend die Schwestern aus dem Hause zu Balgach wird festgesetzt, daß denen, die nicht wieder eintreten wollen, die dahin gebrachte Fahrhabe sofort herausgeben, für das eingebrachte Geld aber nur Zinsbriefe auf das Schwesterhaus und die zudienenden Güter ausgestellt werden,

wogegen die ausgekauften Schwestern in Gegenwart des Landvogtes das Haus genugsam quittiren sollen. Der Wiedereintritt ist freigestellt. Ist nicht so viel Gut vorhanden, daß die Ausgetretenen völlig entschädigt werden können, so sollen sie alle in gleichem Maße verlieren. **III.** Da mancherlei Klagen einlangen, wie die Prädicanten und viele Andere gröblich wider den Frieden reden, so soll der Landvogt sich gründlich darnach erkundigen und die Uebertreter nach Verdienen strafen. **II.** Hr. Heinrich Fager und Hr. Bartholome Wirth erscheinen im Begleit der Rätthe von Altstätten und zeigen an, wie sie mit Gewalt gezwungen worden, von ihren Pfründen zu weichen, obwohl sie der Stadt und Landschaft in Todesnöthen treulich gedient haben. Man gibt dem Landvogt Befehl, ihnen wieder zu den Pfründen zu helfen, wofern sie deren nicht durch ihre Lehensherren entsetzt worden sind. **I.** Auf Anbringen Diebold Kolbs, wegen Verhaftung Jörg Hübschli's, wird dem Landvogt befohlen, die Sache gütlich oder mit unparteiischem Recht abzuthun, dem Hübschli aber das Recht gegen die Ankläger vorbehalten. **P.** Jacob Steffan bringt vor, wie sein Vater nach Marbach eine Gabe an eine ewige Messe und Gotteszierde gestiftet laut des Briefes. Der Landvogt soll denselben verhören und nach dessen Inhalt entscheiden, doch so, daß das Hauptgut nicht verbraucht wird; will „man“ aber dem Briefe nicht nachleben, so soll der Zins jährlich dem Steffan verabsolgt werden. **Q.** Der Prädicant Jacob Miner, der wegen Verletzung des Landfriedens seiner Pfründe zu Thal entsetzt worden ist, den aber die von Altstätten haben anstellen wollen, soll die Grafschaft Rheinthal gänzlich räumen. **R.** Die Boten der acht Orte haben erkannt, der Abt von St. Gallen solle an die Strafen, die der Landvogt des Landfriedens wegen ausspreche, keinen Anspruch erheben; ebenso ist es gegen alle andern Gerichtsherrn zu halten. **S.** Andres Neßler (Fessler?) von Marbach bringt einen Ehehandel zur Sprache. Daraufhin wird beschloffen, was vor dem Landfrieden in solchen Händeln ergangen und in Zürich vor dem Chorgericht beschloffen worden, soll bleiben, soweit es nicht „in appellaz wys verfaßt“; was sich aber ferner zuträgt, soll der Landvogt nach Zell am Untersee, als vor das rechte Chorgericht, weisen. **T.** Ferner ist dem Landvogt befohlen, in dem Span zwischen denen von Altstätten samt den andern drei Höfen einerseits und denen von Oberriet anderseits, betreffend einige Marchen, auch Trieb und Trakt auf dem Eisenried, mit den vier von den Parteien ernannten Zugefetzten als Obmann zu handeln; was die fünf Mann aussprechen, dabei soll es dann bleiben. **U.** Auf die Klage einer armen Frau, des Namens Els Knebler von St. Margrethen, die ihr Ehemann aus dem Land vertrieben, wird ihr eine kleinere Trostung, 80 Gulden, auferlegt, die sie zu des Landvogtes Genügen versichern und von nächstem Martini an verzinsen soll; sobald diese Sicheruus aufgerichtet ist, soll sie den alten Brief zurückerhalten. **V.** In Betreff der Klage des Prädicanten von Thal über Aeußerungen des Dr. Wendelin, und sein Begehren, denselben nach Rheineck zum Rechten zu weisen, wird mit Rücksicht auf die zu Altstätten gehörte Erklärung Wendelins erkannt, der Kläger möge ihn, wo er denselben in der Vogtei betreten könne, zur Bertröstung des Rechtes anhalten oder an seinem Wohnort suchen; erweist sich dann, daß Dr. Wendelin wider den Landfrieden gepredigt, so soll der Landvogt ihn nach Verdienen, laut des gemachten Mandats, bestrafen. **W.** Da ein Weib von Buchen beklagt ist, geredet zu haben, es wäre besser, wenn einer sich mit einer Kuh verginge oder im Walde mordete, als daß er hinter einer Messe stünde, dieser Rede aber nicht geständig ist, so soll der Landvogt geschworne Kundschaft einnehmen; zeigt sich die Klage begründet, so soll die Frau zwei Nächte und Tage im Thurm liegen. **X.** Nach Anhörung deren von Bernang und der Verantwortung deren von Lustnau hat man, da der Handel den Boten wenig bekannt ist, und die Parteien früher je drei Mann dazu verordnet und Junker Hans Blarer zum Obmann erkoren haben, festgesetzt, es solle der Span auf diesem Wege bis St. Verenen Tag (1. Sept.) erledigt und unterdessen nichts Thätliches vorgenommen werden; ginge irgend

ein „Obmann“ ab, so sind die Parteien befugt, einen andern zu wählen, wozu ihnen der Landvogt behülflich sein soll. **y.** Auf die Klage des Ammanns zu St. Margrethen ist dem Landvogt befohlen, den Pfaffen aus dem Lande zu weisen; begehrt er Recht, so ist es ihm zu gewähren; hat er Unrecht, so soll er gestraft werden, und der Landvogt mit den Amtleuten des Abtes von St. Gallen verschaffen, daß ein anderer ehrlicher Messpriester dahin komme; das Kirchengut ist nach Inhalt des Mandats zu theilen.

z. 1532, 11. Juli, Altstätten. Abschied für den Abt von St. Gallen.

1. „Als dann Lienhart Zellweger, Ruodi Procter*) und ander eren lüt usz der grasschaft Rintal vor uns erschinen sind und vil und mängerlei artiklen sich erklagt, sampt ainem großen schweren kosten, so sy in gesenknuß empfangen und sonst allenthalben uf sy getriben, von den Fünfen und obersten Regenten, so allenthalben in der landschaft und (den) höfen von gemainden ufgestellt, mit gewalt und one aines landvogs wüssen und willen getrengt und von dem iven vertriben, daß sy weder glait, trostung noch rechtpot habe mögen schirmen, darauf an uns begert, inen zuo verhelfen, daß inen solicher unzimlicher kosten und schaden widerkert und abtragen werde; darauf wir uns erkennen, daß unser landvogt Gotschi Bhag den handel an die hand solle nemen und den mit hilf biderber lüten underston güetlichen abweg ze thuon ze allen teilen; wo aber die güetigkeit nit verschaffen so solle dann der landvogt inen ain unpartigisch gericht setzen und selber richter sin, und sollen dann die fünf mann und regenten in Höfen inen den ansprechern antwurt im rechten geben und des rechten erwarten und (dem) statt thuon; ob aber etlich, uf welcher party die wären, der urtel beschwert wurden, daß derselbig tail die wol (soll) mögen appellieren und züchen für unser gnedig herren die acht Ort der Eidgnoschaft und dafelbst rechtens und entschaidis erwarten, und sollend hiemit den fünf mannen ire recht gegen denen, so sy sömliches gehaiszen und besolchen hand, vorbehalten sin.“ (Absch. e.) 2. „Es sollend auch denen, so also urfesch haben müessen und besolchen hand, vorbehaltten sin.“ 3. Wir die gesandten geschriftlich besiglet quittanzen ufrichten und geben sölle, damit sy irer eren bewart werden. 4. Wir die gesandten ratsbotten haben auch gemeinlich vorgemelttem unserm landvoge besolchen, als dann unser herren und obern auch vorhin zuo Baden im Ergöw ain mandat lassen ufgon, wer die wären, so wider den nünngemachten landtsfriben reden und thuon würdend, darumb solle dann der landvogt die sach im grund erkunnen und die übertretenden strafen nach irem beschulden und verdienen . . ., und solle unser gnediger Herr von Sant Gallen und siner gnaden Goshus und andere gerichtsherren kaine ansprach umb oder an die buozen, so von des landtsfribens wegen gestraft werden, haben“. 5. (Mandat der sieben Orte, betreffend die Trostung der Geistlichen; Absch. c.) 5. „Es ist auch hierin eigentlich von uns der acht Orten botten abgeredt und beschlossen worden, daß soliche vorgeschribne artikel gemeinlich und unvershaidenlich sollend unserm gnedigen Herren von Sanct Gallen und siner gnaden Goshus an allen iven fryhaiten, rechtungen, alten lobtlichen brüchen und harkommenhaiten in allwegen unschädlichen sin, und allain jekund in der sach sömlich bescheiden, diewil es den landtsfriben betrifft, und weder jek noch fürhin zuo künftigen ziten den gedachten Goshus Sanct Gallen kain nümerung noch ingriff bescheiden noch sin soll“. . . (Schlußformel). — Sig. Jacob Koly von Zug. — (Neuere Copie).

St. A. Zürich: A. Rheinthal.

aa. 1532, 12. Juli, Rheineck. 1. Da die von Bernang seiner Zeit sich unterstanden haben, in der Dickenau am Monstein, die zu dem freien Reichshof Lustnau gehört, und wo Herr Mark Sittlich von Ems zc. die niedern Gerichte, Gebote und Verbote innehat, mit dessen Angehörigen, dem Ammann von Lustnau, Ulrich Zoller, genannt Herzog, Konrad Jäger und Andern einen Aufruhr anzufangen, weil der Ammann bei einer Hochzeit in der Dickenau das altgewohnte Gebot gethan, und die Genannten, ungeachtet der vorher erteilten Zusagen guter Nachbarschaft und des gethanen Rechtsbietens, unversehens mit Gewalt zu überlaufen, weiß-

*) Dieser kommt in einem Schiedspruch vom 13. October 1534 als „Hofamann“ des Abtes von St. Gallen vor.

halb dieselben zur Gegenwehr genöthigt gewesen und in solcher Empörung Jörg Tierauer von Bernang durch Thomas Müller von Lustnau getödtet und dagegen Ammann Herzog und R. Jäger in der eigenen Gerichtsbarkeit des Herrn von Ems gefangen und nach Altstätten geführt worden sind; da sie ferner „im Hof Lustnau“ Gebote und Verbote erlassen, wozu sie kein Recht gehabt, und dadurch den Herrn von Ems in seiner Obrigkeit geschmäleret haben, so hat derselbe seine Botschaft nach Rheineck geschickt, darüber seine Klage angebracht und die Boten ersucht, im Namen der Obern die von Bernang anzuhalten, ihm für solche muthwillige Handlung Abtrag zu thun, die Wiederkehr von dergleichen Freveln zu verhüten, die unverkürzte Verabfolgung seiner Zinse, Zehnten und Nutzungen aus dem Rheinthal zu sichern und das seit einiger Zeit unbillig Zurückbehaltene zu ersetzen zc. II. Demnach hat man auch die Entschuldigung deren von Bernang angehört, aber nicht genügend befunden, sondern von ihnen selbst vernommen, daß sie zu viel daran gethan haben und um Fürsprache bei der Botschaft des von Ems bitten, wogegen sie sich erbieten, in Zukunft dergleichen nicht mehr vorzunehmen zc. III. Da letztere nochmals Genugthuung und Ersatz begehrt, was an sich nicht unbillig wäre, so hat man dieselbe mit allem möglichen Fleiß ersucht, von einer so schweren Forderung abzustehen, die armen Leute, die zum Theil durch Mißverständnis in solche Handlung gerathen seien, in Güte zu bedenken und die Sache den gegenwärtigen Boten zu freundlichem Entscheid zu überlassen. IV. Nachdem die Botschaft dieses zugestanden, hat man den Span der Parteien aufgehoben und vertragen wie folgt: 1. Die von Bernang und ihre Nachkommen sollen dem von Ems hinfür alle gute Freundschaft und Nachbarschaft beweisen, dergleichen freventliche Handlungen keineswegs mehr unternehmen und den Inhabern des Reichshofes Lustnau in dem Bezug der Gülten, Zehnten zc. keinen Eingriff oder Hinderung thun. 2. Die Handlungen deren von Bernang und der vier Höfe gegen die Güter des von Ems und seine Untertanen sollen ihm und seinen Nachkommen an ihrer gerichtlichen Oberkeit und alten Bräuchen keinen Nachtheil oder Verkleinerung bringen, . . . wobei die VIII Orte sie treulich handhaben und schützen sollen und wollen zc.

St. A. Zürich: A. Rheinthal (Copie aus dem 17. Jahrbdt.). Stiftsarchiv St. Gallen (Neuere Copie).

Dieser Abschied bildet mit demjenigen von Norschach (23. Juli) einen Fascikel; letzterer beginnt sogar in mehreren Exemplaren auf der Rückseite des zweiten Blattes.

d fehlt im Zürcher, der hingegen **g** und **h** gibt; **h** ist im Lucerner, wohl irriger Weise, in den Abschied von Norschach versetzt. **i**, der im Lucerner fehlt, befindet sich im Zürcher am Schluß des Hefes, durch einen Querstrich und die Ueberschrift „Ein anders“ abgetrennt; es möchte zutreffend sein, ihm oben eine Stelle anzuweisen.

Zu **e**. (1532, 10. Juli), Mandat. „Wir von Stett und Landen der nachgeschriben siben Orten unser Eidgnoschaft gesandten ratesanwältten, namlich von Lucern Hans Golder, schulthes; von Uri Mansuetus zum Brunnen, seckelmeister; von Schwyz Jacob an der Rütli, vogt; von Underwalden Claus Anli; von Zug Wolrich Bachman, vogt; von Glarus Bernhart Schießer, vogt, und von Appenzell Heini Buman, alt landamman, von befeldt unser aller herren und obern, jez zuo Altstetten im Nyntal by einandern versamlot, bekennent uns gemeinlich und unverscheidenlich und thuond kund aller mencklichem offenlich in kraft diser unser mandaten: Nachdem wir under anderm bericht worden, wie dann in unser grasschaft und vogty im Nyntal allenthalb predicanten und mäspriester, heimsch und frömbd, zuo predigen ufgestellt werdent, und aber under dem, so sy das volk soltent cristenlich underwysen und leeren, zuo beiden partyen schmük, schelt und schnachwort usstossen, das arm cristenlich volk zuo zweyung und uneinigleit me dann zuo cristenlicher liebi und gehorsamkeit damit reizent, welches alles zuo widere dem nüngemachten landsfriden dienet, und darus villichlicher ein großer unsal entspringen möcht; demselben allem vorzuosin habent wir in ganzer guoter cristenlicher und getrüwer meinung angeesehen, gebietet und wellent in kraft diser unser mandat, daß allenthalb in gemelter unser vogty

im Nyntal kein predicant oder mäspriester, weder heimisch noch frömbd, welcherley gloubens oder sect die syent, zuo predigen sollent ufgestellt werden, wann daß dieselbigen vorhin unserem landtvogt im Nyntal sollent trostung gen für hundert guldin, also daß sy nützit wellent noch sollent predigen, so dem landtsfriden widrig und nit gemäß sye; dann welche also wider gemelten landtsfriden öffentlich an den canzlen reden oder predigen wurdint, darumb so wellent wir hiemit in kraft diser mandat gemeltem unserem landtvogt besolgen haben, dieselbigen ungehorsamen und überträttenden predicanten oder mäspriester, in was stands die syent, also nach irem beschulden und verdienen nach vermög und inhalt des landtsfridens zuo strafen. Es möchte auch einer so unbillichen und groblich wider gemelten landtsfriden schelt und schmähtwort ufstoßen, gemelter unser landtvogt hette von uns gewalt, dieselbigen wyter und wie dann dise trostung inhalt, an irem lyb und guot, nach gestalt siner handels und verdienen, zuo strafen. Darnach wüß sich menklich zuo halten. Und zuo warem urkund aller vorgeschribner dingen habent wir die vorgeschribnen gesandten ratesanwält dise öffentliche mandat mit des fromen fürsichtigen wyßen Hansen Golders, schultheißen zuo Lucern, ufgetrucktem insigel in unser aller namen besiglen lassen und geben zuo Alstetten uff Mittwoch den zehenden tag Höwmanot, als man zalt von der geburt Cristi unsers herren und seligmachers fünfzehnhundert dryßig und darnach im anderen jar.“

Sig. Jacob Kolly.

Zwei Copien im Staatsarchiv Zürich: A. Rheintal. — Stiftsarchiv St. Gallen (Besieg. Original).

Zu **f.** Das Rheintaler A. B. hat diesen Artikel nicht, dagegen die Verfügung, daß der Landvogt die Erkenntniß verhören und besiegeln soll; ebenso die Original-Ausfertigungen im Stiftsarchiv St. Gallen, denen **a-i** und **z**, 2—5 fehlen.

Zu **h.** Die Parenthesen sind dem Lucerner Exemplar entnommen.

k bis **y** sind aus dem Rheintaler Absch. Buch geschöpft.

736.

Fischingen. 1532, 19. Juli (Freitag nach Margarethe).

Staatsarchiv Bern: Allgem. Absch. EE. 77.

Tag der VII alten Orte (vgl. Nr. 727, V).

Da etliche Personen aus dem Tannegger Amt auf Tagen das Ansuchen gestellt haben, ihnen zur Wiedereinführung der Messe zu verhelfen, hat man beide Parteien verhört; es ergibt sich, daß das Gotteshaus sechs Prädicanten zu erhalten hat, die Pfründen nicht wohl getheilt werden können, und dem Gotteshaus die Erhaltung von Messpriestern nicht mehr aufzuladen ist. Deshalb wird folgender Vergleich gemacht: 1. Das Kloster soll künftig nur fünf Prädicanten auf äußeren Pfründen besolden, innerhalb aber zwei ehrbare Priester haben, die da Messe halten und das Volk christlich unterweisen. 2. In den fünf äußern Kirchen und im Kloster soll je ein Altar errichtet werden; der eine der Messpriester soll im Gotteshaus, der andere in den äußeren Kirchen, wo man seiner begehrt, Messe feiern und das Volk versehen. 3. Jedem Prädicanten und Messpriester soll das Gotteshaus als Pfründe verabsolgen 60 Stück, nämlich 27 Mütt Kernen, 10 Malter Haber, vier Saum Wein und 19 Gulden baar; dieses Einkommen haben sie an den Orten zu beziehen, wo das Gotteshaus die entsprechenden Nutzungen hat, nach besonderer Anweisung, wobei der Abt oder Pfleger ihnen beholfen sein soll. Wenn aber das Gotteshaus in einem Jahrgang nicht so viel Wein bekäme, daß es sie damit „aussteuern“ könnte, so soll man jedem für einen Saum Wein 1 Pfd. Pfg. geben, womit er sich zu

begnügen hat. 4. Die Messpriester haben in dem Gotteshaus eine Wohnung anzusprechen; es soll auch jedem zum Gebrauch ein Kelch übergeben werden. 5. Wenn eine Kirche (Kirchhöre) den Altar nicht zu erbauen vermöchte, so soll das Gotteshaus denselben errichten. 6. Wenn verlangt würde, daß auch im Gotteshaus gepredigt werde, so soll einer der fünf Prädicanten dazu erwählt werden; dem soll dann das Kloster zum Lohn 10 Stück, nämlich 5 Mütt Kernen und 5 Gulden, geben. 7. Die Parteien sollen einander nicht schmähen, sondern den Landfrieden und die zu Baden erlassenen Mandate treulich halten. — Siegel von Schultheiß Golder (angerufen).

Ein Original ist uns nicht bekannt; es liegt am bezeichneten Orte nur eine Copie.

737.

Korstdach. 1532, 23. Juli (Dienstag nach St. Margarethen).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 478 b. Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 11, f. 213 b.

Tag der „sieben Orte“ (Zürich acht Orte).

a. I. Es wird der langwierige Streit des Abtes von St. Gallen mit seinen Gotteshausleuten samt Zürich in gütliche Verhandlung genommen. Während dieses im Namen der Gotteshausleute sich wieder auf den Landfrieden beruft, der klar zugebe, daß die, welche Prediger begehren, solche haben können, stützt der Abt in seinem Vortrag sich ebenfalls auf den Frieden, indem derselbe Jedem in seine Freiheiten und Gerechtigkeiten wieder einsetze. Nach Verhörung von Klage und Antwort, Rede und Widerrede werden folgende Artikel, auf Genehmigung beider Parteien hin, aufgestellt: 1. Die Rechnungen der Amtleute sollen „aufgehoben“ sein und bleiben; jedoch soll der Abt den Amtleuten eine ziemliche Besoldung geben, womit sie sich zu begnügen haben. Der 6000 Gulden halb will man sich nicht einlassen und soll es gänzlich bei dem zu Wyl gethanen Spruch sein Bewenden haben. 2. Betreffend die Prediger: Da der Abt sich früher schon erboten hat, niemand zum Glauben zu zwingen und die Unterthanen außerhalb seiner Herrschaft ungehindert zur Predigt gehen zu lassen, so läßt man sie gütlich dabei bleiben, mit folgender Erläuterung: Es soll der Abt seine Unterthanen mit frommen Priestern versehen, welche ihnen Messe halten und nach christlicher Ordnung predigen; wenn aber etliche einen Prediger wünschten, so soll es ihnen auch gestattet sein, mit der Bedingung jedoch, daß sie solchen selbst besolden, und dadurch dem Abt und dem Gotteshaus an allen seinen Pfründen, Herrlichkeiten, Zehnten und Zinsen keinerlei Nachtheil erwachse; die Prediger sollen aber die Messpriester zu ihren Zeiten ungehindert ihr Amt verrichten lassen; endlich sollen sie bei dem Abt oder seinen Amtleuten eine Bürgschaft von 100 Pfund Pfening erlegen, daß sie nichts gegen den Landfrieden predigen wollen; wenn sie sich aber unschicklich verhielten, so können sie nach ihrem Verdienet bestraft werden. 3. Dieser Vertrag soll für zwei Jahre Kraft haben und dem Abt wie seinem Gotteshaus in allem Uebrigen, an seinen geistlichen und weltlichen Freiheiten, Briefen, Zinsen und Zehnten, Landen und Leuten zc. keinen Eintrag thun; nach Verlauf dieser Zeit soll der Abt von St. Gallen wieder ungeschwächt bei allen seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten, Briefen und Siegeln verbleiben; wenn dann jemand weitere Beschwerden zu haben glaubte, so soll die Sache neuerdings auf gütlichem oder rechtlichem Wege beigelegt werden. II. 1. Auf nächstem Tage zu Baden sollen nun beide Parteien entscheidende Antwort geben, ob sie

diese vorgeschlagenen Artikel annehmen wollen oder nicht. Nehmen sie dieselben an, so bleibt es dabei; wo nicht, so sollen sie (dort) mit Vollmacht erscheinen, einen gemeinen Schreiber zu erwählen. Für diesen Fall wird ein Rechtstag angesetzt auf Sonntag nach St. Laurentien Tag (11. August) in Rapperswyl, wo jede Partei mit zwei Zusätzern und ihren Rechtstiteln sich einfinden soll. 2. Könnten sie nicht gütlich vertragen werden, so soll keinem Theil etwas von seinem Rechte vergeben („vertädinget“) sein, sondern jeder alle seine Beschwerden ins Recht setzen. Wenn aber die vier Richter sich zu keinem Urtheil vereinbaren könnten, so sollen sie gemäß den Bünden einen Obmann nehmen; können sie aber darüber auch nicht einig werden, so sollen sie unverzüglich (bei den Eidgenossen) Erläuterung nachsuchen, damit ihnen ein Obmann gesetzt werde. 3. (Der Prädicanten halb soll es bis zum Austrag des Handels beim Bestehenden bleiben, wie früher zu Baden festgesetzt worden). **b.** Es kann jeder Bote berichten, was zu Fischeningen verhandelt und was für eine Ordnung mit den Predigern und Messpriestern gemacht worden. Es soll auch auf nächster Jahrrechnung der Klöster jeder Bote mit Vollmacht erscheinen, um zu beschließen, ob man den Abt zu Fischeningen ferner im Kloster lassen, oder was man mit ihm anfangen wolle.

Der Schlusssatz II. 3. von **a** (Parentese) ist aus dem Zürcher Abschied genommen, dem dagegen **b** fehlt. Im Uebrigen vgl. die Note zu Nr. 735. **a** ist vollständig abgedruckt bei Bullinger, III. 362—364.

b findet die nöthige Ergänzung in Nr. 736.

738.

Solothurn. 1532, 23. Juli f.

Archive Bern und Solothurn.

Verhandlungen zwischen den Glaubensparteien, zum Theil gefördert durch eine Botschaft von Bern.

Die wesentlichsten Acten mögen folgende sein:

1) 1532, 25. Juli (Jacobi), 2 U. Nachmittags, Solothurn. P. v. Werb, Cr. Fischer, N. Wagner, P. im Hag und Lorenz Güder an Bern. „Wir füegen üwern gnaden zu wissen, daß wir uf huit Sant Jacobs tag berüest für Nät und Burger ze S. und alda unser fürtrag und begeren in üwern namen von wegen der ewangelischen party grebt und ghandlet, nach unsrem vermögen nach aller lengi dathan und sy früntlich mit bittlichen worten anglaunget, daß sy ire miträt und burger güetlich und früntlich wellend lassen beliben by irem eigenen usschriben und zuosagen, nach lut iver mandaten, mit me worten zc. Also in aller underhandlung sind die üwern von Nejistorf und ander har zuo uns gan S. komen und allda wellen hören und losen, wie es ein gestalt habi; deß sy in geseßnem Nät sind innen worden und zwen uf irem Nät harus zuo uns geschickt und uns semlichs anzeigt mit hochem verdruß, und als sy düechti ein anschlag sin, über sy erdacht, deß sy nit im Nät wellten erwarten, sunders ouch luogen, was sy zuo schaffen hetten. Also hand wir sy wider in Nät ge-wisen, uns und die üwern zuo versprechen, und inen zuogesagt, die üwern wider heim ze wisen, deß sy ouch uns gehorjam sind gesin zc. . . Demnach . . . ist uns ein ufzogen antwort worden*), deß wir uns nit versetzen nach etlichen anzügungen, so uns beg(eg)not waren, (und) will uns bedunken, es geschech villicht von der Ländren wegen, uf ir zuokunft ze warten, als man uns sagt, wiewol wir nit eigenlichs mögen wissen. Diemil

*) Ein hiezu gehöriger Satz auf dem inneren Rande kann nur in einzelnen Worten gelesen werden.

sy noch nit vereinbarot sind, könnend wir nit also heim riten; dann wir besorgen müessen, wo wir usz der statt ungeschaffet riten, möcht das denen uf der ewangelischen party übel erschießen. Also sind ir lantlüt noch in der statt und werden villicht erst understan, mit iren herren dapfer ze reden. Also hand sy nach denen geschickt, die usz der statt sind an ir gewarname; wellend wir erwarten, was sy mit einandern wellend fürnemen, und allweg unsern möglichen flis ankeren und usruor verhüeten, so ser uns möglich ist. Darumb . . land uns üvern willen und ratschlag itends wissen, wo es nit zuo guotem möchti komen, ob wir dann also sösten verriten oder nit; dann wo es nit zuo friden kumpt, sind sy uf unser syten willens, mit uns usz der statt zuo ziehen“ . . .

Et. A. Bern: A. Kirchl. Angelegenß.

2) 1532, 28. Juli (Sonntag nach St. Jacob), Solothurn. Verhandlung zwischen den Altgläubigen und den Evangelischen über die Leistung der Kriegsschädigung an die V Orte und die Abstellung des Prädicanten. Nachdem die Parteien vergeblich versucht haben, sich auf gütliche Mittel zu vereinigen, sind sie durch die Rathsanwälte von Bern und Freiburg in folgendem Sinne vertragen worden: Es sollen beide ihre Anliegen auf dem nächsten Tage zu Baden vor den Eidgenossen eröffnen, die dann hoffentlich den Span gütlich erledigen werden; wäre dies aber nicht möglich, so sollen dieselben in Monatsfrist entscheiden; was dergestalt rechtlich erkannt wird, soll dann vollzogen werden. In der Zwischenzeit soll ein Prädicant weder in der Stadt noch in der Capelle zu Tribuskreuz (?) aufgestellt werden, die Kirche zu den Barfüßern also geschlossen bleiben, Laufen ausgenommen. Den Evangelischen soll aber nicht abgeschlagen sein, in den umliegenden Dörfern zur Predigt zu gehen wie bisher. Die ausgetretenen Rathsherren sollen an ihre Plätze zurückkehren und richten helfen, was Stadt und Land, Leib und Gut betrifft, was ihrem Glauben ganz unschädlich sein soll. Unter beiden Parteien soll Frieden und Ruhe gehalten, niemandem das Geschehene vorgeworfen und auf den Zünften niemand zu „dem Glauben“ noch sonstwie (zu etwas) gezwungen werden.

Et. Bern: A. Soloth. Reformation, p. 55 s., auch Solothurn: B. M. 66—69. — K. A. Solothurn: Absch. Bb. 19.

3) Ueberschlägt man in dem genannten Solothurner Abschiedband sechs Blätter, so begegnet man der Special-Instruction für die obrigkeitliche Botschaft nach Baden, dd. Dienstag nach Jacobi; die vermutheten Klagen der Gegenpartei werden darin ziemlich summarisch beantwortet.

739.

Baden. 1532, 23. Juli f. (Dienstag nach Maria Magdalena f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. I. 2. f. 466. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 318. Eschub. Sammlung.

Staatsarchiv Bern: Allg. Abschiede EE. 241. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Johannes Haab; Heinrich Rahn). Bern. (Hans Pastor). Lucern. (Hans Golder?). Glarus. (Seckelmeister Wichser). Basel. (Bernhard Meyer). Freiburg. (Ulman Techtermann). — (Die übrigen nicht bekannt).

a. 1. Sebastian von Zulach, der im Kloster Muri gewesen, bittet samt dem Bürgermeister und andern Verwandten von Schaffhausen dringendst, es möchte der Abt von Muri angehalten werden, die vor einigen Jahren ihm zuerkannte Competenz zu verabsolgen, indem er sonst den Verwandten zur Last fallen müßte. Der Bote von Schaffhausen unterstützt dieses Begehren. 2. Antwort: Man glaube ihm nichts gewähren zu müssen, da er aus dem Kloster getreten sei und das nicht halte, wofür es gestiftet worden; man wolle jedoch sein Gesuch heimbringen. **b.** Da Seckelmeister Wichser*) von Glarus auf diesen Tag wieder als Bote ab-

*) Fast immer so geschrieben, statt Wichser.

geordnet worden, so schreiben die V Orte an Glarus, es möchte denselben daheim behalten und durch andere die eidgenössischen Tage „versehen“, um fernern Unwillen zu meiden. Es soll dies jeder Bote seinen Obern anzeigen und Nachfrage halten, was derselbe von den V Orten an der Landsgemeinde zu Glarus vorgegeben, was sich (nämlich) nachher als Unwahrheit erwiesen hat. **e.** Da Bern dem Weibbischof von Constanz kein Geleit in die gemeinen Vogteien geben will, so soll dies jeder Bote heimbringen, um zu berathen, ob man dessen Prädicanten auch frei wandeln lassen wolle. **d.** Der Bote von Glarus, Philipp Brunner und der Sohn des verstorbenen Vogtes zu Gottlieben dringen auf Berichtigung ihrer mehrmals vorgebrachten Ansprachen. Die V Orte glauben (aber) nichts schuldig zu sein, weil sie von jener Befragung keinen Vortheil gehabt. **e.** Vogt Jacob Stocker von Zug stellt das Gesuch, daß die X Orte dem Burgermeister Düringer von Steckborn die 50 Gl. erstatten möchten, die er dem Wirth zu Frauenfeld schuldig geblieben, indem dieses Geld zum Nutzen der X Orte verwendet worden sei. Ueber diese kleinen Forderungen hat man sich dann unterredet und gefunden, daß es wenig Gutes brächte, wenn über solche Kleinigkeiten lang gehabert würde, und daß es den Eidgenossen auch im Ausland, wo solches bekannt würde, zu geringem Lobe gereichen dürfte. Heimzubringen in der Meinung, daß solche Kosten gemeinsam getragen werden sollten, damit nicht weiterer Streit daraus entspre. **f.** 1. Philipp Brunner von Glarus, alt-Landvogt im Thurgau, begehrt von den Orten, die ihn noch nicht bezahlt haben, Bezahlung, ferner eine Entschädigung für die Tage, an denen er in Amtsgeschäften in der Landschaft Thurgau umhergeritten. Es findet jedoch die Mehrheit der Orte, daß er sich billig mit dem, was er eingenommen, begnügen sollte, indem bisher kein Vogt Entschädigung für solche Reisetage erhalten hat. Auf diesen Bescheid, über den er sich höchlich beschwert, fordert er nochmals Bezahlung der verrechneten Gelder, worin auch der Bote von Glarus ihn unterstützt; man möge ihn halten wie andere Vögte, zumal einige Orte ihn schon befriedigt haben. 2. Es wird nun beschossen: Wenn ein Vogt in Amtsgeschäften sich außer seine Herrschaft begeben muß, so erhält er als Entschädigung täglich 2 dicke Plapart; muß er aber innerhalb seiner Vogtei reisen, so darf er nur die Zehrungskosten anrechnen. **g.** Der Vogt im Thurgau schreibt, daß die Wohnung ganz bauelos sei und kaum mit 200 Gl. hergestellt werden könnte. Da man selbst findet, daß dieses Haus unansehnlich, auch dem Landvogt nicht wohl gelegen sei, so wird der Antrag gestellt, dasselbe zu veräußern und dagegen Balthasar von Landenberg's Schloß in der Stadt Frauenfeld anzukaufen, damit ein Landvogt einen anständigen Sitz habe. Heimzubringen und den Boten, welche auf S. Gallen Tag den Klöstern Rechnung abnehmen, Vollmacht zu geben, jenes Haus zu besichtigen und sich zu erkundigen, ob man es zu annehmlichem Preise kaufen könnte. **h.** Abgeordnete des Bischofs von Constanz und deren von Arbon tragen einen zwischen ihnen waltenden Span vor. Es wird ihnen gerathen, sich über die streitigen Artikel gütlich zu vergleichen; ginge dies nicht, so sollen sie sich wieder zu Baden einfinden auf Dienstag nach St. Verena (3. September). **i.** In Betreff der Zigeuner wird beschossen, man solle diese Heiden und Diebe überall, wo man sie betrete, festnehmen und wie andere Uebelthäter nach kaiserlichen Rechten strafen und an den Grenzen keine mehr einlassen, sondern sie dahin zurückweisen, woher sie gekommen; dieser Beschluß soll von den „äußersten Orten“ auch den Grenznachbarn mitgetheilt werden, damit sie die Heiden ebenfalls zurückschieben. **k.** 1. Zürich beschwert sich über das Mandat, welches die Boten der sechs Orte jüngst im Rheinthal erlassen, betreffend die Bürgerschaft der anzustellenden Geistlichen, nichts gegen den Landfrieden zu predigen*). Gerade dieses Mandat sei wider den Landfrieden, da es unerhört sei, daß einer Trostung geben

*) Der Zürcher Abschied gibt hier folgenden Zusatz: Sie (die V Orte) wollen auch alle Orte freumblich gebeten haben, sich dafür zu bemühen; denn sollte derselbe (Artikel) nicht unterdrückt werden, so würden ihre „Prädicanten“ dagegen predigen und

solle für die Verkündigung des Gottesworts; so dürfte bald keiner mehr die Wahrheit sagen oder jemanden strafen; es bitte, dieses Mandat wieder aufzuheben, indem es ohne Recht es nicht zugeben könnte. 2. Die Boten der sechs Orte erwidern, sie haben das Mandat auf die Bitte der Rheinthaler erlassen, weil sie durch anderwärts vertriebene oder flüchtige Prädicanten und Messpriester gegen einander verhetzt worden, in der Absicht, die drohenden Reibungen dadurch zu verhüten; übrigens sei es ebensowohl gegen die Messpriester als gegen die Prädicanten gerichtet und dem Landfrieden nicht zuwider, da dieser hierüber nichts bestimme; sie werden es aber heimbringen und ihre Obern darüber verfügen lassen. 3. Zürich aber habe auch ein Mandat erlassen und darin die Messe als Mißbrauch und Verkleinerung des Leidens und Sterbens Christi dargestellt; das sei (offenbar) gegen den Landfrieden, und sie begehren, daß dieser Artikel aus dem Mandat entfernt und die Schmähungen gegen ihren Glauben abgestellt werden zc. 4. Nach diesem Wortwechsel und gegenseitigen Klagen über Schelt- und Schimpfworte**) ersuchen die andern Orte beide Parteien, alles zu vermeiden, was Zwietracht bringen könnte, den Landfrieden treulich zu halten und die Uebertreter zu strafen. I. Heimzubringen das Begehren von Uri, die 27 Hafenbüchsen samt etwas Pulver zurückzuerstatten, welche die Landleute von Livinen den Eidgenossen dargeliehen, als man Lauis und Luggaris erobert habe. III. 1. Der Schaffner von Leuggern fordert abermals Antwort in Betreff des Hauses Viberstein, worauf Bern erwidert, es sei geneigt, das Schloß zu kaufen, wenn ihm solches um einen billigen Pfening gegeben würde; im andern Fall wolle es dem Schaffner von Leuggern erlauben, einen Verwalter in das Schloß zu setzen, mit der Bedingung, daß er den Ueberruhen verbaue und nichts herausgebe; werde eines von beiden nicht zugestanden, so wolle es das Recht gewärtigen. 2. Diesen Bescheid hat man nicht erwartet; man setzt nochmals fest, daß Bern den Pfandschilling, wie das Schloß gekauft worden, erlege und zwar zur Hälfte auf nächsten Martinstag, den Rest von da über ein Jahr; gefällt ihm dies (der Preis?) nicht, so mögen beide Theile je zwei rechtschaffene Männer bezeichnen, die mit einander das Schloß besichtigen und vereinbaren sollen, wie viel daran zu verbauen wäre; nimmt es diesen Vorschlag nicht an, so soll es den Schirmherren des Gotteshauses Leuggern unverzüglich des Rechts sein und darüber auf nächstem Tag endliche Antwort geben. II. Die Gesandten des Kaisers begehren Antwort auf ihre leztlin gestellten Anträge. Da sie aber von dem r. König noch keine Antwort erhalten haben, weder in Betreff der gegen Zürich und Bern verhängten Beschlagnahmen, noch der Anzahl der Knechte und deren Besoldung halb, so wird der Entscheid verschoben; weil indessen die Gesandten bis zum 1. August in Baden bleiben wollen, so ist den Boten auf jenen Tag die nöthige Vollmacht zu geben. I. Da das auf leztem Tage beschlossene Mandat noch nicht verkündet worden, so wird nochmals dessen allgemeine Verkündigung

schreiben, woraus große Unruhe und Widerwärtigkeit entstehen könnte, da sie nicht dermaßen gescholten sein wollen. Dies sollen die Boten von Zürich treulich heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben.

***) Dem Zürcher Abschied sind die an dieser Stelle bloß erwähnten Drohungen gegen den Pfaffen zu Lunzhofen, die damals in den V Orten heftigen Unwillen erregten (s. Salat 353), in einem Zettel beigelegt:

„Item Hans Dünkel von Bonstetten tröwt dem priester den kopf abzuhohlen und beid hend, daß er nit mer mess haben könne. Item Jacob Widmar und Antony Schmid, beid von Hedingen, sind kurzlich geritten durch Lunzhofen, (hat) einer zuo dem andern geredt, will der pfaff nit ushören mess han, wend wir abermals die büchsen laden, als ob wir tuben wölten schießen, in die kiltchen schießen, daß sich die ziegel uf dem tach werden erschütten; und als der priester uff bise tröwung für sine inderthanen tert, weiß er sich zuo inen verächten (sölt), ist im zuo antwort worden, er söll mess han oder nit, si wölten nit von eins pfaffen wegen umb das ir komen und wölent sich keins beladen, er sye predicant oder messpfaff; darzuo sye dem selben priester in vorigent usruor (nach Salat auf Pfingsttag Nachts, 19./20 Mai) sin seckel umb gelt, so im genomen, auch noch nit widerfert.“

anbefohlen. **p.** Der Vogt in den Freien Ämtern stellt die Frage, ob man die Landmarck gegen Hohenrain festsetzen wolle; zeigt auch an, daß Einige aus Aedern Matten machen und dann keinen Zehnten mehr davon entrichten, und beantragt, einen Tag zu halten für die Erneuerung der Lehen. Heimzubringen. **q.** N. Bietli-
 sperg am Lindenberg im Meyenberger-Amt meldet, er sei im letzten Kriege um großes Gut gekommen, und
 bittet um ein Geschenk, indem er samt seinen vier Söhnen immer auf Seiten der V Orte gestanden. Heim-
 zubringen. **r.** Die Bürger Schultheiß Mörkofser's, ab dem letzten Tage zur Bezahlung des Restes vor-
 beschieden, bitten für denselben dringend um Nachlaß, weil die Strafe über sein Vermögen gehe, und er seit-
 her nichts gegen die V Orte gehandelt. Die Sache wird nun auf S. Gallentag verschoben, wo dann die
 Boten zu Frauenfeld weiter in der Sache handeln sollen. **s.** (V Orte). Auf Montag vor St. Verena
 (26. August) soll jedes Ort einen Schiedsrichter nach Lucern senden, um den Rechtshandel Lucerns mit Kauf-
 mann Ciprian von Como abzuthun. **t.** Da Schultheiß Golder eine Rechnung vorlegt betreffend die Kosten
 welche Lucern mit den sechs „Zügen“ gehabt, und Bezahlung verlangt, so werden ihm nach gepflogener
 Verhandlung 100 Kronen bezahlt, mit der dringenden Bitte, sich damit zu begnügen und zu bedenken, daß
 die andern Orte auch große Kosten gehabt und es für alle um Haus und Heimat gegolten, weshalb auch
 derjenige mehr einzusehen gehabt, der mehr besitze. **u.** 1. Bern stellt abermals das Begehren, denen von
 Bremgarten und Mellingen, welche Prediger haben wollen, es zu gestatten, oder wenigstens niemand zum
 Sacrament und zur Messe zu zwingen, indem der Glaube eine freie Gabe sein solle etc. 2. Antwort der
 V Orte: Sie zwingen die Leute nicht; denn Bremgarten und Mellingen haben sich freiwillig dazu erboten
 und deshalb Brief und Siegel gegeben. 3. Bern erwidert, es wolle mit den V Orten sich dahin verfügen;
 wenn die Gemeinden dann einstimmig erklären, ihre Zusagen halten zu wollen, so werde es darin nichts
 weiter thun. 4. Die V Orte bemerken, daß sie wieder offene Hand zu weiteren Strafen haben wollten, wenn
 Einige widersprechen würden. **v.** In Betreff der Eide und Antworten wird erkannt: Die Boten von Zürich
 sollen wie bisher die „Antworten“ geben, die Eide aber wie von Alter her geleistet werden; will Zürich die
 Heiligen nicht anrufen, so soll der Bote von Lucern oder einem andern Ort den Eid geben, es wäre denn
 daß der Schwörende den Glauben von Zürich hätte. **w.** Der Zinse und Gülten halb, welche die Vögte jährlich
 für die Obern einziehen, wird jetzt festgesetzt: Was die Vögte im Rheinthal und in den freien Ämtern an
 Wein und Korn in ihren Häusern verbrauchen, soll ihnen um den dritten Pfening billiger angerechnet werden;
 was sie aber verkaufen, sollen sie nach dem laufenden Preis in Rechnung bringen. **x.** Heimzubringen die
 schriftliche Bitte Zürichs, dem Ammann Bogler auf den Tag zu Baden freies Geleit zu geben. **y.** Die
 Boten von Zürich haben den Ammann von Schwyz ersucht, der Prädicanten zu Meilen, Stäfa und Weiningen
 wegen „eine Tagsagung zu bestimmen“. **z.** Auf ihren Anzug betreffend die Frauen von Fahr antwortet
 derselbe, seine Obern gedenken bei dem früheren Bescheid zu bleiben, wollen aber, der gethanen Bitte zu Ehren,
 den Berechtigten das Eingebachte herausgeben lassen. **aa.** Ferner haben die Boten von Zürich begehrt, das
 dem Hauptmann Zeller verbotene Geld zu verabsolgen oder die Ansprecher zum Recht nach den Bünden zu
 weisen. **bb.** Der Commissarius (Heinrich) Rahn fordert Ersatz für die gehaltenen Kosten und einen Sold
 nach seinem Verdienen. Heimzubringen und auf dem nächsten Tage zu antworten, wie man ihn bezahlen
 wolle. **cc.** Auf dem nächsten Tage zu Baden soll Zürich Antwort geben, ob es die gütliche Unterhandlung
 zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Gotteshausleuten annehmen wolle; nimmt es solche nicht an,
 so sollen seine Boten Vollmacht bringen, einen gemeinen Schreiber zu erwählen, um den angeetzten Rechtstag
 in Rapperswyl zu befördern. **dd.** Nachdem auf dem letzten Tage jeder Bote die mit den Gesandten des

Herzogs von Mailand abgeredeten Artikel empfangen, hat man heute Antwort gegeben und gefunden, daß die Obern solche annehmen wollen; Zürich, Glarus und Schaffhausen, die hierüber nicht instruiert gewesen, sollen dies wieder heimbringen und sich auf dem nächsten Tag über die Annahme erklären. **ee.** Bern zeigt an, daß die Metzger, welche künftig in seinem Gebiete Vieh kaufen, Gold oder gute landläufige Münze haben sollen, und daß („dann“!) es die Ehurer Bazen um zwei Heller herabgesetzt habe. **ff.** Den Boten, die kürzlich im Rheinthal getagt, ist in den Abschied gegeben, über die Besoldung Vogt Stoll's auf dem nächsten Tag zu antworten. **gg.** Die Einnahme der Eide zu Mellingen und Bremgarten ist auf den Tag nach Berene verschoben. **hh.** Die Boten von Zürich sollen der Bitte Heini Weber's eingedenk sein, ihm die Niederlassung in ihrer Landschaft zu gönnen, wobei er verspricht, der Verwandtschaft des Entleibten sich nicht zu nahe zu setzen. **ii.** Bern vermeint, die Bauern von Dintikon seien nicht schuldig, die in der Kriegszeit verbrauchten Zehnten zu ersetzen; die V Orte („wir“) stützen sich dagegen auf den Landfrieden, laut dessen jeder wieder zu dem Seinen kommen solle. Bern wird daher ersucht, zu verschaffen daß die Zehnten bezahlt werden, und hierüber auf den nächsten Tag Bescheid zu bringen. **kk.** (vgl. aa). Zürich begehrt, daß Basel, Freiburg und Solothurn den Hauptmann Zeller bezahlen, und erklärt, daß es ihm sonst gestatten würde, seinerseits Angehörige anderer Orte zu „verbieten“, da die Bünde solche Häfte wegen bestrittener Schulden nicht zulassen. Das soll treulich heimgebracht werden.

y bis **hh** aus dem Zürcher, **ii** aus dem Berner, **kk** aus dem Freiburger Abschied. Dem Zürcher fehlen dagegen **b, c, q-t**; Bern hat **d-n, u, v, bb**; das Glarner Exemplar (Tschub. Samml.) **a, d-p, u-w, bb, dd**; Freiburg **d-l, n, bb**; Solothurn **d-l, n, o, aa, bb**; Basel **i-l, n, o, bb, ee, kk, h** in besonderer Fassung, und zwar kurz; Schaffhausen **i-l, n, o, bb, dd, ee, gg** modificirt.

Am Schlusse des Basler Abschieds findet sich folgender Anhang:

„Was durch die botschaft von Savoy gehandelt ist, | Was durch (die) botschaft vom Herzogen von Mailand verhandlet, | Was durch (des) bischofs von Cum anwalt gehandelt ist, | Was der hauptman von Sant Gallen gehandelt hat.“ Vielleicht sind dies nur Notizen von einem Boten.

740.

Aarau. 1532, 25. Juli.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede EE. 217. Staatsarchiv Zürich: Acten Türkenkriege. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

Gesandte: Basel. (Ludwig Züricher). — (Die andern nicht bekannt).

„Abscheid des Türggischen zugß halb, von den drien stetten Zürich, Bern und Basel . . gerat-
schlaget.“

1. Man findet, es sei diesem Handel mit dem höchsten Fleiße nachzudenken, damit man sich in keiner Weise vertiefe, da vielerlei Practiken im Gange seien, und ein unvorsichtiger Schritt (den Eidgenossen?) zu großem Nachtheil gereichen könnte, wie die Instruction der Botschaft von Zürich des Nähern zeigt. 2. Sodann besteht der Verdacht, es sei da ein Betrug im Spiel und die Gefahr nicht so dringend, wie die kaiserliche

Botschaft vorgibt, weil nämlich die Städte und Fürsten der christlichen Vereinigung noch keinen beständigen Frieden bei dem Kaiser haben erholen können, wie die Missive von Constanz an Bern bezeugt. 3. Es gibt dabei auch das zu denken, daß der Kaiser und der König von Frankreich zugleich Knechte gegen den Türken fordern und Schwäger sind, jener aber dem letztern keine lassen will; es ist also zu vermuthen, daß die beiden Herren einander nicht trauen und nicht das Gleiche wollen. 4. Darum ist mit allem Ernst zu verhüten, daß die Knechte für sich selbst aufbrechen und wegziehen, und vielmehr zu bewirken, daß dieselben gehorsam weitem Bescheid von ihren Obern erwarten.

Die in § 1 ausdrücklich als beiliegend erwähnte Instruction Zürichs ist im Basler Exemplar in den Text eingeschaltet; ebenso eine Missive von Constanz an Bern, dd. 19. Juli.

Wir geben hier nur eine Auswahl der Acten:

1) 1532, 18. Juli. Bern an Zürich, Basel und Schaffhausen. Da die Eidgenossen von dem Kaiser und dem König von Frankreich um Hilfe gegen den Türken ersucht worden, und darüber auf den 1. Tag August zu antworten sei, so erachte man für hochnothwendig, daß die Städte, die sich „des Euangelions unternommen“, sich zuvor vereinigen und berathen; denn die Sache sei wichtig und bedürfe guten Rathes; man habe deßhalb einen Tag in Arau angesetzt auf Mittwoch den 24. d. M. (Nachts) und bitte nun, denselben zu besuchen; es solle da jedoch nichts Abschließliches gehandelt werden, sondern nur auf Hinter sich bringen, damit man zu Baden eine gebührliche Antwort zu geben wisse.

St. A. Zürich: A. Türkentriege. — St. A. Bern: Teutsch Miss. T. 558, 559.

2) Instruction der Botschaft von Zürich (größtentheils dem Gutachten der Geistlichen entsprechend; eigenthümlich folgende Abschnitte):

1. „Es ist weniger nit, wiewol das grausam und erschrockenlich fürnemen des Türken einem jeden frommen Christen billich zuo Herzen gan und alle Christenheit wider in hilf ze thun billich geneigt und willig sin soll, will uns doch die werbung beider herren, des Keisers und des Königsuß Frankreich, diewil die einandren widerwertig, nit on sondern argwon, sonder ganz garlich sin bedunken, uß nachfolgenden hoch beweglichen ursachen.

2. „Erstlich daß die heid obgenannte herren zuo beider syt die ursach des Türken fürwendent und doch des widerstands, und wo er ankommen sölle, selbs nit eins sind und mit irem kriegsvolk nienen zuosammen züchen wöllend . . .

3. „Zücht man dann einem herren zuo und dem andren nit, so hat man den andren erzürnet; soll man dann uf heid siten züchen, will unmüglich sin.

4. „Söllend wir uns ouch widerum in krieg begeben und eintwäderem herren zuozüchen, so ist ze besorgen, daß das volk widerum row, vom gottswort abfellig und damit alle Christenliche zucht und erberkeit, die bis har nit on sunder müy und arbeit gepflanzt worden, zerrüttet und also widerumb in mieten, gaben, pensionen, blutgelt und alle unerberkeit verursacht werbind.

5. „Dargegen und hinwiderum ist zuo erwägen, so man dem Keiser und den ständen des Rychs jek in gemeiner not der Christenheit und so in einer Christenlichen erlichen sach hilf versagen, sy verlassen und wir uns aber Christen und glieder des Rychs schelten (sic) lassend; so inen dann gelingen sölt, sy sich wol an uns als den ungehorsamen understan ze rächen und ze bekriegen, aller fryheit des Rychs und regalien zuo entsetzen, geschweigen daß wir ouch unser vatterland, hus, hof, wyb und kind, lyb, eer und guot, so der Türck gesigen sölt, zuo bedenken schuldig sind, und man im vil bas jek, so man in ander lüten kosten hilf hat, und er ferr von uns ist, dann wann er uns an der türen wäre, widerstan und weren möchte.

6. „Söllend wir ouch als die, so sich on das für ander cristen als die besseren hinfür stellend, also zuo setzen und das Christenblut dermaß so jämertlich verderben lassen, wie wol uns das anstan, was guoten ruofs uns das bringen, oder wie anstößig und dem gottswort vor allen Christen ärgerlich sin; wie wir es ouch gegen

gott und der welt verantworten, und wie schwerlich wir damit gott erzürnen möchtend, hat ein jeder Christgläubiger wol ze bedenken.

7. „Doch so sind wir je der meinung, sofer und es mit gott und eeren gñin möchti, unser volk von kriegem ze züchen, in gottsforcht und gehorsame zuo bewaren, ired bluots ze verschonen und uns one treffentlich ursachen in keinen krieg ze begeben, wir möchtend dann eeren und trengender not halb nit fürkommen zc.“

St. A. Zürich: A. Türentkriege (Concept und Copie). -- St. A. Basel: Abschiede (Copie). -- St. A. Bern: A. Türentkrieg (Copie).

741.

Baden. 1532, 2. bis 4. August.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 485. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 228; 336.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede EE. 221; 233. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 13.
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Diethelm Röist, Burgermeister; M. Hans Haab; Heinrich Rahn. Bern. Hans Pastor, Venner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Hans Brügger, Pannerherr; Ambrosius Püntiner, Statthalter. Schwyz. Gilg Rychmuth, Ammann. Unterwalden. Heinrich von Matt, Ammann nid dem Wald. Zug. Oswald Loß, Ammann; Konrad Aufbaumer, des Raths. Glarus. (Hans Wächser, Seckelmeister); Dionysius Bussy, Ammann. Basel. Bernhard Meyer, Ludwig Züricher, beide des Raths. Freiburg. Ulman Tschtermann. Solothurn. Hans Hügi, alt-Venner; Benedict Mannsleib, „gmein man.“ Schaffhausen. Hans Jacob Murbach, des Raths. Appenzell. Heinrich Baumann, Ammann; Bartli Bärenweger. — E. A. N. fol. 44 a.

a. 1. Seckelmeister Wächser von Glarus erzählt, wie er zu den letzten zwei Tagen abgeordnet worden, obwohl er lieber Andere dieselbe hätte versehen lassen, und beschwert sich höchlich, daß die V Orte hinter ihm durch an seine Obern geschrieben, daß sie nicht mehr neben ihm sitzen wollten, und bittet, ihm die Gründe mitzutheilen oder anzuzeigen, ob ihn Privatpersonen verklagt hätten, damit er sich verantworten könne. Sein Gesuch unterstützt auch Ammann Bussy, der andere Bote von Glarus; seine Obern seien der Meinung, daß alles vor dem Landfrieden Geschehene aufgehoben worden, und sollte der Seckelmeister seither etwas Ungebührliches gethan haben, so habe man es (nur) anzuzeigen, damit sie denselben nach Verdienen strafen könnten zc. 2. Die Boten der V Orte erwidern, sie haben jenes Schreiben bloß im Auftrag ihrer Obern erlassen, und diesmal keinen Befehl, deren Klagen zu eröffnen; wenn er sie aber durchaus kennen wolle, so werden ihre Herren doch anzeigen, wie er die V Orte wiederholt verleumdet habe zc.. 3. Sie werden nun von den andern Orten dringend gebeten, den Wächser neben ihnen sitzen zu lassen; da sie dies abschlagen, so wird ihnen bestimmt erklärt, daß sie von ihrem Vorhaben abstecken oder auf dem nächsten Tag die „Artikel“ mittheilen sollen. Es soll dies getreulich heimgebracht werden, weil dergleichen noch nie vorgekommen, aber künftig wohl einreißen möchte, wenn man es jetzt nachlasse, woraus dann nichts Gutes erwachsen würde. **b.** Da Hans Heini Müller von Nidkirch sich unchristlich geäußert und deswegen sich geflüchtet hat, so wird der Vogt beauftragt, dessen Vermögen in Beschlag zu nehmen und ihn auf Betreten zu strafen. **c.** Ein Brandbeschädigter von Döttingen bittet um Unterstützung, um wieder ein Häuschen bauen zu können. Heimzubringen. **d.** 1. Die französischen Gesandten eröffnen das vom König empfangene Schreiben, des Inhalts, daß er leider durch falsche

Reden bei den Eidgenossen verunglimpft worden; denn er habe nie einen Krieg in Italien anfangen wollen, und auf die Nachricht, daß die Türken wieder vordringen, haben er und der König von England an den Kaiser gesendet, damit er die christlichen Fürsten und Potentaten zusammenberufe, um sich über einen gemeinsamen Feldzug gegen jene zu berathen, aber keine Antwort erhalten; nichtsdestoweniger habe er zur Rettung der Christenheit ein Heer von 80,000 Mann Fußvolf samt Geschütz und Reiterei zu rüsten unternommen und deßhalb auf dem letzten Tag eine „Anforderung“ thun lassen; da er nun aber vernommen, daß auch der Kaiser um Knechte wider die Türken geworben, so wolle er zum Nutzen gemeiner Christenheit ihm solche gerne gönnen und den Eidgenossen gänzlich anheimstellen, ihm Hülfe zu bewilligen, in der Hoffnung, daß ihr Volk bei dem Kaiser viel Gutes schaffen würde; er wolle sie jedoch zum ernstlichsten gebeten und ermahnt haben, ihm auch mit Knechten behülflich zu sein, wenn er Hand anlegen und den Kaiser unterstützen müßte, und zwar in gleichem Solde wie früher; die nöthige Zahl könne er aber noch nicht angeben. 2. Er habe aus Venedig erfahren, daß die Türken mit 200 Schiffen von Methone („Modon“) und Korfu („Coruorr“) abgesegelt seien um Italien und Sicilien anzugreifen, weßhalb er sich versehen müsse; zudem wünsche er, daß die Eidgenossen dem Kaiser schreiben, er möchte den König „Hans“ in seinem Königreich Ungarn ruhig lassen, indem dann derselbe die Türken wohl zurückschlagen würde. 3. Antwort: Man sei auf ihr früheres Vorbringen mit gebührlchen Instructionen abgefertigt worden, in der Meinung, zu thun, was Gliedern der Christenheit gezieme; ihr jetziges Ansuchen müsse man heimbringen. **e.** 1. Hienach hat man die kaiserlichen Gesandten vorbeschrieben und um Antwort ersucht, worauf sie eröffnen, sie haben Vollmacht, in Unterhandlungen einzutreten, wenn alle XIII Orte einen Zugzug bewilligen wollten; wo nicht, so sollen sie uns nicht weiter „beunruhigen“ und die Sache wieder an den Kaiser bringen. 2. Man erwidert, es sei dieses Begehren neu und niemand darüber instruiert; auf ihr erstes Begehren hätte man Antwort geben können, wie es Gliedern der Christenheit und des hl. Reiches gezieme; man wolle aber die Sache wieder an die Obern bringen. (Zusatz im Berner Abschied: Der Bote von Bern hat hiebei nicht sitzen wollen; dessen ungeachtet hat man ihm das Geschäft in den Abschied gegeben.) **f.** Der Bischof von Berulam schreibt auf das freundlichste, er sei von dem Papste abgeordnet, um den Eidgenossen seine Freude zu bezeugen über den aufgerichteten Frieden; sollten auch jetzt noch etwelche Anstände zwischen ihnen walten, so sei er bereit, allen Fleiß anzuwenden, um sie gütlich zu vertragen, damit in der Eidgenossenschaft Friede und Ruhe erhalten werden. **g.** 1. Es erscheinen Abgeordnete beider Parteien, des neuen und des alten*) Glaubens zu Solothurn und berichten, wie ein Anstand zwischen ihnen walte, indem die Neugläubigen der Meinung sind, daß ihnen der Prediger zu den Barfüßern, den gemachten Verträgen und Briefen gemäß, das Wort Gottes verkünden dürfe, weil sie den V Orten die 800 Kronen bezahlen wollen, während die Altgläubigen sich darauf stützen, daß nach altem Herkommen der Stadt sich die Minderheit dem Willen der Mehrheit immer habe unterziehen müssen. Es wird ihnen gerathen, bei ihren Freiheiten zu bleiben, dem Mehrtheil zu folgen, sich aber beiderseits freundlich und burgerlich zu betragen und weiteren Unwillen und Kosten zu vermeiden. Gelänge dies nicht, so sollen sie auf nächstem Tage wieder erscheinen, um die Sache rechtlich entscheiden zu lassen. 2. Heimzubringen, ob (dann) die Richter in das Recht schwören und der andern Eide entbunden werden sollen oder nicht. **h.** Da Jacob May, ungeachtet des letzten Abschieds, betreffend seinen Handel mit dem Herrn von Boisrigault, heute nicht erschienen, und der letztere durch Zeugen dargethan hat, wie er von jenem beschimpft worden ist, so soll man dies heim-

*) Syjat ändert diese (sonst nicht seltene) Folge ab in „alten und neuen“ zc.

bringen und auf dem nächsten Tag Gewalt haben, nach Gebühr in der Sache zu handeln*). **i.** Heimzubringen das Gesuch von Zug, die Seinen für den Kosten und Schaden an Heu, dem geleisteten Versprechen gemäß, zu entschädigen. **k.** 1. Als die kaiserlichen Gesandten auf diesem Tage erschienen, hat man sie zuerst um Antwort ersucht wegen der Häfte gegen Zürich und Bern; sie legen solche schriftlich ein, die dann auch den beiden Städten mitgetheilt, von ihnen jedoch nicht gutgeheißen wird. Die Anfrage, ob die Gesandten weitere Vollmacht hätten, verneinen sie, eröffnen aber, daß sie jedem der beiden Orte, das dem Gotteshaus St. Blasien (— Zürich) oder dem Abt von St. Peter (— Bern) die Verbote entschlage oder das Recht gestatte, das Erbeinungsgeld entrichten können; über die Häfte betreffend Stein und Königsfelden wolle der König das Recht laut der Erbeinung gewärtigen oder die Sache noch ein bis zwei Jahre anstehen lassen. 2. Dies sollen nun die beiden Orte treulich heimbringen, und wenn eines zu dem angezeigten Schritte sich entschließt, es dem Landvogt zu Baden anzeigen, der dann demselben das Erbeinungsgeld verabsolgen soll; wegen Stein und Königsfelden stellt man ihnen frei, das Recht nach der Erbeinung anzunehmen oder den Span für einige Zeit noch ruhen zu lassen.**)

l. Die Churfürsten und Stände des Reiches haben aus Regensburg geschrieben wegen der Häuser Köniz, Sumiswald und Beuggen, was die Städte Bern und Basel berührt. Weil aber die Boten darüber keine Befehle gehabt, so wird ihnen eine Copie jener Zuschrift mitgetheilt, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben.

k aus dem Zürcher, **l** aus dem Berner Abschied. Jenem mangeln **b, i**; Bern hat **a, c—h, k** (wie Zürich als § 1), Freiburg **a, c—h**, Solothurn **a, c—f, h**, Basel **a, c—h, l**, Schaffhausen **a—h** ohne **b**.

Zu **g.** In der Solothurner Abschiedsammlung (Bd. 19) findet sich die Copie eines hierüber ausgestellten Specialabschieds, datirt vom 4. August, bezüglichen in dem Actenband Soloth. Reformation (p. 61—63) des Berner Archivs, und zwar von der Hand des Landschreibers Bodmer.

*) „Und als uff nechstem tag verabscheidet, daß Jacob Mey dem herren von Vorigaul umb den begangnen frevel vor uns bes rechten sin sölt, da er aber nit erschinen, und gebachter herr von Vorigaul uns umb recht angerüeft und sin ingenomme kundschaft uns verhören lassen, die under andern wißt, wie Jacob Mey zuo dem herren von Vorigaul gschickt, mit im zuo reden, daß er zuo im kom, fragt Jacob Mey die beid herren, ob si nit wölten halten die urteil der fünfzechen tagen (halb), so man inen vor Posy verheissen; daruf geb im der herr von Vorigaul zuo antwort, si hetten nie darwider grebt, und die so den herren den Eidgnossen gsagt, des künigs von Frankrich sandtbotten wölten die urteil nit halten, hetten übel grebt und theten inen gröblich unrecht; daruf zuckt Jacob Mey die fuust und vermeint den herren von Vorigaul in das anlitt zuo schlachen; da warf er im den arm für, und uff söltichs legt Jacob Mey die hand an das schwert und wurde doch durch die, so darby sinonden, gehept und gehalten, der maßen daß er im nütit thuon möcht zc.“

**) Die erwähnte Original-Antwort ist dem Zürcher und dem Berner Abschied beigelegt, enthält jedoch nichts, was weiter zu bemerken wäre.

742.

Brunnen. 1532, 13. August.

Staatsarchiv Lucern: Missiven.

Bermuthlicher Tag der V Orte, veranlaßt durch folgenden, einzig bekannten Act:

1532, 11. August (Sonntag nach Laurentii). Schwyz an Lucern. 1. Die Klagen über die Münze, wodurch das arme Volk allenthalben gedrückt werde, indem die wälische Münze und die Churer Basen niemand annehmen wolle, sodasß mancher arme Mensch deßhalb Hunger leiden müsse, werden wohl bekannt sein; deßwegen habe man für die V Orte einen Tag nach Brunnen angesetzt auf Dienstag früh, um der Nothdurft gemäß in dieser Sache zu handeln. Zu diesem Zweck bitte man Lucern, die fraglichen Münzen aufsehen und probiren und das Ergebnis durch die Botschaft schriftlich bringen zu lassen. 2. Da auf dem letzten Tag zu Lucern eine Summe Geld für die Besoldung der Wälischen zurückgelegt worden, so sollte der Bote bevollmächtigt werden, diese Angelegenheit zu erledigen, damit jedem Orte zugestellt werde, was ihm gehöre. 3. Die Eidgenossen von Glarus, „ja die so unser part sind“, seien auf den genannten Tag auch geladen, da sie es begehrt haben; darum möge die Botschaft bevollmächtigt werden, mit ihnen nach Gebühr zu handeln, zc. Den andern drei Orten habe man auch geschrieben, sodasß man sie gleicherweise erwarte.

Zu vergleichen ist Nr. 744.

743.

Freiburg. 1532, 13. und 14. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

Verhandlungen über die Erneuerung eines alten Schirmvertrages mit dem Gotteshaus Peterlingen.

Zur Veranschaulichung des Ganges der Verhandlungen geben wir die Notizen des Rathsbuches, denen sich einige andere Bemerkungen anschließen:

1) 9. August, Sitzung der Räte und Burger. „Herr Pavilliard und R. Bögili sind gan Peterlingen geordnet mit der befelch, ob dero von Bern botten dahin kämen, daß si inen anzügen sollen den puncten, im letzten landsfriden vergriffen, so vermag daß dhein Ort sich andrer Orten (underthanen?) beladen noch annemen solle zc. Deßgeliich mögen si ouch mit worten als für sich selbs lassen lousen, si (die von P.) haben vil nachlassens hinder minen herren gehebt in hölzern und anderschwo, das nun uf der fründschaft, so si mit minen herren hand, ergangen; so aber si minen herren das gethan zuosagen nit halten, wurden si villicht geurjachtet, abstrückung desselben und andren ze ihuond, — wie ir instruction wyßt.“

2) 13. August. Es erscheinen Anwälte der geistlichen Herren von Peterlingen und bitten um Erneuerung des Schirms.

3) 14. August. 1. Pavilliard und Bögeli erstatten Bericht über die Verhandlungen zu P. 2. Darauf bringen die Boten der geistlichen Herren, Chammalley und ein Anderer, die Bitte vor, zu Gut dem christlichen Glauben ihnen gemäß einem Schirmbrief, den ihnen die Vordern gegeben, etwelche Hülfe zu leisten; sie wünschen diesen Brief zu erneuern und bitten um einen Vogt, der ihnen behülflich wäre. 3. Beinahe einhellig wird nun

beschlossen, das Schirmverhältniß zu erneuern, auch einen Vogt zu geben, der mit einer Botschaft dahin geführt werden soll, welche denen von F. anzuzeigen hätte, daß Freiburg Schirmherr sei („die Schirmung habe“). Als Vogt ist Pavillard verordnet, von den Räten, den Sechszig und den Burgern (als Boten) Humbert (von Perroman), Bögeli, Nir, Ammann; der Stadtschreiber; H. Curbre, Jacob und Hans Schnewli.

4) Die Anwälte von Peterlingen legen eine von dem Convent besiegelte Vollmacht vor, den Schirmbrief in der besten Form zu erneuern.

5) Es folgt auf der Rückseite die Abschrift des alten Schirmbriefes (v. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, I. p. 10), und die Notiz: „Des haben mine herren ein vidimus under einer statt Solotorn bewarung ufrichten lassen.“ (Dieser Vidimus, dd. Dienstag vor St. Bartholomäus (20. Aug.), findet sich im K. A. Freiburg im Urkundenfach Bayerne).

6) Die Instruction der Freiburger Botschaft (Bd. II. 52b) ist nur eine breitere Ausführung des Eintrags im Rathsbuch.

7) Ueber die Erneuerung des Schirmsverhältnisses wurde eine französische Urkunde ausgefertigt unter dem Datum Vigilia Assumptionis U. Frauen (14. Aug.) Da es nicht nöthig erscheint, den Wortlaut mitzutheilen, so fügen wir aus derselben noch einige ergänzende Bemerkungen bei. Als Gesandte der Abtei sind genannt Jehan Robert, Canzler und Protonotar, und Laurent Buillermoin, Religiofer; nach Einschaltung des Textes von 1225 sind die Glieder des Convents aufgezählt, außer den eben erwähnten Jehan des Chollets, Prior von Vertnege (?), Jehan Chevrot, Decan und Baccal. der Theologie, Claude de Mont, Secretair, François Tintency, Almosner, Magister der Künste, Nicod Jasan, Sänger, Georges de Limon, Pierre Nibley, Claude Maillans, Jehan Perrin, Novize. Die Siegel Freiburgs und der Abtei sind leidlich erhalten.

744.

Lucern. 1532, 17. August (Samstag nach Assumptionis Mariä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abtheile I. 2, f. 493.

Tag der V Orte.

a. In Betreff der wälschen Münzen hat man vereinbart, es dürfen und sollen angenommen werden die guten alten dicken Plaparté, Marceller, Julier, Carlin, die uralten Fünfschillinge, die alten Rößler, die alten böhmischen und mailändischen Kreuzer, die alten Mantuaner Münzen, ebenso die alten Ferrarischen, und die savoyischen dicken Plaparté; verboten sind dagegen die Zehnschillinge und die neuen Fünfschillinge, die Zweibäzner und Bazen, die der Herzog von Mailand geschlagen, die neuen Rößler, überhaupt alle andern oben nicht genannten wälschen Münzen. Wer solche schlechte wälsche Münzen herausbringt und ausgibt, soll ohne Verzug verhaftet und an Leib und Gut bestraft werden, ohne Schonung und ohne Unterschied des Ortes. Die Churerbazen werden um einen Angster heruntergesetzt, so daß sie nunmehr 17 Angster gelten sollen.

b. Auf die Nachricht, daß Zürich zu Dietikon „wider den Rathschlag und das Mehr“ (?) gehandelt, wird beschlossen, dies heimzubringen, um auf nächstem Tag zu Baden mit Zürich ernstlich darüber zu reden. **c.** Es weiß auch jeder Vote, was an Zürich in Betreff des Herrn von Lunthosen, des Altars zu Dietikon und des neuen Mandats geschrieben worden, und wie man darüber Antwort gefordert hat. **d.** Da der Prediger zu Schwanden im Glarnerland für seine ungeschickten Predigten nur um 10 Pfd. gestraft worden, während man einen solchen Gotteslästerer, der so gröblich wider den neuen Frieden gehandelt, an Leib und Leben hätte

strafen sollen, so wird beschlossen, auf dem nächsten Tage zu Baden Clarus ernsthaft aufzufordern, denselben strenger zu bestrafen. **e.** Es wird an den Landvogt im Thurgau deren von Fischingen halb geschrieben. **f.** Auf den Vortrag des Bischofs von Berulam soll jedes Ort Antwort geben auf Montag vor Berena (26. August), wo dann auch der Rechtshandel zwischen dem Kaufmann Ciprian und Einigen von Lucern zu erledigen ist. Trüge sich etwas Weiteres zu, so mag Lucern nach Gutfinden einen früheren Tag beschreiben. **g.** Schwyz soll den Burgvogt zu Rapperswyl beauftragen, auf den nächsten Tag zu Baden zu berichten, ob die Besatzung daselbst fernerhin nothwendig sei. **h.** Mit Baptist und Stephan de Insula hat man sich abgefunden; sie bleiben zwar für die treuen und geflissenen Dienste, die sie den V Orten in ihren Nöthen und Trübsalen geleistet, unbelohnt; aber man hat ihnen versprochen, ihrer eingedenk zu sein und bei Gelegenheit sie nicht zu vergessen; ihr Gesuch, sie als Bürger und Landleute aufzunehmen, will man heimbringen und auf dem obgenannten Rechtstag darüber Antwort geben.

745.

Lucern. 1532, 27. August (Dienstag nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 495.

Tag der V Orte, zugleich Rechtstag wegen der Beraubung einiger Kaufherren von Como durch etliche Lucerner.

a. 1. Nachdem deren Bevollmächtigter Ciprian seine Entschädigungsklage vorgebracht, entwickelt die Gegenpartei mit vielen geschickten Worten, sie könne sich auf den Haupthandel noch nicht einlassen, bis sie von Ciprians Herren bestimmt vernehme, ob sie ihr, nachdem sie für ihre Ansprache einen unparteiischen Richter gefunden, ebenfalls einen solchen zeigen und Recht ergehen lassen wollen um die Anforderungen an sie; namentlich fordert sie, daß Ciprian von der Stadt Como oder dem Herzog von Mailand schriftliche Zusicherung eines unparteiischen Rechts bringe. 2. Da die „Antworter“ (die Lucerner) die Gültigkeit abschlagen, und Ciprian keine Vollmacht hat, ihnen sofort Rede zu stehen, so wird die Sache verschoben; die Boten sollen zu Baden Antwort geben, ob man für die Ansprächigen zuvor einen unparteiischen Richter fordern wolle. **b.** Da gemeldet wird, daß einige Studenten, welche die V Orte nach Paris „zur Lehr“ geschickt, und die in des Königs Solde sind, lutherisch geworden, so soll dies jeder Bote heimbringen, um zu berathen, wie jedes Ort gegen die Seinigen einschreiten wolle. **c.** Da die von Bremgarten und Mellingen ein Versprechen geleistet haben, dem aber nicht nachgelebt wird, so will man das heimbringen, um ihnen dann einstimmig die Erklärung abzufordern, ob sie ihre Zusagen halten wollen oder nicht. Den Boten, die dahin gehen, soll auch alle nöthige Vollmacht erteilt werden, nach Umständen zu handeln und diejenigen zu strafen, die sich mit Reden vergangen haben. **d.** Lucern stellt den Antrag, daß die Stadtmauern von Mellingen nach einem frühern Beschlusse niedergehauen werden, weil die Gemeinde sich immerfort ungehorsam zeige, und bittet die übrigen Orte, sich darin nicht abzusondern. **e.** Es wird der Antrag heimgebracht, den Ammann Vogler abzuweisen, nämlich ihm kein anderes Geleit zu geben als zum Rechten. **f.** Betreffend Seckelmeister Wisser, neben dem die V Orte nicht mehr zu Tagen sitzen wollen, wird beschlossen, es solle jedes Ort erkunden, was er Ungeheures

getrieben, und dasselbe in Schrift verfassen, um auf nächstem Tage desto gründlicher („stattlicher“) Antwort geben zu können. **g.** Da Bern auf dem Tage der Jahrsrechnung zu Laus den Antrag gestellt, das zu Luggarus und an andern Orten liegende Geschütz zu theilen, so wollen die V Orte diese Theilung zu hinterreiben versuchen.*) **h.** Heimzubringen das Ansuchen Vogt Suter's in den Höfen, ihn für die Unkosten zu entschädigen, die er mit etwa 26 Gefangenen im letzten Kriege gehabt. **i.** Der Landvogt im Thurgau schickt eine Antwort auf das Schreiben der V Orte in Betreff des Mandats; ist ihm wirklich noch keines zugekommen, was man erfragen will, so soll ihm eines von Baden aus geschickt werden. **k.** (Für Schwyz:) Die Rapperswyler bitten um Rath wegen eines Spans mit Jost Rilmeyer. Es wird ihnen gerathen, jede Verpflichtung abzulehnen, und wenn er sich damit nicht zufrieden gebe, vor ihren Herren ihn Recht vorzuschlagen. **l.** Uri, Schwyz und Zug sollen das Gesuch der Brüder de Zuzula um Aufnahme als Landleute an die Gemeinden bringen. **m.** Da einer von Baar im Wirthshaus auf dem Albis geäußert, es liegen 4000 oder 5000 Spanier zu Lucern, und die V Orte seien mit ihren Pannern aufgebrochen, um Zürich auszugreifen, so wird Zug befohlen, den Vigner zu strafen, da es deswegen beinahe zu einem Aufbruch gekommen. **n.** Jedes Ort, dem etwas begegnet, mag einen Tag ausschreiben, den die andern Orte mit zwei bevollmächtigten Boten besuchen sollen.

o. 1532, 27. August. Die Boten der V Orte schreiben an den Papst: Hercules Göldli trage vor, daß ihn Etliche an dem freien Genuß der Propstei zu Bischofszell beeinträchtigen wollen, und bitte, ihn bei S. Heiligkeit zu fördern. Da derselbe aus einem angesehenen Geschlecht entsprossen und als gelehrt und tüchtig bekannt sei, so wolle man sich gerne für ihn verwenden und bitte daher zum demüthigsten, denselben für empfohlen zu halten und mit den Personen, die ihn behindern wollen, zu verschaffen, daß sie ihn in Ruhe lassen, 2c.

Stiftsarchiv Lucern (Concept).

746.

Solothurn. 1532, Anfang September.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen B. 195 b.

Peter im Hag hat als Bote von Bern zu eröffnen, es erfahre gerüchtweise, daß Solothurn vorhabe, in allen seinen Gebieten, auch wo Bern die hohen Gerichte besitze, die Messe wieder aufzurichten, und zwar durch Mittel der List; man glaube zwar nicht an diese Absicht, wolle dies aber doch nicht verbergen und dabei zu bedenken geben, daß solches den vereinbarten Abschieden gänzlich zuwider wäre, und besonders der ausdrücklichen Zusage, die Gemeinden ungedrängt bei dem bleiben zu lassen, was sie ermehrt hätten. Wenn Solothurn wirklich einen solchen Vorfaß gefaßt, so möge es davon absehen, im andern Falle sich das niemals vornehmen, und zum dringlichsten werde es ersucht, die Gemeinden in den hohen Gerichten Berns deshalb unangefochten

*) Der Abschied sagt sehr bezeichnend: „Sol jedes Ort (wo es sich begeh, daß von solicher teilung red gehalten wurd) ein ußzug suochen, damit solich geschütz nit geteilt, sunders by einandern selibe, und nit einhällig sin, daß man es nit teilen wölle dann so die übrigen Dertex sächen wurden, daß wir einhälliglich es nit teilen, wölten fle es villicht erst wölle teilen und uns übermeren 2c.“

zu lassen, da Vergehungen wider den Glauben das Malefiz berühren. Sofern aber Solothurn da eingreifen wollte, hat der Bote das Recht vorzuschlagen und zu erklären, daß man gegen eine Mißachtung dieses Erbietens weiter zu handeln wüßte.

Die Instruction ist nicht datirt; ein ziemlich entsprechender Eintrag findet sich aber im Berner Rathsbuch unter dem 29. August (Nr. 234, p. 298, 299).

747.

Peterlingen. 1532, c. 2. September.

Staatsarchiv Bern: Instructionen B. 212b.

Gesandte von Bern — Jacob von Wattenwyl und Jörg Schöni — sind beauftragt zu erklären, daß es mit der letztmals erhaltenen Antwort gar nicht zufrieden und dadurch veranlaßt sei, an die Rätthe und die ganze Gemeinde zu gelangen und neuerdings zum allerdringlichsten zu begehren, daß sie der seit zwei Jahren gegebenen Zusagen eingedenk seien und sich erinnern, mit welchen Bedingungen es den Bund erneuert habe, daß sie nämlich das Gotteswort bei ihnen predigen lassen und dessen Anhänger weder strafen noch sonst anfechten, was aber nicht beobachtet werde. Darum verlange es nun zu wissen, ob die Gemeinde (bei ihren Verheißungen) zu bleiben gedente oder nicht, weil doch niemand ihnen die Messe oder andere Ceremonien abzudrücken begehre; man dringe auf bestimmte Antwort, nicht wie Schultheiß und Rath sie gegeben, da doch ein Kind verstehe, daß es sich nicht um das handle, was sie anzunehmen scheinen, daß (nämlich) das Evangelium wie von Alters her gepredigt werde. (Actum ultima Augusti).

748.

Bern. 1532, 2. bis 5. September.

Kantonsarchiv Freiburg: Murtner-Abschiede A. 86. Staatsarchiv Bern: Instructionen, B. 196 b.

Jahrrechnungstag der Städte Bern und Freiburg, für die Herrschaften Grandson und Grasburg.

Gesandte: Freiburg. (Lorenz Brandenburger, Peter Toffis, alter und neuer Seckelmeister).

a. Da Claudia von St. Germain, die Frau des Wirths zu Grandson, die Bezahlung der von dem Vogt gesprochenen (bestimmten?) Schuld fordert, so soll sie Namens beider Städte ausgerichtet werden. Die Boten von Freiburg wollen zwar die Bezahlung der Mönche, die zu Grandson gefangen gelegen, nicht bezahlen, während Bern dieselben nicht allein übernehmen will, indem die Mönche verhaftet wurden, weil sie den Städten gehöriges Gut entfremdet hatten; um des Friedens willen erbietet es sich, die Hälfte der Kosten zu tragen, wenn Freiburg das Gleiche thut; wo nicht, so sollen die Mönche, die Barfüßer oder (und?) die Carthäuser, dieselben bestreiten. **b.** Der armen Frau (Françoise) von Valiere ist die Hälfte des schuldigen Zinses geschenkt; doch soll man sie auf der Meinung („won“) lassen, daß sie es geben müsse, damit Andere keinen Anlaß er-

halten, (den Herren) nachzulaufen. **c.** Die Boten des Herrn von Vauxmarcus begehren, ihm den verhefteten Zehnten zu Provence zu verabsolgen, da derselbe von jeher zu der Pfarre St. Aubin le Lac gehört habe. Dagegen will ihn Freiburg für die Filiale zu Provence behalten und dem Aussprecher Recht bieten. Nach Verhörung der Rechtstitel des Herrn von Vauxmarcus entscheidet Bern, es solle der Zehnten wie von Alter her der genannten Cur zukommen, da es nicht billig und in der Eidgenossenschaft nicht gebräuchlich ist, jemanden des Seinen ohne Rechtsgang zu entsetzen; wenn ihn dann jemand beansprucht, so mag er das auf dem Rechtsweg thun. Das wollen die Gesandten von Freiburg nur heimbringen; vollkommene Antwort soll dann auf der Jahrrechnung zu Freiburg gegeben werden; dergleichen ist dann zu beschließen, ob man den Herrn von Vauxmarcus nicht bei der Collatur der Caplanei zu Provence wolle bleiben lassen. Wenn die Frage betreffend den Zehnten erledigt ist, wird ein Tag zu bestimmen sein, um die Marchen aufzurichten.

d. Den Sechsen zu Grandson, die neue Häuser gebaut haben, soll der Vogt je das halbe Dach geben.

e. Da der Vogt zu Grandson vor einiger Zeit etliche von Yvonand wegen Zerstörung von Altären und Bildern ins Gefängniß gelegt hat, so ist jetzt abgeredet, daß diejenigen, die zu diesem Zwecke mit Farello nach Grandson hinüber gefahren sind, die Zehrung in der Gefangenschaft bezahlen sollen; aber für die Räumung der Kirche zu Yvonand sollen sie keine Strafe oder Zehrung bezahlen, da seitdem das Mehr auf die Seite des Evangeliums gefallen und ihnen die Wahl freigestellt worden ist.

f. Zwischen dem alten Vicar von Yvonand und den Kirchgenossen ist freundlich gemittelt worden, er habe die Rechtskosten zu bezahlen, die sie gehabt haben, um ihn zur Erstattung der entführten Briefe zu nöthigen, da sie sich erboten, ihn für seinen Dienst zu befriedigen; das sollen sie hinwider thun, nämlich die halbe Nukung und das Corpus der Pfründe auf einmal ausrichten, weil er sechs Monate gedient und die Gewahrsamen der Cur herausgegeben hat. Damit sollen die Parteien verglichen sein.

g. Die Boten wissen, wie dem Kirchherrn von St. Martin du Chasnoz im Namen beider Städte geschrieben ist, er möge dem Vertrag gemäß dem Prädicanten zu Yvonand jährlich 1 Mt. Kernen und 1 Mt. Haber zukommen lassen.

h. Denen von Yvonand hat man 20 Florin als Beisteuer an ihre Brücke verordnet, die der Vogt ausrichten soll; wenn sie die Brücke auf beiden Seiten mit Brettern „verwandt“, so soll er ihnen auch Ziegel geben, um dieselbe zu decken.

i. Es sollen auch die Wappen beider Städte angebracht werden.

k. Etienne Prestre begehrt, daß man seinen Bruder, der einen Acker pfandweise von ihm gezogen, anhalte, ihm die Ablösung zu gönnen, sobald er Geld bekomme. Der Vogt wird beauftragt, mit demselben zu reden; will er aber nicht gütlich entsprechen, so kann er dazu nicht genöthigt werden.

l. Die Botschaft deren von Grandson stellt in langem Vortrag die Bitte, sie bei ihren Freiheiten in Ehe- und Aussteuerungsachen bleiben zu lassen und auch zu erlauben, daß sie auf ihre Güter Geld aufbrechen. Darüber soll auf der nächsten Jahrrechnung zu Freiburg eine billige Ordnung gemacht werden; des Zinses halb ist zu versuchen, ob sie die Sakung für Aelen annehmen wollen*).

m. Denen von Grandson ist gestattet, „noch zum Jahr“ (?) zwei Jahrmärkte zu halten; die ihnen gelegenen Tage mögen sie selbst bestimmen.

n. Die Morel sollen bei ihren Gütern ohne weitere Beladniß bleiben, da diejenigen, die dem Pierre M. Geld vorgestreckt, wohl gewußt haben, daß er nichts Eigenes hat, und Jehan die Güter innegehabt; was aber vorher aufgelaufen, soll billig bezahlt werden.

o. Dem Vogt zu Grandson ist befohlen, den armen

*) Das Citat geben wir wörtlich: „Nämlichen, wann einer gelts notdürftig, daß er sine güeter verzeien möge also, daß der, so gelt uslichen will, so vil um das stuck, so im verjet, gäbe billichen, als das wert ist, und also verloufe, doch uf ewige ablösung.“

Leuten, welche die ausstehenden Zinse nicht bezahlen können, zu „beiten“. **p.** Der Pfarre zu Fiez soll der Zehnten von neuen Aufbrüchen wie von Alter her verabreicht werden; die Ungehorsamen und den Pierre Gumin (?), der die Cur „geadmodiert“ hat, soll der Vogt herweisen. **q.** Collet Janin erhält des Hagel- Schadens wegen einen Nachlaß am Zehnten für 1 Mt. Korn und 1 Mt. Haber; ebenso François Clement und Perrin für die Hälfte des noch schuldigen Restes. Der Vogt ist beauftragt, sich zu erkundigen, ob dem Collet Janin zwei Theile (?) abgegangen; verhält es sich so, so soll er ihm die nachlassen. **r.** Die Boten wissen, daß nach Schallens und Grandson im Namen beider Städte geschrieben worden ist, es sollen künftig nach Ungewittern die Zehntempfänger, die (den Schaden) schätzen wollen, es sofort thun lassen, und zwar in Gegenwart des Amtmanns und der Berordneten. **s.** Jacob Pittet und der Commissär Lucas sollen der Kirche zu Concise die ihr eigenmächtig entriessenen Grundstücke zurückgeben und gestraft werden. **t.** Dem Jacques „Dagonn“ sind an (dem Zins von) der Gerberie 4 Köpfe nachgelassen. **u.** Nach Grandson ist mandatsweise geschrieben, es solle „la coppe de messen“ (moisson?) den Pfarrern wie von Alter her bezahlt werden, ohne Rücksicht auf deren Glauben. **v.** Nach Verhörung des Anzugs der Freiburger Gesandten, des Berichts von dem Vogt zu Grandson und der aufgenommenen Kundschaften betreffend die kürzlich geschehene Verhaftung einiger Personen, die zu Onnens zc. die Altäre und Bilder zerschlagen haben, hat (Bern) erkannt, es sei nicht billig, auf bloßen Verdacht hin jemanden gefangen zu nehmen und mit Marter zu verhören, und (wenn dies durchginge), so könnte Bern veranlaßt werden, seinerseits gegen die Uebertreter der gemachten Ordnung mit Strenge zu verfahren; deßhalb soll der Vogt sie ruhig lassen, sich aber fleißig erkundigen, wer an diesem „Muthwillen“ theilhaftig gewesen, und dann die Thäter laut der Verordnung bestrafen; deßgleichen soll er gegen diejenigen verfahren, die den Prädicanten und die Kanzel umgestoßen haben, überhaupt die erwähnte Ordnung unparteiisch vollziehen. **w.** Auf den Anzug des Vogtes (zu Grandson) haben die Boten von Freiburg die Meinung eröffnet, es könne in Gemeinden, wo nur einer oder zwei des göttlichen Wortes begehren, den Prädicanten kein Platz gewährt werden. Deßhalb hat Bern an sie die Frage gestellt, ob sie Befehl haben, von der „Ordnung“ zurückzutreten; sie verneinen dies, bemerken aber, ihre Herren können sich nicht dazu verstehen, daß zwei, drei oder mehrere als Minderheit behandelt werden, sondern fordern, daß nur „ein guter Theil“ dieses Recht zu genießen habe. Darauf wird beschlüsslich geantwortet, man lasse es bei der von beiden Städten besiegelten Ordnung unerrückt bleiben; es solle also weder der Vogt noch sonst jemand den Prädicanten verwehren, allenthalben zu predigen. **x.** Dem Vogt zu Grandson ist befohlen zu erfragen, ob die Verlegung der Mühle zu Fontane an eine andere Stätte jemandem nachtheilig sei; ist dies nicht der Fall und werden (also) auch die Mühlen nicht geschädigt, die beiden Städten zinsbar sind, so soll er jene Mühle auf den andern Bach stellen lassen, weil doch der Müller verspricht, einen Kopf mehr Kornzins zu geben. **y.** Es ist abgeredet, daß die Prädicanten das Gotteswort frei verkündigen mögen, jedoch niemanden nennen sollen; wenn ein Prädicant die Pfaffen (etwa) Diebe schilt, oder ein Pfaffe die Prädicanten schmäht, so ist er laut der Ordnung zu bestrafen. **z.** Der Vogt zu Grandson weiß, wie er im Namen beider Städte auf die Cur zu Piney die Hand schlagen, und wie er mit den sie anfallenden Curtisanen verfahren soll. **aa.** Wie früher berathen, soll der Statthalter zu Grandson entsetzt sein wegen der unchristlichen Rede, daß er Gott immer verläugnen wollte, und wenn er hundert Jahre zu leben hätte. **bb.** Da in dem Holz „Seily“ in bewußtlicher Weise geholt wird, so hat man das Mandat erlassen, daß niemand da holzen solle; der Vogt soll darauf achten und falls er den Urheber einer Schädigung binnen drei Tagen findet, denselben büßen. **cc.** Die Boten von Freiburg wissen, wie der Prädicant zu Guggisberg und der Vogt zu Grassburg mit

einander vertragen sind, und was des Ehebruchs halb mit ihm geredet worden. **dd.** „Deshglichen wie min herren (von Bern) von pitt wegen die von Schwarzenburg und gottshusklit (?) des buochwalds wegen diser zyt gerüewiget und dieselbige sach anstan wellend lassen; doch daby mit gefagten potten von Freyburg geredt, dwyl des Spitals güeter in den zilen und marchen des buochwalds, dem hus Rüggisperg gehörig, auch in der landmarch Grasburg gelägen, daß dieselbigen, so uf des Spittels güeter(n) sitzen, lieb und leid wie ander landklit der herrschafft Grasburg mit gerichtzwang, reisen und kilchgang, wie von alter her tragind und sich nit absündrind; dann wo sy das nit thuon, wurden min herren solichs an(e) recht nit fallen lassen zc.“ Diese Meinung bringen die Boten von Freiburg heim in der Erwartung, daß ihre Herren gebührliehen Bescheid geben werden. **ee.** Dem blinden Ottmann Meyer von Schwarzenburg ist eine Kundschaft samt einem Empfehlungsbrief an den Arzt, den er besuchen will, vergönnt, und dazu 2 Kronen verordnet; seine Frau, die bettlägerig ist, soll von dem Vogt 1 Mt. Dinkel erhalten. **ff.** Den Büchschützen zu Schwarzenburg soll jede Stadt ein Paar Hosen jährlich geben, die sie verschießen mögen, wenn fremde zu ihnen kommen. **gg.** Den Amtleuten sollen „zu dreien Jahren“ Kleider gegeben werden. **hh.** Und da Etliche, die voriges Jahr den Zehnten empfangen haben, des Hagels wegen um einigen Nachlaß bitten, so werden dem Statthalter 20 Mt. geschenkt mit dem Beding, daß der 4 Pfd. betragende Sagerlohn, den er fordert, darein gehe. **ii.** Es ist auch beschlossen, des Zehntens halb dahin wie nach Murten, Schallens und Grandson zu schreiben. **kk.** Nachlässe am Zehnten: Dem Hans Zerlet 5 1/2 Mt.; 20 soll er entrichten; dem alten Benner zu Widen 6 Mt., dem Bendicht Zwalen 5 Mt. **ll.** Dem Vogt zu Grasburg ist befohlen, mit dem Gerber des Hauses halb „uffs türest ze merkten“. **mmm.** Den Gulden, den die Esli voriges Jahr bei Jörg Träger verzehret hat, soll der Vogt bezahlen. **nn.** Dem armen Lahmen soll er als Almosen 1 Gl. und 1 Mt. Dinkel geben. **oo.** Seckelmeister Tillmann und der Vogt zu Grasburg sollen einen Schreiber bestellen, um das Urbar noch dieses Jahr zu erneuern, da die höchste Nothdürft es erfordert. **pp.** Was Benner Jordi sel. voriges Jahr bei der Rechnung hier verzehret hat, soll der Vogt (diesmal noch) für beide Städte bezahlen; solche Kosten sind aber in Zukunft abgestrikt. **qq.** Der Käufer der Badstube zu Schwarzenburg soll sie bezahlen; denn auf den jetzigen Bader will man sich nicht verlassen. **rr.** Der Vogt zu Grasburg hat etliche schon im lezten Jahr verrechnete Bußen heuer abziehen wollen; es wird dies aber noch nicht gestattet, um zuvor bei den alten Bögten nachzufragen und den Eid zu prüfen und dann eine Ordnung zu machen, nach welcher die Bögte sich richten sollen. **ss.** Der genannte Vogt soll von Benner Gilgen den Zehnten „in der Sängern“ beziehen. **tt.** Die Zehnten soll er künftig verleihen, wie es anderwärts Brauch ist, nämlich um Korn und Haber, nicht bloß um Haber, je nach der Art des Getreides jeder Dertlichkeit. **uuu.** Der zwischen denen von Provence und den Untertanen des Herrn von Baumarcus bestehende Span wegen der Feldsahrt und Tratt („trettote“) wird auf den Tag gewiesen, den die Boten der Städte der Marchen wegen verordnen wollen. **vv.** Denen von Grandson soll der Vogt sagen, in Zukunft sollen sie die Kosten von Ehrenladungen und Weinschenken aus eignem Gut bestreiten; diesmal wolle man die Hälfte des Weines, den sie denen von Val Travers geschenkt, übernehmen. Beschlossen 5. Sept. **www.** 1. Am Donstag den 5. September hat Hans Reif, Vogt zu Grandson, Rechnung abgelegt. 1. Das Einnehmen beträgt, mit Inbegriff von 9 Saum Wein, die zu 1 Krone, 4 Freiburger Pfund für 1 Krone gerechnet, in Geld angeschlagen sind, an „Pfenningen“ 990 Pfd. 5 Groß 4 Pfg. 2 1/2 Obb., an Korn 75 Mt. 6 Köpfe, an Gerste 7 R., an Haber 61 Mt. 2 Quart, alles in Grandson-Maß und Savoyer Münze. 2. Das Ausgeben, 80 Pfd. für die Burghut mitgenommen, beläuft sich an Geld auf 717 Pfd. 10 Gr., an Korn 31 Mt. 9 R. 2 Q., an Haber 19 Mt.

2 R. 3. Von dem Ueberschuß erhält jede Stadt 136 Pfd. 7 Gr. 8 Pfg., 21 Mt. 10 R. 1 Q. Korn, 2 1/2 R. Gerste, 20 Mt. 11 R. 1 Q. Haber. II. Da der Bogt weder in der vorigen Rechnung noch jetzt des „Lobs“ erwähnt und nur 22 Pfd. für Bußen verrechnet, so hat er darüber noch nähere Aufschlüsse zu geben. **XX.** Am gleichen Tage gibt Peter Stäubi, Bogt zu Grasburg, Rechnung. 1. Mit 2 Pfd. für den Lämmerzehnten hat er eingenommen 310 Pfd. an Geld, an Dinkel 28 Mt. 3 Maß, an Mischelforn 5 Mt., an Gerste 4 Mt., an Haber 262 Mt. 6 R., Berner Münze und Maß. 2. Samt 80 Pfd. für Burghut an Gerste 4 Mt., an Haber 262 Mt. 6 R., Berner Münze und Maß. 3. Es erhält daher jede Stadt 77 Pfd. 3 Pfg., 2 1/2 Mt. Mischelforn, 2 Mt. Gerste, 13 Mt. Dinkel, 124 Mt. 6 M. Haber.

Zu **g.** Das bezügliche Schreiben, dd. 3. September, in französischer Ausfertigung, haben die Berner Teutsch Missiven, T. 622.

Zu **r.** Unter dem 4. September erging in die beiden Herrschaften ein (wälsches) Schreiben, das im Concept drei Artikel enthält. Im 1. (r) ist die Drohung beigefügt, im Fall der Unterlassung auf die Nachlassgesuche (der Zehnpächter) keine Rücksicht zu nehmen. Art. 2 (u) scheint an beide Herrschaften gerichtet worden zu sein; dagegen ist Art. 3' (bb) nur für Grandjon bestimmt. Ueber § 1 wurde auch in die Herrschaften Murten und Grasburg geschrieben, jedoch deutsch, aber unter gleichem Datum.

Et. A. Bern: Teutsch Miss. T. 623, 624; 626, 627.

Zu **y.** Den Wortlaut des Mandats an die Prädicanten, ebenfalls in französischer Sprache, hat dieselbe Sammlung, T. 625.

749.

Baden. 1532, 4. September f. (Mittwoch nach St. Verenentag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 497. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 348.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Absch. EE. 253. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; Heinrich Rahn, des Raths. Bern. Peter Stürler; Hans Pastor. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, alt-Ammann. Schwyz. Ulrich Auf der Mauer, des Raths. Unterwalden. Hans Amstein, alt-Ammann. Zug. Oswald Tof, Ammann; (Bogt Ulrich Staub). Glarus. Jacob Meyer. Basel. Bernhard Meyer. Freiburg. Holman Lechtermann. Solothurn. Benedict Mannsleib. Schaffhausen. Bürgermeister Waldkirch. Appenzell. Ammann Eisenhut. — G. A. N. fol. 44b.

a. Ein gewisser Franz in Lichtensteig hat sich in zahlreicher Gesellschaft, im Hof des Abtes, geäußert, die V Orte haben „sie“ (die Toggenburger) nicht ehrlich angegriffen und mehrlich gekriegt, indem Landsknechte und Spanier bei ihnen gewesen, die aber mehr Barmherzigkeit bewiesen als die V Orte; darum werde ihr „Ding“ nicht lange bestehen. Lucern und Schwyz sollen im Namen und Kosten aller V Orte denselben berechtigen und Schwyz dafür einen Rechtstag erwirken. **b.** Es ist vor einiger Zeit im Kloster Fischingen durch eidgenössische Räte der Streit zwischen den Untertanen und Kirchengenossen im Tannegger Amt in Betreff der Messpriester und Prediger gemäß dem Landfrieden geschlichtet worden. Da nun die eine Partei dem Spruch nicht nachleben will, so wird ihr schriftlich befohlen, dem erlassenen Abschied stattzuthun und die Abgeordneten,

die auf diesem Tag gewesen, für die erlittenen Kosten zu entschädigen oder denselben vor Recht zu stehen. Wenn jedoch eine Partei sich zu beschweren hätte, so möge sie auf S. Gallentag an die Rätthe der Eidgenossen appelliren. **e.** Gesandte von Luis, Luggarus und Mendris bitten auf's dringlichste, mit Rücksicht auf die fortwährende große Theurung ihnen die übrige Hälfte der auferlegten Steuer zu erlassen, da sie schon die erste nur mit kläglichem Noth zusammengebracht. Auf dem nächsten Tag ist ihnen Antwort zu geben. **d.** Der Bischof Johann von Constanz läßt vorbringen, sein Vorfahr Hugo habe mit den X Orten ein Bündniß für seine Lebenszeit gehabt; nun wünsche (auch) er mit den XIII Orten ein solches aufzurichten. Heimzubringen. **e.** Bonifacius von Molliere, Herr von Font und Burger zu Freiburg, zeigt an: 1. Er habe letzter Tage vor den Richtern zu Solothurn eine Ansprache ins Recht setzen wollen über die Herrschaft St. Laurent du Pont, die sein sel. Vetter, Wilhelm Martel aus Savoyen, von etlichen Ehrenleuten aus dem Desphinat gekauft um 6000 Kronen, welchen Kauf auch der König von Frankreich und seine vier obersten Rätthe bestätigt haben; weil nun die Herrschaft durch Vermächtniß, geleisteter Dienste wegen, an ihn gekommen, so habe er entweder deren Besiß oder den Kaufpreis begehrt; von Solothurn nach Grenoble gewiesen, habe er erfahren, daß der König Inhaber dieser Herrschaft sei, in Solothurn aber hierauf den Bescheid erhalten, man sei nicht schuldig, ihm darum Gericht und Recht zu halten; deßwegen gelange er an die Eidgenossen mit der Bitte, ihm zum Recht zu verhelfen, da er für seine Ansprache Briefe, Siegel und rechtmäßige Titel habe. 2. Er habe zu Solothurn einen Rechtshandel gehabt wegen zweier Gefangenen, und obchon er den Proceß gewonnen, sei er doch für die Auslagen, die ihm seine deßhalb nöthigen Reisen nach Venedig, nach Frankreich zc. verursacht, nicht entschädigt worden; nun sage aber die Vereinung deutlich, wer den Proceß gewinne, dem sollen auch die Kosten vergütet werden; darum bitte er, ihm zur Oeffnung des Rechtes behüßlich zu sein, damit er seine ziemlich zahlreichen Gläubiger in der Eidgenossenschaft befriedigen könne zc. 3. Darauf erwidert Gabriel, der Franzosen Dolmetsch, er sei nicht instruiert; man finde übrigens in den Capiteln wohl, wo die Ansprache der Herrschaft halb berechtigt werden solle; im andern Span haben die Richter den Haupthandel und die Kosten in einer Summe gesprochen. Heimzubringen. **f.** Abgeordnete des Bischofs von Constanz einerseits, und der Gemeinden Arbon, Egnach und Roggwyl anderseits begehren von den Eidgenossen einen Rechtspruch in ihrem Streit über Verleihung der Pfarren und geistlichen Güter. Da sie über andere Artikel sich gütlich vereinbart, so wird dieser Weg ihnen nochmals empfohlen; wenn sie sich aber nicht vertragen könnten, so werden sie auf den Tag verwiesen, der im Thurgau auf S. Gallentag gehalten werde. **g.** Ammann Vogler ist mit einem Geleitsbrief auf diesem Tag erschienen und will sich verantworten. Ammann Jenhut von Appenzell gibt des Zinsbriefs wie des vorgeschriebenen Urtheils wegen Erläuterungen. Da man aber ungleich instruiert ist, so wird die Sache auf den Tag zu Frauenfeld verschoben. **h.** Auf denselben Tag soll auch jeder Bote Vollmacht bringen über die Artikel deren von Appenzell, gemäß dem Abschied aus dem Rheinthal. **i.** Gegen Glarus wird ernstliches Mißfallen ausgesprochen, daß es den Prediger zu Schwanden, der so ungebührlich und unchristlich gepredigt, allzu gelinde gestraft; darum wird es ermahnt, denselben nach Verdienen zu strafen, damit man sehe, daß er gestraft sei, und Glarus den Landfrieden und seine Zusagen halten wolle. Es soll nun jedes Ort darauf achten, wie solches geschehe*). **k.** Da Solothurn erklärt, es habe dem Begehren der V Orte zufolge den Prediger aus der Stadt gewiesen, und den frühern Abschieden gemäß das Begehren stellt, ihm deßhalb die 800 Kronen Kriegskosten zu erlassen, so wird ihm willfahrt; es soll jedoch

*) Dieser Schlußsatz ist im Zürcher Abschied durchgestrichen.

beförderlich Brief und Siegel geben, daß es dem nachkommen und ferner keine andern Prediger annehmen wolle, indem sonst die Ansprache der 800 Kronen halb wieder in Kraft erwachsen würde; zugleich gibt man aber die Zusicherung, ihm gemäß dem Landfrieden beizustehen, wenn jemand es an seinen Freiheiten und Mehrheitsbeschlüssen beeinträchtigen wollte. **I.** 1. Zürich versucht darzuthun, daß das im Rheinthal erlassene Mandat neben dem Landfrieden unnötig sei, indem dieser deutlich genug bestimme, daß die Uebertreter von den Bögten bestraft werden sollten, und stellt das dringende Begehren, daß die V Orte dasselbe zurücknehmen, ersucht auch die andern Orte um ihre Verwendung und will im Nothfall das Recht darüber walten lassen. 2. Die V Orte erzählen nochmals, wie sie zur Aufrichtung dieses Mandats betrogen worden, um den Landfrieden zu handhaben, weshalb sie begehren, daß Zürich sie dabei bleiben lasse. Zugleich verlangen sie, daß es in seinem neuen Mandat die Worte streiche, daß die Messe zur Schmälierung des Leidens und Sterbens Christi gereiche, auch diejenigen strafe, die den Prediger zu Lunkhofen mißhandelt und beraubt haben, zc. 3. Zürich erwidert, weil die V Orte von der geforderten Trostung nicht absehen, sondern das Recht erwarten wollen, so sollte dem Landvogt im Rheinthal befohlen werden, bis zum Austrag der Sache keine Trostung einzuziehen. Sein Mandat habe es bloß für die eigenen Angehörigen erlassen, weil etliche der Meinung gewesen, daß sie laut des Landfriedens Messe dürften halten lassen, woraus aber beinahe ein Aufruhr entstanden; es glaube übrigens, für seine Landschaft zum Gebieten und Verbieten Recht und Gewalt zu haben, zumal solches den V Orten zu keiner Schmach oder Aergerniß geschehen, auch dem Landfrieden nicht zuwider sei, da er bestimme, daß jeder Theil bei seinem Glauben bleiben „solle“. Dem Handel in Lunkhofen habe die Obrigkeit genau nachgefragt, das Vermögen des entflohenen Untervogtes von . . . (Vüde) zu Handen genommen und die Gemeinde um 200 Gulden gestraft zc. 4. Da man hierin nichts Fruchtbares zu handeln weiß, so will man dies heimbringen, um darüber zu rathschlagen, und da die Sache keinen Verzug erträgt, so wird ein Tag nach Baden angelegt auf den 6. October. Die Bitte an die V Orte, dem Landvogt im Rheinthal Befehl zu geben, mit Bezug der Trostung innezuhalten, wird von ihnen abgelehnt. **III.** 1. Des Herzogs von Mailand Gesandte melden, daß der Herzog die gestellten Artikel angenommen mit dem Vorbehalt, daß er in Zeiten der Theuerung und anderer Noth nicht verpflichtet sein solle, eine bestimmte Menge Getreide an die Eidgenossen zu geben, und mit geringen Veränderungen im dritten und sechsten Artikel, daß nämlich die „Wetschger“ und „Bulgen“ nicht befreit sein sollen, da hiemit großer Betrug geübt werden möchte, und als Malstätten für das Recht „Bigas“ oder Mendris angewiesen werden. 2. Ueber diese Punkte hat man Folgendes berathschlagt: Den Vorbehalt zum 1. Artikel will man seinerseits aufnehmen. Im 3. ist zu bestimmen, daß ein Ehrenmann, der in der Stadt Mailand für sich oder sein Hausgesinde etwas „kramte“ und es in einem Felleisen oder Sack „hinter ihm zum Thor hinaus führte“, damit zollfrei sein solle; dabei sind aber Kaufleute „oder Andere“ ausgeschlossen. Beim 6. ist zu bedenken, daß es zu Mendris und Bigas wegen (Mangel an) Herbergen und Andern ungeschickt wäre, Recht zu pflegen, und hält man für besser, solches in Bellenz vorzunehmen. Dies sollen die Gesandten dem Herzog unverzüglich schreiben, und auf dem nächsten Tag jeder Bote mit Vollmacht erscheinen, „die“ (Capitel) abzuschließen. **II.** Es wird an den König von Frankreich und den Herzog von Savoyen ernstlich geschrieben, sie sollen die ausstehenden Summen bezahlen und auf den nächsten Tag zu Baden darüber schriftliche Antwort geben. **O.** Da Uri Antwort begehrt in Betreff der Hakenbüchsen, welche die von Vivinen nach Luggarus geliehen, so wird ihm empfohlen, jene Angehörigen abzuweisen, indem sonst auch andere Orte für Geschütz, Pulver, Mehl zc. Entschädigung fordern würden. **P.** Nochmals heimzubringen und auf dem Tag in Frauenfeld Antwort zu geben, wie man die Kosten der Besatzung zu Gottlieben und die 50 Gulden, welche

Jacob Stocker schuldig geblieben, bezahlen wolle. **g.** Der Bote von Schaffhausen meldet, es sei Sebastian von Sulach, vormals Conventherr zu Muri, mit Hinterlassung kleiner Kinder gestorben, und bittet um Verwendung bei dem Abt, damit er denselben das, was ihr Vater ins Kloster gebracht, verabsfolge. Heimzubringen. **h.** Der früher auf S. Gallus ins Thurgau angefehete Tag wird auf Allerheiligen (1. November) verschoben, „diewil es dann noch in allem Herbst ist“. **s.** In Betreff Seckelmeister Wischer's erklären die V Orte, daß sie auf Tagen nicht mehr neben ihm sitzen wollen, weil er sie an offener Landsgemeinde verunglimpft und in vielen Stücken die Unwahrheit über sie gesagt habe; jeder andere Bote von Glarus werde ihnen angenehm sein; deßhalb werden die begehrten „Artikel“ angezeigt. **t.** Ammann Vogler erscheint abermals und bittet, ihm ein freies Geleit in das Rheinthal zu geben, um Rundschaft schöpfen zu können, wobei er verspreche, solche nur in Gegenwart des Landvogtes aufzunehmen; auch wünscht er, daß ihm das Geleit auf den Tag im Thurgau verlängert werde, damit die Sache endlich zum Austrag gelange. **u.** Heimzubringen die Bitte Zürichs und der Verwandtschaft Schultheiß Mörkofers's, demselben die Ranzung von 200 Gl. zu erlassen mit Rücksicht auf seine kleinen Kinder, und auf dem Tag zu Frauenfeld darüber Antwort zu geben. **v.** Jeder Bote kann berichten, was „die Frau“ von Unterwalden geredet. **w.** Vogt Staub von Zug bittet jedes Ort um ein Fenster. Heimzubringen. **x.** Ammann Toß fordert Antwort wegen des großen Schadens, der denen von Zug an Heu, Zäunen und Andern zugefügt worden. Es wird jedoch ersucht, von dieser Ansprache abzustehen, indem auch andere Orte große Kosten erlitten, und Lucern ebenfalls Entschädigung begehren würde, wenn Zug nicht nachgeben wollte; dabei ist abgeredet, daß es die Sache ruhen lassen sollte, bis das übrige Friedgeld erhältlich sei. Heimzubringen, ob man den Geschädigten 100 Gl. von Mörkofers's Loskaufsumme verabsolgen wolle, und auf dem Tag zu Frauenfeld Antwort zu geben. **y.** Da Onuphrius Seßlab zu Zürich in schwerer Gefangenschaft sitzt „von Neben wegen“, und dessen Verwandtschaft bittet, sich in Betracht seiner treuen Dienste für ihn zu verwenden, in der Erwartung, daß Zürich ihm auch Gnade widerfahren ließe, wenn der Ammann Vogler begnadigt würde, so will man es heimbringen, damit ihm geholfen werde*). **z.** Der Vogt im Freien Amt wird beauftragt, wegen einiger hangenden Geschäfte daselbst einen Tag anzusetzen. **aa.** (Durchgestrichen). Der Schultheiß von Lucern soll der freundlichen Bitte der Rathsboten von Zürich und Schwyz für Rudolf Knopsli von Wädenswyl, eines Friedbruchs wegen, eingedenk sein, damit demselben Gnade erwiesen und die Stadt Lucern wieder geöffnet werde. **bb.** „Herr Schultheiß, sind auch ingedenk Gorius Lochers von Ragaz.“ **cc.** Der Herzog von Mailand hat geschrieben, daß man auf den 15. dieses Monats die 10,000 Gulden zu Mailand oder Lecco holen solle, da sie bereits erlegt seien. **dd.** Da der Herzog den beiden Commissarien Rahn und Luchsinger und dem Hauptmann Zeller der Nemter wegen nichts schuldig zu sein vermeint, so hat man mit seinen Gesandten deßhalb ernstlich geredet und ihm selbst geschrieben, daß er jenes Geld auf den genannten Tag nach Baden fertigen und die drei Hauptleute, die so ehrlich und treu gedient, befriedigen solle. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, wie man sie sonst belohnen wolle, wenn der Herzog ihnen nichts gäbe. **ee.** Die von Lunkhofen, die zwei Müllern etwas Wein ausgetrunken, und deßhalb auf der Jahrechnung verfällt worden sind, denselben zu bezahlen oder den Geschädigten in Bremgarten Recht zu gestatten, bitten um Nachlaß oder wenigstens um

*) Der Zürcher Abschied läßt die andere Seite dieser Verhandlung hervortreten: Nachdem der Benner von Bern und der Landvogt zu Baden, die im Namen der Eidgenossen in Zürich gewesen, über Osfrion Seßlab's Handel Bericht erstattet, hat man die Boten von Zürich zum freundlichsten ersucht, ihre Obern im Namen aller Orte ernstlich zu bitten, ihm das Beste zu thun; dann werde man auch Ammann Vogler's Sache heimbringen in der festen Zuversicht, daß sich dieselbe auch gut gestalten werde.

Recht in ihrem Gericht. Es bleibt (jedoch) bei dem vorigen Spruch, weil die von Lunkhofen alle betheiltigt sind.

ff. Die Boten von Zürich haben zu den Appellationen aus dem Rheinthal nichts rathen wollen. **gg.** Da Hans Schmid, Pfründer zu Töb, viel Vermögen hinterlassen, so bittet der Bote von Schwyz für eine Waise des Verstorbenen, die viele kleine Kinder hat, um eine Beisteuer aus jenem Gut; heimzubringen, um auf dem nächsten Tage Antwort zu geben. **hh.** Da Schwyz und Glarus der Linth halb eine Uebereinkunft getroffen, so haben die Boten der beiden Orte Zürich ersucht, es dabei bleiben zu lassen, da sie ohne Recht nicht davon abstecken könnten. **ii.** Anna Meiß, Klosterfrau zu Fürstenberg, hat gebeten, den Vogt Heinrich Reinhard zu Andelfingen zur Ausrichtung ihres baar geliehenen Geldes anzuhalten und die Antwort nach Baden zu schicken. **kk.** Betreffend das Pfarrhaus zu Dietikon macht Zürich geltend, daß der Prädicant bei weitem die Mehrzahl auf seiner Seite habe. Die V Orte bitten aber freundlich, das auf früheren Tagen gemachte Mehr gütlich anzuerkennen, zumal Bern zu Gäbistorf und Birmensdorf, wo die Lehen ihm gehören, auch an andern Orten das Gleiche zugestanden, weil ja der Messprieester der Sacramente und anderer Dinge halb immer bereit sein müsse; dagegen solle das Haus gewerthet und der dem Prädicanten (d. h. seiner Gemeinschaft) gebührende Antheil herausgegeben werden. **ll.** Da die neun Orte zwischen Zürich und dem Abt von St. Gallen einige gütliche Artikel aufgesetzt haben, so wird nun jenem vorbehalten, der 4000 Gulden halb alle diejenigen rechtlich zu belangen, die von den 6000 Gulden etwas genommen haben. **mmm.** Auf den Anzug der Boten von Zürich, betreffend Hauptmann Zeller, antworten die von Basel, Freiburg und Solothurn, ihre Herren haben demselben nichts verboten, sondern diejenigen, die Aemter von ihm gehabt; wenn er komme, so wollen sie ohne Verzug Recht ergehen lassen. **nn.** In dem lang umhergezogenen Span betreffend das Haus Biberstein haben endlich die VII Orte auf Hinterfichbringen beschloffen, das Haus mit allen Nutzungen und darauf haftenden Beschwerden um 2000 Gl. rh., je 3 Kronen für 4 Gl. gerechnet, an Bern zu verkaufen; 1000 Gl. soll es dem Schaffner zu Leuggern auf nächste Weihnachten und die übrigen 1000 auf Martini des nächsten Jahres ohne Zins bezahlen, und zwar bei dem Landvogt zu Baden, damit die ab dem Haus Leuggern gehenden Zinse abgelöst werden. Bern soll die heurige Nutzung nehmen, dafür aber den Zins entrichten; auf dem nächsten Tage soll es sich über diesen Kauf erklären, da man dem Oberstmeister deshalb so ernstlich schreibt, daß man hofft, er werde es dabei auch bleiben lassen. **oo.** Die Boten von Bern haben angezogen, es solle ab einem Tage zu Baden ein Brief an die von Dietikon ausgegangen sein von den VIII Orten, der das Gebot enthalte, die Messe wieder aufzurichten; das bedauern ihre Herren, da die Boten nichts darum wissen, und begehren, daß man sie nicht mehr (eigenmächtig) in Schriften mitbegreife, zc. Es wird ihnen geantwortet, der Brief sei keineswegs „so“ ausgegangen; wer das gesagt, habe die Unwahrheit vorgegeben; dagegen sei denen von Dietikon geschrieben worden, sie sollen denen, die der Messe begehren, gestatten sie „aufzurichten“. Das Weitere wissen die Boten. **pp.** Da der Bote von Schwyz begehrt, daß die V Orte den Vogt Suter für die Kosten mit den Gefangenen befriedigen, so wird beschloffen, Suter solle nachfragen, wer dieselben gebracht, und wer sie ledig gelassen, auch wer sie seien; die soll er dann um Bezahlung ansprechen. **qq.** Ferner hat Schwyz verlangt, daß der Landschreiber für die Ausfertigung des Vertrags von Rapperswyl entschädigt werde. Das soll man heimbringen. **rr.** Glarus hatte seinen Boten beauftragt, die Zusäßer in Rapperswyl heimzumahnen; die drei übrigen Orte haben sich aber seiner vermächtigt (die Entscheidung aufgehoben?). Uri und Unterwalden sollen ihren Entschluß nach Schwyz melden; dieses soll dann Glarus beförderlich benachrichtigen. **ss.** Basel soll auf den nächsten Tag Antwort bringen in Betreff des Hauses Beuggen; man will sie dann verhören, ausfertigen und besiegeln, als wäre sie von allen Orten ausgegangen.

tt. Dem Vogt im Rheinthal ist befohlen, Nachfrage zu halten, warum ein Gewisser sich geäußert, es komme ein Sturm, und je nach dem Sachverhalt ihn gebührend zu strafen. **uu.** Den Hans Schwarz aus dem Wyler, der übel geschworen haben soll, hat er ebenfalls nach Verdienen zu strafen, wenn dem so ist. **vv.** Den Kirchgenossen von Thal wird dieser Bescheid gegeben: Es soll gänzlich bei der vorigen Theilung der Pfrundgüter bleiben, der Meßpriester das Pfrundhaus, die Hofstatt und den Baumgarten innehaben, dagegen die 5 Gl. Zins, die ab dem Haus gehen, ausrichten und dem Prädicanten jährlich für seinen Theil auch 5 Gl. geben. Im Uebrigen erwartet man, daß die Parteien sich fürder dem Landfrieden gemäß verhalten. **ww.** Dergleichen sollen alle Prädicanten im Rheinthal die Pfarrhöfe räumen und die Meßpriester darauf ziehen lassen, doch so daß die Häuser „gewürdiget“ werden und die Priester den Prädicanten nach Anzahl der Personen (die Güter?) herausgeben sollen. **xx.** Ammann Vogler hat sich erboten, einen Spruch von dem Landvogt und dem Ammann Zänz über das, was er selbst in der Kirche zu Oberriet zerschlagen, anzunehmen; doch wird abgeredet, daß jeder Theil an die Boten der VIII Orte auf dem Tag zu Frauenfeld appelliren könne. **yy.** Da Etliche die Sonntage der Zwölfboten und andere Feiertage nicht feiern, so hat man dem Vogt im Rheinthal befohlen, daß er bei „seiner Buße“ alle Tage zu halten gebiete, welche Zürich aufgenommen (beibehalten!). **zz.** Es haben zu Marbach Einige ein Glöcklein gestellt, um zusammenzulaufen, wenn man einen fangen wollte, und dies zu wehren; diese soll der Vogt nach der Öffnung der Höfe strafen. **aaa.** Die Strafen, die den Landfrieden berühren, soll der Vogt allein beziehen, andere aber, die vor dem „Bußgericht“ fallen, dem Abt von St. Gallen überlassen. **bbb.** Den Prädicanten zu Marbach soll der Vogt aus dem Lande wegweisen; will aber derselbe Recht annehmen, so soll dieses über ihn ergehen. **ccc.** Der Fischengen und Wildbänne halb, auch den Meßpriester zu Müti betreffend, will man dem Abt zu Pfäfers schreiben, der dann dem Vogt Antwort melden wird.

St. A. Zürich: Rheinthal. Absch. Buch, f. 57. — Stiftsarchiv St. Gallen (Original).

ddd. 1532, 9. September (Montag nach U. Frauen Geburt), Baden.

I. Der Hauptmann des Abtes von St. Gallen stellt in dessen Namen an Zürich das Begehren, den Abt bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen oder ihm dann vor Recht zu stehen, dem letzten Abschied gemäß; worauf Zürich erklärt, es habe eine bessere Antwort erwartet; da er nun auf seiner Meinung beharre, so nehme es das Recht an, aber nicht gemäß den Bünden, indem es mit ihm keinen Bund habe, sondern vor den Boten der neun Orte (Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell). II. Nachdem dieselben auch die Boten von Schwyz und Lucern angehört, die das Recht gemäß den Bünden verlangen, hat man sich des Hauptmanns von St. Gallen gemächtigt und dann folgende Artikel festgesetzt: 1. Die Prädicanten, die bei seinen Gotteshausleuten wohnen, sollen der Trostung erlassen sein; wenn sie aber etwas wider den Landfrieden reden oder predigen, so solle und möge der Abt sie nach Inhalt des Friedens strafen. 2. An die 6000 Gl., welche die Stadt St. Gallen abgelöst hat, und die verbraucht worden sind, soll Zürich dem Abt 4000 Gl. geben und zwar die erste Hälfte auf nächste Lichtmeß (2. Februar 1533), die zweite über ein Jahr auf den gleichen Tag, aber unverzinslich; will es sie jedoch verzinsen, so wird es ihm gewährt; es soll aber dem Abt eine gebührende Verschreibung dafür ausstellen. Von den drei verfallenen Zinsen soll Zürich zwei und der Abt einen bezahlen. — Es sollen nun beide Parteien diese Artikel treulich heimbringen und sich dafür bemühen, daß sie angenommen werden, und ihren Bescheid auf St. Matthäus Tag (21. Sept.) nach Zug berichten, damit dieses dann jede von der Antwort der andern benachrichtigen kann.

St. A. Lucern: Abtei St. Gallen.

cc—mm aus dem Zürcher, **mm, oo** aus dem Berner, **pp—rr** aus dem Freiburger (wo sie kaum hingehörten), **ss** aus dem Basler Exemplar. Im Zürcher fehlen **a, e, k, m, u—y, aa**; Bern hat **e, e, f, l—p, r, s**; Freiburg **e—n** (abgebrochen); der Rest, soweit er dahin gehörte, scheint verloren; Solothurn **c—f, k—p, r, s**; Schaffhausen **c—e, l—o, s, ee, dd** und einen durchgestrichenen Artikel (betr. Solothurn); Basel entsprechend.

l ist vollständig gedruckt bei Bullinger, III. 365—367.

Zu **m**. Für die weitere Entwicklung des Geschäftes sind folgende Acten beachtenswerth:

1) 1532, 11. September, Baden. Johann Angelus Nitius, Secretair und Gesandter des Herzogs Franz II. von Mailand, verheißt dem Schultheiß von Lucern, Hans Golber, 200 Gld. rh., nach seinem Gefallen in Lucern zu vertheilen, wenn die Herren von Lucern oder deren Gesandte samt den andern fünf (vier) Orten die „Freundschaft“ mit dem Herzog nach Inhalt der Capitel beschließen, die auf dem Tag zu Baden vom 10. Sept. d. J. durch die Boten des Herzogs vorgelegt worden sind.

2) 1532, 7. November, Lucern. Derselbe verspricht demselben 100 Sonnenkronen an Gold, zu gleichem Zwecke, wenn die V Orte den Freundschaftsvertrag annehmen, wie solcher in dem Schreiben vom 16. October d. J. an Lucern formulirt ist.

St. A. Lucern: Deutsche Uebers. von G. Zurbriggen.

Zu **nn** ziehen wir, um den Abschluß zu erklären, folgende Acten:

1) 1532, 8. September. Bern an die Boten der VII Orte in Baden. Antwort auf ihre Zuschrift vom 5. d. in Betreff des Hauses Viberstein. Eines Abschlags hätte man sich nicht versehen, sodas man den Eindruck habe, es wäre ihnen viel lieber, wenn ein Fremder oder gar ein Ausländer da regierte . . . Nach der Befiknahme dieses Hauses sei man nie Willens gewesen, dessen Einkünfte für (die Stadt) zu verbrauchen, sondern die Vorschüsse daran zu verbauen oder sonst anzulegen, wie die Nothdurft es erfordere, was sich auch aus dem Schreiben ergebe, das man damals dem Hochmeister in Franken zugesickt habe. Hienach begehre man abermals bei der früheren Antwort zu bleiben; die VII Orte mögen bedenken, das das Haus in diesseitigem Gebiete liege, die Mannschaft hierher gehöre, das Einkommen geringfügig, das Haus in üblem Zustand, die Zinsleute arm und der größte Theil der Zinse rückständig seien. Wenn aber das alles nicht beachtet würde, so wolle man einen Schaffner dahin kommen lassen; doch werde man (auch) dann nicht gestatten, das das Einkommen weggeführt, sondern an die vorhandenen Bedürfnisse und die Armen verwendet werde; zudem würde man den Schaffner verpflichten, den diesseits geltenden Geboten und Verboten, so auch der Reformation nachzuleben. Werde dies nicht zugestanden, so biete man jedem Orte nach den bestehenden Bünden Recht, wobei man zu bleiben hoffe, zc. (Das Original ist etwas weiltäufig).

St. A. Bern: Teutsch Wiss. T. 632—635.

2) 1532, 8. September. Bern an seine Boten in Baden. Antwort auf ihren Bericht. Abschriftliche Mittheilung des Schreibens an die VII Orte, als Nichtschwur für weitere Verhandlungen. Wenn es aber möglich sei, für 2000 Gulden einen Kauf zu schließen, so mögen die Boten darauf eingehen; sei dies nicht erhältlich, so mögen sie noch 100—200 Gld. mehr zusagen; dabei lege man zu dem von den VII Orten eingesandten Zettel über das Einkommen des Hauses zwei Auszüge aus den Rechnungen des Seckelmeisters, der beinebens gefunden, das vor dreißig Jahren die Mark Silber um 6 Gld. gegeben worden.

ib. ib. 636.

Zu **ss**. Dieser Act, auf den früher verwiesen wurde, enthält die bündigste Darstellung des fraglichen Geschäftes, weshalb er wörtlich folgt:

1532, 27. September. Basel an Rudolf von Friedingen, Landcomenthur der Ballei Elsaß und Burgund. „Unser fründlich willig dienst zavor. Erwidriger edler lieber herr und fründ. Es habend gemeiner unser getruwen lieben Eidgnossen sandtbotten, so uf vorigem tag (zuo) Baden versamlet gewesen, uns ein supplication(s)schrift, darinnen herr administrator des hochmeisterampts in Prüßen uns vor der röm. keis. Mt., ouch churfürsten, fürsten und ständen des heiligen Reichs, jüngst zuo Regenspurg versamlet, unsern allergnedigisten und gnedigen herren, uf meinung, das wir herrn Jörgen von Andlow, jetzigem comenthur zuo Bücken, alle zinszehenden und nutzungen, in unser oberkeit gelegen, bisshar vorgehalten, ine bedachter nutzungen spoliert, die herren

Ludwigen von Ryschach, unserm burger, ingeantwortet haben, und zu dem in unser eigenen sache selbs richter ze sin vermeinend zc., anzücht und verklagt, uns dargegen verantworten (ze) mögen, zuo handen gestellt, ab welcher unbegründten verklagung wir nit ein kleins bedurens empfangen, in ansehen daß sich mit dheiner warheit erfinden wirdet, daß wir des huses Bücken zins und zehenden, in unser oberkeit gelegen, an uns ze ziehen oder deren ze genießen je begert noch das hus Bücken solicher nutzungen weder spoliert noch die herrn Ludwigen von Ryschach ingeantwortet oder anders hierunder gehandelt haben, daß mit warheit von uns sölte geredt werden, wir wären in unser eigenen sache selbs richter. Dann wiewol es ein warheit, daß herr Ludwig von Ryschach sich zuo mermalen vor uns erklagt, wie er in seiner jugend wider sinen willen in den orden getrungen, sine junge tag und beste zyt in des ordens diensten so trüwlich verschliffen, daß im zuo belonung die commendury Bücken zuogestellt, die er, vor und nachdem er sich in den eelichen stat begeben, ein guote zit in rüewiger besizung ingehebt, darzuo nach seiner vereelichung von üwer eerwirde mit einem nütwen gewalt, sich als ein comenthur zuo Bücken um die schäden, dem huse im pürischen usufruor zuogefüegt, ze vertragen, versehen, und demnach es in dem orden nit gebrucht, daß jemand's seiner comendurien on uneerliche verwürkung verschalten, aber wol von einer kleineren zuo einer besseren verändert werden, sye er doch one alles verschulden, allein daß er den cestand angenommen, vom hus Bücken vertragen; ouch wie der orden ime von Ryschach zuo ruck, on sin wüßsen und verwilligen, (mit?) sinem junkherren und vattern einen verzig usgericht und ime damit alle erbfall, die im von gott, der natur und allem rechten zuoständig, hingeben, — und daruf begert, diewyl er vermeldt comendury und erbrecht mit dheinen uneeeren verwürkt, mit recht deren nit entsetzt noch verzigen hette, darumb er noch der recht comenthur wäre, daß wir in an seiner comendury güetern, zinsen und nutzungen, in unser oberkeit gelegen, biß er solichen inkomens mit recht entsetzt und im der angeregt verzig seiner erbachten durch den orden ledig geschafft und wider zuo handen gestellt werden, nit irren noch verhindern wellten zc., so habend wir doch hieruf nütit anders gehandelt, dann daß wir uns nach mengerlei schriften an üwer eerwirde, ouch dem von Andlow hierumb beschehen, zuoletzt erlüteret, daß wir ine daran nit irren noch verhindern wellen; doch ob der jetzig inhabere des huses Bücken oder jemand's von des ordens wegen deren halben rechtens gegen im begeren (wurd), solle er menklichen in den gericht, da die güetere gelegen, zum rechten gewärtig sin. Daß wir nun mit diserem unserm entschluß dem hus Bücken das sin vorgehalten, dessen (daselb?) seiner nutzungen spoliert, die herrn Ludwigen von Ryschach ingeantwortet, daß ist nit; dann gleichwie herr Ludwig dheiner insatzung, sonder allein ine an dem, daß er noch unentsetzt, der recht besitzer sye, nit ze verhindern begert, also haben ouch wir ine in dhein nießung ingesetzt, sonder allein an dem, daß er noch nit ordenlich entsetzt, nit ze verhindern entschlossen; darum mit dheiner warheit von uns gesagt werden mag, daß wir dem hus Bücken das sin weder vorgehalten, dessen spoliert oder herr Ludwigen nütit ingeantwortet haben, darus dann folgt, daß noch vil unbillicher von uns geredt, daß wir in unser eigener sache, als ob wir bedacht nutzungen uns selbs zuozuziehen begerten, selbs richter zuo sin vermeinend, so wir doch diser dingen weder gewünn noch verlust habend. Als sich aber demnach zuogetragen, daß der von Andlow, vermög seiner schriften an uns usgangen, vermeldt nutzungen mit unserm ordenlichen stat in arrest und bis zuo ustrag hinder recht ze verlegen begert und angerüest, habend wir ime gewillfart und uf sin, des von Andlows, begeren vilgedachte nutzungen mit ordenlichem recht in verbott gelegt, do dann solche nutzungen noch uf disen tag ligen, des rechtlichen entscheids erwarten, also daß dem von Ryschach deren noch dheine inhändig gemacht sind. So wir nun hierunder nit anders dann vorstat gehandelt, habend wir uns obbedachter unbegründter verklagungen nit unbillich beschwert, uns dargegen vor unsern getrüwen lieben Eidgnossen nach unser eeren notdurft verantwort wurt und erbotten, diewyl solche nutzungen uff des von Andlows begeren und anrüesen in verbott gelegt, da ouch verruckter zyt von gemeinen Eidgnossen nach beder herren, Andlows und Ryschachs, gnuogsam(er) verhöör solche spänn an die ort, da die nutzungen gelegen, zuo recht gewisen, daß wir der enden als unpar-tiesch lüt menklichem, so darum anrüesen, guot usrecht und unverzogen recht ergan und gedhyhen lassen wöllen zc.; diewyl es aber vormalen unsern Eidgnossen, wie üwer eerwirde ab irem schriben vernemen mag, mee gefellig, daß sich üwer eerwirde mit herrn Ludwigen von Ryschach güetlich vertragen, das recht vermitteln pliben, wellen wir als die rechtsprecher hierunder vil lieber vertragen dann damit beladen ze sin begeren (und) üwer eerwirde gleicher gestalt fründlich ankert haben, sy welle nochmalen die getrüwen dienst, so herr Ludwig

von Nyschach dem orden vilfaltig gethan, auch wie unfrüntlich ime mit dem hingeebenen verzig beschehen, zuo Herzen führen und disen handel mit güetlichem vertrag hinlegen; dargegen wellend wir herrn Ludwigen zuo aller billigkeit vermögen und solichs umb iwer erwirde und gemeinen orden jederzit früntlich verdienen, iwer willfärg antwort begerende.“

R. N. Basel: Mißiven.

Eine Anzahl anderer Schreiben in dieser Sache hat die Basler Mißivensammlung

ddd ist ohne Datum abgedruckt bei Bullinger, III. 364, 365.

750.

Bern. 1532, 7. September f.

Staatsarchiv Bern.

I. (7. Sept.) 1. Eine Botschaft von Savoyen bringt vor, der Herzog habe das fehlende Geld noch nicht gefunden und bitte deshalb, ihm bis Weihnacht Ziel zu geben, und da er (einen Theil?) bezahlt habe, so begehre er zu Genf in seine Rechte eingesetzt zu werden und wünsche, daß man deshalb dahin schreibe, dergleichen über den Frevel, den 18 Genfer begangen, indem sie bewaffnet gewisse Reben abgelesen haben, worüber kein Recht erfolgt sei. 2. Antwort: So lange Freiburg warte, werde man es auch thun; die Boten, die zur Jahrechnung gehen, erhalten Auftrag, dort in der Sache zu handeln.

II. (11. September.) 1. Die Botschaft zeigt an, was Freiburg geantwortet habe, und bittet nochmals, dort auf Gewährung hinzuwirken. Da es eingewilligt, der Einsetzung des Herzogs wegen nach Genf zu schreiben, so möge Bern sich dazu auch entschließen. 2. Es wird nun an Freiburg in gewünschtem Sinne geschrieben.

Rathsbuch 234, p. 348. 349. 361.

Zu II. 1) 8. September. Bern an Freiburg. Antwort auf dessen Zuschrift vom 7. d., den Herzog von Savoyen betreffend. Man bitte freundlich, in der Angelegenheit stillzusehen bis zur Jahrechnung; den diesseitigen Boten werde man Befehl geben, dieselbe zu berathen, wie es die Lage erheische; inzwischen möge es also nichts Unfreundliches unternehmen, zc.

R. N. Freiburg: N. Bern.

2) 11. September. Bern an Genf. 1. Eine Botschaft des Herzogs von Savoyen habe heute das Begehren angebracht, daß man den Spruch von Payerne vollziehen helfe, wie schon Freiburg geschrieben, daß nämlich der Herzog in den Vidomat wieder eingesetzt werde, und die Stadt nicht mehr begünstigt werde als er. Da man dieses Begehren vernünftig finde, so wolle man hiemit Genf ermahnen, den Herzog als Vidome aufzunehmen in dem Sinne des angerufenen Urtheils und dem alten Herkommen gemäß; geschähe dies nicht, so würde es seinen eignen Versprechungen zuwiderhandeln; der Folgen, die für die Stadt daraus entstehen dürften, würde man sich dann diesseits nicht beladen. 2. Wiederholung des Begehrens einer Soldzahlung. (?Pourquoi pourvoyez a ceci, comme bien le savez faire avec ce que le dit nostre chier allie le due dist, que le faisons bien a tenir promesse, mais que de vous ne fasons rien destime pour vous faire a payer?). Ueber beide Artikel verlange man Antwort bei diesem Boten.

St. N. Bern: Weisch Miß. A. 246 a.

St. N. Bern: Teutsch Miß. T. 637.

Einige andere Correspondenzen fallen hier weg.

751.

Lucern. 1532, 9. September.

Stiftsarchiv Lucern.

Verhandlungen der V Orte, — nur durch folgenden Act constatirt:

1532, 9. September, Lucern. Die Boten der V Orte an Cardinal Pucci. Empfehlung ihrer Angelegenheiten, namentlich die Erhaltung des christlichen Glaubens berührend, nebst Creditiv für Stephan de Insula.

752.

Lucern. 1532, 28. September (Samstag vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. I. 2. f. 509.

Tag der V Orte.

a. Da oft Tagleistungen ausgeschrieben, aber nicht von allen Orten, oder zu spät, besucht werden, wodurch für die Wartenden Kosten entstehen, und in dieser unsichern Zeit gar leicht zum Schaden etwas versäumt werden könnte, so wird beschlossen, es sollen fortan die Tage fleißig verkündet und besucht werden. **b.** Auf das Schreiben Zürichs betreffend Ammann Vogler und Schultheiß Mörikofer, nämlich das Begehren, dem erstern Geleit zu geben und dem andern die Loskaufsumme zu erlassen, soll man zu Baden Antwort geben. **c.** Wegen vielfältiger Umtriebe, Unruhen und verdächtiger Reden hat man beschlossen, es solle jeder Bote seine Herren darüber berichten und zu Baden mit Vollmacht erscheinen (zu berathen), was man deswegen mit Zürich oder Andern reden und sonst noch thun wolle. Inzwischen soll man überall gute Späher und Kundschafter haben. **d.** Lucern beantragt, eine Botschaft der V Orte an den König von Frankreich abzuschicken, um ihm zu eröffnen, wie seine Boten mit den V Orten umgehen. Soll treulich heimgebracht und zu Baden darüber Antwort gegeben werden, um so mehr als Lucern erklärt, die Botschaft allein abordnen zu wollen, wenn die übrigen Orte nicht dazu stimmen sollten. **e.** Auf den Bericht, daß die Schreiber zu Baden den Franzosen alle Abschiede und Schriften mittheilen, wird abgeredet, dies heimzubringen, um ihnen solches ernstlich zu untersagen. **f.** Es soll jedes Ort seinen Boten nach Baden Befehl mitgeben, mit denen von Bremgarten ernstlich zu reden, daß sie den V Orten ihre Zusagen halten, und mit denen von Mellingen, daß sie die Mauern niederreißen. **g.** Aus Rapperswyl wird gewarnt, daß die Stadt, wenn es zum Kriege käme, durch Einige verrathen oder „sonst“ verbrannt würde. **h.** Des Schadens halb, den Zug im letzten Krieg erlitten, soll man zu Baden Antwort geben. **i.** Da in der Kirche zu Merenschwand die Wappen der V Orte durch die Berner zerbrochen, jetzt aber erneuert worden, so beantragt Lucern, denen von Merenschwand diese neuen Fenster zu bezahlen, nämlich jedes Ort $4\frac{1}{2}$ Gl., und zwar auf dem nächsten Tag zu Baden. **k.** (Für Uri, Unterwalden). Heimzubringen die Anforderung des Benedict Klinder und Heini Peter von Pfäffikon, für Zehrungskosten der Besatzung zu Rapperswyl. **l.** (Für dieselben Orte). Der Landschreiber von Schwyz fordert einen Lohn für

die Verschreibung gegen Rapperswyl. **iii.** Da man auf letztem Tage beschloffen, von jedem Ort 6 Kronen für Aussendung von Rindschaffern und Spähern nach Lucern zu schicken, so soll dies nochmals heimgebracht und zu Baden Antwort gegeben werden. **ii.** Schwyz soll das versprochene Abgeld der gefangenen Toggenburger, dergleichen die zwei Büchsen zu Rapperswyl nach Lucern senden. **i.** Gesandte des Herzogs von Mailand versuchen die Boten, sich dafür zu verwenden, daß die (Capitel) guter Freundschaft und Nachbarschaft abgeschlossen würden, indem unter den Eidgenossen niemand mehr Nutzen daraus ziehen werde, als die V Orte. Heimzubringen und in Baden darüber Antwort zu geben.

Zu **a.** Der gegenwärtige Tag war von Schwyz wegen des Handels mit Ciprian auf Freitag (27.) früh angefehrt und vielleicht eben in diesem Falle eine Verspätung eingetreten.

Zu **c** dient folgender Act als Ergänzung:

1532, 28. September (Samstag vor Michaelis). Die V Orte an Freiburg. „Ich ist nit verborgen, wie vil gewalt, hochmuotes und muotwillens dero von Zürich underthanen diß summers wider uns und die unsern fürgenommen, auch wie si mer dann ein male understanden, über und unser lieb Eidgnossen von Zug zuo überfallen, und sonderlich jeh Sonntag nach Exaltationis hat sich gesüegt, daß ein kiltshwychi in einem dorf in Zürich gebiet, nach by Zug, genannt Nifferschwy, gewesen ist, uf derselben etlich ufrüerisch böß puren, denen von Zürich zuogehörig, ein empörung wöllten stiften, einen anschlag fürgenommen, die von Zug mit roub und brand zuo schädigen; als aber solich ir pratik nit hat wöllten nach irem gefallen fürgan, sind si derselben nachte durch etliche dörfen hie dijert dem Abis geloufen, lärmten und uf die meinung geschruwen, nacher, lieben Eidgnossen von den v Orten, die schölmen und böswicht sind hie, under dem schin, als ob wir da wären, sind aber Züricher buren v gesin, die solich geschrei gefüert, und damit vermeint die, so gern ruow gehabt, mit inen ufzuobringen und ufzuowiglen; wann si si dann ufgebracht, wollten si vermelten von Zug einen schaden mit brand oder sunst zuofügen. Als aber die biderben lüt, die fridens dann unruwen begiriger, gesehen und verstanden, daß solich spil durch ire nachgeburen zuogerüst was, haben si sich des nütit beladen noch angenommen; also ist die sach zergangen und nütit wyters darus gefolget; dann als bald unser Eidgnossen von Zug diser sach verständigot, haben si sich der gebüre nach in die sach geschickt. Diß ist bis jares der viert anschlag, so bescheden ist durch dero von Zürich puren, uns zuo beleidigen, da inen aber noch bis har durch gottes und siner lieben muoter hilf nit gelungen ist. Und als wir solichs je bericht, sind die von Zürich diß angefuocht worden, die iren diß fürnemens abzuowysen und si ze strafen, damit derglychen handel vermitteln und erspart wurden; haben wir doch nit können noch mögen spüren, daß si dermaß, als sich gezimpt hätte, mit strafen gegen den überträttern (wie si uns oft zuogesagt) gehandelt, wölichs wir bis har nit ane beschwerd und mit großer gefarligkeit unsers lybs und guots gelitten; darzuo so müessen wir noch all stund und tag warten, daß der Tüfel (der niemer ruow hat) si reizt, uns schmach und schaden zuozefügen. So nun wir (als uns täglich uf vilerlei zuofallenden sachen und pratiken begegnot) by recht, frid und einigkeit nit beliben mögen, daß halb gebüren will zuo dem handel ze thuond, ist uns nit verborgen, was ir uns nach lut des burg und landrechtens schuldig und pflichtig sind. Da wöllten wir uns zum allerhöchsten gebetten und ermant, ein getrüw ufsehen uf uns zuo haben und uns bewysen, als wir uns zuo uns gänzlich versehen.“ Bitte um Antwort auf die nächste Tagleistung in Baden. In gleicher Meinung werde auch an Wallis geschrieben, zc.

St. A. Freiburg: Affaires fédérales.

Zu **d.** Dem Lucerner Exemplar liegen folgende Schriften bei:

1) Lateinisches Schreiben der Gesandten Mitius und Panizonus, dd. Lucern 23. September, (allgemeinen Inhalts).

2) Ein gleiches von denselben, vom 27. September: Auf allen seit sieben Monaten zu Baden gehaltenen Tagen seien sie erschienen, um einen Entschluß über die „Freundschaft und Nachbarschaft“ zu fördern; ungeachtet aller Versprechungen sei aber das Geschäft noch unerledigt geblieben, wonach der Herzog sie beauftragt habe, sich an die V Orte zu wenden, in der Hoffnung auf bessern Erfolg, weil sie am meisten Verkehr mit dem mailändischen Staate haben und ihnen aus dieser guten Nachbarschaft mehr als Andern Vortheil erwachsen werde; daher

bitten sie ganz inständig (omni quo possumus cordis affectu) um die Einwilligung zu beförderlichem Abschluß zc.

3) Copie eines Schreibens von König Franz I. an den Herzog von Mailand, dd. 9. Oct. (Creditiv resp. Empfehlung für einen Hrn. von Merveilles).

4) Ein Schreiben des Secretärs von Verulanus, ohne Unterschrift, Datum zc. 1. Erneueretes Gesuch, ihm (V.) zu melden, ob seine Gegenwart wirksam beitragen könnte, die Einigkeit der Eidgenossen, auch im Glauben, wieder herzustellen, da eine so wichtige und schwierige Sache wohl vorbereitet werden müsse zc. 2. Rath, ihm für die bisher gelieferten Zahlungen zu danken und um die Ausrichtung der übrigen Gelder zu bitten. 3. Anzeige daß er den italienischen Hauptleuten, die den V Orten Hülfe geleistet, eine gewisse Summe ausgesetzt, um weiteren Streitigkeiten vorzubeugen, und daß die V Orte in einem Schreiben sowohl dazu wie zur Befriedigung des Baptista de Insula ihre Zustimmung erklären sollten. — Vgl. Nr. 751.

753.

Muri. 1532, 30. September (Montag nach St. Michaels Tag).

Staatsarchiv Lucern: Acten Freiamter. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 359. Tischb. Sammlung.

Gesandte: Zürich. M. Rudolf Stoll. Lucern. Junker Christoph von Sonnenberg. Schwyz. Peter Rathelder (sic), alt-Landvogt. Unterwalden. Niklaus Amli. Zug. Hans Jörg, alt-Seckelmeister. Glarus. Fridolin Dolder, alt-Landvogt. — Beisitzer: Konrad Nußbaumer von Zug, derzeit Landvogt in den Aemtern; Jacob Kollin, Stadtschreiber in Zug.

a. Da man vernimmt, daß einige Lehenleute ihre Höfe mit Gülden beschwert, zum Theil auch für Seelgerette verpfändt haben, und auf die Mahnung, dieselben wieder zu ledigen, sich beklagen, daß sie es nicht vermöchten, was man nachzulassen keine Vollmacht hat, so wird dies in den Abschied genommen. **b.** Junker Hans Ulrich Segeffer von Mellingen stellt das Gesuch, man möchte ihm „den Wag“ daselbst zu kaufen geben, der jährlich etwa 4 Gl. Zins „gelte“. Heimzubringen, insbesondere weil zu besorgen, daß dieser Wag beinahe ganz abgehen wolle. **c.** Jeder Vote kann berichten, was des Weibbischofs wegen beantragt und was dem Boten von Zürich in Auftrag gegeben worden in Betreff des Herrn von Lunkhofen und des Kellers von Muri*). **d.** Weil nicht alle Lehenleute erschienen, so wird ein anderer Tag nach Muri angesetzt auf Sonntag nach Allerheiligen (3. November); dahin sollen Zürich und Lucern in aller (VII Orte) Namen Boten abfertigen, um mit Hülfe des Landvogtes die Sache zu Ende zu bringen. **e.** Es ist an den Marchstein zu denken, der die Landmarch bezeichnen soll. **f.** Man soll sich erkundigen, wer des Holdermeiers Lehen im Besiß habe, und dann denselben auf Sonntag nach Allerheiligen, auf den „Mantag“ zu Muri, citiren.

g. Bestimmung der Lehenpflichten:

*) Im Zürcher Abschied wird die Verhandlung über den Weibbischof nicht genannt; dagegen sind die beiden andern Punkte in zwei selbständigen Artikeln etwas weiter ausgeführt: (3.) Der Vote soll seine Herren bitten zu verhelfen, daß dem Herrn zu Lunkhofen, den mehrmals erlassenen Abschieden zufolge, das in „der Urruhe“ Entwendete wieder erstattet werde; (4.) befüglichen soll er im Namen aller hier versammelten Boten sich dafür verwenden, daß der Keller von Muri wieder zu dem Seinigen kommen und unangefochten bleiben könne, „mit vil me worten.“

„Hienach wirt begriffen, so ein lechenman sin lechen empfachen will, was man dem selbigen vor offnen soll, auch was er ze thuon schuldig ist.“

1. „Des ersten, wo einer ein hof oder güeter, alt kernengült oder welcherlei stücken die lechen doch sigend, ir sigend vil oder wenig, zuo einem manlechen empfachen wellte, der selbig soll des ersten schweren einen eid liblich ze gott und den heiligen mit ufgehopten fingern und geleerten worten, einem landvogte, in namen miner herren der Eidgnossen vorgenannt, trüw und warheit ze leisten, auch gehorsam und gewertig zuo sinde, so die und vil man in darumb erforderet.

2. „Derglichen, wo einer vernäme, daß den genannten minen herren den Eidgnossen an irer frigkeit und gerechtigkeit irer lechenschaft wellte abgan, sölichs by diser gelüpt und eidspflichte anzuzeigen und allda nützit lassen zuo verschinen, sofer und im das zuo wüssen ist.

3. „Insonderheit auch alles das ze halten und ze thuonde, so ein lechenman sinen lechenherren von rechtes wägen ze thuonde schuldig und pflichtig ist, ungesarlichen.

4. „Welicher auch ein manlechen empfacht oder inhat, der selbig soll auch by seiner gelüpt das lechen in keinen wäg beschwären oder nützit darauf entlichen, auch die in keinen weg von einandern zertheilen ane miner herren der Eidgnossen oder ired landvogts gunst, wüssen und verwilligung.

5. „Wo auch geschwisterig ein lechenhof oder güeter mit einandern zuo lechen empfachen wellent, oder ein gmeind, ein gotshus, ein statt oder ein dorf, die selbigen söllend ein(en) trager geben, der darum gelüpt und gehorsame thüege wie ein anderer lechenman, und sol auch das selb lechen bestan, diewyl der selbig trager lebt, oder diewyl er trager sin will.

6. „Wo auch ein lechenman oder trager abgat oder sunst nit me trager sin wellte, so sol man die selbigen lechengüeter widerum von einem landvogte empfachen nach manlechens recht, sitt und gewonheit, und allda einem vogt hulde thuon, wie vor bescheiden ist, und das lechen von dem landvogte lösen umb ein bescheidnen erschat, als er dann solichs an im finden mag.

7. „Dann ob söliche lechen beheineft nit empfangen wurdent in jars frist von dem vogte, under dem sy gefallen wären, als dann wärend die selbigen manlechen, stück und güeter zuo handen miner herren den (der!) Eidgnossen von den siben Orten für fry ledig eigen heimgefallen.

8. „Item wann auch ein landvogte hinsür nüwe lechenbrief will lassen schryben und ufrichten, da sol man eigentlich insächung thuon, daß die stück und güeter, die da lechen sind, eigentlich in die lechenbrief mit irem namen ufgeschriben werdent, damit und die urbur (sic) und die lechenbrief glich wisent, und künftiger span vermitteln plibe.“

Et. H. Lucern: Urbar der Freien Kemter f. liij.

Im Zürcher und Glarner Exemplar fehlen e und f.

Zu g. Hier ist der Ort, um das infolge dieser Verhandlung neu errichtete und oben benutzte, auch schon in Nr. 659 beigezogene Urbar zu beschreiben. Dasselbe enthält 68 numerirte und 4 nicht bezeichnete Pergamentblätter (fol.), von welchen 21 leer sind. Auf den ersten 5 Blättern ist ein Register eingetragen; auf Bl. iij beginnt der Text, mit der Ueberschrift: „In dem Namen der allerheiligosten unteilbarlichosten göttlichen Dryfaltigkeit Gott des Vatters, des Suns und des heiligen Geistes, Amen“, und einer Einleitung, welche die Motive der neuen Aufzeichnung entwickelt. Auf Blatt iij folgen obige Paragraphen des Lehenrechts, auf vb bis xlv die Beschreibung der Lehen, wobei die Jahrzahlen der Lehenbriefe und die Namen der jeweiligen Landvögte angegeben werden. Bl. xlix bis liiiij fällt der Abschnitt: „Hienach folget geschriben die nutzung und gült der siben Orten, so sy hand in disen nachgenempton Emptern in Ergöw“ zc. Mit Bl. lxxb beginnt die letzte Abtheilung: „Etlich erkantnussen und lüterungen, so mine herren die Eidgnossen etwan zuo tagen gethan hand, betreffend die vogty im Waggental, einem jeden landvogt notwendig zuo wüssen,“ nicht in chronologischer Folge, reichend von 1427 bis 1533. Das ganze Buch ist von der Hand Jacob Rollins geschrieben.

754.

Freiburg. 1532, 30. September bis 2. October.

Mantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50. Abschiede, Bd. 10, f. 44.

Jahrrechnungstag der Städte Bern und Freiburg. — Gesandte von Bern: Seckelmeister (Bernhard) Tilmann; (Hans Franz) Nägeli*).

I. (30. Sept.). **a.** Clado (Claude) du Ley bringt im Namen deren von Echallens etliche Artikel vor und bittet um gütiges Einsehen. 1. Daß die Müller sich mit aufgehäuften Maßen bezahlen. Der Landvogt soll sich darüber erkundigen und die Fehlbaren büßen, wenn wirklich eine Neuerung erweislich ist. 2. Auch wird beschlossen, es soll außer Meister und Knechten niemand in die Mühlen gehen, um den Lohn zu nehmen. Ueber dies und anderes soll eine „Ordinanz“ gegeben werden wie zu Murten. **b.** Während bisher einer, der angefallen worden, auch als „bußwürdig“ gegolten, soll künftig nur der Anfänger gebüßt werden, und zwar um 5 Pfd. Pfg. **c.** In Betreff der Klagbußen ist festgesetzt, daß solche nicht mehr durch Vergleich bestimmt (? „gea(d)modiert“), sondern jeder, so oft er fällig wird, sie bezahlen solle; wenn einem dafür eine Schrift genannt (? „betaget“) wird, und er sie versäumt, so hat er Kosten und Buße zu tragen. **d.** Der Mietzehnten halb bleibt es bei dem alten Herkommen. **e.** Dem François du Buy, der das Achrum empfangen, aber des gehabten Verlustes wegen Nachlaß begehrt hat, sind fünfzig Pfund geschenkt. **f.** Jehan Thomas, der sich über Verlust am Zehnten zu „Pantreya“ (Penthereaz?) beklagt, erhält einen Nachlaß von 10 Kopfg. **g.** Jehan Gion von Orbe klagt über Abgang seines Viehs. Aus Gnaden läßt man ihm an seinem Zins 4 Pfd. nach. **h.** Die Priesterschaft („old Clergie“) von Orbe zieht in eigenem und der dortigen andächtigen Frauen Namen an, daß die Capelle daselbst früher (von?) Dom Pierre Agace (Agasse?) vergabt worden sei. Freiburg will, der gethanen Zusage gemäß, ihnen dieselbe vergönnen; aber die Boten von Bern verlangen eine bezügliche Notiz („begriff“) für den Abschied, um sie heimzubringen. **i.** Der Vogt zu Orbe, der eines verurtheilten Menschen halb sich selbst „etwas Auctorität und Gewalt genommen“, ist bis an 60 Pfd. zu Händen beider Städte begnadigt. **k.** Der Herr von St. Martin soll wegen des zwischen ihm und dem Herrn von Consignon begegneten Handels ein „Lob“ von 500 Pfd. geben. **l.** Da Hans Jon, dem die Mühle zu Echallens voriges Jahr als Erblehen übergeben worden, sich über den darauf hastenden Zins beschwert und um gnädige Rücksicht bittet, so wird jetzt beschlossen, es diesmal bei dem gesetzten Zinse bleiben zu lassen, aber bei der nächsten Jahrrechnung ihm einen Nachlaß zu bewilligen, wenn er (die Mühle) inzwischen behält und baut. **m.** Die Herren und Meister der St. Niklausen-Bruderschaft zu Orbe sollen bei Brief und Siegel, und der Altar in der St. Germans-Kirche, der zur Ehre Gottes, seiner Mutter Maria und des St. Antonius errichtet ist, also bleiben.

II. (1. Oct.) **n.** Betreffend die Primizen zu Grandson und andere Dinge, welche die Unterthanen nicht bezahlen wollen, ist erkannt, daß sie solche wie von Alter her zu entrichten haben. **o.** Ueber den der Pfarre

*) Eine Instruction für diese Boten ist vom 6. September datirt, offenbar im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Jahrrechnung in Bern, — eine zweite ist vom 27. September.

Concise zugehörigen Bergzehnten soll der Vogt sich erkundigen, damit derselbe wie bisher gegeben werde; wo nicht, soll das Recht darüber ergehen. **p.** Ueber die Verhältnisse der Pfründe zu Bugelle, die größtentheils hinter dem Herrn von Bergk liegt, hat der Vogt Bericht einzuholen. **q.** Die Boten, die nach Grandson reiten werden, sollen sich auch nach Bugelle verfügen und die Umstände (selbst) prüfen. **r.** Ueber den in der Kirche zu Omnes bei Nacht verübten Muthwillen mit Zerbrechung und Wegtragung (von Bildern?) sind Etliche verhört worden; es wollen aber einige nichts sagen oder nicht gestatten, daß darüber geredet werde; die soll der Vogt verhaften und dadurch gehorsam machen. **s.** „Denen von Mustrach, Omnes und Provence ist ir usstanden und fürgesetzten pflicht halb des korns zuo beiten ein jar lang angesehen, daby daß sy es bezalen.“ **t.** Da zwischen denen von Lausanne und denen von Froideville ein Span waltet, so sollen die Boten, die nächstens nach Grandson gehen, nach Echallens reiten und denselben erlebigen; dazu soll der Stadtschreiber (?) beigezogen werden, und der Landvogt mittlerzeit die Marchsteine zurüsten. **u.** Die Boten von Bern wissen die an sie gerichtete Bitte betreffend die Geistlichen zu Peterlingen wohl heimzubringen und eine Antwort auszuwirken. **v.** Dem Jehan Gilla sind 2 Kopf Korn geschenkt. **w.** Da die von Grandson um eine Verordnung über Versehung von Gütern und Entrichtung von Aussteuern zur Ehe bitten, so wird gerathen, die von Bern für die Herrschaft Aelen erlassene Ordonnanz nochmals zu besichtigen und dann zu versuchen, ob sie angenommen würde. **x.** Das Begehren der Gemeinde Yvonand, von neuem zu mehren, nehmen die Boten von Bern in den Abschied. **y.** Nicolas de Fontane, der für seinen Bruder um eine Beisteuer zum Bau einer Mühle bittet, wird abgewiesen; eine Säge und Bläue mag er dagegen bauen. **z.** Was aus der Herrschaft St. Martin nach Yvonand fällig geworden, soll dahin geleistet werden; wird der Herr in Zukunft deswegen von dem Herzog „oder sinenthalt“ angesprochen, so soll ihm, auf sein Begehren, ein schriftlicher Ausweis von den Städten gegeben werden. Das ist dem Landvogt der Waat, der sich hier befindet, anzuzeigen. **aa.** Das zu (. . .) in der Herrschaft Grandson umgefallene Hochgericht soll wieder hergestellt werden. **bb.** Dem Commissär Lucas sind für die Abschrift der „bekantnissen“ zwei Mütt halb Korn halb Haber geschenkt. **cc.** Des Tonduz (?) halb soll sich der Landvogt erkundigen, ob derselbe im Verluste sei; ist dem also, so mag er ihm 1 Mütt Korn und 1 Mt. Haber geben. **dd.** Die Reconnaissancen von Echallens sind zu copiren. **ee.** Zur Bedeckung des dortigen Schlosses ist angeordnet, daß mit den Boten ein Baumeister dahin reiten soll. **ff.** Dieselben haben auch Gewalt, aus dem alten Kornhaus eine Stube zu machen. **gg.** An die von Orbe (wird geschrieben), sie sollen den Burgunder und Andere, denen man aus Gnaden einen Procurator vergönne, zum Rechten kommen lassen. **hh.** Den Grosspierre und den Andern, die bei Tage eine Frau überwältigen wollten und Einem bei Nacht Steine in sein Haus geworfen haben, soll der Landvogt einlegen und vor Gericht stellen. **ii.** Dem Jörg zum Bach (Zumbach), genannt Hubelmann, ist bewilligt, die Schriften betreffend den Rechtshandel, den er wegen der Güter Richards oder Lombachs geführt hat, zu suchen; dann soll er sie den Herren zeigen.

III. (2. Oct.) **kk.** Der Landvogt zu Echallens soll Leute zu sich nehmen, um das Kornhaus vollenden zu lassen. **ll.** Um die Korn- und Haber-Messungen von Jacques Joubon (?) soll der Bürge angesprochen werden. **mmm.** Die nach Grandson bestimmten Boten sollen auch nach Orbe reiten und das Gefängniß sicher machen. **nn.** Der Claudia Molar ist aus Gnaden diesmal gestattet, zu ihrem Ehemann nach Murten zurückzukehren; doch soll sie ihre Uebertretung mit „ein wenig“ Gefangenschaft büßen; wenn sie sich wieder verschulte, so würde man das Eine zum Andern rechnen und sie nach Gebühr bestrafen. **oo.** Henz Mülli, der einen Eid „übersehen“ hat, ist auf die Fürbitte der Murtner bis auf 30 Gulden begnadigt; die

sollen aber bis Weihnachten bezahlt werden. **pp.** Hans Schmid, der unschicklicher Händel wegen des Weibelamtes zu Murten entsetzt worden, ist aus Gnaden um 10 Pfund B. W. gebüßt. **qq.** Die Boten von Bern wissen, wie Hubelmanns Rödel auf die Anforderung (der) Jana Neyt (?) beichtigt werden sollen, und (dann) nach Freiburg zu melden, ob er ihr etwas schuldig sei. **rr.** Hans Lotter von Kerzers, der von der Stadt und Herrschaft gewiesen worden, ist begnadigt mit der Bedingung, daß er sich in Zukunft besser halte; sonst würde er in Ungnade fallen, was man ihm vor dem Rath eröffnet hat. **ss.** Die von Murten haben gemeint, von den Gütern, die aus den ausgeliehenen Almenden gemacht werden, keinen Zehnten geben zu müssen. Es wird aber erkannt, sie sollen von allen Almenden, aus denen Güter zu Korn, Heu oder Wein „gemächt“ werden, den Zehnten geben, das Moos vorbehalten; können sie etwelche Befreiung erweisen, so mögen sie deren genießen. **tt.** Lando soll beförderlich die Gewahrsamen der Pfarre im Wistlach in eine „Bekanntniß“ fassen. **uu.** Der Schultheiß (von Murten) soll von (Francois) Curno (?) die Buße beziehen. **vv.** In dem Streit zwischen der Gemeinde und dem Rath zu Murten, betreffend die Vertheilung von Wiesen und Holz, wird für einmal das Herkommen bestätigt; wenn (eine Partei) sich damit nicht begnügen will, so soll die Sache geprüft und entschieden werden in Kosten desjenigen Theils, der sich im Unrecht erfindet*). Das Holz soll aber im Beisein eines Amtmanns der beiden Städte ausgeliehen werden. **ww.** Da die Gemeinde ohne Vorwissen des Amtmanns der Städte eine Versammlung gehalten, so hat man, weil dies als ganz unstatthaft erscheint, ihr 100 Pfd. zu Händen der Städte auferlegt. **xx.** Die Gemeinde erklärt, den Entscheid wegen der Matten und des Holzes anzunehmen, bittet aber um Erlaß der Buße. Es soll einstweilen bei derselben bleiben, mit Vorbehalt eines theilweisen Nachlasses. **yy.** Die Müller in der Herrschaft Murten sollen der Ordnung nachleben bei 5 Pfd. Buße für jeden Fall; ein Drittel fällt dem Schultheißen, ein Drittel den verordneten Aufsehern, das Uebrige den beiden Städten zu; dabei läßt man die früher verordnete „Lobung“ weg. (Notiz am Rand: den Müllern von M. ist eine Copie gegeben). **zz.** Die von Kerzers, die an der Kirchweihe nach Gurmels gegangen sind, waren dafür gebüßt worden; die Boten von Bern sollen die Bitte heimbringen, dieselben in Gnaden zu bedenken, da sie die Untertanen von Freiburg besucht haben. **aaa.** „Ist das ein rechtüebung gegen inen, denen von Kerzers, fürgenomen worden durch die von Bern hinderruck und onewüssen miner herren, umb daß si ein versampnung gehebt, etlich artikel an beid Stett zuo bringen, vermeinen mine herren (Freiburg), (daß) dieselb hin und ab sin solle; wo aber das nit (bewilligt), wollen si das on recht nit nachlassen, diewyl es ein malefizischer handel.“ **bbb.** Rechnung von Jost von Dießbach, Landvogt zu Orbe und Schallens. 1. Das Einnehmen von allem zusammen beträgt 929 Pfd. 9 G. 10 Pfg.; der Wein, in Geld angeschlagen, 32 Pfd.; Summa 961 Pfd. 9 G. 10 Pfg. 2. An Kernenzinsen 48 Mt. 5 R. 3. Von Backöfen und Mühlen 16 Mt. 4 R. 1 Mäß. 4. Von Zehnten 31 Mt. 4 R. 1 Blg. Zusammen 96 Mt. 1 R. 3 Blg. 5. An Haberzinsen 38 Mt. 2 R. 1 Blg., an Zehnten 31 Mt. 4 R. 1 Blg.; macht alles 69 Mt. 6 R. 1 Mß. — Dagegen sind ausgegeben an Geld 575 Pfd. 3 Gr. Der Ueberschuß der Einnahmen beträgt also 386 Pfd. 6 G. 10 Pfg. Das bringt jeder Stadt 193 Pfd. 3 G. 6 Pfg. — An Korn sind ausgegeben 24 Mt. 1 Mß. Folglich bleiben übrig 72 Mt., für jede Stadt 36 Mt. — An Haber wurden ausgegeben 14 Mt. 5 R. Also trifft es mehr an der Einnahme 55 Mt., für jede Stadt 27 Mt. 6 R. **ccc.** Rechnung des Schultheißen zu Murten, Hans Rudolf von Erlach. Einnehmen an Zinsen 63 Pfd., von Bußen 49 Pfd. 6 Schl. 8 Pfg., zusammen 112 Pfd. 6 Schl. 8 Pfg. — An Dintel-

*) Zu vergleichen ist hiebei ein Rathsentcheid von Freiburg, 1532, 13. Juni.

korn 11 Mt. 10 R., an Roggen 19 Mt. 1 Mß., an Haber 78 Mt. 8 R. — Ausgeben an Geld, die Burggut inbegriffen, 115 Pfd. 5 Gr., Ueberfuß 3 Pfd. 1 Gr. An Roggen 1 Mt. 8 R., an Haber 5 Mt., an Dinkel 6 R., wobei der Kastenjins abgezogen ist. Es bleibt also für jede Stadt an Roggen 9 Mt., an Dinkel 5 Mt. 8 R., an Haber 36 Mt. 10 R. Alles ist in Murtner Währung gerechnet.

IV. (30. September.) **ddd.** (Nach e.) „An die von Zensf, daß si dieselben des Zolls erlassen.“
eee. (Nach m.) Da in dem Burgrecht mit Genf über den Fall, daß einzelne Personen eine Stadt ansprechen, nichts bestimmt ist, so ist auf Hintersichbringen vereinbart, es solle in solchen Fällen das gleiche Verfahren beobachtet werden, wie in dem Artikel über Späne einer Stadt gegen eine andere festgesetzt ist, nämlich daß die Parteien an die „March“ zum Recht kommen sollen.

Einer andern Ausfertigung dieses Abschieds sind noch folgende Artikel zu entheben:

fff. (Nach mm). Es soll auch diesen Boten befohlen werden, den Span zwischen Grandson und Giez, des Weidgangs halb, zu erledigen). **sss.** (Nach rr.) Dem Schultheissen zu Murten ist befohlen, auf sein (?) Haushalten Acht zu haben, (und) „besonders was er gegen im fürnemen soll, so er in an einem fäler befunde.“ **hhh.** (Nach u.) Lando ist beauftragt, die „Erkenntnisse“ betreffend die zum Schloß Murten gehörigen Güter zu Handen beider Städte vollends beizubringen, wo die alten Briefe nicht vorhanden sind.
iii. Der Landvogt zu Echallens hat Auftrag, den Vicar daselbst bei dem Eide wegzuweifen. **kkk.** Der Sekelmeister (von Freiburg), der jetzt mit dem von Bern nach Murten geht, soll dahin wirken, daß am Schloß das Nothwendige hergestellt werde. **lll.** Den Zehntenspan zwischen dem Herrn von Baumarcus und Freiburg und den Untergang zwischen beiden Herrschaften werden die nach Grandson bestimmten Boten entscheiden.
mmmm. Betreffend die Schwarzenburger, die dem Spital zu Freiburg (pflichtig) sind, läßt sich jetzt keine Antwort geben, zumal der Spitalschreiber nicht zu Hause ist; man will aber die Sache berathen und sich später erklären.

Die hier nachträglich benutzte zweite Ausfertigung befolgt eine ganz andere Ordnung als das Rathsbuch, aber keineswegs eine bessere.

755.

Freiburg. 1532, 3. October.

Stantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

1. Es erscheinen Boten von Bern, um in langem Vortrag die Meinung ihrer Obern zu eröffnen in Betreff der rückständigen Geldsummen, die der Fürst von Savoyen zu erlegen habe; sie bitten, daß man auf dessen Begehren bewillige, auf Mitte dieses Monats 7000 Kronen zu empfangen, für die übrigen 7000 aber bis Weihnachten zu warten. 2. Dann stellt der Herr von Lullin im Namen des Herzogs die gleiche Bitte, mit Erwähnung der sonstigen großen Kosten, die derselbe bisher gehabt und künftig wider den „türkischen Hund“ haben werde. 3. Auf diese Vorstellungen Rücksicht nehmend wird eingewilligt, mit den Bedingungen, daß ohne Fehlen das Anerbotene gehalten, an die für Freiburg ausstehende Summe von dem Vertrag zu Morges her 4000 Kronen bezahlt und das Uebrige jährlich verzinsset und versichert werde.

756.

Murten. 1532, 4. October.

Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiede (Bd. 144).

Verhandlung der beiden Städte über den Kirchenzehnten; als Boten fungiren die Seckelmeister.

I. Die von Murten haben infolge des bewilligten Nachlasses begehrt, 1. daß ihnen die bezüglichlichen Schriften, die jetzt hinter dem Schultheiß liegen, behändigt würden, damit sie Zinse und Zehnten leichter einziehen könnten; 2. daß der Schultheiß über die für die Kirche empfangenen Gefälle Rechnung ablege; 3. daß von dem Benner Hans Lando, als dem Schaffner der Kirche, ebenfalls Rechnung gefordert werde. II. Es wurde dann verordnet was folgt: 1. Es solle der jetzige wie auch jeder künftige Schultheiß jährlich ausrichten für die Armen und die Schaffnerei, ohne Rücksicht auf Hagel oder andere Unfälle, an Roggen 3 Mütt, an Dinkel 3 Mütt, an Haber 3 Mütt,*) Murtner Maß; den Herren ist vorbehalten, das zu mindern oder zu mehren. 2. Die von Murten sind schuldig, alljährlich dem Schultheiß oder den Seckelmeistern der beiden Städte, sofern es begehrt wird, Rechnung zu geben, damit den Armen geholfen werde. 3. Der Schultheiß und Hans Lando haben dann für die letzten zwei Jahre redliche Rechnung abgelegt. 4. Ferner sind alle bei dem Schultheiß gelegenen Briefe und Gewahrsamen betreffend die Kirchengüter denen von Murten übergeben worden. 5. Endlich ist verordnet, daß die aus Gnaden der Stadt Murten überlassenen Güter an Gottesdienste verwendet werden sollen, nämlich für die Belohnung der Prädicanten, für Kirchenbauten und die Versorgung der Armen. (Geg. Stadtschreiber zu Murten).

Ohne Zweifel lag uns ein Original vor.

757.

Lucern. 1532, 6. October.

Stiftsarchiv Lucern (Concept).

Die Boten der V Orte schreiben an Johann Jacob von Medicis, Markgraf von Muffo:

« Sincere sese recommendant, cet. Retulit nobis orator noster, Jacobus a Pro, quam benigne ac humaniter ab ex. d. vestre nomine nostro receptus auditusque sit, quamque eadem se benevola amicableterque erga nos obtulerit, si quidem (quod deus avertat) bella inter nos ac confederatos nostros orirentur, que, postquam ab eo audivimus, nobis gratissima fuerunt maximumque gaudium attulerunt, agimusque ex. d. v. pro ista propensa voluntate, singulari studio ac amore erga nos summas et quas possumus gratias, et sine dubio non erunt domini et superiores nostri (ad quos omnem rem diligenter perferemus) beneficiorum ex. d. v. illiusque boni animi in nos non immemores nec ingrati, sed adjuvante Altissimo studebunt ea erga ex. d. vestram pro eorum posse, cum se dederit occasio, deservire ac recompensare. Ceterum rogamus ex. d. v., ut velit in bono proposito, et ut hactenus se erga nos exhibuit, perseverare, et si quid deinde nobis

*) Das mehrmals dem „iij“ vorgelesste breit verzogene l scheint nach Besichtigung anderer Acten bedeutungslos zu sein.

obligerit, faciemus secundum petitionem ex. d. v. eam de his ante omnes certiozem nihilque omnino illi tanquam domino et amico nobis precipuo, ac cui plurimum confidimus multamque spem in eum ponimus, reticebimus vel occultemus. Et valeat » cet. cet.

758.

Baden. 1532, 8. October f. (Dienstag vor St. Dionysius Tag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. I. 2. f. 515. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 364.

Staatsarchiv Bern: Allg. Abschiede EE. 277. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Diethelm Röist, Burgermeister; Hans Haab; Heinrich Rahm. Bern. Hans Pastor, Benner; (Hans) Franz Nägeli, des Raths. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, alt-Ammann. Schwyz. Ulrich Auf der Mauer, des Raths. Unterwalden. Antonius Wader. Zug. Oswald Toß, Ammann; Martin Boshart, des Raths. Glarus. Dionysius Bussy, Ammann. Basel. Jacob Göß, Salzherr. Freiburg. Junker Lorenz Brandenburger; Wolman Techtermann. Solothurn. Urs Hügi, Benner. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzel. Matthias Zidler, alt-Landschreiber. — G. N. N. fol. 45a.

a. Schwyz begehrt, daß man dem Valentin Gerngroß den verdienten Lohn vom letzten Kriege her verabsolge. Heimzubringen. **b.** Einige Gefangene aus dem Thurgau, die bei Bogt Euter zu Wollerau gelegen, hatten heilig geschworen, die auf sie ergangenen Kosten abzutragen, es aber bisher nicht gethan. Es sollen daher die Boten, die „jüngst“ in das Thurgau gehen, sich an Marx Seiler von Wyl wenden, um zu erfahren, wer jene seien, und sie zur Bezahlung anzuhalten. **c.** Es soll jedes Ort mit den Seinigen verschaffen, daß sie dem Kloster Einsiedeln Zinse und Zehnten wie von Alter her verabsolgen. **d.** I. Da dieser Tag hauptsächlich angelegt ist wegen der beiden Mandate, welche Zürich in seinem Gebiete und die V Orte im Rheinthal erlassen haben, so tragen die Gesandten von Zürich (u. A.) vor, daß das in ihrer Landschaft verkündigte Mandat die V Orte nirgends nenne, und die geschwornen Bünde wie der Landfriede vermögen, daß jedes Ort bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben, und eines das andere dabei handhaben und schirmen solle; darum glauben ihre Obern, einen Widerruf nicht schuldig zu sein, indem solcher ihren Freiheiten Einbruch und Nachtheil brächte. Dagegen sei das Mandat für das Rheinthal wider den Frieden, weil dieser (genügend) bestimme, daß die Uebertreter gestraft werden sollen; demnach begehre Zürich, daß die übrigen Orte die Eidgenossen von den V Orten gütlich vermögen, von ihrem Mandate abzustehen. II. Darauf antworten die Gesandten der letztern, ihre Obern haben keineswegs die Absicht, Zürich an seinen Freiheiten zu beeinträchtigen; es stehe aber in seinem Mandat, daß die Messe eine nicht kleine Schwämerung des Leidens Christi sei &c., und weil sie an die Messe glauben, so werden sie damit wirklich gescholten, weshalb sie verlangen, daß jene Stelle gestrichen werde, und dies ohne Recht nicht nachlassen wollen. Das Mandat im Rheinthal diene gerade zu Frieden und Ruhe, betreffe auch die Messpriester so wohl wie die Prädicanten, sei also dem Landfrieden gemäß &c. Zudem haben sie zu rügen, daß Zürich die Leute, die vor einiger Zeit den muthwilligen Handel mit dem Messpriester von Lunkhofen angefangen, und Andere, die noch leßthin gedroht haben, Baar bei Nacht zu überfallen, gar leicht gestraft, woraus nichts Gutes folge, weshalb sie (die andern Orte) bitten, Zürich zu ernsterem

Verfahren gegen die Thäter zu weisen. III. Dasselbe erwidert, es habe die ganze Gemeinde Lunkhofen um 200 Gulden gebüßt und weitere Bestrafung der Hauptschuldigen vorbehalten; von den Anstiftern des Handels im Sihlwald liegen zwei in harter Gefangenschaft, schwerer Strafe gewärtig; die übrigen habe man, mit Ausnahme eines Entwichenen, eingezogen und peinlich befragt, aber nicht mehr erfahren können, als daß einer, dessen Schwäher in Baar wohne, die Andern aufgefordert, mit ihm bei demselben eine Suppe zu essen und in Zug einen Abendtrunk zu nehmen zc. IV. Nachdem die übrigen Orte mancherlei Mittel umsonst versucht, um die Parteien zu vergleichen, haben sie endlich folgenden Vorschlag gemacht: 1. Es sollen beide Theile die ausgegangenen Mandate abthun. Weil aber die Boten von Zürich Bedenken tragen, dies heimzubringen, und Zweifel äußern, daß es angenommen würde, indem die Landschaft deshalb befragt werden müßte, was viele Unruhen zur Folge hätte, und das Mandat auch weithin verbreitet und verkauft worden, dessen Unterdrückung also unmöglich sei, so empfiehlt man 2., es sollen beide Theile bei ihren Mandaten bleiben, aber Zürich in Zukunft dergleichen Schriften genauer prüfen, um solche Unruhen zu vermeiden, und seine aufrührigen Leute wirksamer bestrafen. Die Parteien werden dringend ermahnt, einen dieser Vorschläge gütlich anzunehmen zc. Für den Fall aber, daß keiner angenommen würde, sollen die Boten (der Schiedorte) auf den nächsten Tag Antwort bringen, was man weiter handeln wollte. e. Hans Junker von Rapperswyl, der ab dem letzten Tag wegen der ausstehenden Summen an den König von Frankreich abgeordnet worden, zeigt schriftlich und mündlich an, wie der König, auch seine Fürsten und Herren, alles Gute erboten und auch von Herzen begehren, den Frieden und die Vereinung treulich zu halten; die versprochenen Zahlungen habe er zu seinem Bedauern aus mehreren angegebenen Ursachen nicht leisten können; aber fortan werde er ehrbar bezahlen; 50,000 Kronen, die der Bote selbst habe einpacken sehen, werden unverzüglich eintreffen, 50,000 auf Weihnachten, und auf Lichtmeß (1533) werde mit der Bezahlung der Pensionen begonnen; darauf haben der König und seine Räte das Ehrenwort gegeben. f. Des Herzogs von Mailand Gesandtschaft begehrt Antwort in Betreff der Capitel. Es wird ihr geantwortet, den ersten Entwurf wolle man ohne alle Aenderung annehmen, worauf sie erklärt, der Herzog wünsche, daß auch die Vorbehalte wegen der Theuerung und der „Wegscher“ angenommen würden; denn dieselben seien auch in den frühern Capiteln, mit Herzog Ludwig, enthalten; sie wolle aber den Herzog berichten und auf dem nächsten Tag Antwort geben. Dergleichen soll dann jeder Bote Antwort bringen. g. Schwyz bringt im Auftrag des Abtes von Einsiedeln vor, es sei zu Constanz ein Klosterlein, worin er Conventual gewesen, das jetzt aber die Stadt innehat; weil nun im Thurgau ein kleines Kloster von geringem Ertrage liege, so wünsche er, daß man dieses als Ersatz überlasse. Heimzubringen und auf dem Tag zu Frauenfeld darüber Antwort zu geben. h. In der Streitfrage zwischen Zürich und dem Abt von St. Gallen, betreffend die 6000 Gulden und die Trostung der Prädicanten, war leztthin eine Vermittlung versucht worden, in der Hoffnung, daß Zürich sie annehmen werde. Deshalb werden die Boten nochmals ernstlich ermahnt, bei ihren Herren darauf hinzuwirken, daß der gütliche Vorschlag angenommen werde, indem das Kloster sonst bedeutenden Schaden gehabt, und Zürich, wenn die Sache vor Recht käme, wahrscheinlich doch „darum“ belangt würde. Heimzubringen und auf dem Tag zu Frauenfeld Antwort zu geben, ob man, wenn Zürich den Vergleich nicht annähme, ihm das Recht nach den Bänden, oder vor den neun (unbetheiligten) Orten darschlagen wolle*). i. Den drei Herrschaften Luis, Luggarus und Mendris wird die Telle (resp. der

*) Der Zürcher Abschied gibt in diesem Artikel noch folgende Momente: Die Gesandten von Zürich äußern ihrer Herren Bedauern, daß man ihnen zumuthe, eine solche Summe zu bezahlen, da sie nichts davon genossen haben; was aber laut der

Neß) nachgelassen, den Bögten aber befohlen zu melden, ob die Armen sie bezahlt haben, indem man sich freie Hand vorbehält; auch wird „ihnen“ geschrieben, daß sie den herrschenden Wucher abstellen und die Mörder und Uebelthäter an Leib und Leben bestrafen sollen. **k.** Der Streit zwischen dem französischen Gesandten Boisrigault und Jacob May von Bern ist noch nicht geschlichtet; da jener abermals das Recht anruft, so wird dies in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu Baden, wenn der Span inzwischen nicht gütlich vertragen würde, zu beschließen, was man weiter zwischen ihnen handeln wolle. **l.** Da Zürich in den letzten Jahren ein Mandat erlassen, daß niemand Kernenzinse, die um Geld erkauft worden, ferner entrichten, sondern je von 20 Pfd. Capital ein Pfd. Zins genommen werden solle, und da nun Zug bei 40 Mütt in jenem Gebiete hat und sich anbietet, diese Zinse ablösen zu lassen, so wird Zürich dringend ersucht, diesen Zins, weil er so klein sei, abzulösen und in Frauenfeld bestimmte Antwort zu geben, ob es dies thun oder das Recht erwarten wolle. **m.** Da bisher gewöhnlich einzelne Boten ein oder zwei Tage später „an die Walfstatt“ gekommen, woraus Verdruß entsteht und den andern Boten wie den armen Leuten unnütze Kosten erwachsen, so wird jetzt beschossen, es solle fortan jedes Ort seine Boten abfertigen, wie der Tag angelegt worden; wer zu spät erscheint, soll die übrigen Orte für ihre Kosten entschädigen ohne alle Widerrede. Es soll auch hiefür niemandem ein Abschied gegeben werden, der nicht ihn selbst betrifft oder ihm zugehört. Welchem Ort etwas begegnet, das mag einen Tag nach Baden ausschreiben. **n.** Da berichtet wird, daß die Frauen zu Münsterlingen schlecht haushalten, so soll den Boten, die hinauskommen, deßhalb Auftrag gegeben werden, die Sache genau zu untersuchen. **o.** Der Ammann von Glarus begehrt, daß man den Gorgius Locher von Ragaz anhalte, dem lezthm erlassenen Spruch gemäß, seinen Schwager Gilg Tschudi für die erlittenen Kosten zu entschädigen; weil aber derselbe nicht hier ist, so wird die Sache verschoben auf einen Tag zu Sargans. **p.** Solothurn entschuldigt sich dafür, daß es die laut des letzten Abschieds geforderte Verschreibung noch nicht an Lucern überliefert hat, mit Besorgnissen für die Freiheit der Stadt. Es wird, nach den hierüber gegebenen Erklärungen, neuerdings aufgefordert, dieselbe zu schicken. **q.** Da fast auf allen Tagen Beschwerden einlaufen, daß die Franzosen den Leuten für ihre Anforderungen kein Recht werden lassen, so hat man Lucern und Unterwalden beauftragt, ihre Zusäßer ernstlich anzuhalten, mit den Franzosen darüber Rücksprache zu nehmen, es betreffe den Herrn von „Tung“ oder die Hauptleute aus Bünden u. a. m. **r.** Der Herzog von Mailand hat den acht Orten geschrieben, daß es ihm aus verschiedenen Ursachen nicht möglich gewesen, die 10,000 Gulden nach Baden zu schicken; das Geld liege aber in Como bereit; man solle nun in seinen Kosten eine Botenschaft dahin verordnen, um es abzuholen. Daraus hat man einen Boten von Zürich und einen von Bern beauftragt, das Geld ohne Verzug hieher zu fertigen. **s.** Auf die Frage Zürichs, ob Ammann Vogler Geleit erhalten werde für den Tag in Frauenfeld und Einnahme von Kundschaften im Rheinthal, wird erkannt, wenn er ein Geleit zum Rechten nach Frauenfeld annehme und sich dort verantworten könne, so bedürfe er weiter keines mehr; im andern Fall wolle man ihm für 8—10 Tage Aufenthalt im Rheinthal, behufs Einzug von Kundschaften und sichere Rückkehr Geleit zustellen. **t.** Zürich und Bern sollen ihre Boten zum Herzog von Mailand am 22. Weinmonat Abends in „Uri“ an der Herberge haben, Zürich dem seinigen die Quittanz

Rechnungen ihnen geworden sei, wollen sie gütlich zurückerstatten; aus dem Vorbehalt, daß sie diejenigen belangen könnten, welche von jenem Geld etwas empfangen, würde auch bloß neuer Zank entstehen, weshalb sie ernstlich bitten, sie besser zu bedenken, da sie unbillig bezahlten, was ihnen nicht zugekommen zc. Dagegen hat man ihnen zu versichern gegeben, daß sie auch an andere Sachen denken sollten, die bei einer Rechtfertigung geltend gemacht werden dürften zc.

und einen Vidimus von dem Verzichtbrief der III Bünde übergeben und dem Schreiber zu Baden unverzüglich anzeigen, wen es verordne, damit er die Credenz und die Instruction darnach zu stellen wisse. **ii.** Der Ammann Bussi von Glarus bittet, im Auftrag seiner Herren, die Boten von Zürich, dem Jacob Schnider aus dem Gaster Verzeihung zu erwirken, da dessen Reden nicht so schlimm gemeint seien, wie Zürich sie aufgefaßt habe. **v.** Bogt Vogel von Glarus bittet um ein Fenster. **w.** Nachdem auf der Jahrrechnung erkannt worden, daß die von Lunkhofen, die zwei Müllern etliche Saum Wein weggetrunken, für jeden Saum 3 Gld. geben sollen, welches Geld bei Schultheiß Mutschli zu Bremgarten hinterlegt ist, und (jetzt geklagt wird, daß) selbiges den Geschädigten nicht zugekommen, wendet Zürich ein, daß man es von seinen Freiheiten im Kelleramt nicht drängen sollte; darauf antworten die V Orte („wir“), sie begehren es keineswegs daran zu kränken; weil aber die von Lunkhofen alle partiisch gewesen, und die Sache den Frieden berühre, so haben sie jenen Spruch in bester Meinung gethan, und bitten sie Zürich freundlich, es dabei bleiben zu lassen, zumal Zug die Leute von Lunkhofen bei der Bezahlung der Zehnten auch ziemlich bedacht habe; es soll nun seine Antwort ungesäumt nach Zug schreiben. **x.** Zürich soll auch über die beiden rheinthälischen Abschiede rathschlagen, um auf dem Tag zu Frauenfeld darüber antworten zu können. **y.** 1. Hans „Wy“ von Merischwanden soll etwas gegen Bern geredet haben, meint aber zu schwer verklagt zu sein; deßhalb haben die V Orte, und besonders Schultheiß Golder persönlich, die Boten von Bern zum höchsten gebeten, den Handel getreulich heimzubringen, damit der gute Geselle unbehelligt bleibe; deßhalb ist der ange setzte (Rechtstag) abgethan; will aber Bern das Recht vornehmen, so soll es Lucern benachrichtigen, das dann einen andern Tag bestimmen wird. 2. „Deßgleichen ist erkannt, daß Jörgen zum Bachs, bürg von Bern, Baptista Apian vernüegen und bezalen, und söllent die botten von Bern sölichs im anzeigen, damit er den bürgen enthebe“ (?). **z.** Bern (deßgleichen Freiburg, auch Solothurn) wird ersucht, die Schultheißen und Andere, die der Stadt Solothurn um 20,000 Gld. Bürgen sind, (zu weisen, daß sie) bis Weihnachten zuwarten, damit die armen Kriegsleute desto reichlicher („stattlicher“) bezahlt werden können. **aa.** Hauptmann Zeller bittet nochmals um Verabfolgung der verhefteten Gelder und bietet den Aussprechern Recht, da er ihnen nichts verheißen habe. Auf den nächsten Tag ist endliche Antwort zu bringen, damit er „ab den Kosten komme“.

r-x aus dem Zürcher, **y, z** aus dem Berner, **aa** aus dem Basler, auch dem Freiburger Exemplar. Dem Zürcher fehlen übrigens **a-c, p, q**; Bern hat **c, d** (in einer weitläufigen Redaction, welche das Lucerner nicht enthält), **e, g, r, h, t, i, k-n**, in dieser Folge; Freiburg hat **d** in gleicher Fassung, sodann **e-n, r, z**; Basel **d-f, h-m, r, aa**; Solothurn **d-n, p, r, z, aa**; Schaffhausen **d, e, h-m, r**; bei allen **d** in der oben gegebenen Redaction, die nach dem Zürcher Exemplar gedruckt ist bei Bullinger, III. 367-369.

759.

Lucern. 1532, 15. October.

Stiftsarchiv und Staatsarchiv Lucern.

a. Die Boten der V Orte schreiben an (den Protonotar Caracciolo in Mailand?).

Wir geben den ganzen Text:

Sincere sese recommendant. Reverende, nobilis et preclarissime vir, domine et amice nobis singulariter honorande. Proximis elapsis diebus significavimus rev. d. vestre per oratorem nostrum, dominum Stephanum

de Insula, necessitates nostras et pericula, in quibus tunc fuimus. Sed cum de die in diem alia ingruant ac obtingant, commisimus domino Baptista de Insula, civi et oratori nostro, rev. d. vestre de his atque aliis cumulatus referre, quam rogamus, ut eidem tanquam nobis ipsis fidem adhibere velit et se in rebus nostris ita exhibere, ut hactenus eam erga nos ammatam (?) et affectam esse sentimus eique indubie confidimus. Sentiet eadem rev. d. vestra deo opt. max. adjuvante nos suo tempore non ingratos, sed memores beneficiorum in nos collatorum. Et valeat, cet.

(Es liegt ein Concept von der Hand G. Zurgilgens vor.)

H. 1532, 14. October (Montag vor S. Gallen Tag), Bremgarten. Heinrich Schönbrunner, Landvogt zu Baden, und Konrad Ruffbaumer, Landvogt in den freien Aemtern, an die jetzt in Lucern versammelten Boten der V Orte. „Strengen zc. zc. 1. Uewer befehl getan zuo Bremgarten, von wegen der ufrieterischen händlen, uf sömlichs habend wir (botten?) usgeschickt und von Zürich die meinig (vernomen?), wie irs in disem brief hörend; (dero) von Bern halb hand wir unser botten in ir gebieten gehan und wenig vernomen, dann daß sy redent, ir unser gnädig herren wellend Melligen schlyßen, daß sy in Bernbiet nit wol zuofriden sind, aber lust gar nüt, und habend ouch fürhin imerdar nach kuntschaft an beden orten (gestellt). 2. Witer, g. h., als ir dann hand die antwurt von denen von Bremgarten (ires) inhaltls wol verstanden, und uff sömlichs ist an uns fert von denen, die üch gehorsam sind biszar gefin, daß ir . . nit nachlassen und inen ernstlich zuschreibend der ganzen gemeind, daß sy ir(em) zuofagen statt düig (tuo), und welcher darwider täti, daß sy inen ernstlich strasti; darbi wellend ir . . die gehorsamen schirmen, so meinend wir und sy, die sach werd zuo guotem gebracht, und darby daß ir . . ouch inen zuschreibend, daß die in iren gebieten ouch gehorsame düig(en), es sigen die von Oberwil und ander; denn sy meinend, unser Eidgnossen von Zürich habend da gar nüt (ze gebieten), einer sig dann ein dieb. Witer begerten die gehorsamen, daß ir . . sy uff die antwurt in eid nemen, verhoffen die sach wurd üch und inen zuo guotem reichen, und uf hüt ist da gewicht worden, und warlich vil volks darby gefin, und so (ist?) unser beder bedunken ouch, so ir . . (inen schreibend?), (daß dem statt geschäch, wär wol (ze) helfen.“ . . Bitte um schriftliche Weisungen. — (Sehr ungeschickte Handschrift).

St. A. Lucern: Missiven.

760.

Bern. 1532, 18. October.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen B. 218. Rathsbuch Nr. 235, p. 51. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 19.

Auf den Vortrag eines Rathsboten von Solothurn wird geantwortet: 1. Bei den bisher aufgerichteten Verträgen und Abschieden gedenke man zu beharren und hoffe, daß sie anderseits auch gehalten werden. 2. Da die Kirchgenossen von Kriegstetten sich unter einander verglichen haben, einen Prädicanten und einen Meßprieester zu unterhalten, so lasse man es dabei bleiben; würde das nicht gehalten, so erinnere man an das diesseits gethane Rechtserbieten; auch ersuche man Solothurn, sich bei dem Collator zu verwenden, daß er den Prädicanten aufstelle. 3. Betreffend das Mehren in den Gemeinden, die in Solothurns niedern und Berns hohen Gerichten liegen, sei man Willens, bei den früheren Beschlüssen und Uebereinkünften zu bleiben und begehre, daß die für die Annahme der Reformation ergangenen Mehre anerkannt werden, zc.

Bote von Solothurn war Hans Dobi, Bauherr, laut der Instruction, die sich über die streitigen Verhältnisse einläßlicher ausspricht. Hier genügt die Verweisung auf den Solothurner Abschiedeband 19. — Eine neuere Copie des Abschieds hat das Solothurn-Buch M. 73—75; eine Instruction für P. im Hag, die in die ersten Tage vom September gehört, steht voran. — Vgl. Nr. 746.

761.

Lucern. 1532, 21. October (Montag nach Galli).

Stiftsarchiv Lucern.

Die Boten der V Orte erlassen an den Kaiser und den König Ferdinand folgende Missive:

1) „Allerdurchluchtigosten, großmächtigosten und unüberwindlichosten herrn, üwer keiserlichen und küniglichen Majestäten syen unser underthänig gehorsam dienst und was wir eren vermögen, demüetlich zuogefagt bevor. 1. Allergnädigosten herren, als wir diser tagen üwer keiser(lichen) und küniglichen M^{ten} gelückseligen fürgängen gegen dem hellischen hund und gemeines cristanlichen namens erbsyend, dem Türken, bericht, haben wir darab aller höchst gefallen empfangen, möcht ouch uff diser erd uns größere fröud noch mer begirlichere sach nit zuo kommen, dann üwer Majestäten glück, lob, ere und sig gegen dem obbemelten tyrannen, Gott den allmächtigen darby zum innlichosten und uff herzen pittende und anruofende, daß er üwer keiser und künigliche M^{ten} hinfürter wyter gnab würken in allen sachen schide (sic), dadurch si ferrer den cristanlichen namen und gottes ere vor desselben verfolger beschützen und bewaren mögen. 2. N. h., üwer M^{ten} söllen sich zuo uns ungezwyslot verträsten, so ferrer und die löuf besser, und wir nit in so merklichen und täglichen gefarligkeiten gewesen, daß wir unserm klein achtbaren vermögen nach uns als ein glid der cristanheit und wie das frommen lüten zuostat, bewisen wölten haben, als wir achten, üwer M^{ten} durch derselben commissarien, herrn Ecken von Nyschach und Jacoben Sturzel, nit verhalten, sunders unsern guoten willen, mo uns jendert möglich gewesen, angezöigt sin; so aber unser sal diser zyt nit besser ist, bitten wir üwer keiser und küniglichen Majestäten underthäniglich und höchstes flysses, uns harin für entschuldiget zuo haben und unser uffbeliben den unseligen löusen zuo(ze)messen. 3. Dann uns warlich von unsern und des waren alten gloubens syenden täglich vil und mancherlei geschwinder pratiken, die si vor handen haben, begegnen, wiewol nit an, daß ein verschribner und versigloter frid zwüschen uns usgericht, gelobt und zuogefagt sye, können wir doch uff den händlen, die si unabläßlich fürnemen, nit anders ermessen noch finden, dann daß wir darby und (by) dem, so uns unser altvordern gelassen, nit beliben mögen. Darum so bitten üwer keiser und küniglich M^{ten} wir demüetlich, uns allezyt in vätterlicher und gnädigoster befelch zuo haben und nach ustilgung des hellischen hundes (wöliche wir ungezwyslot in kurzen verhoffen) verhelpen und daran sin, damit gemeine cristanheit des schwebenden irrsals halb zuo ruowen komme“ . . . (Folgen Glückwunsck zc.)

(Concept.)

Das zuerst gesezte Datum war Mittwoch v(or), dann Donstag; endlich Montag nach Galli (vgl. Nr. 2).

Wir schließen hier die Antworten an:

2) 1532, 24. November, Innsbruck. K. Ferdinand an die V Orte. Antwort auf ihr an den Kaiser und ihn gemeinsam gerichtetes Schreiben dd. Montag vor Simonis und Judä (21. Oct.). Er habe dasselbe geöffnet und daraus ersehen, wie gutwillig sie gewesen, gegen den „höllischen Hund“, des chrislichen Namens Erbfeind, Hilfe zu leisten, wenn sie nicht selbst in so merklichen Gefahren gestanden wären. Diesen geneigten Willen erkenne er mit gnädigem Dank und zweifele auch nicht, daß sie denselben mit Thaten erwiesen hätten; dergleichen nehme er an, daß der Kaiser den ihm zugeschickten Brief nicht anders verstehen werde. Da sie sodann begehren, daß der Kaiser und er dahin wirken, daß die Christenheit zur Ruhe komme, so mögen sie sich erinnern, daß derselbe jetzt mit dem Papste in Italien zusammenkomme; da sei wohl zu erwarten, daß Beide

zum besten bedacht sein werden, solchen Irrsal abzustellen, wozu auch er, der König, geneigt sei, weshalb er seinen Gesandten die entsprechenden Befehle gegeben habe, zc.

Et. N. Lucern: N. Oesterreich.

3) 1532, 30. November, Mantua. Kaiser Karl V. an die Boten der V Orte auf dem nächsten Tag in Lucern. Antwort auf die Zuschrift an ihn und K. Ferdinand . . . Er habe ihre Entschuldigung mit gnädigem und dankbarem Wohlgefallen aufgenommen; er zweifle auch nicht, daß sie es in günstigerer Lage an ihrer Hülfe nicht hätten fehlen lassen, und sei der Zuversicht, daß sie künftig in solchen Sachen und Anliegen zu Beschirmung des Reiches und der Christenheit sich gutwillig erweisen werden, sowie daß sie als fromme Christenleute bei dem alten wahren Glauben und den langhergebrachten Satzungen und Uebungen der Kirche wie bisher standhaft bleiben und sich nicht davon abwenden lassen; das werde ihnen zu ewiger Seligkeit und gutem Lob gereichen, und er wolle auch allezeit ihr gnädigster Kaiser sein, zc.

Et. N. Lucern: N. Kaiser.

762.

Bern. 1532, 23. October.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen B. 220. Rathsbuch Nr. 235, p. 65, 66.

Auf die Vorträge der Boten des Abtes von Payerne und der Stadt Freiburg, betreffend den Haß auf dem Zehnten zu Orbe und einen Proceß gegen etliche Personen von Kerzers, wird geantwortet wie folgt: 1. Ueber das Verbot in Orbe werde man sich bei dem Vogt von Schallens, der nächstens hieher komme, genau erkundigen und nach Versorgung der Prädicanten zu Grandson den Ueberschuß gütlich (verabfolgen) lassen und deshalb Freiburg benachrichtigen. 2. In Betreff des bereits auf der Zahrrrechnung besprochenen Processes in Kerzers bitte man Freiburg, sich zu beruhigen, da seine Rechte nicht beeinträchtigt werden; wenn es aber die gefallenen Urtheile durchaus nicht wollte gelten lassen, so willige man zur Aufhebung ein mit dem Beding, daß man die Thäter neuerdings beklagen wolle; was dann das Recht ergebe, nehme man an; Freiburg möge nach seinem Gefallen auch eine Botschaft dazu verordnen. Dem um Geld Gestraften wolle man um der Fürbitte willen „das Beste thun“.

Zu § 2. Freiburg wendete ein, der Zug (der Appellation) gehe nicht an Bern; von andern Motiven abgesehen. Vgl. Nr. 754, zz.

763.

Freiburg und Bern. 1532, 28. October f.

Archive Freiburg und Bern.

Verhandlungen mit einer Botschaft des Kaisers, betreffend die Grafschaft Burgund zc.

Wir legen die bezüglichen Acten vor:

I. (28. October), Freiburg. 1. Im Namen des Kaisers erscheint eine „fürtreffende“ Botschaft, nämlich Franciscus Ba(nv)al (Bonvallot), Schatzmeister der Kirche Besançon, und der Herr von Comenailles, Landvogt zu Dole; nach Vorlegung des Creditivs eröffnen sie, wie der Kaiser begierig sei, die Erbeimung zu halten

und hoffe, daß Freiburg es in gleicher Weise thun werde; dabei bitten sie, daß man sich gegen die Graffschaft Burgund nachbarlich verhalten wolle. 2. Antwort: Man erstatte ihnen gebührenden Dank und sei (zu solcher Nachbarschaft) geneigt zc.

R. A. Freiburg: Rathsb. Nr. 50.

II. 28. October. Freiburg an den Kaiser. Antwort auf dessen Schreiben vom 13. Juli und den Vortrag seiner Boten. . . Da er reichlich zu erkennen gebe, wie geneigt er sei, die Erbeinung stets zu beobachten, und dabei wünsche, daß die Eidgenossen dasselbe thun, und besonders Freiburg als Nachbar der burgundischen Lande freundlichen Verkehr unterhalte, so verdanke man sein gnädiges Erbieten unterthänigst und erkläre, daß man treulich gesonnen sei, der Erbeinung in allem Inhalt genugzuthun und der Landschaft Burgund, so viel man diesseits vermöge, gute Nachbarschaft zu beweisen, zc.

R. A. Freiburg: Miß. Bb. 9 u. 10.

III. (30. October), Bern. 1. Eine kaiserliche Botschaft aus Burgund ersucht neuerdings um Bescheid, ob man die Erbeinung zu halten gesonnen sei, und die Princessin empfiehlt die Landschaft zu gutem Aufsehen. 2. Dabei zeigt sie an, daß Jean Harbi, (für welchen Bern sich schriftlich verwendet hatte), nach seiner ersten Gefangenschaft und Begnadigung sich gegen die kaiserlichen Mandate gröber vergangen und zudem verursacht habe, daß den Burgundern (von Neuenburg aus) 75 Stück Vieh mit Gewalt entfremdet worden; da die Neuenburger mit Bern im Burgrecht stehen, so wird nun begehrt, daß Bern eine Botschaft dahin sende und verschaffe, daß die Verletzung der Erbeinung gehundet und die Thäter bestraft werden.

Rathsb. 235, p. 90—92.

764.

Frauenfeld. 1532, 4. bis 10. November (Montag nach Allerheiligen f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. I. 2. f. 544. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 373.

Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung, T. III. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede EE. 311.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Caspar Rasal; Hans Haab). Bern. (Hans Pastor). Basel. (Ludwig Züricher). Freiburg. (Ulman Lechtermann). Solothurn. (Konrad Graf). Schaffhausen. (Hans Waldkirch). — (Die übrigen unbekannt).

a. Der Bote von Glarus bringt aus Befehl seiner Obern betreffend Landvogt Brunner vor, derselbe habe nach altem Brauch für Bekleidung der Knechte Tuch zu Röden von Huber von Augsburg gekauft, sei ihm aber 40 Gl. schuldig geblieben; Huber wolle nun bezahlt sein und schicke seine Boten dem Brunner zu Haus und Hof; in der Jahrrechnung sei dieser Posten nicht verrechnet worden, weil das Geld noch nicht ausgegeben gewesen; er bitte nun, dem jetzigen Landvogt Auftrag zu geben, den Huber zu bezahlen. Heimzuz bringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **b.** 1. Es wird angezogen, daß auf den Artikel des letzten Abschieds von Baden, betreffend den Span über die zwei Mandate, Antwort gegeben werden sollte. Die Boten von Zürich bemerken, sie haben deshalb keinen Auftrag, indem der Abschied nicht enthalte, daß auf diesem Tage Antwort zu geben sei. 2. Darüber beschwerten sich nun die V Orte höchlich, wobei sie sich darauf berufen, daß man auf dem „nächsten Tag“ Antwort geben sollte; auch haben Basel, Schaffhausen und Appenzell hier sonst nicht viel zu schaffen, und hätten ihre Obern sich dieses Aufzugs versehen, so wären die Boten ohne Zweifel mit andern Befehlen abgefertigt worden; sie erwarten aber, daß die Boten von Zürich weitere Aufträge eröffnen; sonst müßten sie die übrigen Orte anrufen, Zürich zu vermögen, ihnen Antwort zu geben, da sonst gleich Aergeres daraus entspringen könnte, oder ihnen Recht zu gestatten gemäß den Bünden

und dem Landfrieden. 3. Die Boten von Zürich erklären nochmals, sie hätten jetzt keinen Befehl, indem ihre Obern den Schluß des berühmten Artikels im Abschied auf die Boten der vermittelnden Orte haben beziehen müssen; sonst hätten sie die Antwort nicht verschoben; die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell dürften bekanntlich anderer Geschäfte wegen und nicht umsonst hier sein zc. 4. Da die V Orte auf ihrer Forderung beharren, so eröffnen die übrigen ihre Befehle und finden auch wirklich, daß Basel, Schaffhausen und Appenzell hauptsächlich wegen des Spans zwischen Zürich und dem Abt von St. Gallen, über die 6000 Gulden, diesen Tag besucht und keine Vollmacht haben, den V Orten zu entsprechen, indem auch sie den Abschied „ungleich“ verstanden; deßhalb dringen sie in die V Orte, sich nochmals zu gedulden, wogegen sie, bevor sie hier aus einander gehen, einen Tag ansehen wollen, wo alle Orte mit gehöriger Vollmacht erscheinen sollen; wenn dann je eine Partei eine Antwort verweigerte, die der andern genügte, so werden die übrigen Orte ohne längern Verzug beide zum Recht veranlassen, den Bündnen und dem Landfrieden gemäß, oder sonst nach Gebühr darin handeln. **e.** 1. Des Kaisers Gesandte bezahlen die auf letzten Mai verfallenen Erbeinungsgelder aus, soviel nämlich die Grafschaft Burgund zu entrichten hat, im Betrag von 506 Kronen und 1 dicken Pfening oder 675 Gl. (3 Kronen gleich 4 Gl. rhein. gerechnet), trifft auf jedes der XII Orte 50 Gl., an Appenzell 25, an Stadt und Abt St. Gallen zusammen 50 Gl. 2. Dabei eröffnet die Gesandtschaft weiter, der Kaiser hoffe, daß die Eidgenossen die Vereinung mit ihm treulich halten, was er auch thun wolle, daß sie der Grafschaft Burgund gute Nachbarschaft beweisen und niemandem Glauben schenken, der etwas Anderes von ihm vorgäbe; denn der Kaiser habe befohlen, für und für das Erbeinungsgeld zu bezahlen; da es bisher Uebung gewesen (?), die Erbeinung je nach zehn Jahren vor den Räten zu verlesen und zu erneuern, was in Burgund schon geschehen, so bitten die Gesandten, es hier in Städten und Ländern auch zu thun; sie melden endlich, daß die Regierung der Grafschaft Burgund gute Freundschaft und Nachbarschaft wie bisher anerbiete und wünsche zc. 3. Demnach wird für die erhaltene Summe quittirt und erwidert, man danke dem Kaiser und dem Regiment für ihr gutes Erbieten, werde die Erbeinung treulich halten und gute Nachbarschaft leisten; das Begehren wegen Erneuerung der Erbeinung wolle man heimbringen, in guter Hoffnung, daß demselben in Kurzem stattgethan werde. **d.** 1. Der Sohn w. Vogt Teucher's zu Gottlieben bittet abermals, ihm und seinen Miterben die 39 Gl. zu bezahlen, die ihnen wegen Auslagen für die dortige Besatzung noch ausstehen, mit der Anzeige, daß er mit dem Nachreisen wohl schon 10 Gl. verzehrt und viele Mühe gehabt. Darauf schlägt Bern vor, diesen Betrag aus den Einkünften der Klöster im Thurgau zu entrichten; Lucern, Schwyz und Unterwalden wollen aber nichts geben, weil diese Kosten ohne ihr Wissen und Willen, ja zu ihrem Schaden gemacht worden. 2. Da man bedenkt, daß die Klöster sonst viele Kosten tragen, daß jedes Ort bloß 4 Gl. geben müsse, und man deßwegen nicht so lange hadern sollte, die Boten der genannten Orte (aber) keine andere Vollmacht haben, so wird der Landvogt im Thurgau von den übrigen beauftragt, dem Teucher das Geld in aller Namen zu bezahlen, wenn die „vier“ Orte ihm nicht ab dem nächsten Tage schriftlich ihre Weigerung melden. **e.** Auch Glarus fordert Bezahlung des Geldes, das es für die Besatzung zu Gottlieben vorgeschossen, und erläutert, es sei dies zu einer Zeit geschehen, als die Bauern sich gegen die Edeln und Gerichtsherrn im Thurgau empört, und Aufruhr in der Landschaft, selbst ein Ueberfall von jenseit des Sees her gedroht habe; es sei also der Zusatz der ganzen Eidgenossenschaft von Vortheil gewesen. Heimzubringen. **f.** 1. Glarus verwendet sich ferner für den Bogt Brunner, der durch die Ungnade der V Orte genöthigt worden, abzuziehen; laut abgelegter Rechnung sei nun demselben jedes der VII Orte 14 Gl. weniger 2 Bagen; Bern, Freiburg und Solothurn 21 Gl. und 1½ Bg. schuldig geblieben, wofür ihn nur Bern bezahlt habe; auch sei ihm die Entschädigung für 72

Reisetage noch nicht geleistet. 2. Da sich aus den Berichten der alten Bögte ergibt, daß man ihnen bisher für die Abnahme der Eide und Reisen außer Landes, die sie im Auftrag der Oberrn gemacht, per Tag 10 Schl. Pfg. verrecknet, so schlagen etliche Orte vor, Bogt Brunner in Gottes Namen gütlich zu befriedigen, künftig aber den Bögten ihren festgesetzten Lohn zu geben, wie es kürzlich zu Baden verabschiedet worden. Heimzubringen, da man ungleich und zum Theil gar nicht instruiert ist. Antwort auf nächstem Tag. **g.** Johann Hattstein, Großmeister der Johanniter in Deutschland, hat geschrieben, er könne den Kauf des Hauses Biberstein nicht allein bewilligen, wolle aber die Sache an das allgemeine Capitel des Ordens bringen und dessen Entscheid berichten. Da Bern den Kauf aufrechterhalten wissen möchte, so wird an das Capitel und den obersten Meister geschrieben, es sei das Haus Biberstein von dem Orden nur erkaufte und nicht gestiftet worden, zudem das Gotteshaus Leuggern sehr „versezt“; aus dem beträchtlichen Kaufpreis der Herrschaft könnte nun viel Verschriebenes abgelöst werden; darum wünsche man, daß sie zu Erhaltung des Friedens und der Ruhe den Kauf annehmen wollen. **h.** 1. Schultheiß Mörkofser und seine Bürgen zu Frauenfeld bitten die V Orte dringend um Nachlaß der Hälfte des ihm auferlegten Lösegeldes, indem sie noch nicht im Stande gewesen, die ganze Summe aufzutreiben; ihr Gesuch unterstützen auch Zürich, Bern und Glarus, der Landvogt im Thurgau, Schultheiß und Rath zu Frauenfeld. 2. Da die V Orte weder einen Nachlaß noch längere Frist gewähren wollen, so haben sich Zürich, Bern und Glarus derselben gemächtigt und erkannt, daß Mörkofser 100 Gl. sogleich und die andern 100 auf Lichtmeß erlegen solle, in der Erwartung, die Herren der V Orte werden nichts dagegen haben. **i.** Doctor Böhheim, als Abgeordneter des Bischofs von Constanz, begehrt Antwort über den Vorschlag einer neuen Vereinung, den er auf einem Tage zu Baden gemacht. Da einige Boten keine, die andern ganz ungleiche Instructionen haben, so wird es wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag endliche Antwort zu geben. **k.** Uri fordert wieder Entschädigung seiner Angehörigen von Vivinen für die zur Belagerung von Lauis den Eidgenossen, und von diesen dann (zu dem Zug nach Bicocca) dem König von Frankreich geliehenen Büchsen und verweist auf frühere Abschiede, die seine Forderung anerkennen; es seien dann wohl einige Büchsen auf Rädern zurückerstattet worden, die Hafenbüchsen aber nicht mehr vorhanden; würde ihm nicht gutwillig willfahret, so müßte es zum Recht greifen. Dagegen wird ihm ernstlich gerathen, diese Forderung aufzugeben, indem auch die andern Orte im Kriege viel, zum Theil noch mehr als Uri, eingesetzt, wofür sie keine Entschädigung erhalten haben und solche auch verlangen würden, wenn Uri beharrte, woraus dann viel Unwille und Kosten entständen. Heimzubringen. **l.** Die Frau Ammann Vogler's aus dem Rheinthale bittet dringend, ihrem Manne in Gnaden zu verzeihen und ihn nicht an Ehre, Leib und Leben zu strafen; die ihm etwa auferlegte Strafe wolle sie aus ihrem Vermögen bezahlen helfen. Auch Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen bitten zum höchsten, der Frau zu willfahren, da ja Zürich der Fürbitte der V Orte zu Ehren den Onuphrion Sebstab freigelassen; man möchte also dem Vogler wenigstens sicheres Geleit zum Recht geben, damit er sich verantworten könnte; denn er glaube nur gemäß den Mandaten gehandelt zu haben; sollte er aber allen denen, die eben deswegen ihn jetzt beklagen, darum Antwort geben, so wäre dies zu schwer, zc. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **m.** Abgeordnete der zwei Parteien des neuen und des alten Glaubens im Rheinthale bitten um ein Erkenntniß über ihren Streit wegen der Jahrzeiten, was man ihnen bewilligt, wie zu Baden erläutert worden. Weil aber Jahrzeiten gestiftet sind, über welche keine andere Auskunft zu finden ist, als der Eintrag im Jahrzeitbuch, was ebenfalls eine Erläuterung fordert, und da nun eine Partei vermeint, es sollten alle dem Priester, der Messe halte, verabsolgt, die andere aber hofft, daß sie gemäß dem Landfrieden getheilt werden sollen, so will man dies heimbringen und auf nächstem

Tag darüber Antwort geben; der Bescheid ist dann dem Landvogt im Rheinthal zu melden, damit die armen Leute nicht mehr auf den Tag kommen müssen. **ii.** Der Landvogt im Rheinthal berichtet, es sei einem gewissen Wättler ein schönes Plätzchen um 5 Schl. jährlichen Zinses geliehen worden, was viel mehr ertragen könnte; das Gut sei vor Zeiten samt andern einer Caplanei an eine Jahrzeit gegeben worden, deren Seelen zum Trost, die im Schwabenkrieg umgekommen; er bitte um Weisung, ob er das Gut wieder einziehen solle. Da nun Wättler anzeigt, dieses Plätzchen habe ihm der Landvogt Pauli Au der Halden von Schwyz auf Lebenszeit geliehen, wofür er, wenn es begehrt würde, Beweise vorbringen könnte, so hat man dies in den Abschied genommen. **iii.** Die Boten von Appenzell begehren vermöge des Abschieds im Rheinthal, den Ihrigen zu gestatten, einige Zehnten und Geldzinse abzulösen. Endliche Antwort auf dem nächsten Tag. **iv.** Derselben auf das Gesuch Zürichs, dem Meister Ulrich Stoll, der einige Zeit die Vogtei im Rheinthal versehen, die betreffende Besoldung gütlich abzutragen. **v.** Schwyz verhandelt mit den zwei Orten Lucern und Glarus über die Rechnung mit Jacob Frey, w. Hauptmann zu Wyl, oder seinen Erben, die noch nicht bezahlt sei. Heimzubringen, um ihr nachzufragen. **vi.** Heimzubringen, was Doctor Boshheim der „täschinen“ halb vorgebracht. **vii.** Die zu Baden vorgeschlagenen Mittel über die drei streitig gebliebenen Artikel in dem Span zwischen dem Abt von St. Gallen und Zürich sind von den Parteien nicht angenommen worden. Nachdem man sich lange bemüht, sie für einen gütlichen Ausgleich zu gewinnen, indem man ihnen vorgestellt, wie viel Unruhen und Kosten für sie und gemeine Eidgenossen daraus entstehen möchten, wie bedenklich solches in der ohnehin gefährlichen Zeit wäre, indem das Recht viel mehr Unfreundschaft als guten Willen brächte, und nachdem man Zürich durch ein Schreiben vermocht, die gütlichen Mittel anzunehmen, hat man folgende Artikel aufgesetzt: 1. Der Abschied von Rorschach betreffend die Prädicanten wird bestätigt, aber die Trostung erlassen; der Abt soll die Pfarreien mit tauglichen Messpriestern versehen; sofern dann die Unterthanen daneben Prediger aufstellen wollen, mögen sie es thun, jedoch auf ihre Kosten; dieselben dürfen aber ihren Gottesdienst nicht anfangen, bevor der Priester Messe und Predigt vollendet hat; so lange der Abt für eine oder mehrere Kirchen hören keine Messpriester fände, soll er die Prädicanten dort lassen und sie nachher dulden, wie der jetzige Spruch es bestimmt; wenn jedoch einer wider den Landfrieden predigen oder handeln würde, so mag der Abt ihn bestrafen. 2. Für die 6000 Gl. soll Zürich dem Abt 4000 Gl. entweder baar erlegen oder dieselben hinlänglich versichern und bis zur Ablösung mit 200 Gl. jährlich verzinsen, ohne des Abtes und des Klosters Kosten oder Schaden. Dagegen soll der Abt die Verschreibung über die 6000 Gl. denen von Zürich verschaffen, sowie sie und die Stadt St. Gallen zc. quittiren. 3. Von den drei verfallenen Zinsen soll Zürich einen, nämlich 300 Gl., und der Abt von St. Gallen die übrigen zwei ausrichten. 4. Dabei sollen alle im rheinthalischen Abschied enthaltenen Artikel, außer den jetzt beschlossenen, in Kräften bleiben, dem Abt und Gotteshaus an seinen Freiheiten, Herrlichkeiten, Briefen, Siegeln, Zinsen, Zehnten, Länden, Leuten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen ganz ohne Schaden. 5. Endlich sollen hiemit der Abt und Zürich um alle ihre Späne und Ansprachen verglichen und aller Unwille zwischen beiden Parteien ab und todt sein zc. **viii.** In dem Streit zwischen Zürich und den V Orten, in Betreff der Mandate, haben die sieben Orte einen Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag nach St. Lucientag (15. December), auf welchem beide Parteien und alle übrigen Orte mit hinlänglicher Vollmacht sich einfinden sollen; sollte ein Ort ausbleiben oder zu spät erscheinen, so soll es die andern für die deswegen gehaltenen Kosten entschädigen. **ix.** Der Landschreiber zu Frauenfeld ersucht Lucern (desgleichen Bern, Solothurn) um ein Fenster in sein neues Haus. **x.** Da etliche aus dem Rheinthal (Oberriet?) erschienen, um Ersatz für den ihnen an den Kirchen zugefügten Schaden zu fordern, weshalb sie auch nach

Baden gekommen, und früher dem Landvogt aufgetragen worden, die Parteien gütlich zu vergleichen, was aber noch nicht gelungen ist, so wird ihnen nochmals befohlen, mit Hilfe biederer Leute die Kläger zur Mäßigung zu weisen, da einmal nicht alles erstattet werden könne; wenn aber die Gütlichkeit nicht versinge, so soll er ein unparteiisches Gericht bestellen, demselben beiwohnen und Recht ergehen lassen nach Inhalt des Landfriedens; wäre dann jemand durch das Urtheil beschwert, so mag er an die Herren und Obern appelliren. Auch in andern Sachen soll er gutes Recht gewähren, damit die armen Leute nicht immer den Tagen nachlaufen müssen.

w. Der Bote von Schwyz hat denen von Zürich angezeigt, daß Hr. Dietrich, der zu Schänis gewesen, etliche den Frauen oder ihrer Pfründe daselbst gehörende Briefe mit ihm weggeführt habe, und im Namen des Gotteshauses gebeten, dafür zu sorgen, daß derselbe die Briefe beförderlich herausgebe. **x.** Die Gerichtsherrn in der Pfarre Wengi, welche Messe haben wollen, erscheinen mit den Anwälten der Kirchgenossen und begehren einen Entscheid über die verbrauchten Jahrzeiten und Kirchengüter, was ihnen bewilligt wird; dabei zeigen sie an, daß die Gemeinde ein Kirchlein zu Luttwyl verkauft habe, das jetzt ein Wirthshaus sei, und meinen, es sollte dasselbe laut des Landfriedens wieder hergestellt werden; weil die Pfarrgenossen es eigenmächtig gethan, so wird erkannt, daß sie es wieder „in Ehr und Wesen“ bringen sollen, wozu aber die Boten von Zürich nicht eingewilligt haben. **y.** Da Solothurn den Brief, den es den V Orten geben sollte, noch nicht aufgerichtet hat, so haben die Boten derselben anfänglich beabsichtigt, nicht bei seinem Gesandten zu sitzen; derselbe hat aber das Ausbleiben mit wichtigen Geschäften entschuldigt und die Zuversicht ausgesprochen, daß derselbe gutwillig übergeben werde, sodann freundlich gebeten, ihn hier mithandeln zu lassen. Das hat man nun bewilligt, doch mit der Bedingung, daß er seine Herren ersuche, jenen Brief unverzüglich auszustellen; bevor das geschehen, sollten sie nur keine Gesandte mehr ausschicken, da man nicht mit ihnen tagen würde.

z. Es soll einer im Rheinthal, dem Frieden zuwider, heftig gedroht haben („Gotts Lyden, kumpt es darzuo, daß wir mit unser sach wider fürkummen, so wöllend wir denen die köpf abhown“). Der Vogt wird beauftragt, dem nachzuforschen und den als schuldig Erfundenen zu bestrafen. **aa.** Da Etliche das Mandat über die Feiertage nicht halten wollen, so soll der Vogt ernstlich auf dessen Beobachtung dringen und die Uebertreter um die festgesetzten Bußen bestrafen. **bb.** Die von Rheineck, die sich weigern, den neu aufgerichteten Altar zu bezieren, soll der Landvogt anhalten, alles zu der Messe Gehörige herzustellen, kraft des Abschieds von Baden. **cc.** Im Namen des Abtes von St. Gallen wird geklagt, daß der Prädicant zu Bernang, Hr. Bastian, wider die gegebene Verschreibung gehandelt und damit die Pfründe verwirkt habe. Es wird nun dem Landvogt befohlen, sich deshalb zu erkundigen und den Beklagten wegzuweisen, sofern er der Verschreibung nicht nachgekommen ist. **dd.** Da der Pfarrer zu Thal hat verlauten lassen, er sei laut des Stiftungsbriefes befugt, die Pfarre zu verleihen, wenn sie ein Jahr lang unverliehen bleibe, so soll der Landvogt den Brief verhören und erkunden, ob dem so sei, und auf den nächsten Tag berichten, was er findet. **ee.** „Am nünten, daß an keinem ort im Rynthal eins (landvogts) amptliit in rat gelassen und zuo zytten darin gehandelt werd, das einem Landvogt zuo wissen not, und aber nieman fürkam, wie dan in kurzem ein grobe red wider den Friden von einem im rat usgangen wär.“ Der Landvogt soll in Erfahrung bringen, was von Alters her Brauch, und wie jene Rede vorgefallen sei, und kraft des Landfriedens die Schuldigen unnachsichtlich bestrafen. **ff.** Der Landvogt soll dem Schreiber Kollin von Zug 2 Kronen geben für die auf dem Tag zu Rheineck geleisteten Dienste. (Actum 8. November).

gg. 1532, 4. November (Montag nach Omnium Sanctorum), Frauenfeld. Die Boten der XIII Orte ohne Schaffhausen an Lucern. „Edlen zc. zc. Unser lieber getrüwer Steffan de Sala von Lowers, wyser

dis briefs, hat uns fürbracht, wie er für Te(m)pesta, k. M. zuo Frankreich hoptman zuo Mailand, uf sin des hoptmans bitt von des Königs wegen umb tusent kronen in trüwen bürg worden und für in gestanden, daß er zuo verderblichem schaden kommen siße, dann er hoptman Martin und dem Kromer nach des gedachten hoptmans tod und abgang hab müessen bezalen und darzuo von des wegen wol ain monat in gefänknus gelegen, darumb dann er vor unser herren und obern räten uff ainem tag zuo Baden erschinen und sy umb hilf und rat angesuoht, welche des Königs gesandten anwältin in der Lidgnoschaft geschriben und sy fründlich pätten, in umb sin ansprach güetlich und fründlich uszuorichten nach sage einer missiv, die er uns erschaint, daruf er von den selben des Königs anwältin in Frankreich gewyst, allda er mit großer armuot und vil mangels by sechs monaten gelegen, von ainem herren zuo dem andern gewyst und aber im nichts worden, daßhalb er widerumb zuo den frantzösischen anwältin fert wär, mit undertheniger pitt, in zuofriden ze stellen, insonders so doch k. Mt. dem abgangnen hoptman auch noch etwas schuldig sin söllte, die in (wider) für uns gewyst hetten, von uns gloubhaften schin zuo bringen, daß er angezaigter bürgschaft (halb) also zuo schaden komen sig und die tusent kronen hab müessen usrichten, dadurch wir sin ansprach zimlich sin achten und erkommen, von deswegen er uns undertheniglich gebätten hat, im harinne abermals unser hilf und fürdernus mitzutailen. Und dwyl dann wir dem guoten armen man (wa wir könden) zuo der billichait zuo verhelfen ganz genaigt wären und aber nit grundlich wüssen mögen, ob er semlich summ cronen usgericht hat oder nit, das aber by e. w. und obgemelten üweru burgern wol zuo erfinden sin sol, so langt an e. w. unser fründlich pitt und begär, ir wellent obgenannt üwer burger oder ander, so darvon wüssen hetten, harum verhören, und sofer kuntlich sin mag, daß die summ cronen von dem guoten man usgericht und er in gefänknus gelegen ist, alsdann in unser und e. w. namen im des gegen benannten des Königs anwältin gloubhaften schin ze geben und sy zuo bitten, daß sy in güetlich usrichten und abstellen, sofer aber inen das nit gmaint sin wellt, alsdann im rechtens gestatten wellen“ . . .

St. A. Lucern: Ungebundene Abschiede.

v—x aus dem Zürcher, **y** aus dem Solothurner Abschied, **z—ff** aus dem Rheinthalen Abschiedbuch in Zürich. Dem Zürcher fehlen **h, q, r, u**; dem Berner **h, l—r**; dem Freiburger **g, h, l—r**; auch Solothurn hat nur **a—f, i, k, s, t, u**; Basel **a—e, i, k, s**; Schaffhausen **a, b** (in weitläufiger Fassung), **e, i, k, s, t**. — **v, m, n, z, aa—ee, o, ff** sind in dieser Reihenfolge als Specialabschied gedruckt in der Abt St. Gall. Docum. Sammlung; **o, m, n, v, z—ff** für den Vogt im Rheinthal zusammengestellt in einem Abschied dd. 8. November, der sich im Stiftsarchiv St. Gallen befindet; eine Copie desselben hat auch Zürich.

Zu **s**. Es wurde über diesen Spruch eine Pergament-Urkunde ausgefertigt, die sich im Staatsarchiv Zürich findet. Sie trägt das Datum 10. November d. J. und resumirt ziemlich eingehend auch die frühern Verhandlungen. Einen Abdruck enthält die äbtisch-stgallische Documenten-Sammlung.

765.

Lucern. 1532, 5. November (Dienstag vor Martini).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2, f. 563.

(Tag der V Orte). **a**. Ueber die Befohnung des Valentin „Gegengroß“ (Gerngroß) soll man auf nächstem Tage Antwort geben. **b**. Es kennt jeder Bote das Anbringen des Hauptmanns a Pro; man soll

auf nächstem Tage darüber Antwort geben, die Sache aber geheim halten. **e.** Es wird über folgende Artikel nach Glarus geschrieben: 1. Einige Glarner sollen geäußert haben, sie haben den V Orten viel versprochen, gedenken aber nichts zu halten. 2. Einer zu Glarus hat das Sacrament verhöhnt*). 3. Der Prediger zu Grabs in der Herrschaft Werdenberg hat viel gegen den Landfrieden gepredigt, die Messe eine Kezerei und Gauflerei genannt und das Sacrament einem Kuhstaden gleichgestellt. 4. Die Prädicanten im Glarnerland predigen, der Bischof von Verulam habe 3000 Ducaten in ihr Land geschickt, damit sie wieder zum alten Glauben zurückkehren. **d.** Da dieser Tag auf Begehren des Herzogs von Savoyen angefezt worden, um die ausstehenden Pensionen zu bezahlen, aber niemand von seiner Seite erschienen ist, so soll sich jedes Ort beraten, was man weiter mit ihm handeln wolle. **e.** Ueber die Aufrihtung der Capitel mit dem Herzog von Mailand sind vier Orte einstimmig, dieselben anzunehmen, Uri mit dem Vorbehalt, daß der Herzog vorher das Versprechen gebe, diejenigen zu befriedigen, welchen er trotz dem gegebenen Geleit das Ihre weggenommen, und diejenigen zufriedensstelle, welche ihrer Ansprachen halb bereits Urtheile erlangt haben; werde das nicht zugesagt, so müsse man die Sache später („erst demnach“) an die Landsgemeinde bringen. Da nun die mailändische Gesandtschaft keine Vollmacht hat, mit den vier Orten allein etwas abzuschließen, noch auf die Begehren von Uri einzutreten, und erklärt, sie müsse dies alles noch an den Herzog bringen, so wird es Uri nochmals in den Abschied gegeben**). **f.** Da der Bischof von Verulam die Anzeige macht, daß der Pappst und der Kaiser zu Mantua zusammenkommen werden, und daß den V Orten wohl geziemte, auch ihre Botschaft dahin zu senden, so wird beschlossen, dies heimzubringen und auf dem allernächsten Tage Antwort zu geben, ob man eine gemeine Botschaft abordnen oder die Sache dem Baptista (de Insula) übergeben wolle.

Zu **b.** Der Text wird durch folgenden Act ergänzt:

1532, 3. November (Sonntag nach Allerheiligen). Uri an Lucern. „Nachdem dann dem unseren hoptman de Pro in befech gäben, mit dem herren von Müs in unser der fünf Orten namen red ze halten, ist gemeldter hoptman de Pro jets von im harheim komen, und hat im gemelter herr etwas in befech geben, uns fünf Orten zuo sagen und anzuzeigen, darum wir ein tag in üwer statt, uf jets künstlig Zinstag zuo ratzit da ze sin, angefechen, mit bitt, ir wellent etlich üwer ratsfründ, sölichs zuo vernemen, ouch harzuo verordnen, ungezwisset, die übrigen dry Ort werden ir botschaft ouch dahin schicken.“ . . — Vgl. Nr. 757. St. A. Lucern: Misson.

*) Der Abschied sagt: „Item einer zuo Glaris hat, als etlich fromm etlich lüt und frowen fürgangen, den ars und was er gehapt, zum fenster usgestoßen und zuo den frowen gerebt, si söllen luogen, das sye ir sacrament.“

**) Das Lucerner Gremplar (als Concept) gibt folgende für Uri allein bestimmte Stelle: „Ir söllen an üwer herren und obern trüwlich und mit ernst bringen, das si bedenken, was unser aller lob, nutz und ere sye, und das die capitel uns v Orten zuo guotem reichen und erschießen mögen, und si anferen, das si in diesem sale sich von uns nit sündern, die capitel wie wir annämen, ouch nit von etlicher (sunderer personen) wegen den handel zerschlagen lassen, diewyl er uns allen in gemein fruchtbar sin mag.“

766.

Thurgau. 1532, 11. November (Auf Martini f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 553; Acten Thurgau. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 384; Acten Thurgau.
 Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung T. III. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede EE. 335. Kantonsarchiv Freiburg. —
 Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19.

(Abschied der Klosterrechnung).

a. Ittingen. 1. Der Schaffner daselbst zeigt an, daß er gemäß dem Abschied auf Dreikönigen (8. Januar) den früheren Prädicanten entfernt und wegen seiner vielen Amtsgeschäfte dem Pfarrer zu Uefflingen das Predigtamt zu Ittingen zugewiesen, bis die Carthäuser Herren zurückkehren, die er immer erwartet habe, da ihnen der Einzug längst bewilligt worden; dabei bittet er um Bescheid, wie er sich zu verhalten hätte, wenn sie nicht kämen, und ob er im andern Fall ihnen Rechnungen, Briefe zc. übergeben solle; auch ersucht er um einen Nachlaß in der Rechnung, da er ohnehin manches verliere, und schlägt vor, etliche Güter zu verleihen, indem das Kloster sonst gar nichts daraus zöge, der großen Kosten wegen zc. 2. Da der Abt von St. Gallen eine Ansprache auf Ittingen geltend machen will, um das Gotteshaus mit einem Propst zu besetzen, wenn die Carthäuser es nicht wieder beziehen, so wird den Carthäusern geschrieben, sie sollen auf den nächsten Tag zu Baden anzeigen, ob sie zurückkehren wollen, und es beförderlich thun. 3. Zu diesem Schreiben haben Zürich und Bern nicht eingewilligt. Dagegen hat man einstimmig dem Schaffner befohlen, ohne Wissen und Willen der Herren und Obern den Carthäusern nichts herauszugeben, wenn sie kommen. Den Abzug der „Schwainung“ hat man, weil er als Conventherr nichts ersetzen müßte, nicht gewährt, das Uebrige angestellt.

b. Dänikon. Der Vogt wird, weil die Rechnung, entgegen den erhobenen Klagen, ganz in Ordnung ist, in seinem Amte bestätigt; die Beschuldigung, daß er einen Brief verfehlt hätte, erweist sich als unbegründet. Es wird ihm jetzt eine Besoldung ausgesetzt, nämlich 50 Gl. samt Kost für ihn und seine Familie im Kloster; auch darf er von 30 Mütt oder Malter je 1 als Abgang („Schwainung“) anrechnen; er soll aber für 3000 Gl. Trostung leisten.

c. Fischeningen. 1. Es hat der Abt im Beisein der Conventherren Rechnung abgelegt, worauf letztere bei ihren Pflichten gegen die Eidgenossen befragt worden, ob sie einen Mangel in der Rechnung kennen; sie antworten, es seien 10 Saum Wein, etwa 50 Malter Fäsen und 9 Mütt Kernen zu wenig angesetzt; auch habe er anderthalb Stück Leinwand für 24 Gl. verkauft, dergleichen Zehnten, ein Bett u. a. m. 2. Der Abt erhält Bedenkzeit zur Antwort und meldet dann, er habe nicht mehr verrechnet, als was in das Kloster gekommen, 8—9 Saum aber zu Bettwiesen gelassen, damit Freunde, Nachbarn und Knechte bei Gelegenheit etwas zu trinken hätten. An Fäsen sei allerdings mehr vorhanden, als verrechnet; der Fehler liege im Mangel an Übung in der neuen Rechnungsform zc. Einige Mütt Kernen stehen seit Jahren in der Au und zu Sirnach aus, weshalb er sie nicht in die Rechnung genommen, zc. In Betreff der Leinwand bemerkt er, seine Frau habe etwas gesponnen, und solches werde auch in andern Klöstern nicht verrechnet. Einige Zinse und Zehnten habe er veräußert der Theuring wegen, auch zur Ausrichtung der großen Competenzen der Conventherren, und alles in des Gotteshauses Nutzen verwendet; dergleichen zu verrechnen sei früher nie der Brauch gewesen. Das Bett habe er nur auf Wiedereinlösung dem Müller um 5 $\frac{1}{2}$ Gl. verkauft, u. s. w. 3. Dazu kommen noch andere Klagen, zum Theil aus dem Tanmegger Amt; nachdem man dies Alles verhört

und eingesehen, daß er in der Haushaltung nicht erfahren sei, was dem Kloster zu großem Schaden diene, so hat man ihm vorgeschlagen, auf die Abtei gütlich zu verzichten, was er auch gethan in der Erwartung, man werde ihn als schweren betagten Mann, der sich mit Arbeit nicht mehr ernähren könne und seine jungen Tage im Gotteshaus „verschliffen“ habe, gnädig bedenken. 4. Infolge der gepflogenen Verhandlung hat man dann vereinbart (1.), daß ihm jährlich auf Martini verabfolgt werden sollen 80 Stück, nämlich 15 Mütt Kernen, 15 Mtr. Haber, 40 Gulden und 5 Saum Wein für 10 Stück, von dem jeweiligen Schaffner. (2.) Der Abt soll mit jedermann abrechnen und sich bereit halten, gleich nach dem nächsten Tag zu Baden dem Landvogt und dem Hauptmann zu Wyl, Jacob am Ort, Rechnung zu geben; alsdann sollen ihm gleich 30 Gl. zur Aussteuer entrichtet werden. (3.) Er soll im Kloster alles unverändert lassen; was er aber außerhalb auf den Pfründen an Silbergeschirr, Hausrath u. A. erübrigt hat, mag er mitnehmen. (4.) Er soll das Kloster um alle seine Anforderungen quittiren, und hinwider sollen ihm obige Zusagen auch schriftlich versichert, der Gemeinde im Tannegger Amt jedoch stillschweigend ihre Ansprache wegen „fürstür und bruch“ vorbehalten werden. (5.) Die Schulden; die er als abgetragen angeschrieben, aber nicht bezahlt hat, soll er noch bezahlen. 5. Hierauf hat man Andreas Egli, Conventual zu Fisingen, zum Schaffner gewählt. 6. Alle diese Verfügungen sind indeß nur auf Gefallen der Oberrn getroffen, die auf dem nächsten Tag zu Baden darüber entscheiden sollen. Werden sie genehmigt, so sollen der Landvogt und der Hauptmann dem Abt Rechnung abnehmen, den Schaffner beedigen und eine Trostung von 3000 Gl. aufnehmen. **d.** Tobel. 1. Der Receptor des Johanniter Ordens in Ober-Deutschland beschwert sich über den zu Baden gefaßten Beschluß, bei dem Einzug eines Commenthurs, der dem Orden bewilligt worden, nichts herausgeben zu lassen, und bittet, denselben an seiner Gerechtigkeit nicht zu schmälern zc. Der Schaffner gibt Auskunft, worin diese Rechtsamen bestehen; wenn nämlich ein Commenthur mit Tod abgehe, so sei des Ordens Brauch und Recht, dessen fahrende Habe, als Geld, Silbergeschirr, Kleider und Kleinodien, zu Händen zu nehmen; was aber zu des Hauses Brauch (Bedarf) diene, als Pferde u. dgl., lasse man bleiben; dagegen gehöre die Nutzung des laufenden Jahres (des sog. Vacanzjahrs) dem Orden; auch müßte das Haus Tobel jährlich 100 Gl. geben, was freilich seit sechs oder sieben Jahren nicht mehr geschehen. Fällt in den Abschied. 2. Es waltet auch ein Anstand zwischen Christoph Biel, Gerichtsherr zu Wengi, samt einem Mithaften, und den Pfarrgenossen daselbst, in Betreff der Caplanei und der Kirchengüter, und namentlich des Kirchleins zu Tuttwyl, welches letztere verkauft haben, wonach ein Haus darauf gesetzt worden. Jene verlangen, daß es wieder hergestellt und auf Kosten der Gemeinde mit einem Altar und Zierden versehen werde; diese zeigt dagegen an, daß der Landvogt Brunner ihnen geboten, die Kirchengüter anzugreifen, um die Kosten des Müßerrieges zu decken; darum sei es ihr nicht möglich, das Kirchlein zu Tuttwyl in den vorigen Stand zu setzen. Darüber wird nun erkannt, es solle dem Commenthur zu Tobel, als rechtem Lehensherrn der Caplanei, die Entscheidung anheimgestellt sein, dieselbe aber vor der Vollziehung den Herren und Oberrn angezeigt werden, die sie dann bestätigen oder abändern mögen. 3. Zürich und Bern bestreiten, daß diese Verfügung dem Landfrieden gemäß sei, und willigen nicht dazu ein; dennoch beharrt man bei dem auf diesem Tag über die Kirchengüter gegebenen Spruch; des Altars und der Kirchengierden halb wird die frühere Erklärung über dergleichen Späne bestätigt. **e.** Münsterlingen. 1. Da die alte Pröpstin von Landenberg, die krank und schwach ist, um die Erlaubniß gebeten hat, in ihrem Gemach auf einem „Betstein“ Messe halten zu lassen, und vielleicht auch andere Personen solche begehren, so hat man der Pröpstin zugemuthet, einen Altar in der Kirche aufzurichten und die nöthigen Zierden zu beschaffen, worauf sie in Gegenwart der Chorfrauen geantwortet, daß sie dies nicht thue, sondern eher ihr Amt

aufgabe und fortziehe; sie hat auch wirklich nach der Boten Abreise sich nach Constanz begeben. 2. Dem Landvogt ist indessen befohlen, die 1100 Gld., die den Frauen abgelöst worden, zu verwahren, bis sie an Zins gelegt werden können; den Frauen hat man verdeutet, sie sollen weder Schriften noch Urbare noch etwas Anderes dem Kloster entfremden lassen, indem man sie sonst an Leib und Gut strafen würde. 3. Da sie sich geweigert haben, eine Pröpstin zu wählen, so wird von den Boten die Frau von Freiberg erwählt und derselben ein Schaffner beigegeben, um die Verwaltung zu führen bis auf weitem Bescheid. **f.** Kreuzlingen. In Abwesenheit des Abtes hat man von dem Dechanten Rechnung begehrt, der aber darthut, daß sein Herr, obwohl er jenseit des Sees noch ein anderes Kloster habe und dort bisweilen auch um Rechenschaft angelangt worden, vermöge der Freiheiten und Privilegien von Königen und Kaisern, wie seine Vorfahren seit siebenhundert Jahren, dessen immer enthoben gewesen sei, auf beiden Seiten des Sees; wohl habe er, der Dechant, in den letzten Jahren der Unruhe Rechnung gegeben, wozu er für seine Person auch jetzt bereit wäre; nachdem aber der Abt kraft des Landfriedens und des ihm ertheilten Abschieds wieder in seine Besizung, alle seine Freiheiten und altes Herkommen eingesezt worden, glaube er dabei bleiben zu können, indem sonst die Obrigkeiten jenseits („enhalb sees“) das Gleiche fordern würden; überdies sei es nicht nöthig, da man wohl wisse, ob er dem Gotteshaus wohl oder übel haufe zc. Wird in den Abschied genommen. **g.** Die von Constanz haben einen Anstand mit dem Bischof und Domstift, gegenwärtig zu Ueberlingen, den sie früher allen (X) Orten und lezt hin zu Frauenfeld vorgetragen; nachdem man die Parteien verhört hat, und die Domherren auf keine Gültlichkeit eintreten wollen, sondern Recht bieten, so wird, während Zürich und Bern nicht absprechen wollen, von der Mehrheit erkannt: Es solle gänzlich bei dem von denselben eingelegten Abschied bleiben und denen von Constanz ihr Recht vorbehalten sein. Darüber beschwerten sich deren Anwälte, indem die Stadt willig sei, den Eidgenossen alle Freundschaft zu beweisen; weil aber die Stifzsherren sich immerfort bemühen, ihr Schaden zuzufügen, so müsse sie dagegen protestiren und sich vorbehalten, den Ersatz an ihnen zu suchen. Dagegen verwahren sich die Domherren, daß sie niemand geschmäht und nirgends Aufruhr gestiftet, sondern immer nur dem Recht und den Abschieden gemäß gehandelt haben. **h.** Decan Ischudi zu Kreuzlingen, der um des Klosters Nutzen willen seit einigen Jahren den Orden nicht mehr getragen, jezt aber nach dem Landfrieden solchen wieder tragen und Messe halten möchte, bittet die V Orte um Rath, weil ihm der Herr (Abt), den Zeitumständen noch nicht vertrauend, das nicht gestatten wolle. Heimzubringen. **i.** Da berichtet worden, daß einige Prediger zu St. Gallen geäußert, die Gottlosen (die Anhänger der Messe meinent) sollten von ihren kezerischen Dingen abstehen, und daß die Stadt bei 10 Schl. Buße verboten, die Messe zu besuchen, so hat man (ohne Zustimmung von Zürich und Bern) dahin geschrieben, daß sie die Prediger bestrafen und das Verbot aufheben mögen. Hierauf verantwortet sich die Stadt schriftlich: Sie glaube nichts gegen den Landfrieden gethan zu haben, wolle denselben vielmehr samt den beschwornen Bänden treulich halten, wie es guten Eidgenossen gezieme, und wie sie zu Baden sich schriftlich und vor den VI Orten mündlich verantwortet. **k.** Heimzuberichten, was Freiburg und Solothurn den V Orten vorgehalten. **l.** Oswald Käser aus dem Gebiet von Schwyz trägt vor, er habe zu Baden einen Todschlag begangen, wofür er gefangen gesezt, aber auf Fürbitte hin mit der Bedingung entlassen worden sei, daß er den Feldzug gegen die Türken mache. Als er dies thun wollen, habe er das Heer auf dem Heimmarsch getroffen, was er beweisen könne; er bittet nun, den Landvogt zu bescheiden, daß er sich damit begnüge. **m.** Dießenhofen. Die Priorin und die Conventfrauen zu St. Katharinenthal haben begehrt, daß man sie bei ihren alten Freiheiten bleiben lasse und keine Rechnung fordere, da sie von Alter her niemandem solche abgelegt haben als dem Vicar ihres Ordens,

was sie dieses Jahr auch gethan; zudem stehe die Priorin erst kurze Zeit im Amte, und sei die letzte Rechnung unlängst erstattet worden; jedenfalls könnten sie solche in dieser ganz ungelegenen Zeit nicht machen; es sei übrigens auch nicht nötig, da sie selbst einander beaufsichtigen, damit nichts unnütz verbraucht werde zc. Heimzubringen in der Meinung, daß man auf dem nächsten Tag Antwort geben soll, ob man dem Vicar weiter gestatten wolle, Rechnung einzunehmen; das Weitere wissen die Boten. **ii.** Da die von Stein von den Frauen zu St. Katharinenthal in die Acht gebracht worden und dadurch in große Kosten gekommen, so bitten sie um Entschädigung. Auf Bitten der Eidgenossen haben aber die Frauen sie frei und ledig gelassen. **iii.** Ein Carthäuser Bruder bringt in St. Katharinenthal vor, daß der Orden gegenwärtig keine Personen nach Ittingen schicken könne und überdies besorge, daß solche viel Schmach und Verachtung zu dulden hätten; es werde aber zwischen Ostern und Pfingsten ein Capitel gehalten, das dann wohl einige Herren dahin verordnen werde. Die Mehrheit der Boten sichert ihnen Schutz und Schirm zu, während Zürich und Bern dies verweigern. **iv.** 1. Seit der Messpriester zu Dießenhofen vertrieben worden, ist keiner mehr dahin gekommen; auch klagen die Anhänger der Messe, der sie im Kloster bewohnen, daß ihnen viel Gewalt angethan werde, so daß sie seit dem Aufruhr auf ihr Begehren verzichtet haben. Es wird deshalb dem Anwalt der Neugläubigen eingeschärft, daß sie gegen den Landfrieden handeln, wenn der andere Theil die Messe außerhalb der Stadt besuchen müsse; man könne dem nicht länger zusehen; sie sollen binnen acht Tagen im Chor einen Altar mit anständiger Bezierung aufrichten, einen Priester dazu verordnen, ihm ein hinlängliches Auskommen zusichern und ihn gänzlich unangefochten lassen. (Zürich und Bern nehmen dies in den Abschied, indem sie nicht dazu stimmen). 2. Die Gemeinde, an welche nun die Sache gebracht worden, hat auch alles bewilligt, begehrt jedoch, daß die Altgläubigen sich (selbst) um einen Priester bemühen, den sie nach Vermögen zu schirmen verspricht; dabei erklärt sie sich bereit, ihre Prediger, wenn sie je gegen den Landfrieden reden oder handeln würden, gemäß demselben zu strafen. Das Weitere wissen die Boten sonst zu berichten; namentlich ist dem Landvogt befohlen, auf den nächsten Tag zu melden, ob dieser Verfügung nachgelebt worden. (Die Boten von Zürich und Bern haben hiezu auch nicht gestimmt). **v.** Da man einsieht, daß die Klöster mit den Kosten solcher Jahrrechnungen zu sehr beladen würden, so soll dies jeder Bote heimbringen, um zu berathen, ob man dieses Verfahren abstellen und beim letztjährigen Beschlusse bleiben wolle oder nicht; man soll auch zu Tagen darüber Antwort geben. **vi.** Meister Hans Maler zu Frauenfeld bittet die X Orte um ein Fenster. **vii.** Rechnung zu Feldbach. **viii.** Rechnung zu Kalchrain. **ix.** Rechnung zu Rheinau.

Einige Artikel finden sich nur bei der Rechnung, die besonders ausgefertigt wurde. Die Varianten im Abschied hervorzuheben, kann hier wohl umgangen werden.

Zu **g.** Der Zürcher Abschied gibt, offenbar zur Nachholung aus der frühern Verhandlung, eine erzählende Einleitung: Es weiß jeder Bote, daß die von Constanz, nachdem sie von Ort zu Ort geritten, auf dem letzten Tage zu Frauenfeld abermals vorgetragen, sie wollen zwar dem Abschied, den die Domherren im vorigen Jahr von den Eidgenossen erlangt haben, nachkommen, achten jedoch für billig, daß man, da sie seit langer Zeit sich nachbarlich erzeigt, die angelegten Verbote abstellen und die in ihrer Stadt wohnenden Stiftsherren von den Gülten nicht ausschließen möchte; denn jener Abschied könne doch nicht die Meinung haben, daß ihre Obren die Zinse, die sie kraft der früher erlassenen Abschiede der X und der IV Orte, von denen sie vier „Abschriften“ vorweisen, zu Handen genommen, wieder herausgeben, oder daß die bei ihnen gebliebenen Stiftsglieder des ihnen Zugehörigen entbehren sollten zc. Weil aber die Gegenpartei nicht vertreten gewesen, so hat man die Sache nach Kreuzlingen geschoben, wo dann beide Parteien ihr Anliegen eröffnet haben zc.

767.

Brunnen. 1532, c. 14. November.

Staatsarchiv Lucern: Missiven.

Vermuthlicher Tag der V Orte, veranlaßt durch folgenden Act, zur Vorbereitung auf Nr. 770.

1532, 13. November (Mittwoch nach Martini), 1 U. Nachm. Schwyz an Lucern. ^{Stents.}_{Stents.} „Unser fründlich willig dienst, zc. zc. Der Landtammann Bussy von Glarus schribt uns in il, wie daß die landlüt baselbs beider partyen irs spans und zwytracht, als von des glaubens wegen, über einandern verhebt, unrüewig (und) zwyspältig syend, dermaßen daß er besorg und warlich nit anders gesehen noch spüren mög, dann daß gemelten sine herren und landlüt mit tättlicher handlung einandern anzugryfen gesinnet syend, und dwyl ime dann wol zuo ermesen, was inen guots darus erwachsen (möcht), sye im der handel ganz schwer angelegen, deßhalb er uß schuldiger pflicht, vor unfall zuo sin und semliche unruow im besten abzuostellen, so habe er gemein landlüt zuo Glarus beider partyen uf jety Sunntag den sechzechenden tag bis manets und jeden teil besunders zuosamen an ein ganze landsgemeind verkündt zc., und uns hoch und trungenlich ermant, (daß wir) ime in disen beschwerten händlen durch unser treffenlich ratsanwält, so wir dahin schicken söllen, beholfen und beraten sin wellen, damit gemelt unruow mit den besten fuogen zerleit (wurd), alles mit wyterm inhalt, so üwere gesandten hören werdent zc. Und dwyl unfers bedunkens inen und ouch uns fünf Orten gemeinlich und sunderlich vil und hochs daran gelegen, hat uns für nötig angesehen, daß wir fünf Ort gemeinlich von jedem Ort zwen botten, welche wir unfers teils dahin verordnet, dahin kommen und schicken söllen und allda uff ivo zuosagen handlen das, so unser aller notdurft fordert, dardurch wir ouch hoffen zuo erlangen, daß die, so unser part sind, by irem zuosagen beliben und zuo ruowen komen; dann wir des gemüets, inen harus zuo sagen alles, das die notdurft fordert. Deßhalb bedunkt uns wyter von nöten, daß wir fünf Ort uns zuovor durch unser botschaft zuosammen füegen, uns gemeinlich zuo vereinbaren, was wir mit inen reden und handlen wellent. Dorum haben wir (einen) tag angesehen in il uf moru Donstag zuo mittagzyt ungsarlich zuo Brunnen zuo erschynen, und namlich die botten, so gan Glarus verordnet, daß die sich zuo Brunnen underreden und da dannen flugs verryten und handlen, das die notdurft will erheischen zc. Hierum langt an ü. e. w. unser ganz früntlich ernstlich bitt, ir wellent den handel wol bedenken und üwer ersant botschaft obberüerter gstat zwysfach harzuoschicken mit ganz vollem gwalt, hierin zuo handlen, und nit ußzuobliben, dann wir gliche meinung den übrigen dry Orten ouch verkündt, in hoffnung, sy werden glicher gstat nit ußbliben“ . . .

768.

Bern. 1532, 14. November f.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 235.

I. (14. November). I. Der Herr von Challant anerbietet, jeyt 1000 Kronen (an Geld) und 3000 Kr. an Silbergeschir zu entrichten, bittet aber, über letzteres bis Weihnachten nicht zu verfügen, da er es alsdann einlösen wolle. Man will sich für einmal damit begnügen; würde das Geschir nicht gelöst, so will man es verwertzen („mit dem hammer darauf schlächen“), doch immer das erlangte Recht vorbehalten. Die Botschaft

des Herzogs verspricht, bei den Zusagen betreffend die Zahlung zu bleiben, und dankt für den bewiesenen guten Willen. 2. Sodann erinnert sie an die vier Artikel, deren Erledigung nach der Zahlung versprochen worden, nämlich die Einsetzung in Genf, die Aufhebung der Verzeigung (der Waat), die Beobachtung des alten Bundes und die Festsetzung von Artikeln für ein Rechtsverfahren.

Rathsb. 235, p. 148, 149.

II. (15. November). 1. Herr von Challant klagt für die Frau von Valendis, wie die Neuenburger in großer Zahl dahin gekommen, Gräber geschändet und andern Unfug verübt haben, verdankt indeß die geschehene freundliche Unterhandlung; auch haben sie seinen Statthalter zu tödten gedroht. Dem jungen Vesper, für welchen Bern gebeten, wolle er deswegen verzeihen, begehre jedoch, daß es sich für niemand mehr verwende, bevor es sich (gehörig) erkundigt habe; denn ihm gezieme, das Böse zu strafen; in diesem Falle bitte er um Rath, da die Sache seine Ehre und Herrlichkeit verlege. 2. Des Herzogs Botschaft anerbietet (vor dem großen Rathe) alles Gute und wiederholt ihren Vortrag; da er das Geld erlegen wolle, so begehre er, in Genf und Lausanne eingesetzt zu werden, zc. Den Bund zu beschwören habe er (der Bote) Gewalt, und das Recht betreffend lege er Artikel vor, welche Freiburg angenommen habe.

p. 155, 156.

III. (Antwort:) Bei dem Urtheil, betreffend die Einsetzung in Genf, läßt man es bleiben; doch soll der Herzog zuvor die Genfer (für ihre Freiheit) sicherstellen, wozu man eine Botschaft abordnen will; wegen Lausanne ist das nicht nöthig. Laut des Urtheils wäre man wohl befugt gewesen, auf die Pfänder zu greifen, hat es aber aus Mitleid unterlassen; wenn die letzte Zahlung geschieht, will man sich darüber gebührend erklären. Die ältern Bünde, namentlich denjenigen mit Philibert, nimmt man an, während man die jüngsten ausschließt; die mit Freiburg gemachten Artikel über Rechtshandel läßt man auch gelten.

p. 157.

IV. (17. Nov.) 1. Die savoyischen Boten erklären, die ihnen vorgelegten Bundesartikel nicht (samthhaft) annehmen zu können, und begehren, daß man sich über vier Artikel (s. I, § 2) erkläre. 2. Man erwidert, die Sache lasse sich wohl verschieben, sodaß die Boten die Artikel hinter sich bringen können. Ueber die Einsetzung des Herzogs gedenke man nach der letzten Zahlung eine Antwort zu geben, an welcher derselbe Gefallen haben werde. Der große Rath beschließt hierauf, den alten Bund mit den verbesserten Artikeln anzunehmen.

p. 164, 165.

V. (18. Nov.) Herr von Challant bringt wieder den Handel mit Neuenburg vor. Es wird nun auf den ersten Donstag im nächsten Monat (5. Dec.) ein Tag angesetzt und derselbe den Neuenburgern sofort verkündet.

p. 167.

769.

Münster (in Gransfelden). 1532, c. 14. November f.

Staatsarchiv Bern.

Tag der Städte Bern und Solothurn zur Anhörung der Beschwerden des Bischofs von Basel und der Chorherren von Münster einerseits, der Gemeinden anderseits. — Vgl. Nr. 779.

Die Beschwerdeschriften übergehen wir.

770.

Glarus. 1532, 16. bis 21. November.

Staatsarchiv Zürich: Tschud. Doc. Samml. T. X. Nr. 7.

Gesandte: Lucern. Moriz von Mettenwyl; Christoph Sonnenberg. Uri. Heinrich Büntiner; Melchior Gisler. Schwyz. Mathis „Biglig“ (Fügli); Martin Geiser. Unterwalden. Heinrich zum Brunn; Konrad Stofz. Zug. Hans Bofinger; Martin Bofhart. Graubünden. Hans von Capol; Peter von Fyner (Finner). Abt St. Gallen. Heinrich Schenklin. Toggenburg. Hans Gyger; Konrad Schwyzer.

Vermittlung zwischen den Glaubensparteien des Landes Glarus. Siehe Beilage 21 (dd. 21. Nov.).

Es liegen noch Denkschriften beider Parteien vor, die hinreichend erkennen lassen, daß der Vergleich mit großer Mühe zu Stande kam. Ein besiegeltes Exemplar des Vertragsbriefes ist nicht mehr vorhanden; die einzige gleichzeitige Abschrift, die zuverlässig aus der Glarner Kanzlei stammt, wurde durch die Tschudische Sammlung gerettet; eine wahrscheinlich etwas jüngere hat Bern (N. Kirchl. Angelegenheiten), eine unvollständige, aber alte das K. N. Schwyz; in Glarus selbst findet sich nur eine bedeutend später gefertigte und vidimirte vor.

771.

Zürich. 1532, 19. bis 21. November (Dienstag bis Donnerstag nach Othmari).

Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 11, f. 409; Tschud. Sammlung. Kantonsarchiv Freiburg: Instruktionen, Bd. XXIX.
Staatsarchiv Bern: Allgem. Absch. EE. 291. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19.

Gesandte: Bern. (Hans Franz Nägeli). Basel. (Bernhard Meyer). Freiburg. (Ulrich Niz). Schaffhausen. (Hans Ziegler, Bürgermeister). — (Die andern nicht bekannt).

„Abscheid der siben (sic) Orten, des Müssischen gelts und handels halb“ zc.

a. 1. Die Thurgauer lassen durch ihre Botschaft erzählen, daß sie anfänglich mit 500 Mann hineingezogen und acht Monate lang einen Zusatz unterhalten haben, und begehren den ihrer Zahl gebührenden Anteil von dem erlegten Gelde, zum Ersatz für die schweren Kosten, die ihnen aus dem Krieg entstanden. Weil zwar einige Orte für billig erachten, ihnen etwas zu verabreichen, da man sonst in andern Fällen auf Widerwillen einige würde, die übrigen aber deshalb keine Befehle gehabt, so hat man sie für diesmal freundlich verabschiedet, man werde ihr Ansuchen treulich an die Obern bringen, in der Erwartung, daß dieselben ihrer eingedenk sein und auf nächstem Tag eine gebührende Antwort geben werden. 2. (Nachtrag). Die Thurgauer bitten, die Obern daran zu erinnern, daß sie zur Bekräftigung der zuerst in Mailand aufgerichteten Capitel nach Zürich berufen worden, dabei geseßen und in den Befräftigungsbrieffen auch genannt seien und dieselben besiegelt haben, und des Herzogs Botschaft sie sonst nicht angenommen hätte, weshalb sie hoffen, daß man sie als Mithaften des Krieges behandeln und in der Bezahlung nicht bei Seite setzen („verschalten“) werde.

b. Sodann erscheinen auch die Richter, Schreiber, Weibel und Gerichtsleute, die zu Musso das Gericht ge-

halten, und begehren ihre Sölde, in der Meinung daß sie, nachdem der Commissarius Rahn und Hauptmann Zeller sie freundlich darum ersucht und verkröftet, mit Haltung von Gericht und Recht gemeinen Nutzen und Ehre gefördert, damit viele Mühe gehabt und nicht wenig Unwillen auf sich geladen, daß man sie also freundlich „abfertigen“ und nicht weiter aufziehen sollte, da sie nicht dem Hauptmann, sondern den Orten gedient haben. Darauf berichtet nun Hauptmann Zeller, wie man ihm mehrmals schriftlich befohlen, die Knechte zu guter Zucht und Gottesfurcht zu ziehen, was er aber mit keinem Mittel besser zuwege zu bringen gewußt, als mit Gericht und Recht; daher könne er nicht bestreiten, daß er aus Geheiß der Obern das Gericht besetzt und die Leute verkröftet habe, daß die Orte sie bezahlen werden, wenn der Herzog nichts gäbe, und hoffe daran nicht unrecht gethan, sondern unser aller Lob und Ehre gefördert zu haben. Auch Commissarius Rahn gibt zu, daß er sie gebeten, das Beste zu thun. Da man bereits mehrmals, auch ab dem jüngsten Tag zu Baden, dem Herzog gar ernstlich geschrieben hat, daß er auf Bewilligung seines Commissars (Maximilian Bosseti) hin jene Gerichts- und andere Ehrensölde bezahlen wolle, worauf aber noch keine Antwort gekommen, so will man diese erwarten, mittlerweile aber berathen und auf nächstem Tag Antwort geben, was man weiter thun wolle, wenn je nichts käme. Der Bote von Bern eröffnet indeß die Absicht seiner Obern, die Ihrigen, die solche Sölde ansprechen würden, von sich aus zufrieden zu stellen, sonst aber für niemand zu zahlen, und rechnet darauf, daß die andern Orte es ebenso halten werden. **c.** Da der Bote von Basel dem Hauptmann Zeller auf den jüngsten Abschied geantwortet, daß seine Obern ihm nichts verbieten, sondern Hans Heinemann, der Rottmeister gewesen und etwas glaube fordern zu können, die 24 Kronen auf Rechnung zurückhalte und das Recht darum gewärtige, so erwidert Zeller, er und nicht Heinemann sei Hauptmann gewesen, demnach allein befugt, die Knechte auszuzahlen; er fordere aber nichts von jenem, sondern von der Stadt Basel, deren Diener er gewesen; hätte dann Heinemann etwas an ihm zu suchen, so möchte er's thun; weil nun Jener das Geld empfangen und der Hauptmann nichts, so will der Bote von Basel über diesen Thatbestand zu Hause gründlich berichten, in der Zuversicht, daß seine Obern auf dem nächsten Tag gebührende Antwort geben werden, wenn sie etwas schuldig seien. Heinemann hat auch Doppelsold bezogen. **d.** Die Unkosten, welche Hauptmann Zeller mit Boten, Kundschaftern, Spähern, Posten zc. gehabt, und die sich auf 283 Kronen belaufen, wäre man bereit gewesen ihm zu ersetzen, weil sie wohl angelegt und viel Anderes damit erspart worden; weil aber nicht alle Boten bestimmten Auftrag haben, jedoch voraussetzen, daß die Herren sich nicht weigern werden, so hat man bis auf weitem Entscheid jenen Betrag bei Zürich liegen lassen, und soll nun jedes Ort ungesäumt dahin schreiben, was ihm gefalle. **e.** Ferner zeigt Hauptmann Zeller an, daß man ihm von den zugesagten Ueberhölden noch 36 schuldig sei, da ihm bei der Bezahlung nie mehr als 28 (für den Monat) geworden, mit der freundlichen Bitte, ihn zu bezahlen, indem er den Knechten viel vorgeschossen und deshalb große Schulden habe. Auf die Bemerkung, daß ihm für 11 Monate nur 22 Sölde gehören könnten, gibt er die Erläuterung, daß die Thurgauer im achten und die Toggenburger im siebenten Monat heimgezogen und ihm davon her 14 Sölde abgehen. Obwohl sich in der deshalb von Zürich gestellten Rechnung ein kleines Versehen gezeigt, findet man doch billig, daß man halte, was versprochen worden, zumal der Hauptmann ehrlich und rechtschaffen gehandelt; weil man aber keine Vollmacht hat, so will man es treulich heimbringen und auf nächstem Tag den Bescheid der Obern anzeigen. **f.** 1. Wilhelm Gydelen (Guidolan), Rottmeister, Gladi Wikhart, Spießhauptmann, beide von Freiburg, und der Wachtmeister von Solothurn haben dem Hauptmann Zeller die Summe, die beide Orte ihm noch schuldig sind, wegen ihrer Ansprache auf Ehrensölde verbieten lassen, was aber jener als unbillig und den Bündnen zuwider nicht dulden will, da er den Eidge-

nossen von Freiburg und Solothurn gedient habe und den Ihrigen nichts schuldig sei, weßhalb er begehrt, daß die zwei Orte ihn bezahlen und die Ansprecher laut der Bünde zum Recht weisen sollen. 2. Dagegen bemerken die Boten, er habe den Ihrigen wohl die Aemter, aber keine Befoldung dafür gegeben, obwohl sie nicht dem Herzog, sondern ihm und zwar redlich gedient; es seien ihm „auf dem Berg“ 30 Sölde zugewiesen worden, damit er die Ehrenämter daraus besolde; deßhalb habe man den Ansprechern das Verbot auf Recht nicht abschlagen können, in der Meinung, daß er sie aus dem befriedigen sollte, was man ihm schuldig geblieben; denn was er zu Baden über die Verwendung der 30 Sölde angegeben, finde man nicht genügend, wenn er nicht genauere Rechnung ablege. 3. Der Hauptmann legt jedoch dar, daß er mit diesen Uebersölden ehrlich umgegangen, sie nämlich für die Schreiber, Spielleute, Dolmetscher, Weibel und an Orten, wo es nothwendig gewesen, verbraucht und darüber gehörige Rechnung erstattet habe und solche weiter geben wolle; daß man ihm seiner Zeit nicht mehr zugemuthet, als jedes Ort mit einem Ehrensold zu bedenken, was er auch gethan, und bittet demnach zum höchsten, ihn seine treuen Dienste nicht entgelten zu lassen, da er mehr als einmal schriftlich geklagt, daß er nicht bestehen könne, für die Knechte allenthalben vertröstet habe, damit sie heimziehen dürften, und deßhalb viel schuldig sei und verderben müßte, wenn ihm nicht geholfen würde; wenn jemand ihn zu belangen habe, so wolle er ihn hier in Zürich gütlich erwarten. 4. Da die Boten von Freiburg und Solothurn hieraus vernommen, daß aus jedem Ort einer oder zwei an den Doppelsölden Theil gehabt, so wollen sie des Hauptmanns Gesuch und diesen Befund treulich ihren Herren anzeigen, in der Erwartung, daß dieselben auf nächstem Tag gebührende Antwort geben werden. **g.** Der Bote von Appenzell und Hauptmann Zeller werden sich verständigen, damit jeder Theil den andern nach Schuldigkeit bezahle, wenn der Hauptmann zur Abrechnung dorthin kommt. **h.** Da die zu Mailand aufgerichteten Capitel enthalten, daß der Herzog 30,000 Gulden rhein. in Gold oder gleicher Währung bezahlen solle, dies aber in der jetzigen Zahlung nicht beachtet, sondern bloß 7391 Kronen 7 Baken erlegt worden, wonach, die Krone zu 23 Bg. und der Gulden zu 17 Bg. gerechnet, über 100 Kr. abgehen würden, was man sehr bedauert, indem der Krieg dem Herzog großen Nutzen gebracht, und dergleichen „Finanz“ also wohl hätte unterbleiben dürfen, und da noch mehrere andere Forderungen zu betreiben sind, als für den Commissarius Rahn, die Gerichte, Ehrensölde etc., und die Sache mit Ernst behandelt werden muß, so soll jedes Ort darüber rathschlagen und auf dem nächsten Tag antworten, ob man dem Herzog schreiben oder einen Boten schicken wolle. **i.** Seckelmeister Berger von Zürich zeigt an, daß er (außer) den 2 Kronen, die er dem Thesaurier zur Verehrung gegeben, auf den Ritt nach „Lucern“, um die 10,000 Gulden zu holen, 21 Pfd. 11 Schl. 4 Pfg. Zürcher Münze als Kosten gegangen und von dem erlegten Geld bezahlt worden seien; was man ihm zu einer Verehrung geben wolle, möge man auf dem nächsten Tage eröffnen. **k.** Der Commissar Rahn stellt abermals vor, wie viele Mühe und Sorgen, Gefahren und Kosten er sieben Monate lang Tag und Nacht ertragen mit dem unablässigen Hin- und Herreiten und den überall nöthigen Anordnungen, wie viel Zulauf und unvermeidliche Ehrenaussgaben er gehabt, sodas er bei 392–393 Kronen (worüber er Rechenschaft gibt und anbietet) baar ausgelegt, aber erst zuletzt von Zürich, Bern, Schaffhausen und den III Bänden je 2 Sölde, also 32 Kronen, empfangen und von dem Herzog die schriftliche Zusage einer Verehrung von 100 Kronen erhalten habe, und bittet, seine treuen und geflissenen Dienste zu bedenken und ihm das ausgegebene Geld zu ersetzen; das Uebrige will er den Oberrn anheimstellen und gütlich annehmen, was sie ihm bieten. Man bedauert, ihn noch aufziehen zu müssen, da er sich wohl gehalten und allen Orten Ehre eingelegt hat; weil aber nicht alle Boten bevollmächtigt sind, so fällt es in den Abschied, um die Herren ernstlich zu ersuchen, auf nächstem Tag darüber Antwort zu geben. **l.** Der

Sackelmeister Werdmüller von Zürich, der Vogt zu Luggarus gewesen, erinnert an die Dienste, die er seinerseits mit Ausfendung von Spähern nach Mailand, Placentia, Piemont u. s. w., mit Warnungen und andern Beweisen treuer Wachsamkeit, auch mit der Zufertigung des Geschüßes geleistet, zeigt an, daß er dabei 32 Kronen von seinem eigenen Geld ausgegeben, und bittet um Entschädigung. Da er wirklich von Anfang bis Ende („uß und uß“) keine Mühe gespart und den Unsern viele Treue bewiesen hat, wie jedermann es bezeugen muß, und es gar unbillig wäre, daß er seine Treue „entgelten“ sollte, so will man dies treulich heimnehmen und auf nächsten Tag gebührenden Bescheid bringen. **III.** Sodann bringt Zürich vor, daß es zu Anfang des Handels, da er noch gefährlich ausgesehen und niemand gewußt, ob der Kaiser oder jemand anders sich der Sache beladen werde, zu besserer Sicherheit und gemeinem Nutzen eine Post bis in „das Land“ hinein gelegt habe, wofür 447 Gulden 17 Schilling baar ausgelegt worden in der Hoffnung, daß man ihm die Bürde werde tragen helfen; daß der Hauptmann Jörg Göldli zu Anfang der Beschießung des Schlosses Musso 6 Tonnen (Pulver), und später Hauptmann Zeller, als der erste Zug wieder heimgekehrt, 5½ Tonnen samt einigem Blei den Knechten von allen Orten für die Dauer des Krieges dargeliehen; es hoffe auch dafür Ersatz, indem es für die besondern Kosten, die es mit fünf Stücken auf Rädern und vielen andern Dingen gehabt, nichts begehre. Da man indeß vernimmt, daß die ersten 6 Tonnen den Bündnern geliehen sind, und man für sie Krieg geführt, so hat man sie schriftlich ersucht, Zürich zu befriedigen; über die Post und die 5½ Tonnen samt Blei, die Hauptmann Zeller vorgestreckt, will man auf dem nächsten Tag antworten. **II.** Die Theilung des erlegten Geldes betreffend sind die meisten Orte der Meinung, daß man es nach Anzahl des „Ausgeschusses“, der im Land geblieben, während die Boten von Bern und Solothurn begehren, daß man nach Verhältniß der im ersten Ausbruch ins Feld gezogenen Mannschaft theile; man findet den Grund dieser Abweichung darin, daß Bern 7 und Solothurn 8 Mann weniger im Ausschuß gehabt, als sich gebührt hätte, und hofft, daß die Boten sich der Mehrheit anschließen, da sonst jene zwei Orte um 11 mal 7 und 11 mal 8 Sölde im Vortheil wären; weil aber der Bote von Bern auf seinem Vorschlag beharrt und die Meinung der andern Orte nur heimbringen will, wozu auch der von Solothurn sich erbietet, so nimmt man dies in den Abschied, um den Entscheid der Obern auf dem nächsten Tag anzuzeigen. **O.** Nachdem man denen von Zürich wegen ihres Spans um das Mandat Rath ertheilt, haben sie freundlich und dringlich ersucht, ihnen auf dem nächsten Tag zu Baden und fernerhin zum treulichsten beiständig und berathen zu sein, da sie schlechterdings gesonnen seien, eher alles einzusetzen, was Gott ihnen verliehen, als die Wahrheit zu verläugnen, weil man ihnen doch selbst nicht rathen könne, deßhalb das Recht zu erwarten, und man wohl einsehe, daß die Unterdrückung des einen Theils auch den andern (Orten) Nachtheil brächte. Dies Alles will man in Treuen heimbringen, in der Hoffnung, daß die Obern dies ernstlich bedenken und alles thun werden, was sie als zu Gottes Ehre und aller (evangelischen Städte) Lob und Nutzen dienlich ansehen. **P.** Man hat deßhalb wohl für nöthig befunden, einen nahen Tag anzusetzen, aber der Kostenersparniß wegen doch vorgezogen, bei dem eben zu Frauenfeld ungefähr auf Lucia bestimmten Tag in Baden zu bleiben, wohin die acht „diesem (Müssigen) Handel“ verwandten Orte sonst auch kommen werden, und verabschiedet, daß dann über alle obigen Artikel Antwort gegeben und das Geld getheilt werden soll.

Dem Berner und Schaffhauser Exemplar fehlen **c, f, g**, dem Basler **f, g**, dem Garner, Freiburger und Solothurner **c, g, o**.

Zu **o**. An dieser Verhandlung waren nur die vier evangelischen Städte theilhaftig, wie sich nebenbei aus folgender Beilage des Zürcher Abschieds ergibt:

und handlung bedürfen wurde, und dann sine herren die sygind, die bißhar kein slyß, kosten noch müleg gespart habind, was zuo frid und einigkeit dienen gemögen, das werdind sy aber thuon, namlich darzwischen ryten, thuon und handlen, was zuo fründschaft und hinlegung solicher spennen in der güetligkeit fürderlich sin möge, und ire pündt uswysind; doch so sölle er lösen, was die andern stett in difem saal bringind und ratind; was dann sine herren guots darzuo thuon könnind, werdint sy (wie obstat) nit sparen.“ Actum Dornstags nach Othmari etc.

772.

Freiburg. 1532, 20. November.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

1. Vor dem großen Rath „sind des Herzogen von Savoye botten abermaln erschinen und hand begert endtlich meinung und antwort miner herren, besonders diewyl sy die bezalungen merenteils erleit, daß die verpfändung der Waalt usgehebt, darzuo die f. Dt. in die gerechtsame beider stetten Zentf und Losen ingeseht werde. 2. Soll inen geantwurt werden, wie min herren solich ir anbringen sampt einer missiv von Bern gehört und darauf in willen haben, ein botschaft hinüber gan Bern zuo verordnen, da werde inen villicht wyter antwurt geben werden. 3. Dieselb botschaft soll daran sin, daß inhalt ergangner urteil und des abscheids gehandelt, und ob f. Dt. botten nochmaln begeren wurden, (daß) dieselb f. Dt. des vidompnats und anderer gerechtsame inhalt der urteil ze Zentf ingeseht werde, daß semlichs beschehe.“ 4. Dafür sind Schnewli und Guglenberg nach Bern verordnet. — Vgl. Nr. 773.

773.

Bern. 1532, 21. November.

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 235, p. 179 ss.

a. 1. Boten von Freiburg eröffnen, daß ihre Herren sich entschlossen haben, bei dem Urtheil betreffend die Versehung der Waat zu beharren. Den Herzog (in Genf) wieder einzusetzen unter Mitwirkung Berns seien sie geneigt, wie auch sonst des Willens, alles zu halten, was sie laut des Urtheils schuldig seien. Würde aber die Zahlung nicht geleistet, wie sie verheißen worden, so müßten sie zu ernsteren Mitteln greifen. 2. Bern erklärt sich ebenfalls für die Einsetzung, will dagegen über die Versehung (der Waat) sich erst nach geschעהener Zahlung aussprechen; doch schlägt es jetzt behufs einer Berathung vor, (statt der ganzen Landschaft) nur gewisse Schlösser und Herrschaften oder eine Geldsumme, etwa 4000 Kronen, zu versehen, für welche letztere aber die Waat oder andere Unterpfänder zu haften hätten. Jetzt tritt man nicht weiter ein und behält sich die (entscheidende) Verhandlung vor.

b. 1. Die Botschaft bittet, die Leute, die auf den Freiburger Spitalgütern (in Grassburg) sitzen, bei dem alten Herkommen bleiben zu lassen; was zur Kirche gehöre, möge der Spital wohl ausrichten. 2. Darauf

antwortet man, sie sollten es mit den andern Landleuten halten, mit denen sie bisher Lieb und Leid getragen.

c. Die von Kerzers betreffend lasse Freiburg (die Berechtigung, Bestrafung?) gütlich zu, sofern es mit Brief und Siegel versichert werde, daß dies seinen Rechten keinen Eintrag thue. — Man erwidert, der Brief, auf den es sich berufe, sei hinfällig („verschinen“) und also nichts darauf zu setzen. Den verlangten Schein will man jedoch geben.

d. 1. Die Entschlüsse der beiden Städte werden der savoyischen Botschaft (soweit nöthig) mitgetheilt. — Sie macht bemerklich, daß Lausanne vergessen sei, wo dem Herzog auch Abbruch geschehe. Ferner vermeint sie, die Verzekung (der Waat) beziehe sich nur auf das zu erlegende Geld, und verlangt für die vollendete Zahlung eine Quittanz. 2. Man bleibt aber bei obiger Antwort. 3. Die Savoyer begehren hierüber einen Abschied und wünschen, daß man es nicht übel nehme, wenn die auf Weihnachten fällige Zahlung (von 7000 Rr.) acht bis vierzehn Tage länger ausbliebe.

Zu **a** und **d** liegen auch französisch concipirte Antworten der beiden Städte vor, die jedoch hier übergangen werden; dafür sei ein anderer Act beigelegt:

22. November, Bern. 1. Die savoyische Botschaft bittet, der Bürgerschaft halb noch etwas Geduld zu haben. Es wird ihr „in kurzer sum“ gesagt, der Herzog solle bis St. Johannstag (27. Dec. o. 24. Juni?) dieses Verhältniß lösen; sonst müßte man auf die Pfänder greifen. 2. Wenn Freiburg einwilligt, so erbietet man sich, mit denen von Lausanne zu reden, damit sie, dem Burgrecht gemäß, des Herzogs Rechte nicht antasten zc.

Rathsbuch 236, p. 184.

774.

(Rapperswyl). 1532, 26. November (St. Konrads Tag).

Staatsarchiv Zürich: Acten Oberwasser.

Es haben die Lehenherren (der Fischenzen) die Klagen der Lehenleute vernommen, wie sie von ihren alten Rechtsamen abgedrängt werden durch Fischer aus der Nachbarschaft, welche mit ihren Garnen über die Marchen hinauszugreifen; sie wüßten bei diesen Lehen nicht mehr zu bleiben, wenn ihre Rechte nicht beschützt würden. Die Lehenherren haben sich darüber berathen und dann beschloffen, auf den See hinaus zu fahren, um die alten Marchen zu besichtigen, was heute geschehen ist und zu der Vereinbarung geführt hat, dieselben wieder aufzurichten. Dem Ammann Meyer von Pfäffikon wird theils von Schultheiß und Rath zu Rapperswyl, theils von dem Abt von Einsiedeln Gewalt und Befehl gegeben, die alten Pfähle (Schwiren) zu ersetzen oder mit neuen zu verstärken. Sodann haben die Gesandten von Zürich, der Rath von Rapperswyl und der Herr von Einsiedeln mit einander verabredet, es solle künftig an den bezeichneten Orten niemand fischen, wie die Marchen und Briefe weisen und jeder Bote zu sagen weiß.

Nähere Angaben über die Marchen fehlen. — Als Lehenherren (resp. Boten) sind im Texte genannt: Meister Peter Meyer (von Zürich) für das Gotteshaus Berenberg, Meister Hans Kilchrat, Pfleger des Gotteshauses Rüti, der Abt von Einsiedeln (persönlich erschienen samt seinem Schreiber), Junker Hans Peter Wellenberg für sich selbst, Junker Hans Bilgeri von der Hohenlandenbergr für sich, Hans Heer, alt-Schultheiß, und Peter Zindelmeister (?) für den Spital zu Rapperswyl, endlich Michel Heinz, Anwalt des Abtes von Fischenzen.

Uknoch. 1532, 26. November (St. Cuonrads Tag).

Staatsarchiv Zürich: Etschbüchliche Documenten-Sammlung Bd. X, Nr. 8. — Acten Oberwasser.

Gesandte: Zürich. Hans Bleuler, Obervogt zu Grüningen; Junfer Bernhard von Cham. Schwyz. Ulrich Gupfer, der Zeit Obervogt im Gaster. Glarus. Hans Aebli, alt-Ammann; Ulrich Stucki, d. 3. Obervogt zu Uknoch.

Gütlicher Vergleich der drei Orte in Betreff der Schiffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee.

Eine unzweifelhaft gleichzeitige Ausfertigung dieses Actes haben wir nirgends gefunden; wir halten uns an die wahrscheinlich älteste, deren Herkunft uns übrigens nicht bekannt ist.

1) „Ordnung der Oberwässer halß, so die Lint uffarend, wie sich die drü Ort . . . deren zuo Uknoch mit einander vereinbart hand“ . . .

1. „Item des ersten so soll jetlichß Ort ein schiffmeister geben, und die sond verkrösten, damit, ob sy etwas biderben lüten verwarlosetind, die guoten lüt, denen schaden geschicht, wissint, wo sy ired schadens wider in und zuokomen mögent. Doch mag jetlichß der drygen obgemelten Orten ein schiffmeister nemen, wen und wo es im suogklich und eben ist; doch jetlichem Ort vorbehalten ir fryheit und gerechtigkeit, und denselben on schaden, und sond dieselben dryg erwelten schiffmeister teil und gemein haben, was sy füerend von Zürich unß gen Walestad, beßglichen von Walestad unß gan Zürich.

2. „Item, und ob einer der schiffmeistern oder zwen etwas verwarlosetind biderben lüten, sond sy all dryg teil und gemein daran haben und glichen kosten und schaden tragen.

3. „Item so soll jetlichß Ort dapsere fromme und redliche männer zuo schiffmeistern annemen und erwelen; die sond glichen lon nemen von den biderben lüten, die inen ir guot inleggent.

4. „Item und ob es sach wäre, daß die dryg schiffmeister etwas verwarlosetind biderben lüten, wo und in welchen gerichtten und gepieten sy biderben lüten das ired verwarlosetind, sond sy daselbs dem ansprecher und dem, dem der schad geschicht, eines rechten sin und soll daselbs der handel gänzlich vollfüert und usgemacht werden. Desßglichen ob einer oder zween der schiffmeistern etwas von lieberliche wegen verwarlosetind, wo und an welchen enden der schad geschicht, da sond sy ouch daselbs einandern eines rechten sin und sol der handel daselbs gänzlich vollfüert und usgemacht werden.

5. „Item so sond ouch unser Eidgnossen von Schwyz und Glarus zuo Weesen dryg man erwelen, die sond die schiff beschowen und die ladungen. Desßglichen mögen unser Eidgnossen von Zürich ouch biderb lüt darzuo verordnen, die die schiff und ladungen beschowend, so in ir statt kommend.

6. „Die obberüerten schiffslüt söllent ouch schweren, ire schiff nit tiefer zuo laden, dann wie inen die dryg, von unsern Eidgnossen von Schwyz und Glarus darzuo verordnet, das zeigent und heißent, als sy bedunkt on sorg zuo finde, und by demselben eid one der dryger verordneten wissen und besehen dheiner under inen vom land ze faren, und was inen von frönden lüten ingeleit, das dahin zuo antworten, dahin es gehört, und darin ired besten slyß ze thuon by guoten trüwen ungefärlisch. Sy söllent ouch kein schiff lenger füren dann die schiffslüt uf dem Walensee. Ob aber die dryg bedüecht die schiff bunfellig sin vor den zwey jaren, mögent sy ouch dieselben heißen stillstaan, on allein die gegenschiff zuo winters zyt.

7. „Item sy söllent ouch den Walensee uf oder ab kein lüt noch roß füren, es wäre dann sach daß sunst kein schiff faren wöllt, oder daß sy lüt von Walestad biß gan Zürich zuo füren verdingetind, oder ob ein koufman, dem sy sin guot füertind, er wäre zuo roß oder suoß, mit inen lieber dann anderschwo faren wöllt,

und ouch welich gan Dugken, Rappreschwyl oder danner von Walenstab mit inen faren, oder ob es sich begeben, daß sy ungesarlich drygen (oder) vieren notdürftig wärent, und die mit inen gern faren wölent, mögent sy (die) wol zuo inen nemen; sy söllent gefarlich darin nit handeln noch niemant zuo inen ziehen wissentlich.

8. „Item es habent sich die drü Ort Zürich, Schwyz und Glarus mit einander vereinbaret und wölent, daß die schifflüte in der statt Zürich, so allda zünftig, die personen so je zuo zyten in der wuchen kömend, und ob sy gan Pfäfers in das bad, gan Rappreschwyl, Pfäffiken oder anderschwo hin faren wöltind, mit schiffungen ferggen, also daß sich die dryg obbestimpten schiffmeister des nütit beladen noch sy angan sölle.

9. „Item die niderwasser meister und knecht söllent kein kaufmanschaft tryben und von jettlichem stuch, so inen ingeleit wirt, und uf oder nider füerend, den lon nemen, der inen bestimpt ist, und was wyns sy ferggent, jederman die saß widerumb antwurten an die end, da sy den win geladen hand, um denselben lon, der inen vom selben wyn worden ist, in einem monat, nachdem und sy an die schiffländi koment, by iren eiden, vor und ee ein nürwer schiffmeister anstand, dann nit best minder die saß gefertiget werden söllent.

10. „Item wann sy mit guot das wasser ab farend, und die dryg man zuo Weesen darzuo verordnet bedunkt notdürftig sin, so söllent sy allweg dryg guot knecht in ein schiff thuon uf und ab, wann sy die lebi füeren; wann aber die lint groß wäre, und die dryg bedüchte, daß es von nöten, so mögent sy heißen, vier knecht oder meer, ouch schiff und gschir darthuon, das gnuogsam ist, doch daß der lon niemand gesteigert werde, sonder, wie der inen geseht ist, belybe bym eid; es wäre dann sach, daß zuo zyten die wasser so fast angiegingind (abgiengen?), daß man in zweyen schiffen ein lebi nit gefertigen möcht, so sölle es staan an mynen herren von Zürich, Schwyz und Glarus, wie sy inen den lon machtind, darby gänzlich zuo belyben.

11. „Item die obgenannten schiffmeister söllen kein knecht mee dann ein fart haben, sy habint dann die ordinanç ouch, wie sich gepürt, zuo halten zuo Gott geschworen.

12. „Item wann sy mit dem guot hinuf gan Walenstab koment, so söllent sy das guot fürderlich entladen, damit die wagner, so des guots wartend, mögent gefertiget werden.

13. „Item es soll ouch keiner kein guot füeren, er wüsse dann, daß der zoll zuovor usgericht und bezalt syge.

14. „Item daß dheiner mit dem salz länden ob der bruck oder darunder und nit überhin faren sölle, dann allein am Dornenbach mag einer mit fünfzig oder sechzig maß ungesarlich länden und unden usher und wann sy an der Ziegelbruck ländent, so söllent sy guot sorg haben, damit dann biderben lüten das ir verforjet syge, und ob sy etwas ertranckind, sond sy einem eins rechten sin an orten und (in) gestalten wie obstat.

15. „Item die knecht mögent wol all wuchen, und namlich ein jeder zween mütt kernnen koufen und nit meer, wie obstaat, dheinerlei frucht.

16. „Item welicher dann ein schiffman ist, der soll das jar usdienen und sin schiff und gschir nit verkoufen noch vertuschen, und ob der koufman ein schiffman beschickte und im guot inleit, soll er faren, als wyt als ers an wind und wetter han mag, und nit vom schiff gan, sy wüssint dann, daß das guot gefergget syge.

17. „Item wann ein koufman kouft, so soll der koufman sin guot in das schiff zelen, es wäre dann sach, daß die schiff nit vorhanden oder also (sic) spat in dem tag; denn magt einer den schifflüten zöigen, wo er sin guot habe; denn söllent ouch im die schiffmeister, wenn sy etwas ertranckind oder verwarlosetind, darumb antwort geben wie obstaat.

18. „Item und soll ein koufman den schifflüten sin (iren?) lon zuo Zürich und gelt ge(be)n, das da löufig syge, oder sunst mit inen abkomen, daran sy kaan (kumen!) mögent. Wo es aber ein koufman nit hette, und die schifflüte im sin guot ließent staan, so sond sy im geantwort haben.

19. „Es söllent die dryg schiffmeister all Mittwochen ein schiff an der Ziegelbrucken han, damit sy unsern Eidgnossen von Glarus ir guot abhin ferggint. Desßglichen sond sy inen das erst schiff am Wentag an der brucken haben und darnach ein schiff um das ander ferggen, und soll deren von Glarus guot dem zustmeister überantwort werden.

20. „Item die schiffmeister noch ire knecht söllent, nit spilen noch huoren, es nit einander gfarlich bringen und zuotrinken, und die knecht den meistern gehorsam sin in allen zymlichen billichen sachen.

21. „Item so söllent ouch die meister und knecht sorg haben, wann sy einem biderman ein faß mit wyn süerend, daß sy luogind, wenn sy den wyn inleggint, daß sy könnind darumb antwort geben, wenn sy an das land komment, *doch mit einer maaß alß zweyen nit geferdet werden,* und so sy den wyn usschland, söllend sy biderb lüt darüber süeren und lassen luogen, was sy da findent.

22. „Item so söllent ouch die dryg von Zürich, Schwyz und Glarus verordnet meister iren herren und obern oder zünften von jedem schiff alles das usrichten und geben, so inen gehört, und sy schuldig sind wie von altem her.

23. „Und welicher der obgeschribenen stücken dheins überfüere und nit hielte, soll jetlicher den andern leiden by sinem eid minen herren von Zürich, Schwyz und Glarus, und soll dann der es überfaren hat, dannethin nit me faren bis an ir wyter erlauben und darzuo sin lyb und guot by sinem eid nit verändern, sonder erwarten der straf nach erkanntuß des rechten.

24. „Sölicher puncten, artiklen und meinungen hand sich die obgemelten drü Ort mit einander vereinbart güetlich. Darby soll es jetz und hienach bestaan, doch inen vorbehalten, ob es not wäre, meer artikel zuo setzen oder etlich (ze) mindern oder ändern, hand sy inen sölichß vorbehalten, daß sy es mit einandern wol tuon mögint.“

In unserm Original, das sich in der Schudjischen Sammlung (S. o.) findet, folgen Schlußnahmen vom J. 1536 und 1545. Am Rande und zwischen einigen Absätzen sind Aenderungen oder Nachträge aus dem Jahr 1550 beigelegt, auf welche hier keine Rücksicht genommen werden kann. — Die Namen der Gesandten enthält der einleitende Absatz. — Eine Abschrift aus dem 7. Jahrzehend, aus der Zürcher Kanzlei, hat auch das Schwyzer Archiv, mit andern (späteren) bezüglichen Acten vereinigt.

Die Vorverhandlungen zu diesem Vergleich ziehen sich durch zwei bis drei Jahre hin; wir verweisen die einschlägigen Correspondenzen in eine andere Sammlung und fügen nur noch folgenden Act bei, den letzten, der uns aus dem Jahr 1532 vorgekommen ist:

2) 1532, 5. December (Donstag vor St. Nicolai). Ulrich Gupfer, Vogt der Herrschaft Windeck (Gaster), und die Boten von Schwyz und Glarus, „damals zu Weesen versammelt“, an Zürich. Erinnerung an die kürzlich in Uznach gepflogenen Verhandlungen betreffend die Schifffahrt zc. Ungeachtet der Abrede, daß die Schiffmeister auf Mittwoch in Weesen erscheinen sollten, sei der zürcherische nicht erschienen; deshalb bitte man, denselben auf den nächsten Mittwoch hieher zu schicken, indem man die diesseitigen auch abordnen wolle, damit die Ordnung beschworen und aufgerichtet werde. Wenn aber Zürich das nicht thun wollte, so möge es seine Gründe schriftlich anzeigen.

St. A. Zürich: A. Oberwasser.

3) Im Zürcher Archiv (A. Oberwasser) findet sich der Entwurf einer ähnlichen Ordnung für die Niederwasser-Schiffleute, ebenfalls von den drei Orten aufgesetzt, aber undatirt. Dieselbe ist bedeutend kürzer, enthält jedoch mehrere wesentliche Artikel obiger Verordnung beinahe wörtlich gleichlautend, so daß eine genauere Vergleichung wohl wegfallen darf. Nur die drei letzten Sätze lassen wir als eigenthümliche Bestimmungen folgen:

„Item und söllent je zwen schifflüüt das salz abschlan helfen dem sö(ü)mer. — Item und söllent die schifflüüt, so das Glarner schiff süerend, an die Zust faren und da usschlahen by ir(em) eid. — Item so sind jetz zuo Weesen erwelt seewögt Noli Scherer, Nyz Bögeli, Noli Müller.“

*) Diese Stelle ist doppelt gestrichen, doch vielleicht erst später.

776.

Bern, (Basel, Solothurn). 1532, 2. bis 13. December.

Archive Bern und Solothurn.

Gütliche Verhandlung und Ausgleichung zwischen Basel und Solothurn über den seit 1531 unerledigten Streit um die Grenzen und Gerichtsbarkeiten zu Gempen zc.

Der gütliche Spruch von Bern, datirt vom 13. December, kann nicht einläßlich berücksichtigt werden; er findet sich übrigens, in stattlichem Pergamentlibell, im R. N. Solothurn. Hier geben wir einige kleinere Acten, die zu diesem Geschäft gehören, um den Gang der Verhandlung anzudeuten:

1) 1532, (c. 10. November?). Basel an Bern. Es wisse ohne Zweifel, daß die Späne mit Solothurn wegen der Landgrafschaft Sisgau noch nicht entschieden seien, und da man nun besorge, daß sie mit der Zeit größer (verwickelter) und böser werden möchten, so bitte man freundlich, diese Angelegenheit wieder an die Hand zu nehmen und eine gütliche Vereinbarung oder einen Rechtsentscheid herbeizuführen, zc. — (Datum fehlt).

R. N. Basel: Missiven.

2) 1532, 13. November. Bern an Solothurn (und Basel). Anzeige daß es geneigt wäre, die gütliche Unterhandlung wegen des noch unerledigten Spans wieder aufzunehmen oder das Recht darüber einzuleiten; Ansuchen um Antwort.

3) 1532, 18. November. Bern an Solothurn. Antwort: Da beide Theile zugesagt haben, so bestimme man einen Tag anher auf den ersten Sonntag Decembris (1. Dec.) und bitte, denselben zu besuchen und der Botschaft die nöthigen Gewahrnahmen mitzugeben, zc.

2) und 3) im St. N. Bern: Teutsch Miss. T. 704, 709.

4) 1532, 4. December (Mittwoch nach Andreä), Solothurn. Instruction für Urs und Hans Hugi und Stadtschreiber Hertwig, als Gesandte nach Bern. Nachdem abermals eine Botschaft von Bern (Tillmann und Baumgartner) erschienen, um die Annahme des Vertrags von Narau zu empfehlen, hat man sich, aber nur ihrer Bitte und nicht von Rechts wegen, entschlossen zu bewilligen, daß zu Gempen kein Hochgericht mehr aufgestellt werde; doch will man dort einen „schranchen“ (Schragen?) oder Stuhl zu einem „Landrecht“ (Landgericht) haben und über andere malefizische Händel, Diebstahl ausgenommen, richten, nämlich mit dem Schwert, mit Brand u. dgl.; auch sollen an andern Orten der Herrschaft Dorneck nach Belieben Hochgerichte aufgestellt werden können. — Die Boten mögen im Uebrigen gütlich handeln lassen, doch nur auf Hinterfichbringen; der gekauften oder noch zu erwerbenden Zehnten halb (Verabfolgung ohne Abzug) haben sie Vollmacht, nach ihrem Ermessen, zc.

5) Eine spätere Instruction für die beiden Hugi erklärt eventuell die Annahme des jüngst von Bern getroffenen Vergleichs, empfiehlt aber, nochmals einen Versuch zu machen, ob man Raub oder Brand behaupten könnte; wäre dies nicht erreichbar, so soll in dem Briefe ausdrücklich gesagt werden, man gebe einzig den Herren von Bern zu Ehren nach.

4) und 5) im R. N. Solothurn: Absch. Bb. 19.

6) 1532, 5. December. Bern an Bernhard Tillmann, derzeit in Basel. Seit drei oder vier Tagen habe man in dem Span zwischen Basel und Solothurn unterhandelt, ohne bei den Parteien Eingang zu finden, schließlich aber einen Vorschlag gemacht, der dahin gehe, sie möchten bedenken, daß der Erfolg eines Processes über den einzigen noch streitigen Punct, das Hochgericht zu Gempen, für jede Partei ungewiß sei, und den Vertrag von Narau mit der Bedingung annehmen, daß Solothurn das Hochgericht beseitige, auch nicht mehr Vertrag von Narau mit der Bedingung annehmen, daß Solothurn das Hochgericht beseitige, auch nicht mehr aufrichte und da weder mit Strick, Feuer noch Raub, sondern einzig mit dem Schwerte richten, dagegen Uebelthäter wohl fangen und wegführen dürfe. Die Boten beider Orte haben darauf beinahe gleichförmig geantwortet, nämlich daß sie nicht weiter bevollmächtigt seien, als früher angezeigt worden. Hienach habe man eine Botschaft

nach Solothurn abgefertigt, um da dringend zu rathen, den Vorbehalt in Betreff der Hinrichtungsweise fallen zu lassen. Dies melde man nun in der Meinung, daß Basel ersucht werden solle, das erwähnte Mittel nicht auszuschlagen; die Ankunft des einen Basler Boten, der über diese Dinge Bericht erstatten werde, sei zu erwarten; denn man habe die Botschaften nicht wegweisen lassen wollen, indem man das Geschäft zum Abschluß zu bringen hoffe, zc.

St. A. Bern: Teutsch Mißf. T. 727—729.

7) 1532, 23. December. Bern an Solothurn. Die Boten, die dort und in Basel gewesen, haben nicht genug rühmen können, wie viel Ehre ihnen bewiesen worden; doch am meisten freute man sich darüber, daß Solothurn den abgeredeten Vertrag auf diesseitige Bitte hin angenommen habe, wofür man den höchsten Dank erstatte. Nun habe man zur Vermeidung künftiger Irrungen für nöthig erachtet, in den Spruchbrief die vorher vergessene Clausel einzuschalten, daß bei später sich erhebenden Mißverständnissen die Entscheidung bei dem hiesigen kleinen Rath gesucht werden solle; man wolle dies ohne Vorwissen und Zustimmung der beiden Orte nicht in den Spruch setzen, erwarte aber zuversichtlich, daß sie das nicht abschlagen werden, zc.

St. A. Bern: Teutsch Mißf. T. 739, 740.

8) Bezügliche Aufzeichnungen enthält das Berner Rathsbuch (235) unter den Daten 2., 5., 12. und 13. December, resp. pp. 214—219; 226—229; 257—260; 261, 262.

777.

Lucern. 1532, 5. December (Donstag vor Nicolai).

Kantonsarchiv Freiburg: Actes Affaires fédérales.

Die Boten der V Orte schreiben an Freiburg, es sei dessen Botschaft auf dem letzten Tage zu Baden die versprochene Antwort über die früher gestellten Begehren nicht abgefordert worden; weil aber den Herren „täglich andere (neue) Beschwerden zufallen“, so bitte man, die gefaßte Meinung auf dem bevorstehenden Tage zu Baden eröffnen zu lassen.

Erschien die Gefahr so dringend, so mögen auch andere Geschäfte in Berathung gefallen sein.

778.

Bern. 1532, 7. und 9. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 235, p. 235—239, 242, 243.

I. 1. Der Herr von Challant erscheint mit einer Supplication gegen die von Neuenburg, die auch ihrerseits eine Bittschrift einlegen. Jener erzählt, was sie (gegen ihn) gehandelt, und meint, wenn sie nicht davon (abstünden und Genugthuung gäben?), so müßte er es doppelt vergelten, da er solche Schmach und Schande nicht ertragen könnte. 2. Die Beklagten bringen vor, die von Valendis haben mit Gewalt Messe gehalten an einem Ort, wo seit anderthalb Jahren keine mehr gefeiert und das Gotteswort angenommen worden (Coffrane). 3. Challant erwidert, dort sei die Messe von jungen Leuten eigenmächtig abgestellt worden; die Mehrheit wolle sie haben und keine Zinsen und Zehnten mehr geben, wenn sie ihnen nicht gelassen werde; doch wolle er beides zulassen, wie es (im Landfrieden) zwischen den V Orten und Bern geordnet sei. 4. Es

fällt hier in Betracht, wie Bern von Leuten, die das Gotteswort zu hören begehrt, darum angerufen worden; wie Farel, als er hinauf gekommen, geschlagen worden und den Anhängern des göttlichen Wortes große Schmach widerfahren; es ist zu erinnern an den Handel mit dem Roß; das Wappen haben nicht die Neuenburger zerfchlagen; alles kommt von dem Hofmeister her, der immer Unfriede stiftet, weshalb man wünscht, daß ein anderer gesetzt werde. Um diesen Span zu schlichten, erachtet man für gut, den Handel „aufzuheben“, jedoch zur Sicherung der Herrlichkeit dem Herrn von Challant einen besiegelten Abschied zu geben, daß man die Neuenburger bei weiteren Vergehungen nicht mehr schützen, aber Unbill gegen sie auch abwenden würde, und daß das Geschehene den Hoheitsrechten nicht Schaden solle; zum Ersatz könne man die Beklagten nicht anhalten. Man rät daher, die Sache zu gütlicher Schlichtung zu übergeben. 5. Challant vermeint, der Hofmeister habe sich nicht so arg verfehlt; doch wolle er Kundschaft aufnehmen lassen und ihn entfernen, wenn er sich wirklich vergangen hätte; derselbe habe Geschäfte zu verwalten, die nicht jeder zu besorgen wüßte. 6. Um des Friedens willen wird nun erkannt: Der Hofmeister mag jetzt bleiben, soll aber abgesetzt werden, wenn er (wieder) fehlt; die Schilde und Helme sollen ganz gleichförmig wieder hergestellt und die Kosten zur Hälfte von den Neuenburgern, zur Hälfte von den Unterthanen des Klägers bestritten werden. Man gibt ihm eine Bescheinigung, daß er (zu diesem Vergleich) sich verstanden habe Bern zu Gefallen. 7. Er bittet um baldige Ausfertigung dieses Briefes. 8. Den Neuenburgern sagt man deutsch heraus, man erwarte, daß sie künftig sich aller Thätlichkeiten enthalten, und würde (im Wiederholungsfall) dem Theil beistehen, der widerrechtlich bedrängt worden wäre. Auch mit Bezug auf den Handel mit Burgund seien sie wohlmeinend gewarnt, daß sie nicht im Vertrauen auf diesseitige Hülfe sich weiter vergehen.

II. (9. Dec.) 1. Der Herr von Challant ersucht (der Zahlung halb) noch um drei Wochen Frist, sodann um eine Abschrift des „Burgrechts“. Da Freiburg die Quittung (für die 4000 Kronen) im Namen beider Städte gebe, so wolle er sich damit begnügen. 2. (Antwort): Drei Wochen will man warten und Freiburg ersuchen, es auch zu thun. Eine Copie soll er auf seine Kosten erhalten. Freiburg wird ermächtigt, die Quittanz für beide Städte auszustellen. 3. Velper wird begnadigt, soll aber bis Fastnacht das Land meiden, alle Kosten tragen und erklären, daß er den Schild von Bern ohne der Obrigkeit Wissen an das Haus geschlagen habe, und das Gericht, in dessen Kreis er gefrevelt, auch um Gnade bitten. Dem Grafen wird schriftlich bezeugt, daß man diesseits unbetheiligt sei; „den Brief“ soll er dem Velper herausgeben. Dem Melcher (Gehülfsen von B.?) will man „den Pelz waschen“ nach Nothdurft.

779.

Biel. 1532, 9. und 10. December.

Staatsarchiv Bern: Bischof Basel, Münsterthal, Bd. J. 147.

Gesandte: Bischof von Basel. J. Turs Marschall, Vogt in Zwingen; J. Siegfried Vorburger, Meyer zu Delsberg. Bern. Jacob Tribolet, des Raths. Solothurn. Hans Ochsenbein; Turs Schlämi; beide der Rätthe.

a. 1. Zuerst eröffnet der Bote von Bern das Gesuch an die Botschaft des Bischofs, daß er in seiner Landschaft Münstertal das Gotteswort zu verkündigen gestatte, soweit nämlich das Burgrecht mit Bern sich dort erstrecke. 2. Die Botschaft erwidert, sie wolle das an den Herrn bringen, der dann wohl gebühlich antworten werde; es seien aber in dem Thal noch zwei Dörfer, in denen das Mehr gefallen, bei der Messe zu bleiben; die könne man nicht zwingen, davon abzutreten, bis vielleicht Gott sie erleuchte. Sie (die Boten) haben keinen Befehl, jemanden zu zwingen, zc.)*

b. 1. Sodann erinnert Tribolet die Boten von Solothurn an einen früher gemachten Abschied, laut dessen die Priester zu Münster sich ehrbar halten, ihre Mezen entfernen und dem gemeinen Mann kein Aergerniß geben sollten; sofern sie dies erfüllen, werde Bern dahin wirken, daß ihre Herren mit Propst und Capitel in diesem Sinne reden werden. Dabei erklären auch sie, daß sie keinen Auftrag haben, altgläubige Münstertaler wider das Mehr von ihrem Glauben zu zwingen.

c. 1. Ferner verlangt Tribolet, daß der Bischof die Priester zu Münster, die in offenbaren Lastern und Hurerei leben, nach Verdienen bestrafe, da Solothurn es nicht thue; damit würde viel Uebel verhütet. 2. Darauf antworten beide Botschaften, besonders (aber) die des Bischofs, es sei deshalb ein Mandat erlassen worden; wenn er vernehme, daß jemand es übertrete und „böbisch“ lebe, so werde er denselben bestrafen; eine solche Satzung habe Solothurn auch gemacht, und sie werde gehalten; beide Theile bezeugen übrigens guten Willen, (vergleichen) Fehler zu ahnden, sodasß Bern ein gutes Gefallen daran haben werde.

d. 1. (Endlich) bringt der Gesandte von Bern an die Boten von Solothurn, es sei unter den Landleuten von Münster früher mit dem Mehr erkannt worden, daß die große Kirche zu Münster die rechte Hauptkirche sei; um sie mit Propst und Capitel desto eher vereinbaren zu können, sollte nun Solothurn bewilligen, daß die große Kirche offen bliebe, das Gotteswort darin verkündet und die Kinder da getauft würden, u. s. w. 2. Die von Solothurn antworten, sie wissen nicht, daß die große Kirche vor oder mit der Stift gebaut worden sei; darum können sie von sich aus nichts bewilligen; die Leute haben ihre rechte Kirche unten im Dorf, wo sie nach ihrem Willen die Kinder taufen und das Gotteswort predigen lassen mögen, und wenn sie den Taufstein zurückbegehren, den sie in der großen Kirche haben aufrichten lassen, so müsse ihnen derselbe erstattet werden. Das Burgrecht mit Bern berühre die große Kirche nicht; vielleicht werde Solothurn dieselbe abtragen („gar schlyßen“) oder sonst nach Gutfinden darüber verfügen.

e. I. Die Prädicanten von Dachselden tragen vor: 1. Bern habe ihnen Brief und Siegel gegeben, daß sie allenthalben predigen mögen, soweit dessen Burgrecht reiche; in Pruntrut und andern Orten haben ihnen aber die Amtleute des Bischofs verboten, das Gotteswort zu verkünden, also die Briefe von Bern verachtet zc. Nun begehren sie, daß ihnen der Bischof gestatte, in seinem ganzen Lande, ungehindert von Amtleuten oder andern Personen, das Gotteswort zu predigen und die Leute zu unterweisen, recht zu thun. 2. (Weiter verlangen sie), daß der Bischof und die Herren von Bern die Ehebrecher, Hurer, Gotteslästerer und besonders diejenigen Personen strafen, die Eheweiber und daneben noch öffentliche (bekannte?) Huren haben, was großes Aergerniß gebe; die Herrschaft dürfe das keineswegs dulden, zc. 3. Man solle ihnen eine Präbende aus den Kirchengütern schöpfen, damit sie der Nahrung wegen nicht mit jemand rechten müssen, was ihnen nicht ziemte, da sie nur in geistlichen Dingen handeln sollen. 4. Sie vernehmen, daß man sie beschuldige („in zyg habe“), den gemeinen Mann zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit anzureizen;

*) Das Original ist in den letzten Sätzen dieses Abschnitts undeutlich gefaßt; wir lassen das offenbar Wesentliche wörtlich folgen: „alles nach lut und jag miner herren von Bern mißsiß, hero copy vermelter herr Jacob Tribolet hinder in(e) ge² nommen hat.“

damit geschehe ihnen Unrecht; denn es müßte sich wohl erweisen, daß sie das Volk stets unterwiesen haben, der rechten Obrigkeit, als von Gott eingesetzt, zu gehorchen, ihr Zinse, Zehnten und andere schuldige Leistungen zu geben, zc. II. Antwort: 1. Für den Bischof wird erwidert, die Amtleute von Bruntrut seien damit zu entschuldigen, daß sie kein Verbot gethan und keine unfreundliche Worte gebraucht, sondern nur freundlich gewarnt haben, nicht in Wirthshäusern oder Winkeln zu predigen, wo (nämlich) Leute aus dem Pfrter Amt säßen, die nicht gern von lutherischen Dingen reden hörten; (die Prediger) seien nur gütlich ermahnt worden, in dem Gebiete zu bleiben, das dem Burgrecht mit Bern unterworfen sei; wollten sie aber trotzdem im Bruntruter Amt predigen, so würde der Bischof sich selbst und seine Amtleute für entschuldigt halten, wenn ihnen etwas Widerwärtiges begegnete. 2. Die drei Dörfer Battendorf, Gebisdorf und Kennendorf haben abgemehrt, bei der Messe zu bleiben; (darauffin) sei gedroht worden, ihnen Kirchen und Bilder zu zerstören; als dann die Prädicanten samt Alexander dort haben predigen wollen, haben die Leute den Meyer von Delsberg um Schutz angerufen; insolge dessen habe der Meyer die Prädicanten ermahnt, die Unterthanen in Ruhe zu lassen, da er dieselben bei ihrem Mehr schützen wolle; sonst sei den Predigern nichts Widriges begegnet. Die Botschaft des Bischofs erklärt sodann, daß er nicht erlaube, unterhalb der Elus zu predigen, bis Gott den Landleuten „Gnade gebe“, da er allein den rechten Glauben geben könne. 3. In der Zumartinä (?) sei der Fall vorgekommen, daß N. Brüggimann und eine Fräuenperson sich haben verheirathen wollen, deren Großväter Brüder gewesen; (dieses Paar) sei nach Biel gegangen, um da getraut zu werden; da es ihnen aber, wie billig, verweigert worden, so habe sie der Prädicant von Sornental zusammengegeben, trotz der ihm deßhalb zugesandten Warnung des Bischofs; wie das dem gemeinen Mann gefalle, möge Jeder ermessen. 4. Den Prädicanten ist auf ihre Artikel weiter geantwortet worden, wie jeder Bote weiß. 5. Die Pfründe zu bestimmen haben die Boten nicht übernehmen wollen, da dies Propst und Capitel zu Münster angeht; an die werden die Aussprecher gewiesen, um sich mit denselben der Billigkeit gemäß abzufinden. ¶ (10. December). I. Felix Roman von Solothurn, Vogt und Pfleger der Stift St. German zu Münster, erscheint im Begleit von Cornelius von Richtenfels, Herrn German und andern Chorherren und klagt, wie ihm etliche Landleute im Münsterthal, als er Zinse und Zehnten habe einziehen wollen, alles verweigert, auch die Zehnten zu steigern, Ehrschak zu entrichten und Zehnten zu verwahren („herbergen“) verboten haben, was der Stift zu großem Schaden gereiche; deßhalb bitten die Herren, dieselben rechtlich oder freundlich zu weisen, daß sie die verfallenen Zinse zc. leisten, von ihrem Vorzuge absehen und die Stift bei ihren alten Gerechtigkeiten bleiben lassen; auch wünschen sie, daß die Beschwerdeartikel der Chorherren, welche früher schriftlich übergeben worden, verhöret werden. II. Die Münsterthaler antworten, die Kläger mögen die Angehorsamen nur rechtlich belangen, wo sie wohnen; es werde ihnen gutes Recht widerfahren; denn der Eid verpflichte (auch) die Landleute (die Richter), die Rechte des Propstes sowohl zu erhalten, wie die Chorherren geschworen (?); übrigens wissen sie nichts davon, daß ihnen jemand etwas schuldig geblieben oder die Zehnten selbst verließen hätte; nur in einem Dorfe haben sie den Zehnten um 16 Mütt gesteigert, und zwar auf Gefallen der Herren hin; wenn aber jemand dafür bekannt sei, daß er etwas vorenthalte oder Gewalt brauche, so möge der im Lande gerechtfertigt werden; denn weder in Biel noch in andern fremden Gerichten werden sie Antwort geben und ein Urtheil erwarten. Die Stiftsherren wissen, wie sie voriges Jahr, als eine Botschaft von Bern gekommen, (derselben) zugesagt haben, die Reformation anzunehmen, was sie aber nicht gethan haben; nun werde ihnen von den Prädicanten täglich gelehrt, daß der Priester, der Messe halte, dem bitteren Leiden Christi widerspreche; darum wollen sie keine Zinse und Zehnten mehr entrichten, bis die Messe aus der göttlichen Schrift als gut und gerecht erwiesen sei;

geschehe das, so werden sie es (wieder) mit den Herren halten und alles thun, was sie schuldig seien; (sonst aber) erklären sie, demjenigen nichts mehr schuldig zu sein, der die Reformation von Bern nicht halte. III. Hierauf bemerken die Chorherren, sie haben niemandem zugesagt, sich an die Berner Reformation zu halten, sondern nur wider Willen (soweit nachgegeben), daß zu Münstler nicht mehr Messe gefeiert worden; die Messe haben sie aber zu Courrendelin gehalten, da sie nicht davon abstehen wollen; darüber zu disputiren seien sie nicht hieher gekommen, zc. Vor (den Landleuten) wollen sie auch nirgends zum Recht erscheinen, da dieselben überall partiisch seien; zudem haben sie verordnet, daß nur der Beklagte appelliren dürfe, was dem gemeinen Brauch zuwiderlaufe; darum mögen sie hier oder vor dem Bischof, als dem Oberherrn, zu Recht stehen. IV. Die Landleute erwidern, sie beharren bei ihren Freiheiten und werden sich nirgends anderwärts verantworten. Die Chorherren selbst seien daran schuld, daß der Kläger keine Appellation an die Kammer (mehr) habe, laut der Sprüche; darum bleiben sie bei der Sakung. V. Die Boten der beiden Städte eröffnen endlich, daß sie Befehl haben, die Parteien völlig zu vertragen, sich aber nicht weiter einlassen wollen, wenn es (von Seiten der Landleute?) bei obiger Antwort bliebe. VI. 1. Diese bestätigen nun, daß sie weder hier noch anderswo außer ihrem Lande ein Urtheil annehmen wollen. 2. Doch erbieten sie sich freiwillig, dem Bischof allen Gehorsam zu leisten wie von Alter her; falls sie es nicht thäten, möge er sie durch seine Weibel pfänden lassen nach dem bisherigen Brauch. VII. (Infolge dessen) erklärt („protestirt“) die Botschaft des Bischofs, daß alles, was die Gesandten der beiden Städte zwischen der Stift und den Untertanen künftig handeln (möchten), demselben an seinen herrschaftlichen Rechten und Einkünften zc. unschädlich sein solle. 8. Ueber den Handel des Junker Turs (Urs Marschall?) weiß jeder Bote seinen Herren Bericht zu geben.

780.

Baden. 1532, 16. December f. (Montag vor St. Thomastag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 565. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 420.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Absch. EE. 417. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 13. Stiftsarchiv St. Gallen.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Haab; Caspar Rasal, beide des Raths. Bern. Hans Pastor, Benner; (Hans) Franz Nägeli. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Hans Brügger, Bannerherr. Schwyz. Gilg Rychmuth, Ammann. Unterwalden. Vogt Zumburgen. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Dionysius Bussy, Ammann. Basel. Jacob Götz, Salzherr; Antonius Schmid, beide des Raths. Freiburg. Ulrich Niz. Solothurn. Urs Hugi; Konrad Graf. Schaffhausen. Hans Waldfirch, Burgermeister. Appenzell. Ammann Eisenhut. — C. A. A. fol. 45b.

a. Da der (zu Frauenfeld?) ausgegangene Abschied bestimmt, daß Solothurn zu Handen der V Orte die Verschreibung des Prädicanten halb nach Lucern schicken sollte, da man sonst die andern Ansprüche nicht aufgeben und nicht mehr neben seinen Boten sitzen wollte, so haben jetzt die Gesandten von Glarus, Freiburg und Appenzell angezeigt, wie Solothurn befürchte, daß die Ausstellung eines solchen Briefes den Freiheiten und alten Bräuchen der Stadt nachtheilig wäre, und ernstlich gebeten, ihr dies zu erlassen und deren Boten nicht abzusondern, damit in allen Geschäften desto erfolgreicher gehandelt werden könnte. Man hat freilich

erwartet, daß sie dem Abschied von Frauenfeld nachleben werde, da solches ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten ganz unschädlich sei, und man ihr dagegen auch Brief und Siegel geben will, sie gegen Jedem, der sie davon zu drängen versuchte, nach Vermögen zu schützen; deßhalb soll sie ohne Verzug ihren Brief Lucern zuschicken, das ihr dann den Gegenbrief auch zustellen wird; geschähe dies nicht, so kann sie ihre Boten zu Hause behalten; diesmal ist man, obwohl ohne Vollmacht, auf die Bitten der drei Orte bei ihnen geseßen. **b.** 1. Zu Anfang dieses Tages nehmen die sieben Orte den Span zwischen den V Orten und Zürich, die Mandate betreffend, zu Handen. Die Gesandten von Zürich tragen vor, daß ihre Herren vermeinen, als eine freie Stadt und ein Ort der Eidgenossenschaft befugt zu sein, solche und andere Mandate für ihr Gebiet zu erlassen, indem ja die V Orte und die Ahrigen darin nicht genannt worden, und es ihnen nicht zu Leid oder Schmach geschehen, weshalb sie bitten, dieselben von ihrem Vorhaben gütlich abzuweisen, mit vielen andern guten Worten. 2. Von dieser Erklärung gibt man den V Orten Kenntniß mit dem Begehren, freundliche Mittel suchen zu lassen; sie willigen „nach langem“ (Vortrag? Bedank?) dazu ein, aber mit dem ausdrücklichen Anhang, daß der Artikel in dem Mandat (von Zürich), die Messe betreffend, daraus beseitigt werde, da ihr Glaube durch denselben gröblich gescholten worden, und der Landfriede dies nicht ertrage. 3. Nachdem man die Parteien genugsam verhört, hat man folgendes Mittel gefunden: Weil Zürich jenes Mandat in seinem Gebiet erlassen und die V Orte darin nicht genannt, diese hingegen eines für das Rheinthal ausgegeben, das wohl hätte erspart werden können, so sollen jetzt beide bestehen bleiben; wenn aber Zürich später Mandate erläßt, so soll es sich besser vorsehen, damit niemand dadurch geschmäht werde. 4. Die V Orte antworten, sie wollen dies heimbringen, wenn beigelegt werde, daß Zürich ihren Obern, wenn alle oder die Mehrheit dies nicht annehmen, auf die Mahnung zum Recht solches ohne Verzug erstatten solle, und die übrigen Orte sich verpflichten, es dazu anzuhalten. 5. Da die Instruktionen der Schiedorte nicht gleich lauten, so hat man die V Orte nochmals zum höchsten gebeten, diesen Vorschlag treulich heimzubringen, indem man hoffe, daß die Obern solchen annehmen, und erwarte, daß auf dem nächsten Tag jeder Theil mit vollkommener Antwort erscheinen werde. 6. Sie erwidern, weil nicht das Recht daran geknüpft sei, so dürfen sie es nicht an ihre Herren bringen; darum begehren sie, daß man die Gesandten von Zürich nochmals anfrage, ob sie Vollmacht haben, zum Recht einzuwilligen, wo nicht, daß einer heimreite und endliche Antwort bringe; wollte Zürich dann nicht den Bünden gemäß des Rechtes sein, so würden sie sofort heimkehren; was daraus folgen möchte, könne jeder ermessen. 7. Nachdem man diese Antwort den Boten von Zürich mitgetheilt, ist einer heimgeritten und mit dem Bescheid zurückgekehrt, daß die Obern nochmals dringlich und ernstlich bitten, sie bei dem Mandat gütlich bleiben zu lassen, da sie das Mittel der Schiedleute gerne annehmen, im andern Fall jedoch das Recht nicht abschlagen wollen. 8. Dies wird den V Orten wieder angezeigt mit der erneuerten Bitte, die Umstände zu würdigen, von unter denen das Mandat ausgegangen, und um des Friedens willen, auch den Schiedorten zu Gefallen, von dem Recht gütlich abzustehen, damit weiterer Unwille und Kosten vermieden blieben. 9. Die V Orte beharren indeß dabei, daß Zürich (auf dem nächsten Tage), wenn der Handel nicht gütlich abgethan werde, seine Zusäßer, den Schreiber und Andern, was „dazu“ gehöre, bestimmen und angeben solle. **c.** Die Stadt Constanz appellirt vom Landgericht zu Frauenfeld an die Eidgenossen in ihrem Streit mit einigen Meyern im Thurgau, welche der Domstift zinspflichtig sind; letztere bitten ebenfalls um austrägliches Recht, da sie zur Zahlung von Kosten gewiesen worden; weil die Sache nicht auf die Jahrrechnung verschoben werden kann, so wird den Parteien erlaubt, sich auf nächstem Tage mit ihren Titeln einzufinden, wo man sie anhören und rechtlich entscheiden werde, weshalb auch jeder Bote dazu Vollmacht bringen soll. **d.** Heimzubringen den

Anzug Schultheiß Golder's von Lucern, betreffend die Beschwerde Vogt Fleckenstein's gegen den Zoll zu Bellenz; dergleichen die Neuerung, die demselben in Uri begegnet. **e.** Ueber die Bezahlung der schon öfter besprochenen Kosten der Besatzung zu Gottlieben, der Ansprachen von Glarus, Philipp Brunner's und der Erben Vogt Deucher's sind die Instructionen (abermals) ungleich, indem einige Orte dieselben bezahlen wollen, die andern aber nicht. Es sollen die letztern dies treulich nochmals heimbringen, da man hofft, sie werden sich einer so geringen Summe wegen nicht absöndern und bedenken, daß auch die Kosten des Zusatzes in Luggarus gemeinsam getragen worden, obschon einige Orte auch nichts von demselben gewußt; darüber sollen sie auf nächstem Tage Antwort geben. **f.** Die französischen Gesandten melden, auf nächste Weihnachten werden wieder 50,000 Kronen aus Frankreich kommen; daher begehren sie, daß jedes Ort die Seinen zu Hause behalte, bis man bestimmt wisse, daß das Geld eingetroffen, um unnöthige Kosten zu sparen. **g.** Freiburg wünscht, daß Lucern dem Commenthur von Engelsberg etwas von den Häusern Hohenvain und Reiden verabsolgen lasse. Es soll dies heimbringen. **h.** Der Schultheiß von Lucern soll nicht vergessen, was Ammann Loß von Zug in Betreff der Steuer mit ihm geredet hat. **i.** Schultheiß Golder stellt an die Anwälte aus dem Rheinthal das Begehren, daß auf der Pfriunde zu Rheineck Messe gelesen werde gemäß der Stiftung, indem die Erben des Stifters, die Wirthin zum Rößli in Lucern und ihr Bruder, darauf dringen. Die Anwälte antworten, sie haben nichts dagegen und wollen es gütlich geschehen lassen. **k.** Dem Ammann Vogler wird von fünf Orten Geleit auf den nächsten Tag zu Baden gegeben zum Recht und zurück; Lucern, Uri und Unterwalden haben aber nicht dazu gestimmt. **l.** Lucern, Unterwalden und Zug sollen je 3 Kronen nach Schwyz schicken für Welki Gerengroß; Uri hat seinen Antheil bezahlt. **m.** Da berichtet wird, daß der zum Schaffner in Fischingen erwählte Andreas Egli eine Frau habe, so soll jeder Bote heimbringen, ob man ihn da wolle bleiben lassen. **n.** 1. Die Fischer unterhalb der Stadt Baden beschwerten sich, daß ihnen der Landvogt aus Auftrag von Zürich geboten, die Spreitgarne nicht mehr zu brauchen, sondern ihm zu übergeben. Da man nicht weiß, was für Freiheiten Zürich daselbst hat, dabei aber berichtet worden, daß sie von Bern (derselben) auf der Aare und auf dem ganzen Rhein abgestellt worden, so ist heimzubringen, ob man dieselben allenthalben verbieten wolle. 2. Auch wird (den Fischern) befohlen, die Fache in der Reuß so weit wegzuschaffen, daß dieselbe zum dritten Theil offen stehe; nach Monatsfrist werden Lucern und Zug die Reuß untersuchen und die Säumigen ohne Rücksicht bestrafen. **o.** Die Botschaften von St. Gallen und den vier Höfen im Rheinthal bitten dringend, ihnen den Vertrag, den sie des Weinlaufs und des Bergwerks wegen mit einander aufgerichtet, und der jetzt die vormals bewilligte Dauer von zehn Jahren vollendet, wieder für eine Anzahl Jahre zu erneuern, da er den Eidgenossen keinen Schaden, den Parteien aber Vortheil bringe; dies bestätigt der Vogt; weil man jedoch nicht instruiert ist, so will man heimbringen, ob die von St. Gallen in das Rheinthal gehen sollen oder nicht. **p.** 1. Lucern und Schwyz stellen (an Zürich) das Begehren, daß die Erben des Hauptmanns Frei über seine Hauptmannschaft zu St. Gallen Rechnung ablegen. 2. Da derselbe drei Jahre darauf gewesen, so sollen auch die „andern zwei“ Orte ihren Hauptmann drei Jahre daselbst lassen dürfen. 3. Glarus soll den Hauptmann Fridli Mathys anhalten, die noch schuldige Summe zu bezahlen. **q.** Der Landvogt zu Baden und der Hofmeister zu Königfelden erscheinen wegen eines Spans über eine Predigt des Messpriesters zu Birmensdorf; nachdem man den Bericht über dieselbe und die Vorträge beider Parteien angehört und über jene Predigt ernstes Mißfallen ausgesprochen, dabei aber erfahren, daß die Prediger zu Rüti und Stäfa die Altgläubigen als glaublos gescholten und daß der Prädicant zu Bern auch scharf wider den Landsfrieden gepredigt habe, so wird dies gegen einander aufgehoben, der Landvogt jedoch beauftragt, dem Priester zu Bir-

mensdorf solches zu verweisen, unter Androhung von Strafe und Verstoßung von der Pfründe. Es soll auch jedes Ort seinen Predigern oder Priestern neuerdings des ernstlichsten verbieten, auf oder neben der Kanzel jemand zu lästern, und die Uebertreter an Leib und Gut nach Verdienen bestrafen. **r.** Für alle unerledigten Geschäfte wird ein anderer Tag nach Baden angelegt auf Sonntag nach St. Antonius, d. i. den 19. Januar (1533). **s.** Heimzubringen das Begehren der Landvögte zu Baden und im Thurgau um Entschädigung für die Kosten, welche sie bei Begleitung des Weibbischofs gehabt. **t.** Schultheiß Golder von Lucern zeigt an, daß seine Obern für die 2500 (?) Gulden, um welche sie samt den andern drei Städten sich zu Basel für den Herzog von Savoyen verschrieben, nicht länger gut stehen wollen. Dies soll Bern demselben zuschreiben und seine Antwort auf dem nächsten Tag melden. **u.** Der Jahrzeiten halb wird folgende Erläuterung gegeben: Wenn die (jetzt lebenden) Verwandten der Stiftung ihrer Vordern nicht nachfolgen wollen, so können sie lebenslänglich den Zins davon einnehmen, jedoch ohne Entfremdung des Hauptguts; wenn auch sie abgestorben sind, so soll die Stiftung gänzlich wieder dem ursprünglichen Zwecke dienen; wenn aber die Stifter verstorben und keine Erben vorhanden sind, oder die noch lebenden deren Jahrzeiten zu begehren wünschen, so sollen die betreffenden Gülten dem Messpriester zu Gute kommen, wogegen er Messe zu halten und die Stiftung in allem Andern zu vollziehen hat. **v.** Renward Göldli, Ritter, bittet abermals dringend, Zürich dahin zu vermögen, daß es ihm das Erbe von seiner Schwester zukommen lasse wie seinem Bruder Caspar; dies sollen die Boten zum ernstlichsten heimbringen, da doch die Ansprache beider Brüder die gleiche Sache sei, und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **w.** „Sind ingedenk der red, so herr Ammann Doß von Zug irs lütpriesters wegen mit iich geredt hat.“ **x.** In Betreff des Sigristen-Amtes (zu Birmensdorf) läßt man Bern und dessen Hofmeister zu Königsefden gänzlich bei den alten Briefen und dem Herkommen bleiben. Der von dem Landvogt verfügte Haft auf den Zehnten wird abgekannt und sodann beiden Theilen gerathen, künftig nicht gleich einem herlaufenden Bauern Glauben zu geben, sondern einander mündlich oder schriftlich zu befragen, damit solche Späne verhütet werden. Was bisher zwischen ihnen vergangen ist, soll hin und ab sein; man hält auch beide für gute ehrliche Eidgenossen. **y.** Dr. Jacob Sturzel fragt schriftlich an, ob Bern die vorgeschlagenen Mittel annehmen wolle wie Zürich oder nicht; das sollen die Gesandten an ihre Obern bringen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **z.** Dem (alten) Vogt Brunner von Glarus, der dem Huber von Augsburg 40 Gl. schuldig ist für Tuch, das den Landgerichtsknechten gegeben worden, wollen Zürich, Bern, Lucern, Glarus und Solothurn ihren Theil bezahlen, sofern die Summe nicht früher verrechnet ist; die andern Orte sollen bedenken, daß das Tuch den Gerichtsknechten geworden ist, und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **aa.** Der Bote von Freiburg hat die Schriften betreffend (den Streit zwischen) den Franzosen und Wilhelm Arsent nicht begehrt, weil seine Herren den ganzen Handel sonst kennen; aber auf Begehren der französischen Botschaft hat man ihnen die doch zugeschickt. **bb.** Doctor Jacob Sturzel legt einen Brief vor, der ihm von dem Landcommenthur zugekommen, betreffend Ludwig von Reischach; darin ist gesagt, man habe sich verschrieben, daß wenn solche Sachen sich weiter zutrügen, der Landcommenthur oder seine Nachfolger deßhalb nicht weiter beansprucht werden sollten; das findet man aber nicht gelegen, könnte es auch den Eidgenossen von Basel nicht rathen. Dem Dr. Sturzel wird geschrieben, der Landcommenthur solle sich ferner zu güttlicher Unterhandlung schicken, da er sich einmal so weit eingelassen, und da er die Verantwortung Basels zurüdgehickt hat, weil dieselbe nach der Abreise des Kaisers „hinab“ gekommen, so hat man dieselbe (dem Dr. Sturzel) wieder zugesandt mit der Bitte, sie dem Kaiser zuzustellen.

cc. I. Auf diesem Tage hat man die 10,000 Gulden, die von dem müßigen Kriege her verfallen

(und in Zürich erlegt worden) sind, nach Baden bringen lassen, dann die Ansprachen nach einander verhört und darüber entschieden wie folgt: 1. Die von Hauptmann Rahn verrechneten Kosten will man jetzt bezahlen; aber eine „Verehrung“ auszurichten läßt man bis zur zweiten Zahlung anstehen, um dann gütlich mit ihm abzukommen, wenn er nicht von dem Herzog befriedigt wird. 2. Auch dem Hauptmann Zeller will man die gehabten Unkosten und was er (sonst) verrechnen kann, bezahlen. 3. Um die Sölde für die Aemter oder die Richter soll jedes Ort die Seinigen zufriedenstellen. 4. Da Zürich dem Hauptmann für seine Person („auf seinen liebe“) 10 Sölde verordnet hat, und seither beschlossen worden, daß jede Gemeinde („commun“) ihm noch 2 Monatslöde geben solle, die auch bezahlt sind, mit einziger Ausnahme Zürichs, so soll dieses ihn für die 22 Sölde befriedigen. 5. Und da die Toggenburger vier Monate vor Andern abgezogen sind, so haben sie ihm 8 Monatslöde zu ersetzen, die Thurgauer 6, weil sie drei Monate früher abgezogen. 6. Hauptmann Luchsinger fordert für gehabte Kosten 115 Kronen; weil aber die Boten hierüber keine Weisungen hatten, so wurde diese Summe bei dem Untervogt zu Baden hinterlegt; auf dem nächsten Tag ist zu antworten, ob man sie verabsolgen will. 7. Sträbi von Glarus, Vogt in Mendris, hat 22 Kr. gefordert; 8 sind ihm daran geworden; daß er „damals“ nicht mehr verlangt hat, soll heimgebracht werden. 8. Ferner beansprucht der Ammann von Glarus 40 Kr. für die Obrigkeit, als (Kosten der) Zehrung für die Rathsboten, sodann 50 Gl. für Kosten an der Bastei (Postei), endlich 10 Gl., „als sy uff einem paffen gewart(et?) habend“. 9. Die Gesandten von Zürich ziehen an, wie viele Kosten ihre Herren gehabt für die Postei, auch für Blei und Pulver für die Knechte (Vorschüsse). Man bittet aber beide Orte des ernstlichsten, von ihren Forderungen gütlich abzustehen und zu bedenken, daß andere auch große Auslagen gehabt und nichts gewonnen haben; Vorschüsse an Blei und Pulver will man jedoch vergüten. II. 1. Von dem (zu vertheilenden) Gelde sind nun (vorweg) ausgegeben: An Hauptmann Rahn 393 Kr.; Zeller 283 Kr., Luchsinger 115 Kr. (bei dem Untervogt); an Zürich 71 Kr. für Blei und Pulver; Seckelmeister Werdmüller 32 Kr., Berger 14½ Kr., Heinrich Hemminger von Zürich 4 Kr., einem Käufer von Zürich 1 Kr., dem Schreiber zu Baden 3 Kr. für Briefe; jedem der gegenwärtigen Boten 2 Kr., zusammen 24 Kr., ihren Knechten je ½ Kr., was 7 Kr. ausmacht; den Schreibern und dem Untervogt je 2 Kr.; dem Konrad Rollenbuß von Zürich, der das Geld gebracht hat, 2 Kr., dem Stubenknecht dahier 1 Kr., dem Schreiber 2 Kr. an die Abschiede; Summa 957½ Kr. 2. Die Theilung unter die acht Orte wird nach der Zahl der Leute vorgenommen und auf den Mann 18 Kr. gerechnet; es trifft also auf Zürich 1440, Bern 2034, Glarus 432, Basel 720, Freiburg 432, Schaffhausen 282, Appenzell 282 Kronen. Auch die Thurgauer und Toggenburger werden hiebei bedacht; für den Mann 10 Kr. gerechnet, erhalten jene 400, diese 80 Kronen. Darüber hinaus erhält jedes Ort noch 12 Kronen.

St. A. Bern: Allgem. Absch. EE. 301—306. — K. A. Basel: Abschiede. — K. A. Schaffhausen: Absch. — St. A. Zürich: A. Müsserrieg.

dd. Der Landvogt im Rheinthal soll das Plätzchen, das Hans Wättler (al. „Wettler“) besitzt, dem Messpriester zustellen, der dagegen der alten Stiftung nachzukommen hat. Will dann Wättler den alten Landvogt von Schwyz des Ehrschakes nicht erlassen, so ist ihm das Recht vorbehalten. **ee.** Diebold Huter, alt-Pfarrer zu Appenzell, soll dem Landvogt im Rheinthal Bürgschaft geben, die der Abt von St. Gallen annehmbar findet, daß er ihn um keinerlei Ansprachen vor geistlichen oder weltlichen Gerichten anderswo als vor den VII Orten belangen werde. **ff.** Der Landvogt soll darauf halten, daß die bestimmten Spenden allenthalben der Stiftung gemäß gegeben werden. **gg.** Die Pfening-Zinse mögen die von Appenzell mit 25 Pfund für 1 Pfund Zins ablösen; aber die Zehnten wollen die Herren nicht verkaufen lassen, sondern beziehen wie von Alter her. **hh.** Die frühere Erkenntniß über die Pfründe zu Rheineck wird gänzlich bestätigt. **ii.** Da

die Mehrheit der Orte dem Ammann Bogler Geleit zum nächsten Tag in Baden zugesichert und dabei vergönnt hat, durch seine Verwandten Kundschaft einzunehmen, so soll der Vogt im Rheinthal die Zeugen aus dem obern und dem untern Theil je auf einen Tag vorladen und in seiner Gegenwart rechtlich verhören, die Widersächer aber auch beiziehen. **kk.** Die von Balgach soll er nochmals gütlich zu vertragen suchen und im äußersten Fall ihnen ein unparteiisches Recht halten; wer sich dann durch den Entscheid beschwert fühlt, mag auf die nächste Jahrrechnung an die Herren und Obern appelliren. **ll.** Da sich Wolfgang Zünd, Hans Buelacher, Bartli Köbly und Rudi Rüst beklagen, unschuldig in große Kosten gekommen zu sein, so soll der Landvogt sie mit der Gegenpartei gütlich zu vergleichen suchen, und wenn dies nicht gelänge, ihnen gutes Gericht halten; der beschwerte Theil mag dann ebenso auf die Jahrrechnung appelliren. **mmm.** Endlich hat er Vollmacht, denjenigen zu strafen, der „uns“ und die von Appenzell geschmäht, und gegen die nach seinem Gefallen auch zu handeln, die mit ihm getrunken haben, sofern sie mitschuldig sind.

Et. A. Zürich: Rheinthaler Absh. Buch, f. 64.

t—w aus dem Zürcher, **x, y** aus dem Berner, **z, aa** aus dem Freiburger, **bb** aus dem Basler Abschied. Dem Zürcher mangeln **a, d, g—m, s**; Bern hat außer **x, y** nur **b, c, e, f, q, t**; Freiburg **a—c, e—g, m, q, r, t**; Basel **b, f, q, r**; Solothurn **a—c, e, f, q, r, t**; Schaffhausen **b, q, r**. Eine besiegelte Ausfertigung von **i, o, u, dd—mm** wurde dem Rheinthaler Landvogt zugestellt, dem Abt von St. Gallen ein Abschied, der **i, o, p, u, ee** enthält und in der öfter erwähnten Documenten-Sammlung gedruckt ist; dies alles liegt im Stifftsarchiv St. Gallen.

Zu **b.** Eine besondere Ausfertigung, dd. Dienstag vor Thomas (17. Dec.), hat das Zürcher Staatsarchiv in dem Actenfach „Landsfrieden“. — Einen vollständigen Abdruck hat Bullinger, III. 369—371, einen Auszug p. 330.

Zu **g.** Freiburg hat eine andere Fassung: „Herr Uorich, sind ingedenk der antwurt, so üch herr Schultheß Golder von Lucern geben berüerend den Comentur von Englisperg.“

Zu **aa.** In den Archiven Zürich, Bern, Lucern, Basel und Schaffhausen, vielleicht auch anderwärts, findet sich theils bei den Abschieden, theils getrennt, ein Actenheft, das den Proceß Arsent berührt, immer undatirt, sodas die genaue Einordnung ohne andere Anhaltspuncte nicht möglich wäre. Solche bietet nun einerseits die (etwas sonderbare) Erwähnung im Text, anderseits ein Schreiben von Freiburg, das wir hier folgen lassen:

1) 1532, 4. December. Freiburg an Lucern. Dank für die bisher gehabte Mühe in der Angelegenheit Wilhelm Arsentis. Dieselbe sei indeß noch nicht erledigt, und der Spruch, der leztlin zu Solothurn hätte erfolgen sollen, aufgeschoben und zwar durch den (die?) französischen Zusäzer. Nun habe der Kläger mit seiner Freundschaft wieder gebeten, bei Lucern dahin zu wirken, daß es den (einen) von der Eidgenossenschaft gewählten Zusäzer vermöge, auf den nächsten Tag in Baden zu kommen und zwar, wenn er nicht sonst (als Bote) dahin verordnet würde, auf Kosten Arsentis. Da nach allem Vermuthen die Franzosen dort erscheinen werden, und zu hoffen sei, daß der andere, von Unterwalden gesetzte Richter sich auch dahin verfüge, beßgleichen der Stadtschreiber von Solothurn sich mit den bezüglichen Schriften einstellen werde, so bitte man Lucern, diesem Gesuche zu entsprechen, damit der langwierige Handel abgethan und weitere Kosten erspart werden könnten, zc.

Et. A. Lucern: Missiven.

Aus dem Hauptact geben wir die Einleitung und eine Missive des Königs von Frankreich wörtlich, eine andere Missive desselben und die bezügliche Abschiedserzählung auszugsweise, numeriren aber die einzelnen Theile fortlaufend.

2) „Uff disern tag sind vor uns gemeiner Eidgnossen ratsbotten erschinen houptman Wilhelm Arsent von Fryburg sampt siner früntschafft, und uns uff das höchst gebetten, nachdem er ein rechtshandel etlicher ansprachen halb mit den Franzosen habe, der nun zwei jar umbgezogen sye und aber noch bisshar zuo ustrag

durch ufzug der Franzosen nit hab mögen komen, und aber des schweren kostens halb, dadurch er zuo armuot kommen, lenger ufzuziehen nit erliden möge, mit underteniger pitt, mit den Franzosen zuo verschaffen, damit sölicher rechtshandel zuo end gebracht werde; uff das haben k. Mt. von Frankreich gsandten etlich brief, von k. Mt. usgangen, uns überantwort, ives inhalts wie harnach folget" . . .

3) „Franciscus, durch gottes gnaden künig zuo Frankreich. Allerliebsten und großen fründ, puntgnossen, verwandten und lieben gevatter. Des general Morlets seligen witwen und weiski habent uns zuo verstan geben, wie hievor zwüschent hauptman Wilhelm Arsenten von Fryburg, Kleger, an einem, und der gemelten witwen und kinder antwurter, des andern teil(s), sich ein rechtshandel in der rechtfertigung erhebt hab, by welichen partyen sich der handel verlouft by rij^m kronen, in welichem handel sind fürbracht zuo beiden syten mengerley rechnungen, verheißungzedel und mississen, allesammen in französischer sprach geschriben, welicher partyen an einem und andern teil hand gehandthabet falsch sin, je entlichen die richter durch uns und ick verordnet sind, (sich) zesamen verfüegt, umb disen handel ze sprechen, und habend sy nit mögen vereinbaren, deßhalb notwendig, daß der fünft oder der obman (dar)by syg ze urteilen mit inen inhalt der capitlen, die wir mit ick habend, und biewyl uns die gemelten erben zuo verstan habend geben, daß die richter, (so) durch ick gesetz, kein erkanntnuß der geschrift und französischen sprach habend, durch welicher erkanntnuß der handel mag usgemacht werden, und nit anders, und so man allein seche die vertolmeisung, so mögent sy nit heben (sic) erkanntnuß viler saffoyischen wörteren, die in selben briefen sigend, noch deßglichen erkonnen verglichung von einem buochstaben an (den) andern, damit man halten mög die warheit der falschheiten, die beid teil je ein (party) an die ander vermeint; habent die gemelten erben in willen, ick ze pitten und ankeren, (daß) üwer gefallen sy(g), mit den vier gesagten richtern und (dem) obman noch zwen ander man (uß) der Eidgnoschaft, unargwenig, die habend ware erkanntnuß der geschribten und französischen sprach, als bygeessen(e) ze vergonnen, uns pittende daß wir ouch uners teils noch zwen ander unargwenig man verordnen wöllend, welche vier personen, durch ick und uns erwölt, mögend bysin und richten um den gedachten handel mit den gesagten vier richtern und obman mit glichem gewalt, so die gemelten vier richter und obman habend; erpientend sich ouch die genempten erben, daß die vier gemelten bysäßen in irem kosten dise hurdi usmachen (mögend). Harumb, erkennende die pitt der witwen und erben gerecht und pillich sin; betrachtend(e) daß es anrürt witwen und weisen, dero ir und wir beschirmer sin söllend, so habend wir verwillget und verwillgend, noch zuo personen unargwenig für bysäßen zuo verordnen, und pittend ick, daß ir üwers teils wöllend zwen unargwenig, die den buochstaben und französisch sprach verstantent, dargeben, und erlüterend uns, als vil an uns ist, das da gesprochen würt durch die nun gesagt personen oder iren der merenteil, söll sölicher kraft und vermögen sin, daß die partyen niemer appellieren mögend noch witer anruosen; ick pittende, ir wöllend üwers teils gleiche erlüterung thuon; dann es uns bedunkt, daß soliches nützlich anders dann fromm und nutz beiden partyen bringen mag; dann je mer biberber lüten darby ist, den span zuo verstan, je bas es geurteilt würt. Nüt deßter minder so vermeinend wir nit by disem brief üzit ernüweren noch abbrechen an (den) capitlen, die wir mit ick habend, sunders wöllend und verstand ouch wir, daß die allwegen in siner (irer) kraft und sterke belibe(n), und daß das hienach nit mög fürzogen werden noch zuo einem ingang langen. Und hiemit . . . pittend wir den Schöpfer, daß er ick hab in siner allerheiligosten und wirbigen huot. Geschribenzuo Parys, des vj^{ten} tags December M. v^c rxxij.“

„Undersigniert Franciscus. | Underscriben Breton.“ (Folgt übersezte Adresse). — Das Original mag verloren sein.

4) Nach Verlesung dieses Briefes eröffnen die französischen Gesandten weitläufig die gleiche Meinung. Dann berichten die eidgenössischen Zugesezten, Schultheiß Hug von Lucern und Ammann Amstein von Unterwalden, wie die Sache schon lange umhergezogen worden, und wie sie beide, infolge einer Weisung in dem letzten Abschied, mit den Zugesezten des Königs vereinbart haben, das Haupturtheil zu verfassen; dieses haben dann sie zwei nach bestem Wissen und Verständniß gethan, die Franzosen aber zudem ein Weirurtheil gegeben und solches dem Obmann überantworten wollen; es sei aber dem Recht zuwider und ganz ungebrauchlich, dem Obmann zwei Urtheile (zugleich) gegen ein Urtheil zu geben; auch erwarten sie nicht, daß jemand sie heißen

oder zwingen könne, ein anderes Urtheil zu geben. Sie seien nun vier Jahre lang Zugesezte gewesen und bitten ernstlich, sie zu entlassen und andere zu verordnen, welche die Schrift und die Sprache verstehen, wie der König begehrt habe. Das wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag darüber zu antworten, was die Obren gut bedünke.

5) Schreiben des Königs an die Eidgenossen, dd. Paris, 6. December 1532. Beschwerde über eine Verschwörung gegen den Receveur zu Soissons, Stephan Laurent, der sich jetzt seiner Geschäfte wegen in ihren Landen aufhalte, indem Einige denselben zu fangen trachten, um ihn dann in das Schloß St. Hippolyte zu führen, zu foltern und nach Willkür mit ihm zu handeln, und zwar aus Anlaß des Rechts Handels zwischen W. Arsent und General Morelet's Erben, in deren Namen Laurent den Handel früher betrieben habe. Solcher Haß und Muthwille sei nun ihm, dem König, höchst befremdlich, auch den bestehenden Capiteln mit der Eidgenossenschaft und der Neutralität der Grafschaft Burgund, die er immer ihretwegen habe halten wollen, offenbar zuwider und könnte nur üble Folgen haben; deßhalb seien die Gesandten beauftragt, Bestrafung der Verschwornen zu fordern, und er (selbst) bitte, strafend gegen diese einzuschreiten; denn seinerseits würde er dergleichen, wenn es auch den geringsten Unterthanen der Eidgenossenschaft beträfe, nicht ungestraft lassen, &c.

6) Vortrag der französischen Gesandten, unter dem 21. December. Ausführung der Klage über W. Arsent's Umtriebe gegen den Laurent, mit Verweisung auf Kundschaften betreffend Fierabras von Corbieres, Hauptmann Mignon oder pseudonym Jacob Trottier, ferner einen Barjon und einen Picquenet; dabei werden Uebersetzungen der fraglichen Schriften vorgelegt, nach den Originalen gefertigt von dem Stadtschreiber zu Solothurn. Dann begehren sie, daß dieser Fall durch die versammelten Boten (sofort) entschieden und nicht zu Solothurn. Dann begehren sie, daß dieser Fall durch die versammelten Boten (sofort) entschieden und nicht an ein besonderes Gericht gewiesen werde, da er den Frieden und das Geleit berühre; denn in gleichem Falle entscheide auch der König selbst, wie es (z. B.) geschehen, als der Sohn des Hauptmanns Ambrosi (Eigen) von St. Gallen zu Lyon gefangen worden. . . (Folgen Notizen aus den Kundschaften, wie Arsent den genannten Personen Geld u. a. anerbieten, um sie für einen Handsreich zu gewinnen; ferner wird angeführt, wie er einem vorgegeben, es wäre den Eidgenossen oder wenigstens den Städten Bern und Freiburg ein Gefallen, wenn Laurent gefangen würde; Laurent sei gegenwärtig, um sich zu verantworten, wenn Unwille gegen ihn bestünde). Die Botschaft von Freiburg erklärt nun instructionsgemäß, ihre Obren wissen von diesen Dingen nichts und nehmen sich deren nicht an; sie sei auch beauftragt, die Eidgenossen zu bitten, daß sie den Handel selbst entscheiden und nicht wieder nach Freiburg weisen. Auch Bern will sich jener Böherei nicht beladen. Arsent gibt etwas zu, meint aber, die Franzosen (selbst) haben ihm mehr verheißen und zum Theil baar gegeben, und bittet, an den Grafen von Greyerz zu schreiben, er möchte den Fierabras von Corbiers auf den nächsten Tag nach Baden schicken, damit man die Wahrheit erfahre. Von den eingelegten Briefen begehre er Abschriften, um sich darüber zu verantworten. Die französischen Gesandten behaupten dagegen, er könne die von seiner eignen Hand geschriebenen (doch) nicht verläugnen. Es wird darauf erkannt, es sollen dem Hauptmann Arsent Abschriften gegeben werden, damit er auf dem nächsten Tage zu antworten wisse, und der Graf von Greyerz schriftlich ersucht, den Fierabras nach Baden zu fertigen. Die vorgebrachten Schriften sollen auch allen Orten zugesandt werden, damit die Obren dieselben verhören und ihren Boten desto eher Bescheid geben können, ob der Handel (gleich) auf dem nächsten Tage zu Baden erledigt werden solle, — „als auch billlich beschickt, diemyl es den Frieden und das Geleit berührt“, — oder wie sie die Sache zu behandeln gedanken.

(Es folgen nun die „Kundschaftbriefe und Vergichten“, im Glarner Exemplar (Tschud. Sammlung) 41 Seiten füllend. — Es müssen dieselben, weil bloß den Detail entwickelnd, hier beiseit gelassen werden).

Die Fortsetzung dieses Geschäftes ist in dem folgenden Bande zu suchen.

Zu cc. 1532, 19. December, Baden. Caspar Rasal und Hans Haab an WM. und Rath in Zürich. 1. Heute haben die Orte, die im müßischen Kriege gewesen, die Frage gestellt, ob das Geld von dem Herzog hieher geliefert sei, wie es auf dem letzten Tag in Zürich verabredet worden. Die Boten haben geantwortet, das sei ihnen nicht aufgetragen; aber ihre Instruction enthalte mehrere bezügliche Artikel; auch werden Rahn

und Zeller und Andere, welche Ansprachen haben, erscheinen; werden diese bereinigt, so habe es keine Noth, das Geld zu erlegen. Die Eidgenossen seien damit nicht zufrieden und begehren, daß die Boten schreiben, man werde in der Sache weder wenig noch viel rathschlagen, bevor das Geld in Baden erlegt sei. Das können sie nicht verbergen, zumal die von Basel, Schaffhausen und Appenzell diesmal wenig mehr zu schaffen haben. 2. (Zu b) Das Recht um das Mandat betreffend, sei die Ansicht Zürichs durch die Schiedleute an die V Orte gebracht worden, die es treulich heimbringen wollen, ebenso den gestellten Mittelsvorschlag... Si. A Zürich: A. Mülfertrieg.

Der Abschied über die Rechnung wurde besonders, aber ohne Datum, ausgefertigt und ist deßhalb mehrorts versetzt.

